

Regeln für die große Freiheit

Welchen Jugendschutz braucht das Internet?



Geteilte Welt

Der Streit um Jugendschutz im Internet symbolisiert verschiedene Medienerfahrungen

Einen Kinofilm, auch wenn er noch so harmlos oder gar kulturell wertvoll ist, darf man nur für Erwachsene ins Kino bringen. Will man ihn vor Kindern oder Jugendlichen zeigen, benötigt man eine Altersfreigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die man als Verleiher auch noch bezahlen muss. Für DVD-Anbieter gilt dasselbe. Fernsehanbieter müssen zwar nicht alles im Vorhinein prüfen lassen, dennoch ist gerade für sie der Jugendschutz ein hoher Kostenfaktor. Denn wenn ein Programm aus Jugendschutzgründen nicht im Hauptabend-, sondern erst im Spätabendprogramm gezeigt werden darf, erreicht man weniger Zuschauer und kann das Programm nur schwer refinanzieren. Bei manchen Programmen lohnt sich dann eine Ausstrahlung gar nicht mehr. Hätten die Fernsehsender die Sensibilität der Netzgemeinde, würden sie dies bereits als faktische Zensur bezeichnen. In den traditionellen Medien hat man aber mehr oder weniger gelernt, mit diesem System zu leben.

Der Streit um einen angemessenen Jugendschutz im Internet ist deshalb für die Vertreter von Kino, DVD oder Fernsehen nicht nachvollziehbar. Alle wären froh, wenn es so etwas wie Selbstklassifizierung gäbe. Und wenn Jugendschutz statt über Restriktionen wie Sendezeitbeschränkungen, die auch Erwachsenen den Zugang erschweren, durch ein Filtersystem umgesetzt werden könnte, dessen Benutzung in der Entscheidung der Eltern liegt. Dennoch: Trotz des guten Willens der Länder, für das Internet keine zu hohen Hürden aufzubauen, was Aufwand und Kosten angeht, stoßen die geplanten Regeln in der Netzgemeinde auf strikte Ablehnung.

Die Argumente, die vorgebracht werden (siehe das Titelthema dieser Ausgabe), könnten zu einem großen Teil auch für die traditionellen Medien gelten. Wenn man überhaupt von Zensur sprechen kann, dann gilt das z. B. für Kinofilme in viel höherem Maße, da sie bei einer Verweigerung des Kennzeichens durch die FSK auch für Erwachsene faktisch keine Chance mehr haben, ins Kino zu kommen. Auch die Möglichkeit, die Sperren zu umgehen, gibt es zumindest bei DVD und im Fernsehen. Und wenn man die Internetnutzer für kompetent genug hält, Inhalte ohne

Schaden zu verkraften oder im Wege der inneren Selbstkontrolle erst gar nicht anzusehen, dann gilt das für denselben Inhalt im Fernsehen vermutlich auch.

Wahrscheinlich liegt der Grund für diese geteilte Wahrnehmung, welchen Einschnitt Jugendschutzbestimmungen in die Medienfreiheit bedeuten, tiefer. Für die sogenannten Digital Natives – oder zumindest für sehr viele von ihnen – ist das Internet mehr als nur ein Medium. Es symbolisiert eine grenzenlose Kommunikation, es verändert komplett das Sender-Empfänger-Prinzip, das allen klassischen Medien zugrunde liegt. Jeder kann Anbieter und Nutzer sein, man ist nicht länger auf die Deutungshoheit von Fernsehen oder Print angewiesen. Wahrscheinlich entsteht dadurch der Gedanke, dass durch das Internet die Welt demokratischer, weniger hierarchisch und letztlich besser wird. Es bündelt Ideen und jede Art von Informationen, die so gut wie kostenlos jedem zugänglich sind, der einen Computer und ein Modem hat. Natürlich ist auch in der Netzgemeinde jedem klar, dass neben viel Nützlichem auch Inhalte zugänglich sind, die die Grenzen des gesellschaftlich Tolerierbaren weit überschreiten. Aber man will das ohne den Staat regeln, ihn will man aus dem Netz so weit wie möglich heraushalten. Dass die Idee der Schwarmintelligenz, die viele dem Netz zusprechen, wirksam ist, zeigt die Mobilisierung im Zusammenhang mit dem gescheiterten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Wer es schafft, im Netz eine große Gruppe hinter sich zu bringen, hat auch politisch eine bedeutende Macht. Das heißt für den Jugendschutz: Wenn wir überzeugt sind, dass unser Konzept das richtige ist, können wir die Realisierung nicht gegen, sondern nur *mit* der Netzgemeinde schaffen. Das ist die wichtigste Lehre, und sie gilt in Zukunft wahrscheinlich nicht nur für den Bereich des Jugendschutzes.

Ihr Joachim von Gottberg



EDITORIAL**INTERNATIONAL**

| | |
|--|----------|
| Internationales Kinderfernsehen | 4 |
| Das Beispiel Tschechien | |
| Lothar Mikos und Claudia Töpper | |

| | |
|--|-----------|
| Iran: Kinderfilme, die oft keine sind | 10 |
| Robert M. Richter | |

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Jugendmedienschutz in Europa | 14 |
| Filmfreigaben im Vergleich | |

PÄDAGOGIK

| | |
|---|-----------|
| 12 oder 16? | 16 |
| <i>The Green Hornet</i> in der Jugendschutzdiskussion | |
| Birgit Goehlnich, Kai Mihm, Claudia Mikat und Patrick Seyboth | |

| | |
|---|-----------|
| „So reden wir immer!“ | 20 |
| Der Einfluss der Medien auf das Sprachverhalten junger Migranten in Deutschland | |
| Habib Güneşli | |

TITEL

| | |
|--|-----------|
| Diskussion um einen modernen Jugendmedienschutz | 26 |
| Bedenken werden ernst genommen | |
| Gespräch mit Martin Stadelmaier | |

| | |
|---|-----------|
| „Das Scheitern als Chance begreifen“ | 30 |
| Die Position der KJM | |
| Wolf-Dieter Ring | |

| | |
|--|-----------|
| „Alterskennzeichnung von Inhalten und ihre Auslesbarkeit durch Jugendschutzprogramme“ | 32 |
| Die Position der FSM | |
| Katja Lange und Otto Vollmers | |

| | |
|---|-----------|
| Unwirksam und überflüssig | 34 |
| Filtersysteme im Internet können Erziehung nicht ersetzen | |
| Gespräch mit Mr. Topf alias Christian Scholz | |

| | |
|---|-----------|
| „Oberstes Gebot – Medienkompetenz fördern“ | 38 |
| Die Position von AK Zensur | |
| Jürgen Ertelt und Alvar Freude | |

| | |
|--|-----------|
| Ausreichend testen und breit diskutieren | 40 |
| Der gescheiterte Entwurf ging an der Öffentlichkeit und den Parlamenten vorbei | |
| Gespräch mit Tabea Rößner | |

| | |
|--|-----------|
| Realitäten anerkennen | 44 |
| Technische Lösungen allein können Jugendschutz im Netz nicht gewährleisten | |
| Gespräch mit Thomas Jarzombek | |

| | |
|--|-----------|
| Der öffentliche Druck fehlt | 50 |
| Das NICAM ist rechtlich nicht für das Internet zuständig | |
| Gespräch mit Wim Bekkers | |

| | |
|---|-----|
| Bakunin und mein Nachbar, der Schmied | 54 |
| Klaus-Dieter Felsmann | |
| PANORAMA | 56 |
| WISSENSCHAFT | |
| Kinder – Fantasy – Film | 58 |
| Passagen zwischen medialen Erlebnisräumen und sozialen Wirklichkeiten Christian Stewen | |
| Geschichte als Medienevent | 64 |
| Rainer Gries | |
| Medien als Geschichtsvermittler | 68 |
| Gestaltung und nationale Erfahrung verändern die Verarbeitung Gespräch mit Jürgen Grimm | |
| The Message is the Massage | 76 |
| Zum 100. Geburtstag von Marshall McLuhan Alexander Grau | |
| MEDIENLEXIKON | |
| Wirkungsvermutung | 80 |
| Gerd Hallenberger | |
| DISKURS | |
| Freigaben mit begrenzter Wirkung | 82 |
| Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Regelungen im Jugendschutz Marc Liesching | |
| „Es kommen sehr viele Faktoren zusammen!“ | 86 |
| School Shootings in der wissenschaftlichen und praxisorientierten Analyse Gespräch mit Frank Robertz | |
| Wissen wir, was wir tun? | 90 |
| Zur Diskussion um den <i>Polizeiruf 110: Denn sie wissen nicht, was sie tun</i> Torsten Körner | |
| Auf der Suche nach Sicherheit – und doch keine „Generation Sicherheit“! | 94 |
| Über das Erwachsenwerden heute Gespräch mit Katrin Zeug | |
| LITERATUR* | 98 |
| RECHT* | 110 |
| SERVICE | |
| Ins Netz gegangen: | 120 |
| Freizeitspaß im Freizeitland – www.sufino.de | |
| Ein Stein lernt fliegen und zeigt Kindern die Welt Luise Weigelt | |
| Kurz notiert | 122 |
| Das letzte Wort | 124 |
| Impressum, Abbildungsnachweis | |

*
Die detaillierten Inhalts-
verzeichnisse für Literatur
und Rech

Internationales Kinderfernsehen

Das Beispiel Tschechien

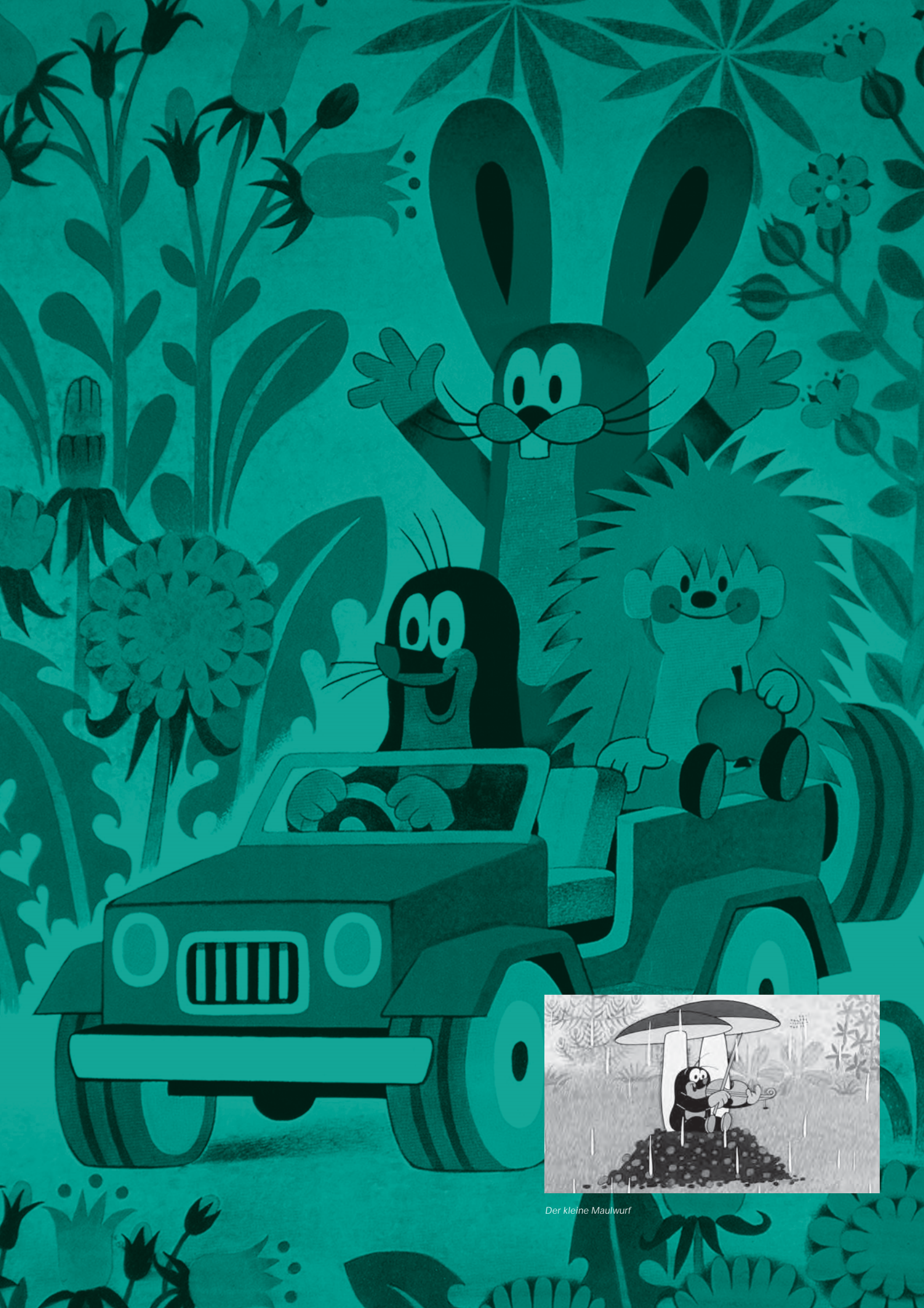
Lothar Mikos und Claudia Töpfer

Ein Blick auf das Kinderfernsehprogramm weltweit zeigt die Bandbreite der im internationalen Kinder- und Jugendfernsehen erzählten Geschichten. Parallel zu einer zunehmenden globalen Internationalisierung und Amerikanisierung im Kinderfernsehen lässt sich ebenso der Trend eines wachsenden nationalen Identitätsbewusstseins verzeichnen – ein Trend, der dazu führt, dass vereinzelt auch nationale Kinderfernsehproduktionen international erfolgreich sind und waren, die eben nicht in den USA produziert wurden. Diese Artikelreihe stellt einige spezifische traditionelle Erzählstrukturen unterschiedlicher Länder vor und präsentiert Beispiele erfolgreicher, nicht amerikanischer Produktionen. In den letzten Ausgaben ging es dabei um das Kinderfernsehen in Japan und den Niederlanden. In dieser Folge wird am Beispiel des tschechischen Kinderfernsehens gezeigt, welche Traditionslinien zum internationalen Erfolg tschechischer Produktionen beigetragen haben.

Im Filmschaffen der ehemaligen ČSSR nahmen Kinderfilme und Kinderfernsehprogramme eine ebenso zentrale Stellung ein wie der Erwachsenenfilm oder das Erwachsenenfernsehen. Dabei wurde zwischen Werken für Erwachsene und Kinder kein Unterschied gemacht, weder seitens der Autoren, Regisseure und Schauspieler noch auf ästhetischem, künstlerischem und finanziellem Niveau. Dies führte dazu, dass der tschechische Kinderfilm und das tschechische Kinderfernsehen schon sehr früh über eine ähnlich große Genrevielfalt verfügten wie Produktionen für Erwachsene. Bereits in den 1960er-Jahren standen Trickfilme, Komödien, Musicals, Märchen bis hin zu sozial und politisch engagierten Werken für Kinder gleichberechtigt neben den Angeboten für Erwachsene. Auch in Bezug auf die Auswahl der Stoffe und deren Bearbeitung wurden keine Kompromisse gemacht. Eine kindgemäße „Verniedlichung“ oder „Vereinfachung“ wurde abgelehnt. Ein guter Kinderstoff sollte immer auch Erwachsenen gefallen und häufig waren die Grenzen zwischen Kinder- und Erwachsenenfilm fließend. So hielt der bekannte tschechische Drehbuchautor Ota Hofman fest: „Die Spezifik des Kinderfilms darf nicht als eine Ausrede für Dilettantismus oder Unfähigkeit dienen. Es gibt nur eine Kunst. Und wenn ein Kinderfilm nicht auch die Erwachsenen bezaubert, dann war das ein schlechter Film“ (zit. nach Strobel 1998, S. 1). Und so galten Serien wie *Pan Tau*, *Die Märchenbraut (Arabela)* oder *Die Besucher* als Familienprogramme. Sie wurden häufig an den Weihnachtsfeiertagen oder am Wochenende ausgestrahlt und erzielten nicht nur in der ehemaligen ČSSR, sondern auch in Deutschland hohe Einschaltquoten.

Staatliche Ideologisierungsansprüche

Die Gleichberechtigung des Kinderfilms und der Kinderfernsehproduktionen neben Produktionen für Erwachsene ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass Kultur im Sozialismus als ästhetisches und moralisches Erziehungsinstrument betrachtet wurde. Die bereits erwähnte kindgemäße „Verniedlichung“ oder „Vereinfachung“ wurde auch deshalb abgelehnt, weil dies aus offizieller Sicht ein Charakteristikum der kapitalistischen Massenproduktion für Kinder darstellte. Ebenso wie alle anderen Bereiche der Kultur wurden eben auch Kinderfilme und Kinderfernsehproduktionen von staatlichen Ideologisierungsansprüchen bestimmt. Insofern erschien das explizit hohe ästhetische Niveau der Film- und Fernsehproduktionen für Kinder auch dahin gehend konsequent, denn die Kunsterziehung galt im Sozialismus als wesentliches Moment für die geistige und moralische Entwicklung des sozialistischen Menschen. Dementsprechend sollten sich die Film- und Fernsehproduktionen für Kinder thematisch auch nicht nur auf Aspekte der kindlichen Lebenswelt



Der kleine Maulwurf



Pan Tau

beschränken, sondern auch die Beziehung des Kindes zur Gesellschaft der Erwachsenen darstellen, um dem gesellschaftlichen Erziehungsauftrag nachzukommen. Dabei sollte der Darstellung von Konflikten Raum gegeben, sollten Alltagsprobleme für Kinder verständlich dargestellt werden. Stoffvorlagen fanden die Autoren dabei vor allem in der tschechischen (Kinder-) Literatur.

Tschechische Trickfilmproduktion

Vor allem die Klassiker wie Josef Ladas *Kater Mikesch*, die kluge Ameise Ferdinand von Ondřej Sekora, verfilmt von Hermína Týrlová und Zdeněk Milers *Maulwurf* wurden als Trickfilmserien für das Kinderfernsehen bearbeitet und sind weltweit erfolgreiche Beispiele der tschechischen Trickfilmtradition. In Bezug auf die tschechische Trickfilmproduktion sind auch die Filme von Karel Zeman besonders erwähnenswert. Zu seinen bekanntesten Werken zählt der Film *Reise in die Urzeit* aus dem Jahr 1955, in dem er reale, von Schauspielern gespielte Szenen mit Trickfilmsequenzen verband. Der Film wurde im Jahr seiner Veröffentlichung bei den Internationalen Filmfestspielen in Venedig als bester Kinderfilm ausgezeichnet. Zemans nächster Film *Die Erfindung des Verderbens* (1957) ist einer der erfolgreichsten Filme der tschechischen Filmgeschichte und wurde nach seiner Premiere in zahlreiche Länder verkauft. Außerdem wurde der Film auf der Weltausstellung in Brüssel 1958 mit dem „Grand Prix“ ausgezeichnet. Zu den Begründern des tschechischen animierten Films gehörte außerdem Jiří Trnka, der hauptsächlich mit Puppen arbeitete und dessen Filmstudio Weltruhm erlangte.

Tschechische Märchenverfilmungen und Märchen-serien

Neben Verfilmungen von Kinderbuchklassikern stellte jedoch insbesondere das Märchengenre einen reichen Vorrat an Geschichten, Figuren und Themen. Märchen nahmen bereits vor der kommunistischen Ära in der tschechischen Kultur einen hohen Stellenwert ein und bilden auch im tschechischen Kinderfernsehen ein stabiles und fast konstantes Phänomen. Bis heute zählt der unter der Regie von Bořivoj Zeman entstandene Märchenfilm *Die stolze Prinzessin* (1952) zu den beliebtesten Märchenverfilmungen. Der Film basiert auf Božena Němcovás Märchen *Der bestrafte Stolz* über den jungen König Miroslav, der, als Gärtner verkleidet, das Herz der stolzen Prinzessin erobert. Božena Němcová beschrieb in ihren Märchen ihre Vorstellungen von einer idealen Gesellschaft. Die sozialkritischen Komponenten ihrer Märchen berührten sich mit der kommunistischen Ideologie. So wurde neben zahlreichen weiteren Verfilmungen ihrer Märchen auch *Die stolze Prinzessin* mit sozialistisch-rea-

listischen Mustern unterlegt. Dies wird insbesondere durch eine Polarisierung zwischen dem jungen, volksnahen König und dem alten, schwachen, geldgierigen, manipulierbaren König des Nachbarreichs sichtbar.

International erfolgreich wurde der unter der Regie von Václav Vorlíček und nach dem Drehbuch von František Pavlíček entstandene Märchenfilm *Drei Nüsse für Aschenbrödel* (1973), der ebenfalls auf Motiven eines Märchens von Božena Němcová beruht. Im Vergleich zu *Die stolze Prinzessin* ist die ideologische Komponente in dieser Verfilmung jedoch weitestgehend reduziert. Die Märchenfiguren und auch die Königsfamilie sind „alltagsnah“ gestaltet und mit stereotypen „menschlichen“ Charakterzügen ausgestattet, wodurch die königliche Autorität subtil humorvoll relativiert wird. Doch auch wenn in dieser späteren Märchenverfilmung ideologische Einflüsse weniger spürbar sind, offenbaren beide Produktionen Kontinuitäten der tschechischen Märchenverfilmungen, die auch in den späteren Märchenreihen zum Vorschein kommen und für die tschechische Kinderfilm- und -fernsehproduktion charakteristisch erscheinen. Dabei handelt es sich um eine sozialkritische Betrachtungsweise, die in jedermann, unabhängig von Beruf und Stand, nur den Menschen mit seinen positiven und negativen Eigenschaften sieht.

Surrealistisch-fantastische Tradition und Komik

Dadurch entstehen häufig komische Grundkonstellationen. Autoritäten werden relativiert und der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Komik erfüllt dabei eine soziale Funktion – im Sinne einer Entlastung oder eines Abwehrmechanismus gegen bestehende repressive Verhältnisse.

Insbesondere die tschechischen Märchenreihen waren in dieser Hinsicht sowohl in der Tschechoslowakei als auch in Ost- und Westdeutschland stilbildend. Häufig handelt es sich bei den Serien um Genrekombinationen. So kombinieren beispielsweise *Pan Tau*, *Die Märchenbraut* oder *Die Besucher* zwei Genres: Filmkomödie und den fantastischen Kinder- bzw. Märchenfilm. Die Serien vermischen unterschiedliche Realitätsebenen. So wird in *Die Märchenbraut* das Genre des klassischen, aber modernisierten Märchens mit dem bereits aus *Pan Tau* bekannten Gestaltungsprinzip der Konfrontation einer zeitgenössischen Alltagswelt mit fantastischen Figuren kombiniert. Während in *Pan Tau* nur eine Ebene existiert, in der die fantastische Figur des Pan Tau den Alltag der Menschen durcheinanderbringt, interagieren die Märchen- und Alltagswelt in *Die Märchenbraut*. Nicht nur existiert neben dem Märchenreich für Kinder auch das benachbarte Märchenreich für Erwachsene, in dem Fantômas, Tarzan, Frankenstein und andere Helden der erwachsenen Abenteuerliteratur herrschen, sondern die Märchenwelt kehrt auch die Ordnung der realistischen

Anmerkungen:

1

Hierbei ist fraglich, inwiefern der Rückgriff auf internationale Märchen- und Fantasyvorlagen dem Einfluss der Koproduktion mit dem WDR zuzuschreiben ist. Festzustellen bleibt, dass die tschechische Seite durch ihren spielerischen und ironischen Umgang mit universalen Vorbildern ihr internationales Niveau demonstrieren konnte. Außerdem konnte sie daneben dieselben Topoi bedienen, die aus anderen, mehrheitlich auf Vorlagen Némcovás beruhenden Märchenfilmproduktionen bekannt und sowohl für den nationalen als auch den sozialistischen Diskurs charakteristisch waren (vgl. Srubar 2008).

2

Nach Liptay gilt Ota Hofman als Begründer des „modernen Filmmärchens“ mit den Paradebeispielen *Pan Tau* und *Die Märchenbraut* (vgl. Liptay 2004, S. 49f.). Im Zusammenhang mit diesen Produktionen verwendet auch Schmitt den Begriff (vgl. Schmitt 1993, S. 33); Erber-Groiß schreibt, dass sich das „moderne Filmmärchen“ in den 1960er-Jahren als eigenständiges Genre des tschechoslowakischen Kinderfilms herausbildete (1989, S. 172).

Welt um. Dadurch wird das Fantastische gesteigert und „das Komische oft bis zum Grotesken hin entwickelt“ (Schmitt 1993, S. 36). Das Spiel mit unterschiedlichen Realitätsebenen kann dabei als eine tschechische Traditionslinie betrachtet werden, die u. a. auch den internationalen Erfolg der Serien begründet. Innerhalb der Serienerzählungen werden unterschiedliche Realitätsebenen mit internationaler und nationaler Zeichensetzung verknüpft wie beispielsweise böhmische Landschaften und Waldfeen, Walt Disneys sieben Zwerge sowie Bezüge zu europäischen und auch tschechischen Märchen¹.

Charakteristisch für die tschechischen Kinderserien scheint die Verknüpfung fantastischer und surrealer Elemente mit Alltagssituationen, wodurch nach Lindner ein „ganz spezifischer Blick auf die Lebenswirklichkeit“ entsteht (1993, S. 104). In der erzählerischen Tradition der tschechischen Kinderkultur fallen die Märchenreihen durch ihr „ganz besonderes Gespür für die Gedanken- und Gefühlswelt von Kindern“ auf (ebd.). Sie kombinieren traditionelle Elemente mit neuen Motiven des modernen Lebens und nutzen fantastische, humorvolle und satirische Elemente. Die Komik entsteht dabei vor allem durch die Relativierung von Autoritäten und die Reproduktion der Norm des Durchschnitts. Vor allem die beiden Drehbuchautoren Ota Hofman und Miloš Macourek thematisierten Konflikte von Kindern im Alltag und behandelten alltägliche kindliche Probleme im humorvollen Wechselspiel zwischen Alltag und Fantastik. Auch Jindřich Polák und Hofman nahmen diese Elemente in *Clown Ferdinand und die Rakete* (1962) auf. Hofman, Polák, Macourek und Vorlíček griffen dabei auf eine poetisch-märchenhafte, mithin fantastische Tradition zurück bzw. bauten sie in einem Maße aus, dass ihre Filme und Serien europaweit zum Inbegriff einer neuen Gattung des „modernen Filmmärchens“² und des tschechischen Fantasienreichtums wurden.

Zusammenfassung

Klassische tschechische Kinderfilme und Kinderfernsehproduktionen zeichnen sich durch ein hohes ästhetisches Niveau und fließende Grenzen zwischen Programmen für Kinder und solchen für Erwachsene aus. Auf eine kindliche Vereinfachung wird weitestgehend verzichtet, nicht jedoch auf eine kindliche Perspektive in Form der Auseinandersetzung mit alltäglichen Problemen von Kindern. Zusammenfassend scheint die Gegenüberstellung von Märchencharakteren mit ihrer Magie, außergewöhnlichen Fähigkeiten und alltäglichen menschlichen Problemen ein spezifisches Charakteristikum tschechischer Kindersendungen zu sein. Sie heben sich von anderen Produktionen durch eine surrealistisch-fantastische Tradition sowie durch ihre sozialkritische Betrachtungsweise ab. Die Märchenfiguren sind mit zeitgenös-

schen, menschlichen Charakteristika ausgestattet, die eine relativierende Betrachtungsweise gesellschaftlicher Rollen und Verhältnisse, insbesondere durch den Einsatz der Fantastik zulassen. Dabei werden unabhängig von der jeweiligen gesellschaftlichen Position der Figuren zwischenmenschliche Interaktionsmuster ironisiert. Die Märchenfiguren werden dabei entmythologisiert, indem sie mit zivilen menschlichen Eigenschaften ausgestattet werden, die zum Lachen reizen und dadurch weniger beängstigend wirken. Die typische Verknüpfung fantastischer und surrealer Elemente mit Alltagssituationen bedingt komische Situationen innerhalb derer zwischenmenschliche Interaktionsmuster ironisiert und bestehende soziale Konflikte im Alltag harmonisiert werden. Durch die Vermischung unterschiedlicher Realitätsebenen, eine humorvolle egalisierende Perspektive sowie die Kombination unterschiedlicher nationaler und internationaler Bezüge können die Produktionen sowohl von unterschiedlichen Altersgruppen als auch von Zielgruppen unterschiedlicher nationaler Herkunft mit Vergnügen rezipiert werden.

Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg und geschäftsführender Direktor des Erich Pommer Instituts.



Claudia Töpfer ist freiberufliche Medienwissenschaftlerin.



Literatur:

Erber-Groiß, M.:

Unterhaltung und Erziehung. Studien zur Soziologie und Geschichte des Kinder- und Jugendfilms. Frankfurt am Main 1989

Lindner, B.:

Wundervolles Kinderfilm-land in Osteuropa: Tschechoslowakei. In: H. Twele (Hrsg.): *Kinderkino in Europa.* Frankfurt am Main 1993, S. 103 – 108

Liptay, F.:

Wunderwelten. Märchen im Film. Filmstudien 26. Remscheid 2004

Schmitt, C.:

Adaptionen klassischer Märchen im Kinder- und Familienfernsehen. Frankfurt am Main 1993

Srubar, H.:

Ambivalenzen des Populären. Pan Tau und Co. zwischen Ost und West. Konstanz 2008

Strobel, C.:

Ota Hofman. Erziehung durch Kunst [Lexikon des Kinder- und Jugendfilms; Teil 2: Personenporträts]. Meitingen 1998



Die Märchenbraut

Iran: Kinderfilme, die oft keine sind

Robert M. Richter

Iranische Kinderfilme genießen ein international hohes Ansehen, sind indes oft nicht als Filme für oder nur für Kinder gedacht. Vielmehr projizierten die Autoren der bedeutendsten iranischen Kinderfilme immer wieder die Welt der Erwachsenen auf jene der Kinder und tricksten damit die Zensur aus.

In den späten 1980er-Jahren, rund zehn Jahre nach der islamischen Revolution und kurz nach Ende des irakisch-iranischen Krieges, fasste der nachrevolutionäre iranische Film international Fuß. Die Filme, die damals an Festivals am meisten zur internationalen Anerkennung beitrugen, waren fast ausnahmslos Kinderfilme oder Filme mit Kindern in den Hauptrollen.

Schnell entstand der indes falsche Eindruck, die iranische Filmproduktion bestehe primär aus Kinderfilmen. Korrekt war indes die Einschätzung, der iranische Kinderfilm sei vor dem Hintergrund der Zensurvorgaben zu interpretieren. Kritische Stimmen sprachen damals gar vom Missbrauch von Kindern.

Historischer Kontext ausgeblendet

Nach 1979 wurde die vorrevolutionäre Filmproduktion aus politischen Gründen dem Vergessen anheimgegeben. Es galt, die aktuelle Produktion als kulturpolitische Leistung der Islamischen Republik darzustellen. Ein Blick in die iranische Filmgeschichte offenbart indes, dass der nachrevolutionäre Kinderfilm keine Errungenschaft der Kulturpolitik nach der Revolution ist. Vielmehr geht der Kinderfilm auf

die in den 1960er-Jahren gegründete Organisation Kanun zurück.

Vonseiten der Geistlichkeit wie auch linker Gruppierungen geriet das Regime unter Schah Mohammad Reza Pahlavi in den 1960er-Jahren zunehmend unter Druck. Seine Frau, Farah Diba, legte große Aktivität an den Tag und engagierte sich für die Gründung vieler Organisationen, die zur Linderung sozialer Missstände und zur gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere in bildungsfernen Bevölkerungsschichten beitragen sollten.

Kanun: Grundstein des iranischen Kinderfilms

Eine dieser Initiativen war die Gründung der Organisation zur Förderung der intellektuellen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, international unter der Kurzbezeichnung Kanun bekannt. Gegründet 1965, begann Kanun, den Kindern und Jugendlichen das Lesen und die Welt der Bücher näherzubringen. Wenig später kamen weitere Kulturbereiche dazu, etwa Musik, Theater oder Film.

Die Filmografie von Abbas Kiarostami der 1970er- und 1980er-Jahre spiegelt die Arbeit in der Filmabteilung von Kanun: Viele von Kanun produzierte Filme waren pädagogische Kurzfilme wie Kiarostamis Filme über das Zähneputzen oder zum Verhalten im Straßenverkehr. 1974 drehte Kiarostami, der von Anfang an in der Filmabteilung von Kanun tätig war, den Spielfilm *Der Reisende (Mossafer)*¹, der bis heute nichts an Frische eingebüßt hat und sich an Kinder wie Erwachsene richtete. Ein Junge aus einem Dorf will zu einem Fußballspiel nach Teheran fahren, doch fehlt ihm das Geld für die Busfahrt. Mit einem Fotoapparat, in dem kein Film ist, knipst er gegen ein Entgelt Porträts seiner Kollegen. Das so ergaunerte Geld erlaubt ihm, nach Teheran zu fahren. Erschöpft schläft er ein und verschläft das Fußballspiel.

Der Reisende und weitere von Kanun produzierte Filme ebneten den Weg hin zur Blüte des iranischen Films nach der Revolution. Mit dem Regimewechsel von 1979 wurde Kanun der Regierungskontrolle unterstellt und das Tätigkeitsprogramm bis heute den wechselnden politischen Ausrichtungen der Regierung angepasst.

Wo ist das Haus des Freundes?
(Chane-je dust kodschast?)



Der Renner (Davandeh)



Gleichnishafte Darstellung des Alltags

Die ganze iranische Filmgeschichte ist vor dem Hintergrund der Zensur zu sehen. Zu allen Zeiten mussten iranische Filmschaffende Wege finden, ihre Filme so zu gestalten, dass sie gute Chancen hatten, die Zensur zu passieren. Oder wie es der iranische Regisseur Rafi Pitts neulich auf den Punkt brachte: „Unsere Filmsprache hat sich aus der Zensur heraus entwickelt.“ Nach der Revolution von 1979 wurden die Vorgaben neu festgelegt, was in Filmen gezeigt und thematisiert werden darf und wie es dargestellt werden soll.

Was können wir angesichts der Zensurvorgaben tun, fragten sich viele Filmschaffende in den 1980er-Jahren, griffen auf den Kinderfilm zurück und projizierten die Erwachsenenwelt auf die Kinderwelt. Denn eine filmisch glaubwürdige Darstellung von Privatem, Gesellschaftlichem oder gar Politischem mittels Geschichten zwischen Erwachsenen konnte leicht die Zensur auf den Plan rufen. Nicht aber – oder zumindest mit viel kleinerem Risiko – die gleichnishafte Darstellung solcher Alltagssituationen über Kindergeschichten.

Mit anderen Worten: Viele iranische Kinderfilme sind gar keine „reinen“ Kinderfilme, sondern Filme mit Kindern, die mit Situationen und Entscheidungsfragen von Erwachsenen konfrontiert sind. War der iranische Kinderfilm vor der Revolution von Kanun definiert, so war er danach eine Antwort auf die Zensur. Filmkinder waren, da die Zensur ihnen eine Art Narrenfreiheit einräumte, cleverer, mutiger und ausdauernder als erwachsene Filmfiguren.

„Wir zeigen den Kindern den Weg, den sie unserer Meinung nach gehen sollten“, sagte 1990 Filmregisseur Ebrahim Forusesch, der ebenfalls von Anfang an bei Kanun arbeitete. Die Kinder als Erwachsene von morgen sollen richten, was in der Gegenwart falsch läuft. Foruseschs allegorischer und minimalistischer Film *Der Schlüssel* (*Kelid*, 1986), produziert von Kanun, ist beides: ein Film für Kinder und ein Film für Erwachsene.

Eingeschlossen in der elterlichen Wohnung – die Mutter ist einkaufen gegangen –, sucht der Junge Amir Mohammad knapp 70 Minuten lang unentwegt nach dem Wohnungsschlüssel, der ihn schließlich befreien wird. Was wir in *Der Schlüssel* sehen, ist die Spiegelung der iranischen Gesellschaft auf der Suche nach Freiheit.

Die Autorität der Erwachsenen austricksen

Auch die Kinderfilmklassiker *Baschu, der kleine Fremde* (*Baschu gharibeh kutschak*, 1986) von Bahram Beizai und *Wo ist das Haus des Freundes?* (*Chane-je dust kodschast?*, 1988) von Abbas Kiarostami sind weit mehr als Kinderfilme. Der Titel des Films *Baschu* bezieht sich auf den Namen des Jungen, der aus dem Kriegsgebiet im Süden des Landes flüchtet. Doch die Hauptperson ist Baschus Adoptivmutter Na'i, die sich gegen die Engstirnigkeit und die Skepsis der Dörfler gegenüber allem Fremden durchsetzt.

In der Ausgestaltung durch Beizai nimmt die Figur der Adoptivmutter Bezug zur vorislamischen Göttin Nahid, der Göttin der Liebe und Fruchtbarkeit (Nahid bedeutet auch Venus). Eine solch starke Frauenfigur konnte nicht im Filmtitel erscheinen. Zudem zeigt Beizais Film, gedreht während des irakisch-iranischen Krieges, die Wunden, die Gewalt und Krieg hinterlassen.

Die Suche nach dem in der Not helfenden Freund ist der Ausgangspunkt von *Wo ist das Haus des Freundes?* Im ausgefuchsten Han-

Kinder des Himmels
(*Batcheha-je asseman*)



Die Farbe Gottes [Die Farbe des Paradieses]
(*Rang-e choda*)



deln der Kinder spiegeln sich indes die Unbeweglichkeit der Erwachsenen und deren Unfähigkeit, konstruktiv den Alltag zu meistern und eine Zukunft mit Perspektive vorzugeben. Folglich reagieren die Kinder mit geistreichem Ungehorsam. Ebenso unbeirrbar wie erfolgreich lässt Kiarostami die Kinder Schleichwege suchen, die Autorität der Erwachsenen zu untergraben und auszutricksen.

Zur Wüste verkommen

Wie sehr der sogenannte Kinderfilm das Genre war, allegorisch den Zustand der iranischen Gesellschaft darzustellen, belegt das Meisterwerk *Wasser, Wind, Sand* (*Ab, bad, chak*, 1985/1989) von Amir Naderi, der kurz zuvor mit *Der Renner* (*Davandeh*, 1984) international Aufsehen erregte. In *Wasser, Wind, Sand* kehrt ein Junge in seine Heimatregion zurück, weil er seine Familie besuchen will. Doch er findet ein Land vor, das von unerbittlicher Dürre heimgesucht wird und aus dem die Menschen fliehen. Gegen Ende des Films geht dem Jungen das Trinkwasser aus; trotz Erschöpfung unternimmt er einen letzten aussichtslosen Versuch, Wasser zu finden.

Fatalerweise wurde der Film im Ausland verkannt und aufgrund der Beharrlichkeit des Jungen fälschlicherweise als Huldigung an die Kämpfer der Revolution verstanden. Dabei sind die Dürre und das Verdursten der Tiere, auf die sich die Profiteure in der Gestalt von Schakalen stürzen, unmissverständliche Metaphern für die Unwirtlichkeit in jenem Land, das nach der Revolution zur Wüste verkommen war.

Mina platzt der Kragen

Den Schlusspunkt unter das Kapitel des iranischen Kinderfilms seit den 1980er-Jahren setzte 1997 Dschafar Panahi mit *Der Spiegel* (*Aje-neh*), seinem zweiten Kinofilm nach dem Kinderfilm *Der weiße Ballon* (*Badkonak-e sefid*, 1995). Kurz vor der Wahl von Mohammad Chahmami zum Staatspräsidenten versinnbildlicht *Der Spiegel* – noch über die Form des Kinderfilms – die über Jahre hinweg angestaute Wut in breiten Bevölkerungskreisen. Mitten im Film platzt der kleinen Mina, der Hauptfigur im Film, der Kragen. Entgegen allen Kleidungs-vorschriften wirft sie ihr Kopftuch weg und verweigert den sie dauernd herumkommandierenden Erwachsenen den Gehorsam.

Panahi war der Erste, der das bisherige Muster des Kinderfilms durchbrach und zeigte, was hinter den auf den ersten Blick idyllisch erscheinenden Kindergeschichten steckt. Er war zudem auch der Erste, der keine Jungen in den Mittelpunkt seiner Kinderfilme stellte, sondern Mädchen. Danach drehte Panahi keine Kinderfilme mehr. Ins Zentrum seiner folgenden Filme *Der Kreis* (*Dajereh*, 2000) oder *Offside* (2006) rückten Frauen am Rande der Gesellschaft oder Frauen, die für Selbstbestimmung und Freiheit eintreten. Für seine mutige Arbeit zahlte Panahi einen hohen Preis: Ende 2010 wurde er zu sechs Jahren Haft und 20 Jahren Berufsverbot verurteilt.

Wie Panahi haben auch andere Regisseure dem Kinderfilm den Rücken gekehrt. Nach *Der Vater* (*Pedar*, 1996), *Kinder des Himmels* (*Batcheha-je asseman*, 1997) und *Die Farbe Gottes* (*Rang-e choda*, 1999, bekannt unter der falschen Übersetzung *Die Farbe des Paradieses*) schuf Madschid Madschidi Filme mit Geschichten über Jugendliche oder Erwachsene. Bahman Ghobadi drehte nach *Zeit der trunkenen Pferde* (*Samani baraje masti asbha*, 2000) und *Schildkröten können fliegen* (*Lakposchtha parwas mikonand*, 2004) *Niemand kennt die*

Anmerkung:

1
Die iranischen Namen und
Filmtitel sind deutsch trans-
skribiert.

Zeit der trunkenen Pferde
(*Samani baraje masti asbha*)



Schildkröten können fliegen
(*Lakposchtha parwas mikonand*)



persischen Katzen (*Kasi as gorbeha-je irani chabar nedareh*, 2009) über junge iranische Untergrundmusiker. Auch Abbas Kiarostami dreht seit vielen Jahren keine Kinderfilme mehr.

Alltag urbaner Jugendlicher

Die acht Jahre der Präsidentschaft von Mohammad Chatami (1997 – 2005) brachten iranischen Filmschaffenden deutlich mehr Freiheiten und Spielraum, obwohl selbst gemäßigten Reformern die schroffe Brise der Konservativen ins Gesicht blies. Selbstredend wurden weiterhin Kinderfilme produziert, doch waren sie nicht mehr das Flaggschiff des iranischen Films, da der Umweg über den Kinderfilm nicht mehr nötig war.

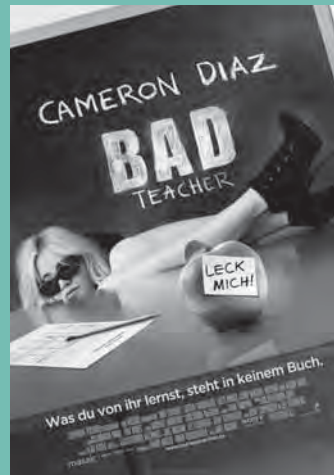
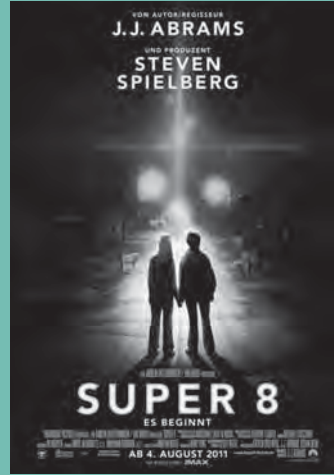
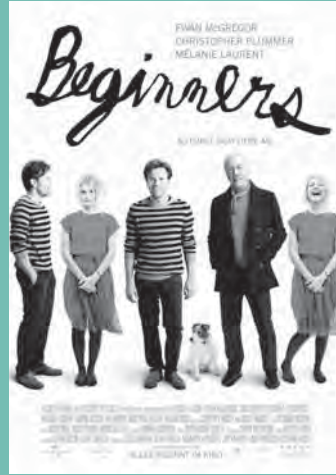
Angesagt waren Filme über das urbane Leben, das überraschend detailreich geschildert werden konnte. An die Stelle der Kinderfilme traten Filme mit jungen Erwachsenen. 1999 überraschte Ali Resa Dawudneschad mit dem selbstironischen Familiendrama *Süße Agonie* (*Masa'eb-e schirin*). Dem Flirten zwischen Ali Resa und seiner Freundin und dem Auskundschaften des anderen Geschlechts

stehen die lautstarken Auseinandersetzungen mit den sich verbissen an überalterte Verhaltensregeln klammernden Eltern und Großeltern gegenüber. Und Rasul Sadr Ameli präsentierte 2002 den Film *Ich, Taraneh, bin 15 Jahre alt* (*Man Taraneh pansdah sal darom*), in dem die 15-jährige Taraneh schwanger wird und sich als alleinerziehende Mutter durchs Leben schlägt.

„Wir Filmemacher verkürzen die Zeit, die Veränderungen im Iran brauchen“, sagte Ebrahim Forusesch vor gut 20 Jahren. Sein Optimismus ist Wunsch geblieben. Mit der Wahl von Mahmud Ahmadinedschad zum Staatspräsidenten und insbesondere nach dessen Wiederwahl 2009 wurden die kleinen Freiheiten wieder zunichtegemacht.

Robert M. Richter, seit 20 Jahren auf den iranischen Film spezialisiert, ist Geschäftsführer von Cinélibre (Verband Schweizer Filmklubs und nicht gewinnorientierter Kinos). Er hat als Kurator für Filmfestivals und Kinos gearbeitet.





Jugendmedienschutz in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme.

| Titel | D | NL | A | GB | F | DK | S |
|--|-------|-------|----|-------|--------|-------|-------|
| 1. Transformers 3 OT: Transformers: Dark of the Moon | 12 | 12 | 12 | o. A. | o. A. | 11 | 11 |
| 2. Beginners OT: Beginners | o. A. | o. A. | 6 | 15 | o. A. | o. A. | o. A. |
| 3. Super 8 OT: Super 8 | 12 | 12 | 12 | 12A | o. A. | 11 | 11 |
| 4. Melancholia OT: Melancholia | 6 | 12 | — | 15 | o. A. | 15 | 11 |
| 5. Planet der Affen: Prevolution OT: Rise of the Planet of the Apes | 12 | 12 | 12 | 12A | o. A. | 11 | 11 |
| 6. Harry Potter und die Heiligtümer des Todes – Teil 2 OT: Harry Potter and the Deathly Hallows: Part 2 | 12 | 12 | 12 | P. G. | o. A. | 11 | 11 |
| 7. Bad Teacher OT: Bad Teacher | 12 | 12 | 12 | 15 | o. A. | o. A. | o. A. |
| 8. Die Frau, die singt – Incendies OT: Incendies | 12 | 16 | — | 15 | o. A.! | 15 | — |
| 9. Captain America – The First Avenger OT: Captain America – The First Avenger | 12 | 12 | 12 | 12A | o. A. | 11 | 11 |
| 10. Blue Valentine OT: Blue Valentine | 12 | 12 | — | 15 | o. A. | 15 | 11 |
| 11. Cowboys & Aliens OT: Cowboys & Aliens | 12 | 12 | 14 | 12A | o. A. | 15 | 15 |
| 12. Final Destination 5 OT: Final Destination 5 | 18 | 16 | 16 | 15 | 12 | — | 15 |

o. A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen
 P. G. = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern

12 oder 16?

The Green Hornet in der Jugendschutzdiskussion

Birgit Goehlnich, Kai Mihm, Claudia Mikat und Patrick Seyboth

Ob Filme bzw. Fernsehsendungen bereits ab 12 oder erst ab 16 Jahren freigegeben werden können, wird oft kontrovers diskutiert. Die Entwicklungsunterschiede in der Phase zwischen Kindheit und Jugend sind enorm, und die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit bestimmten Medieninhalten, Genres oder Gewaltinszenierungen werden recht unterschiedlich eingeschätzt. Umso wichtiger erscheint es, die hinter den Freigaben stehenden Vermutungen offenzulegen. Selten eignen sich Filme so gut für die Debatte zwischen 12 und 16 wie das Beispiel *The Green Hornet* (USA 2011). Der Film erzählt die turbulente Actiongeschichte um das Superheldenduo Britt und

Kato, die in einem unzerstörbaren Auto Verbrechen bekämpfen und schließlich dem diabolischen Superschurken der Stadt das Handwerk legen. Der Mix aus Comicelementen und realistischer Gewaltinszenierung lässt divergierende Lesarten zu: Der Film hat alle im FSK-Verfahren möglichen Instanzen durchlaufen und wurde auch auf der Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) kontrovers diskutiert. Die unterschiedlichen Erwägungen für eine Freigabe ab 12 und ab 16 werden im Folgenden nachgezeichnet.¹

Genre, Struktur, Charaktere

Auf den ersten Blick mutet *Green Hornet* wie ein klassischer Superheldenfilm an – wobei die Titelfigur nicht einer Comicvorlage entstammt, sondern einer populären Radioserie aus den 1930er-Jahren, die erst ab 1940 als Comic adaptiert wurde. Inhaltlich folgt der Film hinlänglich bekannten Genremotiven: Es gibt den jungen Protagonisten, der erst durch einen tragischen Schicksalsschlag zu seiner Bestimmung als Superheld findet, einen cleveren Helfer („Sidekick“), der stets ein wenig im Schatten des Helden steht, obwohl er ihm mehr als einmal aus der Patsche hilft, und natürlich den diabolischen Gegenspieler, dessen finstere Ziele auf einen gewissen Wahnsinn schließen lassen. Dramaturgisch bedienen Drehbuch und Regie sich der ebenfalls klassischen 3-Akt-Struktur (Exposition/Einführung der Figuren und Konflikte; Konfrontation/Beginn der Konfliktlösung; Auflösung und Schluss), nach der die meisten (amerikanischen) Mainstreamfilme aufgebaut sind. So konventionell und vorhersehbar der Aufbau des Films aber auch sein mag, so schwierig ist es, die Inszenierung des Ganzen unter Jugendschutzaspekten einzuschätzen.

Die Inszenierung

Im Kontext seines bisherigen Œuvres ist *Green Hornet* für den Regisseur Michel Gondry eher untypisch. Die Gestaltung kommt weitgehend konventionell daher und bietet nur vereinzelt visuelle Kabinettstückchen oder den „handgemachten Look“, für den Gondry bekannt ist. Kamerastil und Montage sind meist unauffällig; die Ausstattung wartet mit zahlreichen technischen Gadgets auf – gang und gäbe für einen Superheldenfilm. Was allerdings die Lichtgestaltung und die Musik angeht, tendiert der Film zu düsteren Tönen, die im Kontrast zu seiner Komik und Ironie stehen. Gondry-typischer sind die diversen Manipulationen der filmischen Zeit, vor allem in den Actionsequenzen. Zeitraffer wechselt mit extremer Zeitlupe – und immer wieder unterbricht der durch *Matrix* populär gewordene, doch zuvor bereits von Gondry erfundene Effekt der Bullet Time den Zeitfluss: Während die Zeit innerhalb des Bildes stillsteht, die Bewegungen eingefroren sind, bewegt sich die Kamera weiter im Raum des Bildes.

Anmerkung:

¹ Ansatzpunkte für die Analyse des Films und unterschiedliche Wirkungsvermutungen wurden auf der Veranstaltung von den Filmjournalisten Patrick Seyboth und Kai Mihm skizziert, deren Vortrag hier in Auszügen übernommen wird. Die nachfolgend zitierten Bewertungen und relevanten Wirkungsaspekte aus Sicht der Prüferinnen und Prüfer sind das Ergebnis von Gruppendiskussionen und wurden schriftlich formuliert. Vgl. Gemeinsame Jahrestagung von FSF und FSK in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg. Abrufbar unter: <http://www.fsk-fsf-jahrestagung.de/>

The Green Hornet



Zynischer Realismus ...

Natürlich besteht aufgrund der genannten Motive kein Zweifel daran, dass es sich bei *The Green Hornet* um pure Fiktion handelt – aber wirkt das Dargestellte tatsächlich so „fiktiv“ auf den Zuschauer, so fern jeder Realität?

Man könnte durchaus zu dem Schluss kommen, dass zwar einzelne Momente des Films überhöht inszeniert sein mögen, dass aber speziell die gewalttätigen Szenen in ihrer Ausgestaltung problematisch wirken – zumal die Grundstimmung der Erzählung von einem hohen Grad an Realismus und Naturalismus geprägt ist, was etwa den Ort der Handlung – das sehr real und alltäglich anmutende Los Angeles – oder auch die Motivationen der einzelnen Figuren anbelangt. Der Vater-Sohn-Konflikt des Protagonisten bewegt sich ebenso im Rahmen real vorstellbarer Auseinandersetzungen wie die Machtfantasien des Bösewichts Chudnofsky. Dieser nämlich will nicht wie sonst üblich die Weltherrschaft an sich reißen, sondern schlichtweg die Kontrolle über die Unterwelt von Los Angeles. Dabei bedient er sich auch keiner übermenschlichen Kräfte, sondern einer großkalibrigen Pistole, von der er mit betonter Kaltschnäuzigkeit Gebrauch macht.

Überhaupt sind die Action- und Gewaltszenen mit einem hohen Maß an Realismus inszeniert. Insbesondere der beiläufig gezeigte Überfall einer Jugendgang auf ein flanierendes Pärchen sowie die Lynchjagd der Unterwelt auf Menschen in grüner Kleidung seien hier als Beispiele genannt. Bei den Kämpfen der beiden Helden mit ihren diversen Gegnern kommt es zwar zum Einsatz stilisierender Techniken wie Zeitlupe, Zoom und der oben erwähnten Bullet Time. Diese dienen jedoch allein dazu, die enorme Auffassungsgabe und Reaktionsgeschwindigkeit Katos zu visualisieren. Ansonsten verzichtet die Regie fast völlig auf Überzeichnungen (über „Superkräfte“ verfügt der Titelheld ohnehin nicht). Im Gegenteil: Die Schlägereien, Schießereien und Verfolgungsjagden haben nichts von der spielerisch-tänzerischen Leichtigkeit, wie man sie beispielsweise aus *Spider-Man* kennt. Auffallend ist auch die Tongestaltung, welche die Auswirkungen der Gewalttätigkeiten stets akustisch verstärkt. Auch wenn in dem Film nur sehr wenig Blut fließt und explizite Gewaltspitzen fast durchweg ausgespart bleiben, wirken die vorhandenen Gewalttätigkeiten durch den vergleichsweise realistischen Rahmen der Geschichte sowie durch die visuellen und akustischen Stilmittel möglicherweise intensiver als bei einem ironisch überdrehten Splatterfilm.

... oder comichaft Überhöhung?

Man könnte allerdings auch diametral entgegengesetzt argumentieren, denn *The Green Hornet* hat ebenso viele Facetten, die die Realitätsferne und Comichaftigkeit der

dargestellten Welt unterstreichen, auch in den Gewaltszenen. Da sind zum einen die übermenschlichen Fähigkeiten, die besonders an der Figur Katos deutlich herausgestellt werden. Beide Helden scheinen kaum je wirklich in Gefahr zu sein. Die Turbulenz der Actionszenen ist gerade gegen Ende des Films eindeutig einer comichaft übersteigerten Wirklichkeit zuzuordnen, wobei die Widerstandsfähigkeit der Helden und ihrer Körper teilweise schon an *Tom & Jerry* erinnert. Unterstrichen wird der unrealistische Charakter der meisten Hauptfiguren – besonders auch Chudnofskys – durch das genüssliche Over-Acting der Schauspieler, gerade in den dramatischen Szenen, sowie durch ihre Accessoires, die futuristischen Technik-Spielzeuge, die zum vertrauten Inventar von Superheldenfilmen zählen. Diese Strategien der Überhöhung spiegeln sich auch in den erwähnten Manipulationen der Zeit, mit denen *The Green Hornet* ja insbesondere in den Actionszenen arbeitet und sie verfremdet.

Bei den Gewaltdarstellungen im engeren Sinne, also in der Einwirkung von Gewalt auf Körper, geht die Kamera häufig auf Distanz. Zudem sind Setting und Bildaufbau in einigen Szenen extrem stilisiert gestaltet – ganz wie in einem Comic. Auch Blut ist nur in sehr wenigen Szenen zu sehen. Was zu einer emotionalen Distanzierung ebenfalls beiträgt, ist der schnelle Wechsel zu komischen oder surrealen Szenen. Etwa als Scanlon unter einem Auto begraben wird: Sofort folgt ein Umschnitt in den Himmel, wo Britt und Kato entspannt in ihrem Schleudersitz herabschweben und auf dem eingebauten Plattenspieler Beethovens 3. Symphonie hören ... So bettet *The Green Hornet* seine Gewaltszenen in eine erzählerische Welt ein, die trotz einiger realistischer Elemente insgesamt eine betont fiktive ist, ein Pop-Universum, das seine eigene Künstlichkeit offensiv und mit vielen Verweisen auf andere Produkte der Kunst und der Populärkultur her austreicht.

Sind im Kontext dieses ironischen Spiels mit Genrekonventionen die einzelnen harschen Szenen also nur minimale, zu vernachlässigende Grenzüberschreitungen? Oder kann die dargestellte Gewalt Kinder und Jugendliche belasten, ängstigen, sie desorientieren?

Lebensweltnähe, Gewaltinszenierung, Medienkompetenz: Jugendschutzbewertung des Films

Bekanntermaßen ist im Jugendschutz zwischen den Altersspannen ab 12 und ab 16 Jahren die Gruppe der 12- und 13-jährigen Mädchen und Jungen besonders in den Blick zu nehmen. Sie werden in Jugendstudien als aktive Mediennutzer beschrieben, die offen auf die unterschiedlichsten Medien zugehen und ihre Inhalte beim Aufbau des eigenen Wertekanons zur Orientierung und Abgrenzung nutzen. Wie kompetent sind Kinder dieses Alters im Umgang mit *The Green Hornet*? Verfügen sie über die

entsprechende Lebens- und Medienerfahrung, um sich von den gewalttätigen Protagonisten zu distanzieren oder besteht die Gefahr der Identifikation? Wie ist mit Blick auf diese Altersgruppe Umfang und Inszenierung der Gewalt zu bewerten? Und welchen Bezug hat sie zur kindlichen Lebenswelt? Hier folgen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer den skizzierten Argumentationslinien zur Realitätsnähe bzw. -ferne des Films:

Ein Teil der Prüferinnen und Prüfer sieht den Film „stark in der realen Welt verhaftet“ und „Gewalt als zentrales Element [...] zu wenig ironisch gebrochen“; er problematisiert die „Tötungen [...] in kaltschnäuziger Beiläufigkeit“, „Gewaltspitzen“, die „wenig comichafte Tonspur“ und die „Abwesenheit von staatlicher Ordnungsmacht“, erkennt „Gewalt, die sich verselbstständigt“, die „lustvoll abgefeiert“ wird oder sich zur „Hinrichtungssorgie“ ausweitet. Eine andere Gruppe betont die „comichafte Überzeichnung und Slapstick-Rahmung“, die eine „Verwechslung mit der Realität ausschließt“; sie meint, die „Gewaltsszenen [würden] sich in diesem Buddy-Movie verläppern“, die Gewalt sei nur „schemenhaft“, „Gewaltfolgen nur selten visualisiert“ und die Geschichte insgesamt „bigger than life“.

Entsprechend breit gestreut ist das Spektrum vermutterter Wirkungen: Die einen sehen die Gefahr einer Gewaltbefürwortung und -fascination, der Verrohung und Desensibilisierung aufgrund eines Gewöhnungseffekts durch die gezeigte Gewalt; andere befürchten eine „Desorientierung durch die unklare Gut-Böse-Zeichnung“ und „negative Vorbildfunktion des Helden“ oder eine „emotionale Überforderung“ angesichts des dargebotenen „audiovisuellen Infernos“. Für eine Freigabe ab 12 spricht dagegen nach Ansicht anderer Prüferinnen und Prüfer das „klare Gut-Böse-Schema der klassischen Comicverfilmung, die von dieser Altersgruppe eingeordnet werden“ könne, sowie die „blassen Protagonisten, die nicht wirklich als Identifikationsfiguren nutzbar“, sondern „erkennbare Tölpel“ sind.

Die Entscheidung für eine Freigabe ab 12 bzw. ab 16 Jahren geht mit der Vermutung einer erwarteten hohen bzw. geringen Medien- und Lebenserfahrung einher: Wer für 16 votiert, traut ab 12-Jährigen weniger Kompetenzen im Umgang mit Satire und Ironie zu, schlussfolgert etwa allgemein, dass „Ironie [...] von pubertierenden Jugendlichen nicht verstanden“ werde und der Film in verhängnisvoller Weise die „Gewalt- und Allmachtsfantasien“ männlicher Jugendlicher bediene. Wer für eine Freigabe ab 12 Jahren stimmt, geht dagegen von vielfältigen Seherfahrungen und einer Vertrautheit der Altersgruppe mit satirisch angelegten Inhalten aus und resümiert etwa: „Der Film ist wie gemacht für Jungen zwischen 12 und 16“; er ist ein „spielerisches Omnipotenzangebot“ und „trifft [ihre] Vorstellungen von Witz und Humor“.

FSK-Entscheidungen und Blick über die Grenzen

The Green Hornet wurde im Arbeits- und im Hauptausschuss der FSK ab 16 Jahren freigegeben und im Appellationsausschuss mit der Freigabe ab 12 Jahren versehen. In der Begründung wird angeführt, dass die Irrealität der erzählten Geschichte und der Figurenzeichnung sowie die Comichaftigkeit der Gewaltdarstellung von Kindern dieses Alters erkannt und mit der gebotenen Distanz eingeordnet und verarbeitet werden könne. Weder zum Kinostart noch während der folgenden Kinoauswertung gingen bei der FSK Beschwerden zur erteilten Altersfreigabe ein – knapp 800.000 Zuschauer haben den Film inzwischen gesehen. Die Nachbarländer England, die Niederlande, Irland, die Schweiz und Dänemark entschieden ebenfalls eine Freigabe ab 12 (bzw. 11) Jahren, in Österreich wurde der Film ab 14 Jahren freigegeben.

Fazit

Kontroverse Debatten sind für eine kritische Auseinandersetzung konstitutiv und müssen geführt werden. Ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss darüber hinaus Transparenz gewährleisten, seine Entscheidungen nachvollziehbar begründen und treffende Sprachbilder hierfür finden. Insofern hat die Diskussion über *The Green Hornet* auch dazu beigetragen, standardisierte Begrifflichkeiten zu hinterfragen, die zuweilen Gefahr laufen, sich gegenüber dem Gegenstand zu verselbstständigen. Wenn ernsthaft zwischen 12 und 16 Jahren abgewogen werden kann, wird ein Film weder ein völlig harmloses „Buddy-Movie“ noch eine „Hinrichtungssorgie“ sein – sondern eben etwas „dazwischen“.

Birgit Goehlich ist ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Sie gehört zu den Vorsitzenden in den Arbeitsausschüssen bei den Prüfverfahren der FSK.



Kai Mihm ist Kulturjournalist mit den Schwerpunkten Film und Kulinarik.



Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Patrick Seyboth ist Redaktions-Koordinator von filmportal.de beim Deutschen Filminstitut in Frankfurt am Main und schreibt Artikel u. a. für epd Film.



„So reden wir immer!“

Der Einfluss der Medien auf das Sprachverhalten junger Migranten in Deutschland

Habib Güneşli

Neue Medien eröffnen neue Möglichkeiten der Kommunikation und bringen neue sprachliche Erscheinungsformen zutage. Im Rahmen seiner Wissenschaftlichen Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen hat sich der Autor mit dem Mediennutzungsverhalten und dessen Auswirkung auf die Sprachkompetenz junger türkischer Migranten beschäftigt.

Im Jahr 2009 lebten etwa 16 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, S. 7). Dabei gehören Personen mit türkischen Wurzeln zu den größten Migrantengruppen (ca. 3 Mio. Ansässige, vgl. ebd., S. 6, S. 8; ARD/ZDF-Studie 6/2007, S. 83).

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Jugend, Medien und Migration“¹, das 2008 an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ins Leben gerufen wurde, sind vier Jungen mit türkischem und kurdischem Migrationshintergrund (Ali) zu ihrem Mediennutzungsverhalten befragt worden. Ali (10 Jahre), Uğur (11 Jahre), Erman (12 Jahre), Savaş (12 Jahre) und Erkan (13 Jahre) besuchten zum Zeitpunkt der Untersuchung die 5. Klasse einer Hauptschule. Sie alle sind in Deutschland geboren und begannen hier ihren Bildungsweg. Nichtsdestotrotz haben sie, wie fast jedes zweite türkische Kind auch (vgl. Steinbach 2009, S. 15), im Anschluss an die Grundschule eine Hauptschulempfeh-

lung erhalten. Das Risiko, im deutschen Bildungssystem zu scheitern, ist für Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund gleichermaßen hoch (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2008). Nach Angaben der internationalen PISA-Studie 2003 (vgl. Bohl 2003, S. 29 ff.) wird neben sozialen und kulturellen Faktoren primär die Beherrschung der deutschen Sprache als „entscheidende Einflussgröße zur Erhöhung der Bildungsbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ (ebd., S. 31) genannt. Sprache gehört „zur kulturellen Dimension der sozialen Integration von Migranten“ (Esser 2006, S. 52) und ist aus der Perspektive der modernen Integrations- bzw. Assimilationsansätze primär eine Vorbedingung für einen (erfolgreichen) Integrationsprozess (vgl. Trebbe 2009, S. 38; Holzwarth 2008, S. 41). Vor diesem Hintergrund entstand die hier nur sehr verkürzt vorgestellte Studie.²

Einfluss medialer Bedingungen auf die Sprache

„Medien wachsen immer enger ins Herz der Gesellschaft und bestimmen deren Kreislauf“ (Schmitz 2004, S. 20). Dabei fördert der Medienkonsum den täglichen „Spracherwerb“ (ebd., S. 19). Je mehr Medien genutzt werden, desto größer wird die Sprachvielfalt (vgl. Marci-Boehncke/Rath 2007, S. 30 f.).

Die fünf Hauptschüler der Untersuchung besitzen im Gegensatz zu ihren Eltern alle Eigenschaften des *Assimilationsnutzers*.³ Sie nutzen überwiegend deutsche Medien und sprechen am liebsten die deutsche Sprache, vor allem in der Peergroup, die sowohl in medialen (z. B. „Chat“) als auch in nicht medialen Hauptaufmerksamkeiten (z. B. „rumhängen“) ins Zentrum rückt (vgl. ebd., S. 22). Somit bestätigt sich auch Yöleks (2000) Behauptung, dass Kinder und Jugendliche mit [türkischem, Anm. d. Verf.] Migrationshintergrund sich viel

Die Befragung

| Probanden | Ali | Uğur | Erman | Savaş | Erkan |
|--|----------------|------|-------|-------|----------------|
| Medien | | | | | |
| DVD-Player | | | | X | |
| Videorekorder | | | | X | X |
| Radio | | | | X | X |
| CD-Player | | | | X | |
| MP3 | X | X | X | X | X |
| iPod | | | | X | |
| Handy | | | X | X | X |
| Bücher | X | X | X | X | X |
| Tages-/ Wochenzeitung | X | | | | |
| Zeitschrift/ Illustrierte | | | X | | X |
| Fotoapparat | | | | | X |
| Computer mit Internet | | | | | X |
| Spielkonsole/ Gameboy/X-Box | X | X | X | X | X |
| Kassettenrekorder (MC) | | | X | X | |
| Sonstiges | X ¹ | | | | X ² |

Anmerkungen:

1
Das Forschungsprojekt wurde innerhalb der Forschungsstelle Jugend – Medien – Bildung, einer interdisziplinären Kooperation zwischen dem Lehrstuhl Neuere Deutsche Literatur an der TU Dortmund und der Professur Philosophie der PH Ludwigsburg, durchgeführt. Das Hauptanliegen ist, die Wirkungen medialer Angebote und Nutzungsformen ebenso wie die pädagogische Gestaltung von Medienbildungsprozessen zu klären. Geleitet wird die Forschungsstelle von Prof. Dr. Gudrun Marci-Boehncke (TU Dortmund) und Prof. Dr. Dr. Matthias Rath (PH Ludwigsburg)

2

Der vollständige Titel lautet: *Zwischen Herkunfts- und Mehrheitsgesellschaft: Das Mediennutzungsverhalten türkischer Jungen der dritten Generation und ihre sprachliche Entwicklung im sozialen Integrationsprozess. Eine Studie mit Überlegungen zum Medieneinsatz in der Hauptschule.*

3

Dr. Kai Hafez vom Orientinstitut hat im Rahmen einer qualitativen Untersuchung insgesamt sechs verschiedene Mediennutzertypen ermittelt. Der *Assimilationsnutzer* sei insbesondere unter jüngeren Personen verbreitet. Obwohl er die Türkei als seine Heimat betrachte, nutze er als angepasster integrierter Nutzertyp vor allem deutsche Medien.

Eigener Medienbesitz und Lieblingsmedium

X Alle sind im Besitz dieser drei Hauptmedien;
X Lieblingsmedien

1 Keyboard

2 TV für Spielkonsole

mehr mit der Mehrheitsgesellschaft identifizieren als mit der Herkunftskultur ihrer Familie. Dennoch pflegen sie die Beziehung zur Herkunftskultur, indem sie beispielsweise im familialen Kontext Türkisch sprechen, mit ihren Verwandten in der Türkei in Kontakt bleiben und auch türkische Musik produzieren oder türkische Filme rezipieren. Den Kontakt zu ihren Verwandten pflegen sie mitunter über das Internet, per Chat, E-Mail oder SMS. Unter Kindern und Jugendlichen gewinnen diese sogenannten „interpersonalen Medien“ mehr und mehr an Bedeutung (vgl. Schmitz 2004, S. 12). Laut KIM-Studie 2010 pflegen etwas mehr als ein Drittel der 10- bis 13-Jährigen den Kontakt auf „virtuellen Wegen“. Knappe 40% der Haupterzieher unterstützen diese Art von Kontaktpflege ihrer Kinder. Die Mehrheit der Jugendlichen bevorzugt dennoch die Kontaktaufnahme von Angesicht zu Angesicht (vgl. ebd., S. 56).

Auf die Frage, welches Medium ihrer Meinung nach den größten positiven Einfluss auf ihr Sprachverhalten habe, antworteten die Probanden unterschiedlich. Erkan tendiert zum Buch, obwohl dieses Druckmedium mit dem Aufkommen digitaler Informationsangebote mehr in den Hintergrund geraten ist (vgl. Marci-Boehncke/Rath 2009, S. 15; Faulstich 1998, S. 31). Ali und Erman hingegen sind sich einig, dass das Internet den größten positiven Einfluss auf ihr Sprachverhalten hat. Das Internet biete ihnen viele Möglichkeiten und erlaube eine vielseitige Gestaltung. Es könnten Filme angeschaut und Geschichten oder Märchen gelesen werden. Außerdem könne man auf einfachste Art und Weise nach Wörtern recherchieren und somit seinen Wortschatz bereichern. Das Internet helfe ihnen dabei, Fortschritte in der Sprache zu machen, speziell, was die Aussprache oder Schreibfähigkeit betreffe (Ali).

Für Savaş und Uğur ist das leicht zugängliche, offene und vielfältige Fernsehen das beste Medium zur Sprachförderung. Im Fernsehen werde sehr viel gesprochen, und sie würden aus dem Gesprochenen bestimmte Äußerungen, Redewendungen oder auch Satzmuster übernehmen, die wiederum auf ihr Sprachverhalten positiv wirken könnten. Manchmal hören sie im Fernsehen auch Wörter, die sie nicht kennen. In solchen Fällen merkt sich Uğur diese Wörter und recherchiert sie zu einem späteren Zeitpunkt im Internet.

Der Chat hat eine eigene Sprache

Kommen wir nun zum „Alles-in-einem-Medium“, dem Internet und speziell zum „schriftlichen Medium“, dem Chat. Nach Herzog (2005, S. 308 ff.) hat der Chat hinsichtlich „Zweck und [...] Planung der sprachlichen Handlung [...] konzeptionell mündliche“ Eigenschaften und kann deshalb – dasselbe gilt für die Medi-

4

„Medial“ meint in diesem Kontext kein technisches Medium, sondern die Art und Weise, wie eine Äußerung realisiert wird. Die Konzeption bezieht sich lediglich auf die gewählte Ausdrucksweise. Ein Nachrichtensprecher wird medial mündlich, jedoch konzeptionell schriftlich sprechen müssen (vgl. Schmitz 2004, S. 108).

5

Die Verfremdung des Deutschen durch die Übernahme prosodischer und phonetischer Eigenschaften aus dem Türkischen (vgl. Androutsopoulos/Keim, 1/2001). Siehe auch: Zaimoglu, F.: Kanak-Sprak. 24 Misstöne vom Rande der Gesellschaft. Hamburg 1995 [2000, 5. Aufl.]

6

Personen, die eine Fremdsprache lernen, entwickeln meist eine Lernersprache, sprich ein Konzept (Sprachsystem), das sich sowohl anhand der Unterschiedlichkeiten als auch Gemeinsamkeiten der Erst- und Zweitsprache (oder auch weiteren Fremdsprachen, die sie beherrschen) herauskristallisiert.

en SMS und E-Mail – auch als „Sprache der Nähe“ (ebd.) charakterisiert werden. So ist beispielsweise die Chatkommunikation medial⁴ schriftlich, aber dafür konzeptionell mündlich (vgl. Schmitz 2004, S. 109).

Sind die Jungen einmal im Netz unterwegs, chatten sie am häufigsten mit ihren Freunden. Das geschieht größtenteils auf Deutsch. Während sie chatten, laufen nebenbei Musikvideos auf YouTube. Bei allen anderen medialen Tätigkeiten findet keine parallele Mediennutzung statt. Im Chat wird nicht normgerecht kommuniziert. Rechtschreibregeln werden missachtet, grammatische Grundformen ignoriert und neue Ausdrucksformen erfunden. Erman bringt es auf den Punkt: „So reden wir immer.“ Da alle Freunde so schreiben, kommt es zu keinen gravierenden Kommunikationsstörungen. Savaş gesteht aber, dass er sich manchmal dabei schwertut, seinen Chatpartnern zu folgen. Konyalioglu-Busch bezeichnet diesen Stil bzw.

diese „neue Sprachmode“ (Keim/Androutsopoulos 2000) als „sprachlichen Notstand“, insbesondere türkischer Jugendlicher (Konyalioglu-Busch 2008, S. 5). Holzwarth (2008) versteht darunter etwas anderes: „Ein Mix aus beiden Sprachen, quasi die deutsch-türkische Antwort auf verpasste Chancen zwischen Deutschen und Türken“ (ebd. S. 41 f.). Nach Keim/Androutsopoulos (2000) ist das sogenannte „Kanakendeutsch“⁵ als „sprachliche Sozialisation in der Peergroup“ (vgl. Holzwarth 2008, S. 41) jedoch eine „ethnolektale Varietät“ und deshalb nicht zu verwechseln mit Fehlern, Interferenzen und grammatisch-lexikalischen Unsicherheiten in der Lernersprache⁶ (vgl. ebd.).

Ausblick: Sprachförderung über den Chat

Angesichts seiner Bedeutung für Kinder und Jugendliche bietet der Chat einen guten Anknüpfungspunkt für Sprachförderung im Unterricht. Im Rahmen der hier vorgestellten Untersuchung wurde daher ein Modell für den Unterricht in einer 5. Klasse entworfen. Dabei sollen die Chatsprache bzw. die Chatkommunikation und die beim Chat entstehenden sprachlichen Fehler kritisch reflektiert werden. Ziel ist es, ein Sprachbewusstsein zu entwickeln bzw. zu stärken. Vermieden werden soll, dass die neuen Ausdrucksformen, die durch das Überangebot Neuer Medien entstehen, zur Normalität werden. „Kritische Sprach(en)-betrachtung“ und „Reflexion über Sprache“ sind Keywords, die in diesem Zusammenhang zu nennen sind.

Die praktische Arbeitsempfehlung für den Unterricht könnte deshalb folgendermaßen aussehen: Die Schülerinnen und Schüler be-

Literatur:**ARD/ZDF-Studie:**

Medien und Migranten 2007. Ergebnisse einer repräsentativen Studie der ARD/ZDF-Kommission. Mainz 2007. Abrufbar unter: http://www.unternehmen.zdf.de/fileadmin/files/Download_Dokumente/DD_Das_ZDF/Veranstaltungsdokumente/Migranten_und_Medien_2007_-_Handout_neu.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2009)

Bohl, T.:

Anstöße – PISA und Lernende in der Hauptschule. In: T. Bohl/H.-U. Grunder/K. Kansteiner-Schänzlin (Hrsg.): *Lernende in der Hauptschule – ein Blick in die Hauptschule nach PISA.* Baltmannsweiler 2003, S. 15 – 63

Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Bildung in Deutschland. Ein Indikatoren gestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld 2008. Abrufbar unter: http://www.bildungsbericht.de/daten2008/bb_2008.pdf (letzter Zugriff: 20.10.2009)

Esser, H.:

Sprache und Integration: Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten. Frankfurt am Main 2006

Faulstich, W. (Hrsg.):

Grundwissen Medien. München 1998 (3. Aufl.)

Hafez, K.:

Türkische Mediennutzung in Deutschland. Ergebnisse der qualitativen Nachbefragung. In: *Integration und Medien.* Eine Veranstaltung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) Stuttgart. Bonn-Bad Godesberg 2002, S. 2 – 6. Abrufbar unter: http://www.ifa.de/fileadmin/content/tagungen/downloads/iium2002_protokoll.pdf (letzter Zugriff: 04.01.2010)

Herzog, A.:

Sprachliche Besonderheiten deutschsprachiger Mail-Kommunikation im Internet. In: W. Kallmeyer/M. N. Volodina (Hrsg.): *Perspektiven auf Mediensprache und Medienkommunikation.* Beiträge der Konferenz „Mediensprache als Objekt interdisziplinärer Forschungen“. Mannheim 2005, S. 307 – 316

Holzwarth, P.:

Migration, Medien und Schule. Fotografie und Video als Zugang zu Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. München 2008

Keim, I./

Androutsopoulos, J.: *Hey Lan, isch geb dir konkret Handy. Deutsch-türkische Mischsprache und Deutsch mit ausländischem Akzent. Wie Sprechweisen der Straße durch mediale Verarbeitung populär werden.* In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 21, 26.01.2000

Konyalioglu-Busch, Z.:

Deutsch als Zweitsprache. Türkische Schüler systematisch fördern. 5./6. Klasse. Buxtehude 2008

Marci-Boehncke, G./

Rath, M.: *Jugend – Werte – Medien: Die Studie.* Weinheim und Basel 2007

Marci-Boehncke, G./

Rath, M. (Hrsg.): *Jugend – Werte – Medien: Das Modell.* Weinheim und Basel 2009

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.):

KIM-Studie 2010. Kinder und Medien, Computer und Internet. Basisuntersuchungen zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart 2011. Abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf10/KIM2010.pdf> (letzter Zugriff: 10.08.2011)

Piga, A.:

Mediennutzung von Migranten: Ein Forschungsüberblick. In: H. Bonfadelli/H. Moser (Hrsg.): *Medien und Migration. Europa als multikultureller Raum?* Wiesbaden 2007, S. 209 – 234

Schmitz, U.:

Sprache in modernen Medien. Einführung in Tatsachen und Theorien, Themen und Thesen. Berlin 2004

Statistisches Bundesamt:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2009 – Fachserie 1. Reihe 2.2. Wiesbaden 2010. Abrufbar unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220097004.property=file.pdf> (letzter Zugriff: 10.08.2010)

Steinbach, A.:

Welche Bildungschancen bietet das deutsche Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund? Oldenburg 2009

Trebbe, J.:

Ethnische Minderheiten, Massenmedien und Integration. Eine Untersuchung zu massenmedialer Repräsentation und Medienwirkungen. Wiesbaden 2009

Yölek, H.:

Die Förderung der Muttersprache von Immigranten. Am Beispiel türkischer Nachmittagschulen. Marburg 2000

kommen einen Beispieldialog vorgelegt und sollen von selbst auf grammatische, orthografische und semantische Unstimmigkeiten aufmerksam werden. Sie sollen somit Fehler erkennen, analysieren und beurteilen lernen. In einem nächsten Schritt werden gemeinsam Kategorien gebildet, zu denen die jeweiligen Fehler zugeordnet werden können. Mögliche Fehlerkategorien wären: Rechtschreibung, Zeichensetzung, Satzbau, Abkürzungen, Emoticons etc. In einer Gruppenarbeitsphase sollen die Schülerinnen und Schüler nun Texte, die in Chatsprache geschrieben sind, decodieren und in die Kategorien sortieren: Welche Fehler treten auf? Welche grammatikalischen Regeln werden beachtet und welche nicht? Wann wird ein Emoticon eingesetzt? Warum stehen bestimmte Wörter groß? Was kann das bedeuten? Warum wird in diesem Zusammenhang dieses oder jenes Wort benutzt? – Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler Fehler selbst erkennen und den Beispieldialog in die

Normsprache übersetzen. In jeder Gruppe sollte der Schwerpunkt auf eine andere Fehlerkategorie gelegt werden. Diese müssen in den einzelnen Gruppen erkannt und später in den Präsentationen hervorgehoben werden. Abschließend präsentieren die Gruppen nacheinander ihre Ergebnisse.

Habib Güneşli hat an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg auf Grund-, Haupt- und Werkrealschullehramt studiert. Seine Arbeit wurde mit dem „medius 2011“ ausgezeichnet.



Regeln für die große Freiheit

Welchen Jugendschutz braucht das Internet?



Am 12. Mai 1920 wurde in Deutschland das Lichtspielgesetz verabschiedet, das Jugendlichen den Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen nur gestattet, wenn eine amtliche Stelle vorher eine Freigabe dafür erteilt hat. „Bildstreifen“, von denen „eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist“, durften für die Jugendvorführung nicht freigegeben werden. An dieser Befürchtung, Medien könnten zu Überzeugungen oder Verhaltensweisen erziehen, die sich gegen die gesellschaftlichen Grundwerte oder erwünschte Verhaltensweisen richten, hat sich bis heute prinzipiell nichts geändert.

Praktisch kann man aber gesetzliche Altersbeschränkungen nur im Kino kontrollieren. Die Sendezeitbeschränkungen für jugendbeeinträchtigende Inhalte im Fernsehen können vielleicht die Eltern, nicht aber der Staat durchsetzen. Die Abgabe von DVDs mit jugendbeeinträchtigenden Inhalten ist an Kinder und Jugendliche verboten, ob sie den Jüngeren jedoch durch Eltern oder ältere Freunde zugänglich gemacht werden, entzieht sich der öffentlichen Kontrolle. Für das Internet gelten zwar sehr ähnliche Regelungen wie für das Fernsehen, allerdings sind die Inhalte dort angesichts der enormen Menge von Angeboten und einer dadurch überforderten Aufsicht kaum kontrollierbar. Darüber hinaus lassen sich deutsche gesetzliche Beschränkungen nicht gegenüber ausländischen Anbietern durchsetzen. Was in den klassischen Medien mit hohem Aufwand beschränkt wird, ist im Internet über mehr oder weniger legale Portale meist ohne jede Beschränkung zugänglich.

Im letzten Jahr scheiterte eine Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags am Landtag von Nordrhein-Westfalen. Ziel der Novellierung war es, mithilfe von Filterprogrammen nur geprüfte und gekennzeichnete (getaggte) Inhalte für junge Nutzer zugänglich zu machen, die das von den Eltern eingestellte Freigabealter erreicht haben. Um eine möglichst große Menge von aus Sicht des Jugendschutzes unproblematischen oder hilfreichen Angeboten kennzeichnen zu können und damit

auch Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen, deren Eltern einen solchen Filter benutzen, sollten neben den klassischen Jugendschutzinstanzen auch die Anbieter selbst ihre Inhalte beurteilen und kennzeichnen können. Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) hatte dazu ein Selbstklassifizierungssystem entwickelt: Anhand eines standardisierten, vom Anbieter zu bearbeitenden Fragenkatalogs sollte eine Freigabe errechnet werden. Die Idee war, dass derjenige, der dieses System anwendet und dabei keine offensichtlichen Fehler macht, von einem Bußgeld auch dann verschont bleiben sollte, wenn die Aufsicht im Nachhinein zu einem anderen Ergebnis käme. Durch ein solches Zusammenspiel von Filter und Selbstklassifizierung hätte zumindest theoretisch erreicht werden können, dass nicht gekennzeichnete Inhalte – und zwar auch solche aus dem Ausland – von den jungen Nutzern ferngehalten werden.

Gegen diesen Vorschlag machte die sogenannte Netzgemeinde mobil. Die einen meinten, das sei Zensur, andere befürchteten, sie seien zu einer Kennzeichnung gezwungen, zu der sie sich weder fachlich noch vom personellen Aufwand her in der Lage sahen.

Insgesamt wurde deutlich: Das Prinzip der klassischen Jugendschutzkriterien mit Altersfreigaben und entsprechenden Sperren widerspricht häufig der Vorstellung einer möglichst großen Freiheit des Internets. Dies beeindruckte letztlich auch die Politik und führte neben den besonderen politischen Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen zum Scheitern der Novelle.

Inzwischen haben zahlreiche Gespräche und Veranstaltungen stattgefunden, um auszuloten, ob es Kompromisse geben kann. Wird es einen neuen Anlauf zu einer Gesetzesnovelle geben? Wie denken die Kritiker von damals heute über ihren Widerspruch? Gibt es pragmatische Lösungen, die den Jugendschutz, aber auch die Kritikpunkte der Netzgemeinde berücksichtigen? *tv diskurs* fragte bei den Befürwortern, aber auch bei den Kritikern nach. Ihre Sichtweisen und Einschätzungen für die Zukunft sind in Einzelpositionen dargestellt.

Er sollte am 1. Januar 2011 in Kraft treten, dann scheiterte er unerwartet am Landtag von Nordrhein-Westfalen: der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Stein des Anstoßes war die Absicht, über ein nutzerautonomes Filtersystem Eltern die Möglichkeit zu geben, beeinträchtigende Inhalte von ihren Kindern fernzuhalten. Viele Blogger und Internetnutzer sahen darin einen für das Netz untauglichen Versuch, die Altersfreigaben der klassischen Medien auf das Internet übertragen zu wollen. Die Freiheit des Netzes sei in Gefahr, gerade für Blogger sei Selbstklassifizierung unzumutbar. Fast ein Jahr später hat sich trotz des Scheiterns der Novelle einiges im Bereich des Jugendmedienschutzes getan. *tv diskurs* sprach darüber mit Martin Stadelmaier, Chef der Staatskanzlei in Rheinland-Pfalz und Koordinator der Medienpolitik der Länder.

Diskussion um einen modernen Jugendmedienschutz

Bedenken werden ernst genommen

Als der neue JMStV Ende letzten Jahres am Landtag von Nordrhein-Westfalen scheiterte, war das für die Selbstkontroll-einrichtungen, die sich bereits intensiv auf die Umsetzung vorbereitet hatten, ein ziemlicher Schock. Wie erging es Ihnen?

Das ist mir ähnlich gegangen, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass das in erster Linie aus opportunistischen Gründen der Opposition in Nordrhein-Westfalen geschehen ist. Ich will nicht bestreiten, dass es intensive und z. T. auch kritische Diskussionen um den JMStV gegeben hat, aber über alle Parteigrenzen hinweg wurde dem Entwurf zugestimmt, allein in Nordrhein-Westfalen ist er dann aus den genannten Gründen zu Fall gekommen.



Nun wird gerade auf der praktischen Ebene versucht, die Dinge wieder voranzubringen: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) erkennt ein Jugendschutzprogramm an und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) entwickelt ihr Selbstklassifizierungssystem weiter. Ist das in Ihrem Sinne?

Das ist ein bewusst eingeleiteter Prozess. Auf der einen Seite wollen wir eine breite Kommunikation herstellen, auch mit den Kritikern des Staatsvertrags, um zu hören, welche anderweitigen Lösungen sie sich vorstellen können. Es gibt Diskussionsforen im Internet, es wurden an Akademien Veranstaltungen zu dem Thema durchgeführt, auch die Länder selbst haben unter der Federführung von Nordrhein-Westfalen Dialoge dazu angeregt. Auf der anderen Seite haben wir die Kritik aufgenommen, dass manche Dinge, die wir mit dem alten Staatsvertrag in die Welt setzen wollten, einfach noch nicht vorhanden waren. Dabei ging es vor allem darum, Rechtssicherheit für die Entwicklung zu schaffen. Aber in der Diskussion hat sich das dann immer auch ein Stück weit gegen uns gekehrt. Insofern sehen wir mit großer Zufriedenheit, dass nicht nur bei der FSM, sondern auch bei der KJM die Entwicklung der Selbstklassifizierungssysteme und die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms sowie die Anerkennung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als Selbstkontrollen für den Onlinebereich konkrete Gestalt annehmen.

Vertreter der Blogger haben dem Entwurf vorgeworfen, dass es zumindest unklar war, ob für sie ein Kennzeichnungszwang bestand.

Ich will da im Nachhinein niemanden kritisieren. Richtig ist, dass wir jetzt die Zeit genutzt haben, um viele Dinge zu erklären und nach anderweitigen Vorstellungen zu schauen. Richtig ist aber auch, dass sich Inhaltenanbieter – und dazu gehören Blogger – nicht dem Jugendschutz entziehen können. Wenn sie Angebote an Kinder und Jugendliche richten wollen, dann müssen sie die Verantwortung für ihre Texte übernehmen. Daran kommen sie nicht vorbei, auch künftig nicht.

Wenn Eltern ein Jugendschutzprogramm mit all seinen Möglichkeiten einstellen, kommen nur getaggte Angebote beim jungen Nutzer an. Dadurch werden aber auch alle Inhalte gestoppt, die völlig harmlos oder gar jugendfördernd sind, deren Anbieter aber nichts von der Kennzeichnungsmöglichkeit wissen oder den notwendigen Aufwand nicht leisten können. Wäre es nicht wichtig, dass solche Angebote sehr einfach und kostenlos in eine Whitelist aufgenommen werden können?

Das gehört sicher zu den Dingen, die man überlegen kann, auf der anderen Seite sind wir aber von der Kommunikationsfähigkeit der Internetszene überzeugt. Ich glaube, es spricht sich sehr rasch herum, wie man dann in ein geschaltetes Jugendschutzprogramm hineinkommt. Zudem waren gerade für solche Angebote, die Sie beschreiben, sehr einfache Wege vorgesehen. Außerdem liegt es an der Einstellung, ob auch nicht gekennzeichnete Angebote von einem Jugendschutzprogramm durchgelassen werden. Wie und in welchem Umfang, können die Eltern selbst entscheiden.

Das ist richtig, aber offensichtlich ist es nicht gelungen, dies öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. Wie sieht es denn z. B. mit Angeboten wie Flughäfen, dem Goethe-Institut oder einer Universität aus? Sind Sie sicher, dass die alle wissen, dass sie ihre Angebote taggen müssen?

Ja, es wird dann zu den Aufgaben gehören, das möglichst wirksam zu kommunizieren. Und ich glaube, das wird auch recht zügig möglich sein. Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass jedes Elternteil Jugendschutzprogramme für die Kinder nach eigenem Ermessen jederzeit einstellen kann. Sie können das im Einzelfall auf Wunsch des Kindes oder des Jugendlichen oder aus eigenem Urteil jederzeit zulassen. Es ist meiner Meinung nach gut und richtig so, dass eine solche Freischaltung über die Erziehungsberechtigten erfolgen muss.

Als ich zum ersten Mal den Entwurf gelesen habe, war ich positiv überrascht, dass es sich hier um ein System handelt, das auf Vertrauen setzt – sowohl gegenüber den Eltern als auch gegenüber den Anbietern. Was war der Hintergrund, hier von den traditionellen Fremdprüfungen durch Dritte abzugehen und auf dieses Selbstklassifizierungssystem zu setzen?

Zum einen haben wir gute Erfahrungen mit den Freiwilligen Selbstkontrollen im Jugendschutz gemacht, die das Vertrauen, das man in sie gesetzt hat, gerechtfertigt haben. Insofern lag eine Ausweitung und Übertragung auf andere Bereiche nahe. Zum anderen haben wir versucht – und das werden wir auch mit einem möglichen neuen JMStV –, den Anspruch der Freiheit im Netz mit den Ansprüchen eines wirksamen Jugendmedienschutzes unter einen Hut zu bringen. Das ist keine leichte Aufgabe und muss immer wieder diskutiert werden. Im Bereich des Jugendmedienschutzes hat es seit vielen Jahrzehnten intensive Diskussionen darüber gegeben, was dafür der richtige Maßstab ist – und das bildet sich ein Stück weit auch in den Diskussionen jetzt ab.

Wie schätzen Sie die politische Landschaft jetzt ein? Glauben Sie, dass nun eine politische Situation besteht, um erfolgreich einen neuen gesetzlichen Anlauf zu nehmen?

Ich könnte mir das vorstellen. Ich nehme von sehr vielen Beteiligten, auch außerhalb der politischen Szene, wahr, dass es eine berechnete Unzufriedenheit mit dem jetzt geltenden JMStV gibt und dass sich viele wünschen, dass es eine an den tatsächlichen Problemen orientierte Form gibt. Dafür ist eine Grundlage gelegt worden. Ich glaube, aus der Diskussion ergeben sich jetzt eine Reihe von Nachbesserungen und auch Beweisführungen, dass diese Dinge, die wir vorgesehen haben, vernünftig funktionieren. Dann werden wir gegen Ende des Jahres unter den Ländern sehr sorgfältig abwägen, wie und wann wir uns auf den Weg zu einer Novellierung des JMStV machen wollen. Für Schnellschüsse bin ich nicht zu haben.

Wird es Ihrer Meinung nach jetzt einfacher werden, die Zustimmung der Parlamente zu bekommen?

Vieles wird sehr viel deutlicher erkennbar sein als in der letzten Runde – und das wird dann auch die Parlamente überzeugen.

Mit dem gescheiterten JMStV sollte auch eine Durchlässigkeit von Prüfergebnissen zwischen den verschiedenen Selbstkontrollen eingeführt werden. Freigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hätten danach auch für DVD-Altersfreigaben gegolten – ein wichtiger Schritt angesichts der medialen Konvergenz. Wird dies eines Tages tatsächlich umgesetzt werden?

Ich hoffe das sehr. Wenn wir einen neuen Anlauf unternehmen, das Gesetz auf den Weg zu bringen, dann wird das aus meiner Sicht ganz sicher wieder mit dazugehören.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

„Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!“ Diese Worte hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vergangenen Dezember über ihre Pressemitteilung zum überraschenden Scheitern der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) gesetzt. Wie lebendig der Jugendmedienschutz ist, demonstrieren die fortschrittlichen Entwicklungen seit Beginn dieses Jahres.

Die KJM arbeitet seit mehr als acht Jahren äußerst erfolgreich auf Basis des seit 2003 bestehenden JMStV. Er führte das gelungene Modell der regulierten Selbstregulierung ein, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und die nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt. Seitdem entwickelte sich zwischen der KJM und den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen des JMStV, der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) eine sehr gute Zusammenarbeit. Mit den Selbstkontrollen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) steht die KJM ebenso in fruchtbarem Austausch, der sich im Laufe des Novellierungsprozesses intensivierte.

Im Rahmen des Novellierungsprozesses zeigte sich im vergangenen Jahr, wie fruchtbar eine intensive Diskussion der am Jugendschutz beteiligten Akteure sein kann. Die KJM initiierte damals – um die geplanten Neuregelungen auch in der Praxis mit Leben zu erfüllen – intensive Austauschgespräche mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLjB), den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio und den Selbstkontrolleinrichtungen.

Heute begreift die KJM das Scheitern der Novelle als Chance. Sie nutzt die Dynamik der neuen Situation, um die künftige Gestaltung des Jugendmedienschutzes zu prägen. So setzte sie bereits Ergebnisse des konstruktiven Dialogs gemeinsam mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten um. Ohne Novellierung und auf Basis der Auslegung des derzeit geltenden JMStV. Ganz nach dem Motto: Je mehr wir von dem, das wir erarbeitet haben, bereits *jetzt* in der Praxis anwenden, desto kleiner wird die neue Novelle ausfallen. Wenn wir gut zusammenarbeiten, kann sich der Gesetzgeber ein Stück weit zurücklehnen.

Ein konkretes Beispiel sind die Anstrengungen der KJM im Zusammenhang mit der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren. Doch konnte die KJM seit ihrem Bestehen 2003 kein Jugendschutzprogramm anerkennen – zu groß waren die technischen und inhaltlichen Mängel der eingereichten Konzepte. Nun aktualisierte die KJM ihre Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Im Mai 2011 veröffentlichte sie entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter. Die Reaktionen darauf waren sehr positiv. Bereits in ihrer Sitzung am 10. August dieses Jahres konnte die KJM das Jugendschutzprogramm des Vereins JusProg positiv bewerten. Sie wird das JusProg-Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn das Konzept in den nächsten sechs Monaten auch faktisch umgesetzt wird. Für Internetanbieter heißt das: Sie können ihre Angebote künftig so klassifizieren, dass anerkannte Jugendschutzprogramme die Alterseignung erkennen.

Wolf-Dieter Ring

„Das Scheitern als Chance begreifen“

Die Position der KJM

Der neue JMStV wollte die Regelungsansätze des JMStV und JuSchG fortschreitend angleichen. Er hätte die gegenseitige Anerkennung von rechtssicheren Kennzeichen ermöglicht. In einem neu zu etablierenden Verfahren wären von der KJM bestätigte Altersbewertungen der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen durch die Obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen gewesen. Im Sinne der Medienkonvergenz befürwortete die KJM diese Möglichkeit. Bei der praktischen Umsetzung hätte man allerdings manche Punkte noch genauer beleuchten müssen. Daher ließ die KJM zum einen ein Kurzgutachten über entsprechende Rechtsfragen erstellen und führte zum anderen schon frühzeitig Gespräche mit den verschiedenen Selbstkontrolleinrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden, um ein adäquates Verfahren zu etablieren, das einerseits eine rasche Bestätigung der Altersbewertungen und andererseits größtmögliche Rechtssicherheit bietet. Aus Sicht der KJM wäre es wünschenswert – wenn möglich auch auf freiwilliger Basis –, hier eine Lösung zu finden, die der fortschreitenden Konvergenz der Medien entspricht.

So wird der fruchtbare Austausch weiter fortgesetzt. Wir wollen den – möglicherweise vorhandenen – gemeinsamen Handlungsbedarf eruieren und diesen nicht zuletzt auch in einen erneuten Novellierungsprozess einspeisen. Die bisherige Debatte zeigte, dass dabei nur sachliche Diskussionen und konstruktive Lösungsansätze die diffizilen Fragestellungen eines modernen Jugendmedienschutzes lösen können.

Wenig zielführend für einen effektiven Jugendschutz waren und sind dagegen die immer wieder seitens der Wirtschaft und der Netzgemeinde geäußerten öffentlichen Einwände gegen die geplanten Internetbestimmungen der nun gescheiterten Novelle. Diese setzten nicht auf

Zwang, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und damit größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter. Dennoch war wiederholt von Zensurvorwürfen im Hinblick auf die freiwillige Alterskennzeichnung die Rede. Um den erneut anstehenden Novellierungsprozess aktiv zu befördern, führt die KJM seit Anfang des Jahres einen öffentlichen Dialog mit Vertretern der Netzgemeinde. Sie zeigten sich allerdings bisher in ihren Aussagen wenig konstruktiv. Dazu kommt leider, dass viele, die öffentlich mitdiskutieren, weder den JMStV noch seine Regelungen kennen.

Klargestellt werden muss in dem Zusammenhang vor allem: Die Jugendschutzmaßnahmen der KJM betrafen bisher fast ausschließlich unzulässige und vielfach auch strafrechtlich relevante rechtsextreme, gewaltverherrlichende oder pornografische Angebote. Die öffentliche Diskussion über Jugendschutz im Netz drehte sich aber größtenteils um Inhalte, die von Jugendschutzregelungen gar nicht betroffen sind, wie beispielsweise Blogs.

Solche Fehlinformationen verhindern im schlimmsten Fall Schutzmaßnahmen, die auf Kosten der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft gehen. Nämlich auf Kosten von Kindern und Jugendlichen. Schließlich ist es nie Ziel des Jugendmedienschutzes, Erwachsenen etwas zu verbieten. Sein Ziel ist es, Heranwachsende zu schützen. Die Anbieter, mit denen sich die KJM immer wieder auseinandersetzt, machen mit teils hochproblematischen Inhalten auf Kosten von Kindern und Jugendlichen Geld und beeinträchtigen so ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Damit steht der Jugendschutz gerade nicht im Gegensatz zu Freiheit. Er ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Die KJM wird diesen Beitrag auch in Zukunft leisten.

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring war von 1990 bis Oktober 2011 Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und von 2003 Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Seit April 2010 ist Ring Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages.



Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist bereits seit 13 Jahren aktiv im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig. Neben dem Betreiben einer Beschwerdestelle, an die sich jeder Internetnutzer kostenlos wenden kann, haben wir zusammen mit unseren Mitgliedsunternehmen zahlreiche Verhaltenskodizes für verschiedene Bereiche entwickelt (z. B. für Suchmaschinen und Social Communities), um stetig hohe Jugendmedienschutzstandards in Deutschland zu etablieren. Engagement im Bereich der Medienkompetenzförderung und dahin gehende eigene Projekte wie „fragFINN“ oder „Die Internauten“ gehören zu unseren weiteren Aufgaben.

Auch während des Novellierungsprozesses des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) hat sich die FSM mit ihrer Expertise verstärkt eingesetzt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hatte sich im Juni 2010 auf einen JMStV-Entwurf geeinigt, der aus Sicht der FSM einige pragmatische und sinnvolle Fortschritte beinhaltete. Der Fokus war darauf gerichtet, das Jugendmedienschutzniveau weiter zu erhöhen, indem sowohl für Anbieter als auch für Eltern effektive Schutzinstrumente gefördert werden. Die Neuerung bestand darin, die Schutzinstrumente stärker an die Gegebenheiten des Internets anzupassen und dadurch ihren Einsatz zu erhöhen. Durch das Scheitern der Novelle im Landtag von Nordrhein-Westfalen im Dezember 2010 gilt nun weiterhin der JMStV von 2003. Auch in ihm ist die grundsätzliche Idee, Jugendschutzprogramme einzusetzen, enthalten. Der Einsatz von Jugendschutzprogrammen an heimischen Rechnern als Schutzmaßnahme der Eltern für ihre Kinder wird weiterverfolgt. Auch die FSM hält diese Idee weiterhin als bis dato konkurrenzlos und ef-

ektiv und unterstützt daher auch die Umsetzung nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Ganz allgemein soll das Konzept von technischen Alterskennzeichnungen und sie auslesenden Jugendschutzprogrammen so funktionieren, dass Anbieter ihre Inhalte optional mit einer technischen Information versehen. Diese Information enthält die zu dem Angebot passende Altersstufe (z. B. „ab 16 Jahren“ bzw. „für Kinder ab 16 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend“). Soweit die damit einhergehende Alterseinstufung und die technische Umsetzung korrekt sind, erfüllt der Anbieter so seine gesetzlichen Verpflichtungen nach dem JMStV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, bei Bedarf am heimischen Rechner Jugendschutzprogramme einzusetzen und nach dem Alter der Kinder zu konfigurieren. Die Software kann bei Einsatz die Alterskennzeichnung des Anbieters auslesen und je nach konfiguriertem Alter Inhalte anzeigen bzw. nicht anzeigen. Bei Ausschalten des Jugendschutzprogramms bzw. auf Rechnern, auf denen kein Programm installiert ist, werden alle Inhalte normal angezeigt.

Jugendschutzprogramme als Filtersoftware arbeiten mit einer Vielzahl von Mechanismen, etwa einer Kombination von Black- und Whitelists oder komplexen Analysen der Inhalte der aufgerufenen Webseiten. Die von der FSM unterstützte technische Kennzeichnung von Inhalten mit Altersstufen bietet Jugendschutzprogrammen eine zusätzliche, einfach zu interpretierende Information. Nicht gekennzeichnete Inhalte würden also nicht stets blockiert werden, sondern nach den genannten und weiteren Mechanismen beurteilt. Nur bei Rechnern, an denen Jugendschutzprogramme installiert sind, werden die Auswirkun-

Katja Lange und Otto Vollmers

„Alterskennzeichnung von Inhalten und ihre Auslesbarkeit durch Jugendschutzprogramme“

Die Position der FSM

gen für den Nutzer merkbar. Für Endgeräte ohne Jugendschutzfilter ergeben sich keinerlei Konsequenzen. So sind insbesondere Erwachsene und ältere Jugendliche, die keinen Filter einsetzen, nicht in ihrem Internetkonsum eingeschränkt. Jugendschutzprogramme haben deshalb, trotz der Umgehungsmöglichkeiten, den Vorteil, gerade bei jüngeren Kindern einen effektiven und umfangreichen Schutz zu schaffen, der jedoch nur an den Rechnern wirkt, an denen er von den Eltern gewollt ist.

Im Zuge der Novelle des JMStV sollte das vorgenannte Konzept gestärkt werden. Der Weg der optionalen Alterskennzeichnung sollte gangbarer und für Anbieter attraktiver werden, indem es einfacher werden sollte, über eine korrekte Alterskennzeichnung ihres Angebots die gesetzlichen Pflichten des JMStV zu erfüllen. Nach dem JMStV muss jeder Anbieter von telemedialen Inhalten sein Angebot auf eine Jugendschutzrelevanz hin einschätzen. Die Bewertung von Inhalten war und ist stets zwingend notwendig, um ein auf Anbieterverantwortlichkeiten basierendes System aufrechtzuerhalten. Schon immer obliegt diese Pflicht unverändert Anbietern von Internetinhalten. Das gilt für Bloginhalte, private Homepages und kommerzielle Angebote gleichermaßen.

Die derzeit bestehenden Alternativen zum Kennzeichnen der eigenen Inhalte sind, zumindest für die meisten Anbieter, wenig attraktiv: Anbieter haben die Wahl zwischen Zeitgrenzen (Inhalte „ab 16 Jahren“ ab 22.00 Uhr, Inhalte „ab 18 Jahren“ ab 23.00 Uhr) und technischen Mitteln, d. h. Hürden, die der Nutzer überwinden muss (z. B. qualifizierte Personalausweisroutinen). Beide Möglichkeiten sind angesichts der internationalen Struktur des Netzes für viele Anbieter nicht praktikabel und wettbewerbsfähig. Sie führen dazu, dass die Vorschriften zwar auf dem Papier ein hohes Schutzniveau suggerieren, dies aber in der Praxis nur teilweise mit Leben gefüllt wird – zumal es im Verhältnis zur schieren Angebotsmasse im Internet nur sehr wenige Aufsichtsverfahren gegen Verstöße gibt.

Als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) seit dem Scheitern der Novelle stets deutlich gemacht, dass sie das Konzept der Jugendschutzprogramme weiter vorantreiben wird. Am 10. August 2011 hat sie ein erstes Jugendschutzprogramm positiv bewertet und eine Anerkennung in den nächsten sechs Monaten in Aussicht gestellt. Nach der Anerkennung dürfen Anbieter, die ihre Angebote zukünftig für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm klassifizieren, auf weitere Schutzmaßnahmen verzichten. Um die Verbreitung der Selbstklassifizierung zu unterstützen, wird die KJM Klassifizierungsanstrengungen der Anbieter ab sofort berücksichtigen. Dies jedoch unter der Bedingung, dass Anbieter vor der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms nur klassifizierte Inhalte bis zur maximalen Altersstufe 16 zugänglich machen.

Die KJM hat darüber hinaus deutlich die Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollen begrüßt, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung ihrer Inhalte durch fragebogengestützte Selbstklassifizierungssysteme zu unterstützen. Die FSM weiß aus ihrer langjährigen Arbeit als Selbstkontrolle für Telemedien, dass die Einschätzung der Jugendmedienschutzrelevanz und vor allem die Zuordnung von Altersstufen eine oft schwierige und besonders für Laien schwer zu bewältigende Aufgabe ist. Daher entwickelt die FSM bereits seit 2009 ein Selbstklassifizierungstool, mit dessen Hilfe die Einstufung von Onlineinhalten auch von Laien durchzuführen ist. Dieses System ist seit August 2011 nutzbar: Auf www.altersklassifizierung.de finden Anbieter einen Onlinefragebogen, mit dem jede Arten von telemedialen Inhalten – seien es Webseiten, Bilder, Texte, Videos oder Browser Spiele – anhand von inhaltspezifischen Fragen eingeschätzt werden und einer passenden Altersstufe zugeordnet werden können. Der Fragebogen arbeitet dabei dynamisch und zeigt Fragen nur bei Notwendigkeit an, was zeitsparend wirkt. Der Anbieter hat die Wahl, entweder durch das Durchlaufen des Fragebogens eine passende Altersstufe zu erhalten, oder er lässt sich das Label einer gewünschten Altersstufe generieren. Bei beiden Varianten erhält der Anbieter das technische Rüstzeug, um sein Angebot technisch kennzeichnen zu können. Dabei wurde auf einen technischen Standard zurückgegriffen, der im vergangenen Jahr unter Federführung der KJM in einem breiten Kreis von Selbstkontrollen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Verbänden vor dem Hintergrund des § 12 JMStV-E2010 abgestimmt wurde. Dieser Standard wird für das Altersklassifizierungssystem der FSM verwendet und die darauf basierende Kennzeichnung für den Anbieter automatisch generiert. Das System wird in einer Testphase bis Ende 2011 unentgeltlich angeboten und darüber hinaus auch für Privatanwender kostenfrei bleiben. Für den kommerziellen Gebrauch wird es ab Januar 2012 eine angemessene Kostenstruktur geben.

Die FSM plädiert deutlich für die Unterstützung der Möglichkeit der Alterskennzeichnung von Inhalten und die Auslesbarmachung durch Jugendschutzprogramme. Es ist aus Sicht der FSM das effektivste Konzept, um den Jugendschutz vom Papier in die Realität des Netzes zu bringen. Alternativen, die ein ähnliches Niveau, den Schutz und die Flexibilität betreffend, aufweisen, existieren bis dato nicht. Da er auf rein nutzerautonomen Instrumenten basiert, die auch auf ausländische Angebote reagieren können, wird dieser praktikable Ansatz nicht an der Unkontrollierbarkeit des Internets scheitern. Die FSM spricht sich deshalb dafür aus, den Schwerpunkt bei der Alterskennzeichnung von Telemedienangeboten auf die Auslesbarkeit von Jugendschutzprogrammen zu setzen.

Katja Lange ist im Bereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) tätig.



Otto Vollmers ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).



Am politischen Scheitern des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) waren nicht zuletzt die Blogger beteiligt, die im Internet gegen die geplanten Regelungen mobil machten und damit auch Politiker beeindruckten. Wahrscheinlich hat noch nie ein Staatsvertrag der Länder so viel Aufmerksamkeit zumindest in der Netzöffentlichkeit erregt. Was aber genau waren die Kritikpunkte? Waren möglicherweise Missverständnisse der Grund für die unversöhnliche Ablehnung? Und könnte es Ansatzpunkte geben, die Filterprogramme zumindest halbwegs akzeptabel erscheinen lassen? *tv diskurs* sprach darüber mit dem Blogger Mr. Topf alias Christian Scholz.

Unwirksam und überflüssig

Filtersysteme im Internet können Erziehung nicht ersetzen



Der Entwurf des JMStV ist gescheitert. Sie gehörten zu den Kritikern, die gegen den Entwurf mobilisiert haben. Warum?

Der Hauptpunkt war, dass völlig unklar gewesen ist, was der Text überhaupt aussagt. Er war für mich unverständlich. Es gab z. B. sehr widersprüchliche Auffassungen darüber, ob der gescheiterte Entwurf nun eine generelle Labeling-Pflicht vorgeschrieben hätte, sodass jeder gezwungen gewesen wäre, seine Seite mit einer Alterskennzeichnung zu versehen. Aus dem Text heraus war das nicht klar zu erkennen. Das ist auf alle Fälle etwas, was man bei einer nächsten Fassung besser machen sollte. Mittlerweile bezweifle ich aber, ob der gewählte Ansatz des neuen JMStV überhaupt der richtige ist.

Der Entwurf sah keine Labeling-Pflicht vor, in § 5 Abs. 2 heißt es, dass der Anbieter Inhalte kennzeichnen „kann“. Ich versuche einmal, die Absicht des gescheiterten Entwurfs verständlich zu formulieren: Anbieter können ihre Inhalte kennzeichnen, auf der anderen Seite wird ein Filterprogramm bereitgestellt, das – vorausgesetzt, die Eltern wählen die strengste Stufe – nur für die jeweils eingestellte Altersstufe gekennzeichnete Inhalte durchlässt. Niemand muss also kennzeichnen, allerdings wird er dann bei eingestelltem Filter nicht für entsprechende Kinder wahrnehmbar. Gehen wir davon aus, dass ich das richtig wiedergegeben habe: Könnten Sie mit einer solchen Regelung leben?

In der allergrößten Not würde ich zustimmen, fände es aber angebrachter, auf eine bessere Lösung hinzuarbeiten, da dem Jugendschutz meiner Meinung nach so nicht Genüge getan ist. Grundsätzlich finde ich eine Unterscheidung in Kinderschutz und Jugendschutz wichtig, denn wenn es um Jugendliche geht, halte ich Filterprogramme für nutzlos. Kein halbwegs intelligenter Jugendlicher lässt sich von irgendwelchen Filtern beeindrucken. Immer wieder gibt es Beispiele dafür, wie schnell Jugendliche in der Lage sind, Filter zu umgehen. Und wenn das nicht klappt, dann gehen sie halt zu Freunden. Je interessanter die Angebote, desto größer der Einfallsreichtum, die Zugangsbarrieren zu knacken.

Auch in anderen Bereichen sind gesetzliche Normen nie absolut durchsetzbar. Mord ist verboten, und doch wird zuweilen gemordet. Trotzdem würde niemand auf die Idee kommen, deshalb die Norm abzuschaffen.

Sicher nicht! Trotzdem sollte man sich die Frage stellen, ob es im Falle des Jugendschutzes nicht sinnvollere und effektivere Lösungen gibt, die auch den Jugendlichen mehr bringen, als einfach so zu tun, als würde jeder Filter super funktionieren. Mord ist zudem immer so ein Totschlagargument, was sich aber schlecht vergleichen lässt, da dies ja für Erwachsene auch verboten ist und zudem ja auch etwas drastischere Auswirkungen hat. Dies kann daher auch einfach erklärt werden, wogegen die Frage, warum bestimmte Inhalte erst ab 18 zu konsumieren sind, einem Jugendlichen deutlich schwieriger zu vermitteln sein dürfte. „Du bist zu jung dafür“ – das ist zumindest etwas, was ich in meiner Jugendzeit nie wirklich verstanden habe.

Im Jugendschutz geht es nicht nur darum, beeinträchtigende Inhalte einfach wegzusperren. Die Alterskennzeichnungen dienen auch der Orientierung und der kulturellen Grenzziehung für Werte, die es als Gesellschaft zu schützen gilt. Ansonsten wäre vieles beliebig und normal.

Ja, aber dann müssen diese Werte auch diskutiert werden. Ich finde es problematisch, wenn die Debatte darüber einfach ausgeblendet wird. Jeder hat als Jugendlicher wahrscheinlich schon mal einen Porno geschaut. Das war früher so und wird heute noch genauso sein. Wenn ich aber weiß, dass es vonseiten meiner Eltern verboten ist, dann gehe ich doch wahrscheinlich nicht zu ihnen, wenn ich etwas Seltsames gesehen habe, um es mit ihnen zu diskutieren. Denn ich gebe dann gleichzeitig auch zu, dass ich den Filter umgangen habe. Insofern finde ich es wichtiger, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen und auf Kommunikation zu setzen, anstatt Filterprogramme anzubieten und zu suggerieren, dass damit alle Probleme gelöst seien. Schließlich passen Eltern auch auf, dass ihre Kinder nicht auf die Straße laufen und von einem Auto überfahren werden. Genauso müssen sie sich auch kümmern, wenn es um die Medienutzung geht. Hinzu kommt, dass man auch selbst lernen muss, anhand der Beschreibung oder des Kontextes zu entscheiden, was gut und was schlecht für mich ist, denn ab 18 hilft mir da ja auch kein Label mehr. Dies lernt man daher vielleicht besser früher.

Ich würde Ihnen zustimmen, dass der Diskurs wichtiger ist als das Verbot. Ein solcher Diskurs lässt sich aber nicht per Gesetz erzwingen, da sind wir auf einer anderen Ebene. Deshalb kann ich auch nichts daran finden, wenn der Staat den Anbietern von Inhalten im Netz die Möglichkeit gibt, ihre Inhalte, die gesellschaftliche Erziehungswerte berühren, nach einem Selbstklassifizierungsverfahren so zu kennzeichnen, dass ein Filtersystem das auslesen kann. Die Eltern müssen den Filter ja nicht scharf schalten.

Ich habe grundsätzlich auch nichts gegen Filterprogramme. Ich finde nur, dass der Fokus falsch gesetzt wurde. Sie können vielleicht zur Not helfen, aber der Diskurs sollte im Mittelpunkt stehen. Nur dadurch kann ein Jugendlicher lernen, mit diesen Themen umzugehen. Es nützt nichts, wenn man es ihm vorenthält und plötzlich – mit 18 Jahren – steht er vor der bösen großen Welt und weiß nicht, wie er damit umgehen soll. Das passiert aber zum Glück wahrscheinlich ohnehin nicht, weil jeder vorher schon an solche Inhalte herankommt. Auf privater Ebene können die Eltern meinetwegen so viele Filter installieren, wie sie wollen. Das ist ihnen überlassen und sollte ihnen auch überlassen bleiben. Nur in der öffentlichen Debatte um das Gesetz liegt mir der Fokus zu sehr auf diesem unzureichenden Tool. Hier sollte man verstärkt einen konstruktiven und offenen Dialog führen, in dem jeder darstellen kann, welche Dinge in der alten und welche in der neuen Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags positiv und negativ sind, und in dem vor allem auch mal Chancen für einen anderen Zugang geschaffen werden, anstatt immer weitere Regulierungen zu erfinden.

Im Bereich der klassischen Medien – also Kino, DVD oder Fernsehen – liegt das Regulierungsniveau sehr viel höher als im Internet. Da kann doch die Netzgemeinde froh sein, dass man im Internet weitgehend auf Selbstregulierung setzt.

Auch bei den klassischen Medien sehe ich den Regelungsbedarf nicht wirklich. Ich habe früher auch Filme oder Serien gesehen, die altersmäßig nicht für mich bestimmt waren. Den Videorekorder konnte die jüngere Generation schon damals besser programmieren als die ältere. Zu der Frage, was Jugendschutzregulierungen nützen, gibt es keine Studien oder mir sind zumindest keine bekannt. Von daher wäre es wichtig, einmal empirisch zu untersuchen, ob solche Tools wie Filter zielführend sind. Davon abgesehen habe ich als Anbieter ganz praktisch das Problem, dass ich zwar ein Tool zur Verfügung habe, mit dem ich Dinge bewerten kann. Aber ich weiß nie, was ich einstellen kann, weil ich mir überhaupt nicht sicher bin, was man Kindern ab 6 oder 12 zeigen darf. Klar, bei Pornografie ist das recht einfach, bei allen anderen Inhalten wird es aber schon schwieriger und ganz kompliziert wird es dann, wenn ich dynamische Inhalte habe, wie etwa bei einem Blog.

Wie würde ein Vorschlag für einen praktischen Jugendschutz Ihrer Meinung nach aussehen?

Wenn Jugendschutz bedeutet, Jugendliche von den Inhalten fernzuhalten, dann sollte man Eltern darüber aufklären, dass dies nur sehr bedingt funktionieren wird. Der Filteransatz hat einfach zu viele Probleme. So werden pro Minute allein auf YouTube 48 Stunden neues Videomaterial hochgeladen. Wer soll das kontrollieren? Und eine Selbstklassifizierung wird kaum jemand durchführen. Ein Filter hätte also entweder immer zu viel oder zu wenig gesperrt, wobei es selbst bei richtiger Klassifizierung nicht klar ist, ob das Kind dadurch nicht doch geängstigt wird, denn jedes Kind ist anders. Man sollte zudem zwischen Kindern und Jugendlichen unterscheiden. Bei Kindern können sicherlich „fragFINN“ oder „Blinde Kuh“ hilfreich sein, aber der Schwerpunkt muss trotzdem bei Begleitung und Medienkompetenz liegen.

Bei Jugendlichen dagegen kann man mit Filtern meiner Meinung nach nichts ausrichten. Hier gilt also Dialog und Medienkompetenz, zumal man Werte aktiv nur durch Dialog und nicht durch Weglassen vermitteln kann.

Alle anderen Maßnahmen haben daher generell das Problem, dass sie wenig bringen und vielleicht kontraproduktiv sind, da man sich zu sehr darauf verlässt und sie zudem Einschränkungen für den Rest des Internets bedeuten.

Aber hätte man die Filterprogramme nicht einfach mal testen können, um dann in zwei, drei Jahren zu schauen, wie sie von den Eltern angenommen werden und wie die Anbieter mit der Selbstklassifizierung zurechtkommen?

Aber das wäre dann ja kein Jugendschutz, sondern allein trügerische Sicherheit. Ich kann nur noch einmal sagen: Hier wird der Fokus falsch gesetzt, indem so getan wird, als wäre alles super und toll, was es aber eben nicht ist. Eigentlich hat man hier doch ein Fass ohne Boden. Sollten die Filterprogramme doch nicht so gut funktionieren, kommen vielleicht doch Labeling-Pflicht oder Netzsperrern. Deshalb würde ich am liebsten so wenig regressive Maßnahmen wie möglich sehen, weil man das Problem damit nicht unter Kontrolle bekommen wird. Jugendliche werden sich auch weiterhin Pornos anschauen, das werden auch die Selbstklassifizierung und der Filter nicht ändern. Ich sehe auf der anderen Seite auch nicht, dass die Jugendlichen verrohen. In einer sehr emotionalen Debatte wird immer behauptet, dass das inhaltlich Schlechte heute über die Jugendlichen in Massen hereinbricht, während man früher noch viel mehr nach solchen Inhalten suchen musste. Aber ob das tatsächlich so ist? Es wäre an der Zeit, solche Befürchtungen auch mit Fakten zu unterlegen. Die Shell-Studie z. B. kommt eher zu dem Ergebnis, dass familiäre Werte wieder wichtiger werden.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

Wer Interesse hat, mit Christian Scholz über diese Fragen zu diskutieren, kann dies tun unter: <http://www.jmstv20.de/>

In der Auseinandersetzung um die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wurden bereits viele kritische Beiträge seitens des Arbeitskreises gegen Internet-Sperren und Zensur (Ak Zensur, ak-zensur.de) veröffentlicht (siehe u. a. <http://www.newsgrape.com/a/jugendmedienschutz-staatsvertrag-ein-ungetum-stolpert-uber-die-internet-evolution/>).

Die geäußerte Kritik ist weiterhin aktuell und soll an dieser Stelle keine Wiederholung finden. Vielmehr möchten wir unsere Überlegungen für einen akzeptablen Jugendmedienschutz im Zeitalter digitaler Medien zur weiteren Diskussion stellen.

Diese Wege sollten wir im Interesse der jungen Generation (an)gehen:

1. Medienkompetenz muss gestärkt werden mit definierten, tragfähigen Zielen (siehe unten) bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Sozialisationsbegleitern in Schule und Freizeit sowie bei Politikern und anderen Entscheidern. Eltern und andere Erziehende müssen befähigt werden, ihren Pflichten gerecht werden zu können.

— Das Internet ist als Durchdringung der Gesellschaft zu verstehen und zu vermitteln. Mediale Angebote im Netz sind in ihrer mehrdimensionalen, kommunikativen Ausprägung zu begreifen und darzustellen. Freie Meinung und informationelle Selbstbestimmung sind als voraussetzendes Gut der Demokratie zu achten und zu vermitteln. Die Teilhabe an Gesellschaft mittels Medien gilt es zu motivieren. Netzsperrungen sind als Zensur einzuordnen, geächteten und strafrechtlich relevanten Inhalten ist mit polizeili-

chen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen zu begegnen. Eine subsumierende, gesonderte Gesetzgebung zu bestehenden Gesetzen ist nicht aufzulegen, der vorhandene Rechtsrahmen sollte ausreichend genutzt werden. Das Internet ist kein „rechtsfreier Raum“.

- Ein permanenter, offener ethischer Diskurs unter Beteiligung aller Betroffenen, besonders Jugendlichen und Erziehenden, muss initiiert und abgebildet werden.
- Die Bewertung von Inhalten durch Nutzende und Erziehende ist als ständiger Aushandlungsprozess zu entwickeln. Softwaregestützte, Crowdsourcing-basierende Bewertungshilfen sollten transparent und nachvollziehbar eingesetzt werden. Daraus generierte Empfehlungslisten sind zur Orientierung offen (wie Wikipedia) zu erarbeiten und idealerweise mit Suchmaschinen-Ergebnissen transparent zu verbinden. Inhalte-Anbietende sollten aufgefordert werden, freiwillig und unverbindlich ihre Inhalte als Orientierung für personalisierte Empfehlungslisten zu kennzeichnen. So getaggte Inhalte dürfen nicht automatisiert ausgeblendet werden, die Kennzeichnungen sind ausschließlich als Basis für eigene Bewertungen und Empfehlungen zu verstehen. Das Ziel ist das Erreichen einer persönlichen Filtersouveränität.
- Selbstregulierung ist als Anspruch aller Nutzenden zu definieren.

Und: Gesetzlicher Jugendmedienschutz erfüllt als so gestaltete Offensive sehr wohl seinen verfassungsrechtlichen Auftrag.

Jürgen Ertelt und Alvar Freude

„Oberstes Gebot – Medienkompetenz fördern“

Die Position von AK Zensur

Exkurs

Die viel beanspruchte (oben genannte) Medienkompetenz braucht Zielbeschreibungen, sonst macht sie keine Aussage.

Eine Aufstellung anzustrebender Ziele:

- angstfreie Nutzung des Netzes und der Medien,
- Aneignung, Vermittlung und kreative Interpretation von Anwendungswissen,
- Medien als soziales Element verstehen und nutzen,
- Medien nutzen für Solidarität und Vernetzung,
- Medien kommunikativ nutzen und selbst mediale Inhalte produzieren,
- mit Medien und Inhalten kreativ experimentieren,
- Medien als Quelle sinnlicher Erfahrung wahrnehmen und ästhetisch einordnen können, Ästhetik digitaler Werke weiterentwickeln,
- Wert medialer Inhalte (be)achten, selbst Werte schaffen und teilen,
- Problemlagen von Medieninhalten erkennen,
- ethische Fragen zu Medieninhalten positionierend diskutieren,
- Medien nutzen, um eigene Interessen zu artikulieren,
- Meinungen respektieren und für die Freiheit der Meinungsvielfalt eintreten,
- Wissen über Besitzverhältnisse von Medien,
- kritisches Bewusstsein hinsichtlich Macht der Medien und ihrer Besitzerinteressen.

Wir freuen uns auf den weiteren Diskurs. Aktivitäten, die den derzeitigen Stand der Auseinandersetzung und des parlamentarischen Willens hinsichtlich des JMStV durch voreiliges Schaffen von Fakten (durch u. a. übereilte Anerkennung seitens der KJM [kjm-online.de] von bereits ausführlich kritisierten sogenannten Jugendschutzprogrammen) torpedieren, sind diesem Prozess nicht zuträglich und führen zu einer sich bestätigenden Ablehnung nicht funktionaler Jugendmedienschutzmaßnahmen.

Nutzungslizenz:

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Jürgen Ertelt ist Koordinator im Projekt „youthpart – Jugendbeteiligung in der digitalen Gesellschaft“ bei der Fachstelle für internationale Jugendarbeit (IJAB).



Alvar Freude ist Designer und seit 2003 selbstständig als freiberuflicher Softwareentwickler, Trainer, Autor und Berater.



Am Parlament von Nordrhein-Westfalen ist der Entwurf zu einem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) letztlich gescheitert. Waren es die besonderen politischen Verhältnisse im Land oder lag die Ablehnung an tatsächlichen Bedenken gegen die geplanten Regelungen? Was muss verändert werden, damit es dann doch zu einer Selbstklassifizierung im Netz kommen kann? Die Grünen standen dem Gesetzentwurf von Anfang an skeptisch gegenüber. Was waren die Gründe und wie soll es nun weitergehen? *tv diskurs* sprach darüber mit der Abgeordneten Tabea Rößner, Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen für Medienpolitik.

Ausreichend testen und breit diskutieren

Der gescheiterte Entwurf ging an der Öffentlichkeit und den Parlamenten vorbei

Nach dem Scheitern des JMStV wird zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle versucht, das Ziel des Entwurfs auf der Ebene der Vereinbarungen umzusetzen. Was halten Sie davon?

Ich halte es nach dem Scheitern für sinnvoll, zunächst einmal auszuprobieren und umzusetzen, was der bisherige JMStV bereits vorsieht und möglich macht. Es passiert im Moment eine ganze Menge: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist dabei, das Jugendschutzprogramm JusProg anzuerkennen, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) hat ihr Selbstklassifizierungstool zugänglich gemacht. Aufgabe wird es nun sein, genau zu beobachten, wie diese angenommen werden und was diese Möglichkeiten tatsächlich in der Praxis verändern.

Was es aber auch braucht, ist ein öffentlicher Diskurs. Nur so kann ein breiter gesellschaftlicher Konsens erzielt werden. Denn genau das Fehlen eines breiten Dialogs, der vor allem auch Netzanbieter und Nutzer mit einbezieht, war ja auch ein Grund, warum der JMStV gescheitert ist. Ich kritisiere an dem gescheiterten Entwurf vor allem, dass die Verhandlungen jahrelang unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parlamente geführt wurden. So entstand der Eindruck von Willkür und Realitätsferne. Man hätte das früher kommunizieren müssen und von der Kompetenz der Aktiven im Netz profitieren können. Aber hinterher ist man bekanntlich immer schlauer. Die Regierung in Nordrhein-Westfalen ist da gerade mit ihrer Plattform „Jugendmedienschutz gestalten“ einen guten Weg gegangen.



Die Kritik, die den JMStV neben den labilen Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen zum Scheitern brachte, lautete, dass das Gesetz Zensurmaßnahmen beinhalte. Dem System wurde zudem mangelnde Transparenz und weitgehende Unreife vorgeworfen. Was müsste geschehen, um das Selbstklassifizierungssystem akzeptabel zu machen?

Zunächst einmal: In Nordrhein-Westfalen lag es nicht an einer wie auch immer gearteten „Labilität“, dass der JMStV-Entwurf nicht ratifiziert wurde. Dort hatte die schwarz-gelbe Vorgängerregierung alles auf den Weg gebracht, und nach der Wahl in der Opposition wollten CDU und FDP dem Entwurf plötzlich selbst nicht mehr zustimmen. Wir haben viele Punkte kritisiert – anders als die CDU. Wie schizophren wäre es für SPD und Grüne gewesen, einer Vorlage zuzustimmen, die sie kritisch sahen und die nun plötzlich selbst von denen in Zweifel gezogen wurde, die sie mitverhandelt hatten?

Das Selbstklassifizierungssystem halte ich nicht für intransparent. Im Gegenteil: Hier kann ja jeder nachvollziehen, nach welchen Kriterien welcher Inhalt getaggt wird. Nicht transparent dagegen ist das Entstehen der Blacklists, nach denen JusProg filtert. Ich könnte mir vorstellen, dass es hier für die allgemeine Akzeptanz hilfreich wäre, die Quellen zu veröffentlichen, aus denen sich die Filterliste speist, die Listen gegebenenfalls regelmäßig zu überprüfen und hierbei möglicherweise den Sachverstand der Zivilgesellschaft mit einzubeziehen. Und natürlich muss jede bzw. jeder Erziehungsberechtigte selbst entscheiden können, welche Angebote trotz einer höheren Alterseinstufung möglicherweise doch freigegeben werden dürfen.

Den Erziehungsberechtigten muss auch klargemacht werden, dass die Installation eines Jugendschutzprogramms auf dem heimischen Rechner sie nicht aus der Pflicht entlässt, den Medienkonsum ihres Kindes im Auge zu behalten. Nutzergenerierte Inhalte in sozialen Netzwerken oder auf Plattformen wie YouTube beispielsweise können und sollten auch nicht getaggt werden, da sonst falsche Eindrücke in Bezug auf die tatsächliche Überprüfbarkeit entstehen. Hier muss nach wie vor „Notice and take down“ gelten: Sobald der Anbieter Kenntnis von jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten hat, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Für wie notwendig schätzen Sie den Jugendschutz inhaltlich ein? Halten Sie die gegenwärtigen Strategien noch für zeitgemäß oder meinen Sie, man sollte insgesamt auf weniger Restriktion und auf mehr Medienpädagogik setzen?

Der Erwerb von Medienkompetenz ist zentral und sollte in allen Bildungsbereichen eine ganz wesentliche Rolle spielen. Dazu hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen kurz vor der Sommerpause ein Positionspapier mit entsprechenden Vorschlägen und Forderungen verabschiedet. Kinder und vor allem Jugendliche sind zwar im technischen Umgang mit den neuen Geräten und Zugängen meist versierter als Erwachsene. Das bedeutet aber nicht, dass auch die entsprechende Bewertungskompetenz vorhanden ist. Diese muss erlernt werden, und hierfür spielen nach wie vor auch die Erziehungsberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen eine wichtige Rolle, die möglicherweise nicht die allerkompetentesten Techniker sind.

Ich würde aber nicht allein auf Medienbildung setzen. Vielmehr ist sie die andere Seite der Medaille: Es gibt Inhalte, die man so gut wie möglich von bestimmten Altersgruppen fernhalten sollte – und dafür halte ich den Kinder- und Jugendschutz für ein wichtiges Instrument. Also: Schutz – so gut es geht – vor manchen Inhalten auf der einen Seite, inhaltliche Bewertungskompetenz und Unterstützung bei der Verarbeitung schwieriger Inhalte auf der anderen Seite.

Was den technischen Schutz angeht: Es ist völlig klar, dass uns die neuen Technologien und Zugangsmöglichkeiten vor ganz neue Herausforderungen stellen, die wir nicht im Handumdrehen lösen können. Vielmehr müssen wir uns dauerhaft darauf einstellen, unsere Strategien dynamisch an die technischen Entwicklungen anzupassen und immer wieder auf ihre Effektivität hin zu überprüfen.

Kino, DVD, Computerspiele und das Fernsehen sind derzeit hoch reguliert, was den Jugendschutz angeht. Nach dem gegenwärtigen JMStV gelten für das Netz nahezu die gleichen Regeln wie für das Fernsehen. Angesichts der Menge der Angebote sind sie allerdings nicht ansatzweise durchsetzbar. Der gescheiterte Entwurf ließ eine Selbstklassifizierung zu und wäre durch die Kombination von Selbstklassifizierung und Filtern möglicherweise effektiver gewesen. Welche Regulierung halten Sie für sinnvoll?

Ich halte die Situation, wie wir sie nun haben, nicht für die schlechteste: Es gibt ein von der KJM anerkanntes Programm, das nun zu Hause ausprobiert werden kann. Ebenso haben Inheldeanbieter die Möglichkeit, ihre Inhalte zu taggen und so Einfluss auf die Filterung zu nehmen. Ich kann mir kaum vorstellen, dass große Inheldeanbieter davon keinen Gebrauch machen.

Die Sorge, die vor allem weite Teile der Netzgemeinde beim gescheiterten JMStV hatten, war ja, dass ihr Inhalt nicht durch den Filter gelangt, wenn er nicht getaggt gewesen wäre, sie sich das Taggen von „entwicklungsbeeinträchtigenden“ Inhalten aber nicht zugetraut haben. Sie gingen davon aus, dass gegebenenfalls eine Verfolgung durch die KJM ins Haus gestanden hätte, weil nicht getaggt oder nicht richtig getaggt worden wäre. Zugegebenermaßen haben wir es bei Entwicklungsbeeinträchtigung mit einem recht schwammigen Begriff zu tun. Doch auch heute besteht die Pflicht zum verantwortungsvollen Umgang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, und daran hat sich nichts geändert. Das Selbstklassifizierungsangebot der FSM kann dafür eine große Hilfe sein. Bleibt allerdings der bereits erwähnte schwierige Umgang mit User Generated Content. Und das sind nun mal die Angebote mit dem meisten Traffic, die für junge Menschen und auch die Netzgemeinde eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Die Regulierung im Film-, TV-, Kino- und Computerspielbereich ist hier tatsächlich eine viel strengere. Das Netz ist eben kein statisches Medium und noch immer in Entwicklung – hoffentlich noch lange! Die wenigsten, die dort Inhalte einstellen, sind sich bewusst, dass sie als „Inhalteanbieter“ gelten, so wie dies etwa ein Anbieter von Filmen oder Computerspielen ist. Die meisten begreifen ihr Angebot als Kommunikationsform oder schlichte Meinungsäußerung und kommen gar nicht auf die Idee, dass damit irgendeine Form von Regulierung verbunden sein könnte. So schwierig dies für den Kinder- und Jugendschutz sein mag, so sehr ist es auch das, was das Netz ausmacht und wovon wir alle profitieren. Ich glaube, wir kommen nicht weiter, wenn wir hier in den alten Regulierungsmustern denken, wie wir dies für die Bereiche „Film“, „Spiele“ etc. tun, in denen eine Kontrolle vergleichsweise einfach ist. Und mit vermeintlich schnellen Lösungen ist es in diesem Bereich auch nicht getan.

Wie wird es Ihrer Meinung nach weitergehen?

Ich gehe davon aus, dass JusProg nun zur Anwendung kommt, dass einige, insbesondere die großen Anbieter, ihr Angebot taggen. Und ich würde mir wünschen, dass dann erst einmal evaluiert wird, bevor ein neuer Staatsvertrag in Arbeit geht. Ganz dringend notwendig ist es, dass man bei der Erarbeitung eines neuen JMStV die Öffentlichkeit rechtzeitig einbezieht und auch die Kompetenz der Netzgemeinde nutzt.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

Die besondere politische Situation in Nordrhein-Westfalen war sicher einer der Hauptgründe, warum der geplante Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Dezember 2010 dort im Landtag gescheitert ist. Aber es gab auch inhaltlich Kritik, die mit dazu beigetragen hat, dass die CDU dem Gesetz die Zustimmung verweigerte. Der Bundestagsabgeordnete Thomas Jarzombek war innerhalb der Partei einer der schärfsten Kritiker von Jugendschutzprogrammen und Selbstklassifizierung. tv diskurs sprach mit ihm über seine Gründe und über die Frage, wie Jugendschutz im Internet nach seiner Auffassung in Zukunft geregelt werden kann.

Realitäten anerkennen

Technische Lösungen allein können Jugendschutz im Netz nicht gewährleisten



Sie waren ein Gegner des Versuchs, den JMStV zu reformieren. Insbesondere die geplanten Regelungen für das Internet stießen bei Ihnen auf Ablehnung. Was waren Ihre Kritikpunkte?

Der Hauptgrund, der bei mir und meinen Kollegen in Nordrhein-Westfalen letztendlich zur Ablehnung geführt hat, war, dass es im Dezember 2010 immer noch keinen technischen Standard für eine Alterskennzeichnung im Netz gab. Es existierte auch kein anerkanntes Jugendschutzprogramm und zudem gab es die nicht ganz unberechtigte Sorge vor allem von Internetseiten- und Blogbetreibern, dass diese unklare Situation zu ihrer Benachteiligung führen könnte. Politik muss eine gewisse Verlässlichkeit haben. Ich weiß, dass viele Unternehmen innerhalb der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) das Verfahren positiv sehen, weil sie direkt betroffen sind und Einfluss darauf nehmen können, aber es hat eben auch für extreme Unsicherheiten gesorgt und deshalb wurde gesagt: So lange es diesen technischen Standard, das Altersklassifizierungstool und ein anerkanntes Jugendschutzprogramm

nicht gibt, läuft all das, was man da beschließt, ins Leere. Und deshalb muss man bitte erst diese Aufgaben erledigen und dann wissen wir, worüber abgestimmt wird.

Hätte man nicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens verschieben können, um sich dann noch einmal den zu dem Zeitpunkt entwickelten Standard anzuschauen?

Dieses Vorgehen hat keiner ausgeschlossen und man muss auch würdigen, dass mittlerweile eine Menge passiert ist. Wir haben nun einen technischen Standard, ein Jugendschutzprogramm befindet sich in der Anerkennungsphase. Gleichzeitig handelt es sich hier aber auch um eine Frage politischer Glaubwürdigkeit. Wenn wir heute einem Jugendlichen erklären, dass unsere Antwort auf alle Fragen des Jugendschutzes im Internet darin besteht, ein mittelprächtiges Windows-Programm anerkannt zu haben, dann trägt das insgesamt nicht zur Glaubwürdigkeit von Politik und deren Nachvollziehbarkeit bei. Bisher waren beim Verfassen der Rundfunkstaatsverträge nur Profis beteiligt. Beim JMStV hat sich das erste Mal zusätzlich zur Profi-Medienpolitik-Szene die ganze netzpolitische Szene eingemischt. Auf deren Fragen müssen wir Antworten finden. Warum betreiben wir überhaupt diesen riesigen Aufwand, Jugendschutzprogramme anzuerkennen? Meine Position dazu war von Anfang an, dass die FSM einen technischen Standard definieren und der Markt dann entscheiden sollte, welche Programme es gibt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass schon in wenigen Jahren kein Jugendlicher mehr mit einem Windows-PC ins Internet geht. Das werden eher Smartphones sein, für die es überhaupt keine Jugendschutzprogramme gibt. Ganz davon abgesehen: Wenn man sich die Webseite von JusProg anschaut, dann macht das auf mich nicht den Eindruck, dass es sich hier um ein brandaktuelles Projekt handelt, bei dem alle mit ganzem Herzblut beteiligt waren.

Sind technische Filter aus Ihrer Sicht grundsätzlich ein geeigneter Weg, um Jugendschutz im Internet durchzusetzen?

Wenn die Frage lautet, ob ich für Jugendschutz im Internet bin, dann ist meine Antwort ein klares „Ja“. Was mich aber stört – übrigens auch bei vielen Debatten zu anderen Themen wie etwa zum Zugangserschwerungsgesetz –, ist der Glaube, dass man mit einfachen technischen Lösungen schwierige Probleme wie mit einem simplen Patentrezept aus dem Wege räumen könnte. Aber das funktioniert so nicht. Lassen Sie mich den Vergleich zur Verkehrspolitik ziehen: Es gibt häufig Straßen mit zu hohem Verkehrsaufkommen. Ich hatte einen solchen Fall in meinem Wahlkreis, wo man dann ein Schild aufgestellt hat: „Durchfahrt verboten, ausgenommen Anlieger“. Leider hat das überhaupt keine Wirkung gezeigt, da dieser Mechanismus von den meisten ignoriert wurde. Wir sind also gefordert, differenziertere Lösungen anzubieten.

Wie könnte eine differenzierte Lösung aussehen? Sehen Sie die noch im Bereich der Technik?

Ich glaube, dass Netzkennzeichnungen und Jugendschutzprogramme ein wichtiger Baustein sein können. Natürlich muss man auch überlegen, inwiefern es sinnvoll ist, dies für jeden noch so kleinen Blog durchzuexerzieren. Wir haben in unserer Enquetekommission einen Bericht zum Thema „Medienkompetenz und Jugendschutz“ erstellt und da ganz explizit von den Anbietern zukünftiger Jugendschutzprogramme gefordert, dass sie ausdrücklich und weithin sichtbar darauf hinweisen, dass dies nur ein Baustein ist und dass dadurch allein das Problem nicht gelöst werden kann. Ich befürchte, dass Eltern ein Jugendschutzprogramm installieren und denken, dass sie sich nun um nichts mehr kümmern müssen. Die neuen Herausforderungen des Jugendschutzes sind aber weniger, die Kinder vor dem Anblick nackter Brüste oder Gewaltdarstellungen zu schützen. Es geht vielmehr um Themen wie Mobbing, Stalking und Grooming. Vielleicht muss man als Gesetzgeber aber auch einfach zugeben, dass wir hier keine Patentlösungen mehr anbieten können. Es muss dann eher darum gehen, Eigenverantwortung und Eigenkompetenz zu fördern.

Wenn Politiker Medienkompetenz fordern, werden die Pädagogen immer hellhörig. Faktisch steht kaum Geld dafür zur Verfügung, auch in der Ausbildung spielen Medien keine große Rolle.

Medienkompetenz ist bereits seit 20 Jahren ein Thema und es gibt eine Menge guter Initiativen, die man würdigen muss. Aber Medienpädagogik allein ist natürlich auch kein Patentrezept. Gerade in Schulen haben wir häufig das Problem, dass die Lehrer keine Digital Natives sind und eher die Sorge haben, dass die Schüler ihnen in diesen Dingen überlegen sind. Aus Angst, vorgeführt zu werden, setzen sie das Internet gar nicht ein. Es gibt immer noch zu wenig Geräte in den Schulen. Eigentlich brauchen wir einen Laptop für jeden Schüler, sodass alle gezwungen sind, sich damit auseinanderzusetzen. Natürlich müssen Computer auch als Wissenstool genutzt werden. Es darf nicht so sein, dass manche Schüler nur Geräte bekommen, mit denen man ausschließlich spielen kann und die ihnen keinen Zugang zu den Wissenstools erlauben.

Derzeit versuchen FSM und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Jugendschutzprogramme und Selbstklassifizierung unterhalb der Gesetzeschwelle auf der Ebene von Absprachen voranzutreiben. Was halten Sie davon?

Erst einmal finde ich es gut, dass die Kritikpunkte des nordrhein-westfälischen Parlaments Berücksichtigung gefunden haben. Was die Sache betrifft, spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, jetzt so vorzugehen. Trotzdem bin ich der Meinung, dass das ganze Thema „Regeln für Jugendschutzprogramme“ momentan nicht besonders sinnvoll ist. Man sollte die ganze Anerkennung streichen und stattdessen einen anerkannten Standard einführen. Ich glaube nicht, dass es Sache des Staates ist, Programme zu testen. Alle Schwächen des einzelnen Programms werden hinterher dem Jugendschutz zur Last gelegt. Das ist ein sehr großes Risiko, und deshalb hat die KJM bis dato auch nie ein Programm anerkannt. Es gibt keine fehlerfreien Programme und ich kann bei JusProg auch nicht erkennen, dass es sich um ein Tool handelt, bei dem

Unternehmen mit einem gigantischen Aufwand versuchen, die weltweit perfekte Lösung zu etablieren. Es ist eher eine Brücke, die man gebaut hat, um irgendwie zum Ziel zu kommen. Aber alle Schwächen des Programms werden hinterher den Jugendschützern als deren Schwächen angelastet – und das halte ich für gefährlich. Da wäre es sinnvoller, Förderprogramme aus dem Forschungsetat aufzulegen, um Jugendschutzprogramme auf den Weg zu bringen. Ich möchte nicht falsch verstanden werden. Ich finde es grundsätzlich gut, dass es sie gibt, aber der Staat sollte sich nicht zu sehr in das operative Geschehen einmischen.

Der JMStV wird voraussichtlich im nächsten Jahr noch einmal neu diskutiert werden. Nun haben sich 2011 die politischen Machtverhältnisse verschoben.

Ich denke, die spielen keine Rolle. Die Staatskanzleien sind momentan schwer beschäftigt mit dem Gebührenstaatsvertrag. Es ist natürlich ein entscheidender Punkt, dass eine Landesregierung zum ersten Mal bei einem Staatsvertrag keine Mehrheit im eigenen Parlament gefunden hat. In Nordrhein-Westfalen gibt es dafür keine monokausale Erklärung. Sicherlich gab es sachliche Zweifel, aber es war auch so, dass sich die Landesregierung überhaupt nicht um die Fraktionen bemüht hat, was man dort als recht ignoranten Verhalten interpretiert hat. Gekoppelt mit der Frustration auf der parlamentarischen Ebene, dass man als Parlamentarier ohnehin schon lange nicht mehr wirklich in die Entwicklung von Rundfunkstaatsverträgen eingebunden worden ist, ergab das ein explosives Gebräu. Alle reden momentan davon, dass man sich mehr um die Parlamente bemühen muss, aber ich kann noch nicht erkennen, dass sich da etwas ändert.

Die große Frage ist natürlich, ob das ganze Fass jetzt wieder komplett aufgemacht wird...

Meiner Meinung nach wäre es nicht der richtige Weg, die im gescheiterten JMStV vorgesehenen Lösungen einfach noch einmal neu einzubringen. Es ist schon über ein Jahr vergangen. Die Dynamik des Internets ist extrem groß, der Erkenntnisgewinn enorm.

Deshalb glaube ich, dass wir ein neues Leitbild brauchen. Unser Leitbild kann nicht mehr sein, dass wir alles vor den Kindern wegsperren. Wir müssen uns überlegen, wie man realistisch damit umgehen kann. Dabei müssten wir auch auf Warnhinweise und auf gute Argumente setzen. Denn wir werden es nicht verhindern können, dass ein Jugendlicher, der sich so etwas wirklich herunterladen will, dies auch tun wird. Man darf die Gewaltthemen natürlich nicht vergessen. Regeln mit dem Ziel, zu verhindern, dass ein Jugendlicher sich irgendwelche Videos aus dem Netz lädt, sind heute weder überprüfbar noch wirksam. Deshalb sollte sich der klassische Jugendschutz im Internet darauf fokussieren, dass die jungen Nutzer nicht ungefragt mit solchen Angeboten in Kontakt kommen, wenn sie ihre üblichen sozialen Netzwerke, ihre Portale und Suchmaschinen bedienen. Wenn man Eltern und Jugendliche befragt, was ihrer Meinung nach die Hauptprobleme im Netz sind, dann nennen sie Begriffe wie Grooming, Bullying und Stalking. Diese Themen wurden in der Gesetzgebung bisher überhaupt nicht berücksichtigt. Ganz klar, hier werden keine einfachen technischen Lösungen helfen, sondern wir brauchen Dialoge für differenzierte Lösungen. Auch die Erziehungsverantwortung der Eltern muss ganz großgeschrieben werden. Die kann weder der Staat noch eine technische Filterlösung übernehmen. Für diejenigen, die diese Verantwortung übernehmen wollen, aber technische Defizite haben, müssen wir verstärkt Medienkompetenzangebote zur Verfügung stellen.

Die momentane Aufteilung in zwei Gesetze – Jugendschutzgesetz (JuSchG) und JMStV – und die damit verbundene Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern ist angesichts der medialen Konvergenz nicht mehr ganz zeitgemäß und schafft eher Konkurrenz als Konsens. Von Ihnen hört man, dass Sie eine Lösung über das JuSchG des Bundes befürworten.

Das Bundesjugendministerium arbeitet derzeit an einer Novelle des JuSchG. Wir haben immer gesagt: Wenn die Länder nicht zu einem Konsens kommen, dann muss der Bund eingreifen. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde jedoch verabredet, dass Medienthemen Länder-

sache sind. Ob das auf Dauer klug ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Was das Thema „Netropolitik“ insgesamt betrifft, so sind die Kompetenzen viel zu sehr fragmentiert. Viele Dinge, die im Bundestag netzpolitisch relevant sind, werden im Rechtsausschuss verhandelt. Der Wirtschaftsausschuss beschäftigt sich mit den Telekommunikationsrealisierungen. Es gibt keine zentrale Stelle, die versucht, die Themen „Verbraucherschutz“, „Datenschutz“, „Urheberrecht“, „Netzneutralität“, „Telekommunikation“, „Breitband“ etc. in einer konsistenten Politik zusammenzufügen. In jedem Ausschuss sind Menschen mit anderen persönlichen Vorstellungen beteiligt. Das halte ich für ein großes Problem. Deshalb würde ich mir wünschen, dass wir im Bundestag alle Internetthemen in einem Gremium zusammenführen. Auf Länderebene ist das natürlich nicht einfacher. Wenn wir 16 Länder haben, haben wir auch 16 unterschiedliche Interessen. Und den ohnehin schon schwierigen Kompromiss dann noch mit dem Bundesgesetz zu synchronisieren, macht die Sache noch schwieriger. Aber das Internet verändert sich sehr schnell und wartet nicht darauf, bis wir unsere Strukturen anpassen. Insofern würde ich mir wünschen – ohne konkrete Vorstellungen und ohne konkrete Vorgaben –, dass man im Bund und in den Ländern die Themen defragmentiert. Und wenn man dann vielleicht noch zu einem gemeinsamen Gremium käme, dann wäre sicherlich allen sehr gedient. Aber die grundsätzliche Frage ist doch, was man überhaupt im Internet regulieren will. Der Staat hat nie beschlossen, dass das Internet eingeführt wird, der Staat hat das Internet auch nicht gebaut, sondern es ist von einer ganzen Reihe von Playern gebaut worden. Und der Staat ist eigentlich auch nicht in der Lage, über alle geltenden Gesetze hinaus das Internet noch viel weitreichender zu regulieren. Alle weitreichenden Regulierungsinitiativen zeigen, dass es in der Komplexität und Internationalität gar nicht mehr so einfach ist, wie man sich das denkt. Darin liegt sicherlich auch einer der Gründe, warum man sich auf die wenigen Themen stürzt, bei denen man noch erweiterte Regulierungsmöglichkeiten sieht. Schauen Sie sich doch solche absurde Diskussionen wie die zur Netzneutralität an. Es wäre klasse, wenn wir uns auf die Lösung von Problemen konzentrieren würden, die es auch wirklich gibt.

Gleichwohl ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Die Frage ist nur, wie hoch bei der Masse von Angeboten die Wahrscheinlichkeit ist, dass man bei Rechtsverstößen erwischt wird.

Aber das ist ja bei fast allem so. Nehmen wir noch einmal die Verkehrspolitik, zu der sich in den letzten Jahrzehnten eine große gesellschaftliche Akzeptanz herausgebildet hat. In der Straßenverkehrsordnung steht auch nicht, dass auf jedem Kofferraum Name, Geburtsdatum und eine ladungsfähige Anschrift publiziert werden müssen, sondern es gibt eben ein Kfz-Kennzeichen. Sie können sich also im Normalfall anonym im Straßenverkehr bewegen. Aber wenn Sie wirklich Mist bauen und Verkehrsregeln übertreten, dann sind Sie relativ schnell dran, weil man Sie aufgrund des zunächst anonymen Kennzeichens findet. Sie haben auch nicht an jeder Ampel und an jeder Ecke Maschinen, die die Geschwindigkeit messen. Wenn Sie bei Rot über die Ampel fahren, wissen Sie, dass es Stichprobenkontrollen gibt. Natürlich können Sie betrunken Auto fahren und werden nicht immer dabei erwischt. Aber Sie müssen jederzeit damit rechnen, dass etwas passieren kann und dass die Strafen dann drakonisch sind. Warum machen wir das Gleiche nicht auch im Internet? Jeder bekommt grundsätzlich seine Anonymität; wenn er aber anfängt, Leute sehr unflätig zu beleidigen, zu mobben, zu stalken, dann ist das rückverfolgbar und dann muss es eben auch Strafen und zivilrechtliche Ansprüche geben. Ich glaube, in dem Mobbing- und Stalkingbereich ist es sicherlich auch denkbar, dass man zivilrechtlich den Opfern mehr Möglichkeiten einräumt. Ich habe den Eindruck, dass es da teilweise Nachholbedarf gibt. In vielerlei Hinsicht halte ich die Mentalität für falsch, dass der Staat alles gängeln muss. Ich will weder ein Internet noch eine Welt, in der der Staat alles vorschreibt. Das ist nicht meine Philosophie.

Sie rufen also nicht nach einer Komplettkontrolle, sondern User, die sich über gesetzliche Grenzen hinwegsetzen, sollten bestraft und zur Rechenschaft gezogen werden. Die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, ist dabei genauso groß oder klein wie in anderen Bereichen auch, z. B. im Straßenverkehr.

Genau, wir müssen Begriffe wie Verantwortung wieder nach vorne bringen, sowohl bei Anbietern wie auch bei Nutzern. Jugendlichen wird immer unterstellt, dass sie kein Verantwortungsgefühl hätten. Dem ist aber gar nicht so. Wir haben da ganz klar noch Nachholbedarf.

Die Angst vor einer negativen Medienwirkung ist in der Gesellschaft sehr groß. Das spiegelt sich auch in den politischen Parteien wider, die dann vielleicht manchmal lieber symbolische Lösungen anbieten als gar keine.

Das war natürlich in der Jugendschutzpolitik genauso ein Thema. Ganz allgemein gesprochen arbeiten wir ja in einem Rahmen, den irgendwann keiner mehr hinterfragt, weil alle damit beschäftigt sind, eine Lösung zu finden, damit das Geschäftsziel oder das Ziel der Behörde oder der Institution erreicht werden kann. Dann kommt auf einmal jemand und sagt: „Lasst uns das doch einfach noch einmal aus der Vogelperspektive betrachten.“ Und plötzlich sehen alle Beteiligten, dass die angeblichen Lösungen völlig unwirksam sind. Vielleicht ist es in einer Demokratie gar nicht so schlecht, dass Dinge manchmal auch grundsätzlich hinterfragt werden.

Früher hat jede gesetzliche Änderung zum Jugendschutz eine Verschärfung der Vorschriften beinhaltet. Immerhin war der gescheiterte Entwurf eher offen und hat den Anbietern ein gewisses Vertrauen entgegengebracht. Hat da ein Paradigmenwechsel stattgefunden?

Ja, ich habe schon den Eindruck. Ich glaube, der Auslöser war das Zugangserschwerungsgesetz, über das jetzt zwei Jahre lang sehr intensiv diskutiert wurde und das jetzt am Ende zu einem Aufhebungsgesetz geführt hat. Ich glaube, die Idee, mit Sperren und einfachen technischen Filtern zu arbeiten, ist durch. Das haben anfangs nicht alle erkannt. Politik lebt manchmal auch von plakativen Aussagen, und Ursula von der Leyen hat hier eine sehr plakative Aussage gemacht. Natürlich will niemand Kinderpornografie im Internet haben und jeder ist dagegen, aber es hat sich gezeigt, dass es so einfach nicht geht. Das hat auch viele dazu gezwungen, sich viel intensiver mit dem Thema auseinanderzusetzen, als es früher vielleicht der Fall war.

Wenn man nun gegen eher moderate praktikable Jugendschutzgrenzen im Netz eintritt, wie kann man dann die hohe Regulierung im Kino, auf DVD oder im Fernsehen rechtfertigen?

Das ist wirklich ein sehr kompliziertes Thema. Mein persönliches Leitbild ist: Wir müssen erreichen, dass Kinder und Jugendliche nicht ungewollt mit ungeeigneten Inhalten in Kontakt kommen. Das betrifft im Internet soziale Netzwerke und andere reichweitenstarke Angebote, und das betrifft genauso auch das Fernsehen, weil auch hier Kinder ungewollt mit Dingen in Kontakt kommen. Sie zappen sich durch die üblichen 20 bis 30 Kanäle, und wenn da tagsüber verängstigende Gewaltdarstellungen laufen, dann bekommen sie sie zu sehen, obwohl sie es eigentlich gar nicht wollen. Dieses Leitbild des Schutzes vor ungewollter Konfrontation kann man meiner Meinung nach medienübergreifend durchdeklinieren. Und man muss Realitäten anerkennen. Ich kann nicht den Kampf dagegen führen, dass irgendwo auf den niederländischen Antillen jemand einen Server betreibt, auf dem er Pornos zur Verfügung stellt. Diesen Kampf will, kann und darf Deutschland einfach nicht mehr führen.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

Die Idee, dass die Anbieter nach einem festgelegten und überprüfbar Verfahren selbst die Alterskennzeichen vergeben, wurde im Jahr 2000 vom Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (NICAM) entwickelt. In Deutschland wurde das von Jugendschützern und Wissenschaftlern sehr kritisch gesehen. Der Kontext, so die Vermutung, sei auf diese Weise nicht einzuschätzen. Tests der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

zeigten jedoch, dass die Übereinstimmungen von Prüfungsausschüssen und dem NICAM-Verfahren bei über 80% liegen. Der gescheiterte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sah nach dem niederländischen Vorbild in Deutschland ein vergleichbares System für das Internet vor. In den Niederlanden selbst ist das NICAM aber im Internet gesetzlich nicht zuständig. *tv diskurs* wollte wissen, warum das so ist und sprach darüber mit Wim Bekkers, Direktor des NICAM.

Der öffentliche Druck fehlt

Das NICAM ist rechtlich nicht für das Internet zuständig

Das NICAM-Modell ist theoretisch auf Kinofilme und DVD ebenso wie auf Fernsehserien oder eben auch auf das Internet anwendbar. Bisher gilt es aber faktisch nicht für das Netz. Warum ist das so?

Das ist eine gute Frage. Zwischen 1998 und 2001 beriet das Parlament darüber, für welche Bereiche NICAM zuständig sein sollte. Neben der Regulierung von Fernsehen, Trägermedien, Kino und Spielen wurde auch darüber debattiert, ob das System auch auf das Internet übertragen werden könnte. Damals war das Internet allerdings längst noch nicht so wichtig wie heute, sodass man es nicht für nötig ansah, dass es in den Zuständigkeitsbereich des NICAM fällt. Natürlich ist das Internet heute ein sehr bedeutender Bereich. Onlineangebote nehmen nicht nur in der Bedeutung bei Jugendlichen zu, sondern im Internet werden immer häufiger auch Inhalte angeboten, die es vorher auf DVD oder im Fernsehen gegeben hat. Einer unserer Grundgedanken bei der Gründung von NICAM war es, Eltern ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, damit sie schnellere und bessere Entscheidungen bezüglich der Mediennutzung ihrer Kinder treffen können. Die Piktogramme, die darüber Auskunft geben, auf welcher inhaltlichen Ebene Probleme entstehen können, kann man schnell und einfach interpretieren. Das kommt dem Nutzungsverhalten der Zuschauer entgegen. Darüber hinaus geben wir ihnen

auch Informationen zu den Programmen. Wir bei NICAM denken, dass es auch im Bereich des Internets notwendig wäre, den Nutzern solche Hilfe anzubieten, aber es ist sehr interessant, dass es hier in den Niederlanden sehr unterschiedliche Ansichten über die Dringlichkeit dieses Anliegens gibt. Eine Handvoll Menschen, etwa Elternorganisationen, einige Experten und Akademiker und eben wir hier bei NICAM beschäftigen sich mit diesem Thema, die Regierung hat das aber bisher nicht als dringliche Aufgabe angesehen. Im Vergleich zum Jahr 2000, als die Regierung großen Druck auf die Sender und die Filmindustrie ausgeübt hat, Verantwortung zu übernehmen, ist das jetzt in Bezug auf das Internet nicht der Fall. Wenn man Politiker und Eltern fragen würde, ob sich NICAM auch um das Internet kümmern soll, würden die meisten wahrscheinlich sagen: Ja. Aber ich habe nicht das Gefühl, dass es wirklich ein Thema bei ihnen ist. Es ist eine spannende Frage, warum die Aufmerksamkeit bei diesem Thema in Deutschland so viel größer ist als in den Niederlanden. Vor zehn, zwölf Jahren waren wir im Bereich der Selbstklassifizierung mit NICAM die Ersten, aber jetzt hat Deutschland eine

Vorreiterrolle übernommen, denn ich sehe eine vergleichbare Initiative auch nicht in anderen Ländern. Für uns ist es spannend zu beobachten und ich denke auch, dass in Deutschland viel mehr dazu geforscht wird. Ich habe über diese Entwicklungen mit Behördenvertretern diskutiert und als Antwort bekommen, dass es unmöglich sei, das Internet aufgrund seines internationalen Charakters zu kontrollieren und zu regulieren. Ich denke, das ist einer der Gründe, warum die Menschen daran zweifeln, dass solch ein Gesetz überhaupt Erfolg haben könnte. Das Internet ist einfach zu groß.

Aber was hindert uns daran, es zu versuchen?

Das stimmt natürlich. Ich denke, es gibt bei der ganzen Sache auch noch einen anderen Fehler: Der Gedanke hinter diesen Zweifeln ist, dass die Menschen das gesamte Internet nutzen. Ich denke aber, das ist nicht richtig. Ich habe dafür keine wissenschaftlichen Belege, aber ich war 20 Jahre in der Fernsehforschung tätig und da hat sich ganz klar gezeigt, dass die Nutzer Sehvorlieben haben. Nicht alle Fernsehzuschauer nutzen alle

Kanäle – im Gegenteil, die meisten haben eine Handvoll Sender, die für sie wichtig sind. Im Radio ist das noch ausgeprägter. Die meisten Hörer wählen nur einen oder zwei Sender. Im Internet ist das wahrscheinlich nicht anders, da werden auch größtenteils immer die gleichen favorisierten Seiten genutzt. Das hat einfach mit einem begrenzten Zeitbudget und mit überschaubaren Interessen zu tun. Ich denke, man kann beim Schutz im Internet nur erfolgreich sein, wenn man Vereinbarungen mit den großen Internetanbietern trifft. Wir überlegen gerade, dafür Anbieter zu gewinnen, weil wir der Überzeugung sind, dass es gar nicht notwendig ist, alles und alle zu kontrollieren, um das Internet sicherer zu machen. Es wäre schon ein Gewinn, Vereinbarungen mit großen Playern zu treffen. Unsere Aufgabe ist es nun, herauszufinden, wer die wichtigsten Anbieter sind, um dann mit ihnen reden zu können und hoffentlich eine Einigung zu erzielen. Allerdings glaube ich nicht, dass es dazu in den nächsten Jahren ein Gesetz geben wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es nicht vorangehen wird, wenn es keinen gesellschaftlichen Druck gibt.



Die Idee hinter dem deutschen Gesetzentwurf war, den Anbietern eine preiswerte und einfach durchführbare Möglichkeit der Selbstklassifizierung zu geben und den Eltern dann zu ermöglichen, eine Whitelist für ihre Kinder freizuschalten. Angenommen, das wäre Gesetz geworden, was halten Sie von dieser Idee?

Ich war begeistert von den Ideen im Gesetzentwurf und konnte den Zensurvorfürw, den einige Blogger erhoben haben, überhaupt nicht nachvollziehen. Ich denke, es wäre ein Experiment geworden. Wir haben vor zehn Jahren mit NICAM auch ein abenteuerliches Experiment gestartet. Anders kommt man einfach nicht weiter. Gerade gestern war ich bei der Feier eines Filmkritikers, der mein Nachbar war, als wir NICAM gestartet haben. Er hat damals gesagt: „Das kann nicht funktionieren, die Filmkeuring ist viel besser.“ Daraufhin habe ich geantwortet: „Ich kann es natürlich nicht versprechen, aber wir sind sicher, dass es möglich ist.“ Ich denke, es ist eine gute und moderne Idee, den Eltern Tools zu geben, mit denen sie selbst Entscheidungen treffen können und dies nicht anderen überlassen müssen. Deshalb wundere ich mich auch immer wieder, dass es nicht mehr Engagement für eine größere Sicherheit im Internet gibt. Das hat natürlich mit den Risiken zu tun, die wir für unsere Kinder im Internet befürchten. Nach Aussage von Experten ist das größte Risiko für Kinder, persönliche Daten und Informationen ins Netz zu stellen. Die zweitgrößte Gefahr ist die Konfrontation mit Pornografie, wobei man natürlich die Frage stellen kann, wie gefährlich das tatsächlich ist. Das dritte Risiko ist die Konfrontation mit Gewaltbildern, gefolgt von Cyber-Bullying und Kontakt zu Fremden. Für den Bereich „Cyber-Bullying“ gibt es eine große gesellschaftliche Aufmerksamkeit, die sich auch in den Medien spiegelt. Studienergebnissen zufolge ist jedoch Mobbing in der Offlinewelt viel häufiger. Besonders beim Datenschutz gibt es eine hohe Sensibilität. Viele Experten sagen, dass Klassifizierung und Filterung sinnvoll und wichtig gerade für jüngere Kinder sind. Ab dem Alter von 8 Jahren jedoch sei dies nicht mehr notwendig. Stattdessen sollte man ab diesem Alter eher darauf setzen, die Kinder anzuleiten, mit ihnen zu sprechen und sie für das Internet fit zu machen. Ich denke, das Beste ist, die beiden Dinge zu kombinieren. Die holländische Regierung hat Medienbildung an Schulen nie gesetzlich verankert. Einige Schulen regeln das selbstständig, weil sie es als wichtig erachten, aber viele Schulen tun das eben nicht. Gerade mit Blick auf Social Media mit all den für Kinder wichtigen Aspekten kann man nicht verlangen, dass sie immer wissen, wie man richtig damit umgeht. Das sollten wir ihnen beibringen, denn oft wollen sie gerade nicht mit ihren Eltern darüber reden.

Haben Sie sich vor der Einführung von Kijkwijzer zu dessen Akzeptanz in der Gesellschaft vergewissert, beispielsweise mithilfe von Befragungen?

In den ersten drei, vier Jahren hat die Regierung auf verschiedenen Ebenen Evaluierungen durchführen lassen. So wurden z. B. Umfragen unter Eltern gemacht, deren Kinder unter 16 Jahren waren. Dabei haben wir herausgefunden, dass die meisten Eltern das System aus dem Fernsehen oder den Programmzeitschriften kannten. Die Symbole sind in den Programmzeitschriften abgebildet, weil wir wissen, dass diese bei uns in den Niederlanden sehr populär sind und sehr oft genutzt werden, um zu sehen, was im Fernsehen läuft und was man den Kindern zeigen kann. Die Zeitschriften drucken die Symbole nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern auf Wunsch der Sender, weil sie Eigentümer der Programmzeitschriften sind.

Die Piktogramme sind in den Niederlanden unglaublich populär. Glauben Sie, dass die Menschen sie auch nutzen würden, wenn es keine gesetzliche Verankerung mehr dazu gäbe?

Mehr als 90 % der Eltern sagen, dass Kijkwijzer ein wertvolles Instrument ist. Wichtiger ist natürlich, was sie mit den Informationen machen. In den letzten drei, vier Jahren haben uns etwa 90 % der Eltern berichtet, dass sie die Alterseinstufungen und die Inhaltsangaben nutzen, wenn sie ihre Entscheidungen zum Fernsehprogramm treffen. Fast die Hälfte dieser 90 % macht dies sehr regelmäßig. Ich denke, dafür gibt es drei Gründe: Zum einen sind die Symbole sehr gut sichtbar. Zum anderen ist es nicht einfach nur eine Zahl. Das wäre zu abstrakt. Als wir im Jahr 2000 angefangen haben, das System zu gestalten, haben wir eine große Umfrage unter Eltern gemacht, um herauszufinden, ob sie ein solches System mögen würden. Wir haben auch gefragt, welche Altersstufen sie sich wünschen. Die Filmkeuring hatte die 12 und die 16. Auf Wunsch der Eltern und auf den Rat von Experten hin haben wir auch die 6 eingeführt und ein paar Jahre später noch die 9. Wir sind ebenso glücklich damit wie die Rundfunkveranstalter und die DVD-Vertrieber, obwohl es anfangs viele skeptische Stimmen gab. Eltern wollen aber die Gründe für eine Alterseinschätzung wissen. Deshalb haben wir uns entschieden, noch weitere Informationen anzubieten – und das hat uns zu der Idee mit den Piktogrammen geführt. Sie sind lustig und einprägsam. Das Piktogramm für Sex ist das bekannteste. Ich denke, ohne diese Symbole wäre das System nicht so populär. Es wird heute mehr genutzt als jemals zuvor.

Das bedeutet, dass der Informations- und Nutzeffekt, den das System hat, so groß ist, dass die gesetzliche Verpflichtung gar nicht mehr das Entscheidende ist.

Nein, sicher nicht. Für das Fernsehen, was das wichtigste Medium ist, gibt es zwei zentrale Sendezeitbeschränkungen, die nicht im Mediengesetz, sondern in unseren eigenen Richtlinien festgelegt sind. Wenn ein Programm mit einer Freigabe ab 12 Jahren bereits vor 20.00 Uhr ausgestrahlt wird, kann man sich darüber beschweren. Wenn die Beschwerdekommision einen Verstoß feststellt, wird ein Bußgeld verhängt. Für den Bereich „Kino und DVD-Markt“ haben wir ein gesondertes Büro. Alle Menschen, die im Bereich „Kino, Videotheken und Bibliotheken“ arbeiten, werden mithilfe eines E-Learning-Programms geschult. Zum Abschluss müssen sie einen Test machen und bekommen ein Zertifikat. Ein Institut führt zudem geheime Tests durch. Vor ein paar Jahren hat das Justizministerium angezweifelt, dass das Gesetz im Bereich der Altersfreigaben in Kinos funktioniert. Sie haben einen Mystery-Test durchführen lassen, der zu dem Ergebnis kam, dass das Gesetz nur in 14 % der Fälle befolgt wurde. Sie haben uns aufgefordert, die Verantwortung zu übernehmen, woraufhin wir gesagt haben, dass wir die Realität akzeptieren müssen. Andererseits haben wir uns aber natürlich auch überlegt, was wir tun könnten. In einer Arbeitsgruppe haben wir einen Plan aufgestellt, den wir dem Ministerium vorgestellt haben, welches die Maßnahmen für drei Jahre bewilligt hat. Wir sind nun im letzten halben Jahr und der durchschnittliche Level liegt bei 50 %, in Kinos und Bibliotheken sogar bei 70 %. Das heißt, es ist sehr erfolgreich.

Lässt sich in Zeiten der Konvergenz denn noch länger vermitteln, dass es für Kino und Fernsehen aufwendige Klassifizierungsverfahren gibt, während im Internet alles gezeigt werden kann?

Zum einen sind Fernsehprogramme, DVDs und Kinofilme, die klassisch konsumiert werden, klassifiziert. Diese Altersfreigaben werden auch genutzt, wenn der jeweilige Inhalt über das Internet gezeigt wird. So haben wir es mit den Medien abgesprochen und so steht es auch in unseren internen Richtlinien. Das heißt, auch im Internet sind dann unsere Piktogramme und die Altersfreigabe sichtbar. Diese Informationen sind maschinenlesbar, sodass man sich auch einen Filter einbauen lassen kann, der dazu in der Lage ist, die Freigabe auszulesen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass viele Leute sagen, sie würden Filtersoftware nutzen, aber in der Praxis tun sie das nicht. Da gibt es einen großen Unterschied zwischen dem, was Menschen sagen, und dem, was sie tun. Eine andere Sache: Wenn wir die Bedeutung der traditionellen Medien betrachten, sehen wir, dass sie populärer sind als jemals zuvor. Die Bevölkerung schaute 2007 durchschnittlich 180 Minuten am Tag Fernsehen, 2010 waren es 191 Minuten. Allerdings hat die Sehdauer jüngerer Zuschauer, also der 9- bis 19-Jährigen, leicht abgenommen, dafür ist die Sehdauer gerade der über 65-Jährigen angestiegen. Wir wissen, dass Neue Medien die traditionellen Medien niemals ganz vertreiben werden. Das lehrt uns die Geschichte. Aber wir müssen aufmerksam sein.

Gerade mit der Veröffentlichung von privaten Daten begibt man sich in das Risiko, dass diese von anderen missbräuchlich genutzt werden. Hat NICAM auch darüber nachgedacht, im Bereich „Datenschutz“ aktiv zu werden?

Datenschutz ist ein sehr wichtiges Thema, aber wir sind dafür nicht in erster Linie zuständig. Wir sind nach langen Diskussionen und Überlegungen zu dem Ergebnis gekommen, dass wir all unsere Aktivitäten auf die Klassifizierung von Inhalten unter Jugendschutzgesichtspunkten und die Vermittlung dieser Ergebnisse konzentrieren wollen.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

Bakunin und mein Nachbar, der Schmied

Klaus-Dieter Felsmann

„Bakunin,kehr wieder oder bleib, wo du bist“, so ambivalent resümiert Hans Magnus Enzensberger in seinem 1975 erschienenen Balladenband *Mausoleum* über den russischen Revolutionär und Anarchisten Michail Alexandrowitsch Bakunin. Ansonsten stellte Enzensberger in diesem Band in 36 weiteren lyrischen Porträts von Geistesvätern unserer Zivilisation so ziemlich alles eindeutig in Frage, was man landläufig unter Fortschritt versteht. In seinem poetischen Mausoleum landen auf ewig beispielsweise so illustre Gestalten wie der Erfinder der Buchdruckkunst Gutenberg, der italienische Machtpolitiker Machiavelli, der Philosoph und Mathematiker Leibniz, der Arzt Guillotin, der Städteplaner Haussmann, der Arbeitsökonom Taylor und der sowjetische Außenminister Molotow. Was hebt für den Dichter allein Bakunin gegenüber den anderen Genies der Menschheitsgeschichte heraus, sodass er ihm eine Wiederkehrprophetie offenhält? Er ist der Einzige, dessen Ideen neben der Emanzipation der Gesellschaft nicht auch gleichzeitig die Disziplinierung des Einzelnen implizierten. Bakunin war im 19. Jahrhundert an allen europäischen Schauplätzen aktiv, wo es gegen Autoritäten jeglicher Art ging. Er lehnte alle institutionalisierten und zentralisierten Machtkonstruktionen ab. Dort, wo der Staat anfangs, so postulierte er, da höre das

Individuum auf zu existieren, weil es a priori mit Gewalt zu devotem Verhalten gezwungen werde. Allein die Gesetze der Natur und die Autorität des Wissenden, wenn dieses auf freiwilliger Anerkennung basiere, seien zu akzeptieren.

Solche Gedanken sind verführerisch – und dies nicht nur, wenn es um die Auseinandersetzung mit diktatorischen Staatsgebilden geht –, weil sie das latente Bedürfnis zur umfassenden individuellen Selbstverwirklichung kongenial bedienen. „kehr wieder, Bakunin“, so möchte man immer wieder dann rufen, wenn es um Formen von Freiheitseinschränkungen geht.

Doch ist das Individuum als solches überlebensfähig, wenn es sich an den Idealen des alten Anarchisten orientiert? Schön wäre es. Denn: Steuerrecht, Baurecht, Verkehrsrecht – wer ist nicht schon einmal in Versuchung geraten, die entsprechenden Paragraphen und die sie hütenden Beamten zum Teufel zu wünschen? Warum kann ich meinen neuen Computer als Arbeitsgerät von der Steuer absetzen, die Brillengläser, mit deren Hilfe ich auf dem Monitor erst etwas erkennen kann, aber nicht? Warum muss ich im Rahmen des Bauantragsverfahrens für den Ausbau eines alten Stalls, der schon mehr als 100 Jahre an der gleichen Stelle steht, ein Gutachten eines Munitionsbergungsdienstes beibringen? Warum

stehen die Geschwindigkeitskontrolleure immer dort, wo man automatisch Heimtücke vermuten muss? Und dann erst das Nachbarchaftsrecht! Hier hat der Zaun zu stehen und so hoch darf er sein. Ein Busch hat so und so zu wachsen und sein Laub in dieser oder jener Weise abzulegen. Die amtlichen Vorgaben provozieren doch geradezu erst die nachbarschaftlichen Streitigkeiten! Die Obrigkeit vorgaben nerven, weil sie mich als Individuum einschränken. Warum kann man die Dinge nicht gleich selbst und nach eigenem Duktus in die Hand nehmen?

Mit dem Nachbarn, der das Kämpfen 1943 bei Kursk gelernt hat, würde ich schon fertig werden. Doch was ist mit dem breitschultrigen Nachbarn, der auf dem Gestüt die Schmiede betreibt? Am Zaun würde sehr schnell das Recht des Stärkeren gelten und darauf allein wollten sich aus gutem Grund schon die alten Germanen bei ihrem Fehderecht nicht verlassen. Wenn der allgemeine Friede durch private Konflikte gefährdet war, dann hat die Gemeinschaft schlichtend eingegriffen. Der Mensch ist ein Mängelwesen und als solches braucht er offenbar ein regulierendes Korsett. Also Bakunin, bleib, wo du bist.

Nun hat uns aber die technische Entwicklung das Internet mit seiner auf den ersten Blick wunderbaren anarchistischen Grund-

struktur geschenkt, an der Bakunin bestimmt seine helle Freude gehabt hätte. Hier kann ich es auch als kleiner Wicht dem Schmied richtig heimzahlen, ohne unmittelbare Gegenwehr fürchten zu müssen. Ich kann ihn mit allem titulieren, wofür er mich bei realer Begegnung entweder verprügeln oder vor Gericht zerren würde. Ich kann für ihn Liebschaften und krumme Finanzgeschäfte erfinden, sie mit einem Fantasienamen unterzeichnen und dies alles mit nur einem Mausclick in die Öffentlichkeit stellen. Das könnte für mich mental wunderbar entspannend sein. Bakunin, komm wieder! Vermutlich ruiniert es aber auch das soziale Klima in unserer Gemeinde, denn der Schmied könnte virtuell und anonym zurückschlagen, selbst wenn er nicht sicher ist, wer sein Angreifer ist. Private Informationen und Meinungen vagabundieren auf diese Weise durch die Welt und niemand kann beurteilen, ob sie wahr, halb-wahr oder unwahr sind. Es gibt einen begrüßenswerten herrschaftsfreien Diskurs, doch was ist dieser wert, wenn nichts mehr verbindlich ist? Nachbarschaftliche Grenzkonflikte, die eigentliche Ursache des Streits, ließen sich so jedenfalls nicht aus der Welt schaffen. Bakunin, bleib lieber, wo du bist.

Wenn ich meine Netzbotschaften mit meinem wirklichen Namen unterzeichnen müsste, so hätte das bestimmt eine beruhigende zivi-

lisierende Wirkung. Meine Auseinandersetzungen mit dem Schmied würden dann wieder im Rahmen der bekannten Rechtsregeln ausgetragen werden und wir müssten uns, können wir uns intern nicht einigen, irgendwann dem Urteil einer höheren Autorität fügen. Und hier beginnen wieder die Bauchschmerzen. In Ungarn verlangt die Orbán-Regierung, dass sich jeder, der im Internet für einen Blog schreibt, mit vollem Namen registrieren lässt. Diese Anweisung dient augenscheinlich nicht der Entwicklung zivilisatorischer Normen, sondern sie wird als Reglementierungsvoraussetzung für unliebsame Meinungen gesehen. Setzen sich solche Positionen durch, ist es mit dem schönen Freiheitsgefühl, welches das Netz vermittelt, schnell vorbei. Spätestens an dieser Stelle lacht die kundige Netzgemeinde gewöhnlich auf. Sie ist sich sicher, dass jegliche Art von Netzregulierung technisch unmöglich ist. Das mag gelten, wenn sich der ungarische Ministerpräsident oder die deutsche Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner solches Ansinnen zur Aufgabe machen. Das gilt aber nicht, wenn ein Netzgigant wie Google sich der Sache annimmt. Für das Facebook-Konkurrenzprodukt Google+ werden plötzlich, entgegen bisheriger Gewohnheiten, ausschließlich Klarnamen verlangt. Wer in dem neuen sozialen Netzwerk mitspielen möchte, der muss sich an die ent-

sprechenden Verhaltensrichtlinien des Unternehmens halten und die schließlichen Pseudonyme ausdrücklich aus. In diesem Falle hält sich aber der User-Hohn auffällig in Grenzen. Man duckt sich vor der Macht des Marktes, währenddessen klare Regulierungsmaßstäbe der Zivilgesellschaft undifferenziert bespöttelt werden.

Wie wird das aber funktionieren, wenn Öffentlichkeit nach dem Firmenrecht privater Unternehmen reguliert ist? Bekomme ich dann vielleicht bei meinem Nachbarschaftsstreit Kaufhinweise für Pfefferspray oder Zaunfelder mit extraharter Stahllegierung?

Komm, Bakunin, und zeig uns mal wieder, wo die Obrigkeiten zu finden sind. Auch wenn wir dich dann wieder zum Teufel jagen, weil wir soziale Strukturen doch lieber in ausgehandelten – und allein dadurch zwangsläufig unvollkommenen – demokratischen Regeln in realer Öffentlichkeit organisieren.

Klaus-Dieter Felsmann ist freier Publizist, Medienberater und Moderator sowie Vorsitzender in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Panorama 04/2011

Innenminister für strengen Datenschutz im Internet

Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich sprach sich vor dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger für einen strengeren Datenschutz im Netz aus. Die geplante Stiftung Datenschutz solle noch in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen. Zu ihren Aufgaben sollen die Festlegung von Qualitätsstandards, die Durchführung von Prüfverfahren und das Vergabe von Gütesiegeln zur Orientierung der Nutzer im Internet gehören. Nach den Plänen soll die Stiftung zudem Bildungsangebote bereitstellen und Forschungen zur Weiterentwicklung des Datenschutzes fördern. So hätten Internetuser beispielsweise in sozialen Netzwerken ein Recht darauf zu wissen, wenn Programme zur Gesichtserkennung verfügbar seien, sodass sie die Möglichkeit haben, diese gegebenenfalls abzustellen. Friedrich verteidigte gleichzeitig die Vorratsdatenspeicherung bei der Internetkommunikation, die von den Zeitungsverlegern kritisiert wird. Es handelt sich dabei um das Speichern personenbezogener Daten auf Vorrat, ohne dass sie aktuell benötigt werden. Laut Bundesinnenminister sei dies eine wichtige Hilfe im Kampf gegen den Terrorismus.

Schlag den Raab als Exportschlager

Die Show *Schlag den Raab* ist jetzt auch in Serbien und Bulgarien auf Sendung gegangen. Auf dem serbischen Sender Prva lief sie Ende September 2011 unter dem Titel *Izadi Na Crtu an* und wird von Milan Kalinic moderiert, der auch durch die lokalen Adaptionen von *Pop Idol* und *Big Brother* führt. In Bulgarien läuft die Sendung auf dem Kanal Nova TV unter dem Namen *Razbii Ivan i Andrey* (*Schlag Ivan und Andrey*). Der bulgarische Sender hat sich die Umsetzungsrechte für 24 Episoden gesichert. Die Show wurde bereits nach Großbritannien, Frankreich, Spanien, in die Niederlande und nach China verkauft.

KJM bewertet zweites Jugendschutzprogramm positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat das Jugendschutzprogramm der Telekom positiv bewertet. Demnach entspricht das vorgelegte Konzept für die Kinder- und Jugendschutzsoftware grundsätzlich den Anforderungen des § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring sah es als einen großen Erfolg für die KJM, innerhalb von fünf Wochen bereits das zweite Jugendschutzprogramm als positiv bewerten zu können. Die Positivbewertung der KJM ist der erste Schritt auf dem Weg zur tatsächlichen Anerkennung des Jugendschutzprogramms, die die KJM anstrebt. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, für Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren.

Studie *Migranten und Medien 2011*

Die Mehrheit der in Deutschland lebenden Ausländer sieht deutsches Fernsehen. Dies besagt die Studie *Migranten und Medien* von ARD und ZDF, die kürzlich in Köln vorgestellt worden ist. Demnach sehen 76 % aller Menschen mit Zuwanderungshintergrund über 14 Jahre regelmäßig deutsches Fernsehen, 4 % mehr als im Jahr 2007, in dem ARD und ZDF erstmals gemeinsam die Mediennutzung von Migranten untersuchen ließen. Auch bei der Internetnutzung sei der Anteil seitdem deutlich gewachsen. Es gebe in Deutschland keine mediale Parallelgesellschaft, so Monika Piel, ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin anlässlich der Vorstellung der Studie. Gerade bei jüngeren Deutschen und Migranten gebe es mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede in der Mediennutzung. Im Auftrag der ARD/ZDF-Medienkommission hatte das Meinungsforschungsinstitut TNS Emnid bundesweit 3.300 in Deutschland lebende Menschen aus der Türkei, dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, Italien, Polen, Griechenland und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens befragt. Nur 13 % von ihnen gaben an, ausschließlich Fernsehen in ihrer Muttersprache zu sehen. Bei Internet (5 %) und Radio (2 %) waren es sogar noch weniger. Die Zuwanderer türkischer Herkunft bildeten hierbei eine Ausnahme. Jeder Dritte von ihnen gab an, nur heimatprachliches Fernsehen zu schauen. Dies seien jedoch hauptsächlich ältere Menschen über 50 Jahre gewesen. Dies erkläre sich mit höherer Emotionalität und Familienorientierung sowie der Vermittlung türkischen Lebensgefühls. Im deutschen Fernsehen seien bei Türken und jungen Migranten vor allem Castingshows und Reality-Formate beliebt. Mehrheitlich würden die Privatsender genutzt, während die öffentlich-rechtlichen Sender vor allem für die Nachrichtenkompetenz geschätzt würden.

Facebook und *Die Geschichte Deines Lebens*

Das Onlinenetzwerk Facebook hat umfassende Neuerungen angekündigt: Künftig sollen die Nutzer „die Geschichte ihres Lebens“ auf der Plattform darstellen und speichern können. Die kürzlich vorgestellten Neuerungen sollen dafür sorgen, dass sich „Facebooker“ gar nicht mehr aus dem Netzwerk abmelden. Auf einer Timeline, einem Zeitbalken im Nutzerprofil, haben sie dann z. B. die Möglichkeit, die wichtigsten Stationen in ihrem Leben darzustellen. Alte Babyfotos, Schnapsschüsse von den eigenen Kindern, Lieblingsrezepte und viele andere Dinge können da nach eigenem Belieben auftauchen. Das Ziel dahinter: Facebook will seine Nutzer noch stärker an die Plattform binden. Das Unternehmen betont, dass Facebook nach wie vor kostenlos bleiben werde. Die Nutzer zahlen letztlich mit ihren Daten und ihrer Aufmerksamkeit, denn das Geschäftsmodell basiert bislang vor allem auf Werbeeinnahmen. Facebook will seine Nutzer demnächst auch dazu animieren, mehr aus ihrem Alltag zu plaudern. Zahlreiche Medienunternehmen docken sich an das Netzwerk an, wenn seine Nutzer über Musik, Bücher, Filme und Spiele diskutieren. Das wiederum eröffnet dem Unternehmen neue Wege, mit seinen 750 Mio. Nutzern Geld zu verdienen. Zum einen lässt sich, je genauer das Unternehmen jeden Einzelnen kennt, dessen Kontakt umso teurer an die Werbewirtschaft verkaufen, zum anderen könnte demjenigen, der angibt, welche Musik er präferiert, die passende CD angeboten werden. Vermutlich wird sich Facebook demnächst auf eine neue Datenschutzdebatte einstellen müssen. Die Schärfe der Diskussion wird wahrscheinlich davon abhängen, wie viel Kontrolle die Nutzer über ihre eigenen Daten haben.

Kinder – Fantasy – Film

Passagen zwischen medialen Erlebnisräumen und sozialen Wirklichkeiten

Christian Stewen

Medienpädagogische Diskussionen entbrennen immer wieder zu den Fragen danach, welche Beziehungen zwischen Zuschauer und Medium bestehen, ob Medieneinflüsse ausschließlich negativ zu bewerten sind und warum gewalt-haltige Medien beliebt bei Jugendlichen sind. Konkrete Antworten auf diese Fragen finden sich erstaunlicherweise

gerade in solchen Kinderfantasyfilmen, die in den Diskussionen oftmals zur Debatte stehen. Diese Genrefilme inszenieren die Reise des Kindes in eine Fantasiewelt in Analogie zur Reise des Kinobesuchers in einen filmischen Vorstellungsraum und definieren hiermit eine Beziehung zwischen Kind und Medien.

Die Reise in eine magische Welt ist ein klassisches Motiv von Kinderfilmen und ihren literarischen Vorlagen. Die Fantasyfilme *The Wizard of Oz* (USA 1939), *Alice in Wonderland* (USA 1952), *Die unendliche Geschichte* (BRD/USA 1984), *Harry Potter 1 – 7* (UK/USA 2001 – 2011), *Peter Pan* (USA/UK 2003) und *The Chronicles of Narnia 1 – 3* (USA/UK 2005 – 2010) weisen äquivalente Narrationsstrukturen auf: Die Filme beginnen jeweils mit der Darstellung von Kindern in ihren alltäglichen, als real gekennzeichneten Erlebnisräumen. Die Unzufriedenheit der jeweiligen Kinder mit den bestehenden sozialen Verhältnissen führt bald dazu, dass sie in eine fantastische Parallelwelt überwechseln. Am Ende der Filme kehren die Protagonisten jedoch bereitwillig in ihre „realen“ Lebensbedingungen zurück; haben sie im Erlebnis- und Darstellungsmodus der Fantasie doch gelernt, ihren Platz im Leben zu finden und zu akzeptieren.¹ Die Momente des Übertritts werden in besonderer Weise bedeutsam, da hier die Grenzen der jeweiligen Welten, ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre medialen Existenzbedingungen offenbar werden.

Grenzübergänge zwischen Realität und Fantasie

Zu Beginn des Films *The Chronicles of Narnia: Prince Caspian* (USA 2008) befinden sich die vier Pevensie-Geschwister in ihrem realen Londoner Lebensumfeld. Sie treffen sich an einem U-Bahnsteig, wo sich ihr Gespräch bald um die sorgenfreie Zeit dreht, die sie bei ihrer ersten Reise in *The Chronicles of Narnia: The Lion, the Witch and the Wardrobe* (USA/UK 2005) in dem Fantasieland Narnia verlebt haben. Während eine U-Bahn vorbeifährt, sieht der Zuschauer die Kinder durch die Fenster des fahrenden Zuges; ihr Bild wird so in einem gleichmäßigen Rhythmus abwechselnd freigegeben und überdeckt (Abb. 1–4). Begleitet wird dieser Wahrnehmungseffekt von einem metrischen Gleisgeräusch und einem stroboskopischen Lichtflackern am Bahnsteig. In entsprechender Weise sehen die Kinder durch den vorbeifahrenden Zug die gegenüberliegende Wand, die im Sog der Zugbewegung sukzessiv mitgerissen wird und Einzelbilder eines Strandpanoramas freigibt. Diese Ansicht manifestiert sich mit der Zeit in der Bewegung des Zuges und bleibt schließlich als konsistentes Bild stehen.

Anmerkungen:

- 1
Zu entsprechenden Erzählstrukturen in der Kinderfantasyliteratur vgl. Golden 1990, S. 23f.

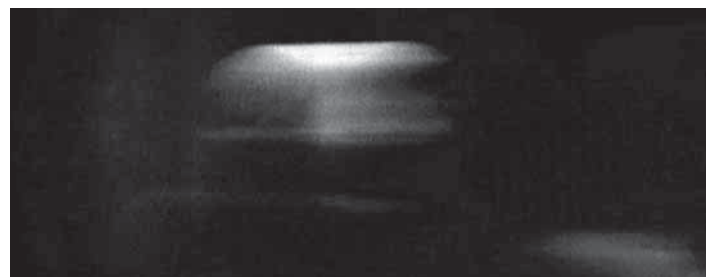


Abb. 1–4: Screenshots aus *The Chronicles of Narnia: Prince Caspian* (USA 2008)

Abb. 5: Screenshot aus
The Wizard of Oz (USA 1939)



Abb. 6: Screenshot aus *Harry Potter and the Sorcerer's Stone* (USA/UK 2001)



Abb. 7: Publicity Still zu
Die unendliche Geschichte (BRD/USA 1984)



Abb. 8: Filmplakat zu
Last Action Hero (USA 1993)

In der Inszenierung dieses Übergangs werden die kinematografischen Voraussetzungen des bewegten Bildes selbstreflexiv vorgeführt: Auch das zeitbedingte filmische Bild besteht aus Einzelbildern, die erst in der Aufeinanderfolge die Illusion von Bewegung und von einer kohärenten Welt erzeugen. Geräusche und Lichtgestaltung verweisen hier auf die Anwesenheit und Funktionsweise des filmischen Projektors. Die Kinder scheinen in die fremde Welt überzuwechseln, indem sie in die Bewegung des Zuges, in den Fluss der Bilder, gleichsam in einen Film einsteigen.

Auch in den Übergangsszenen anderer Kinderfantasyfilme werden die technischen und audiovisuellen Bedingungen des Mediums Film sichtbar: Während Dorothy in *The Wizard of Oz* mit ihrem Wohnhaus vom Orkan durch die Luft gewirbelt wird, wird das breitformatige Fenster als Leinwand inszeniert, auf der Dorothys Träume und Visionen wie ein Film ablaufen: „What she sees through the window is a sort of movie – the window acting as a cinema-screen, a frame within the frame – which prepares her for the new sort of movie she is about to step into“ (Rushdie 1992, S. 30; Abb. 5). In den *Harry-Potter*-Filmen gelingt den Protagonisten der Übergang mithilfe von Fortbewegungsmitteln wie dem Zug oder dem Auto, die räumliche (Blick-)Anordnungen bieten, die denen des Kinos entsprechen (Abb. 6). Oftmals wird Fantasie auch explizit an ihre mediale Beschaffenheit geknüpft: In *The Chronicles of Narnia: The Voyage of the Dawn Treader* (USA 2010) gelangen die Kinder über ein querformatiges Gemälde nach Narnia; in *Die unendliche Geschichte* taucht Bastian in die Welt eines Buches ein (Abb. 7) und in *Last Action Hero* (USA 1993) wechselt der kindliche Protagonist durch ein Portal auf der Kinoleinwand direkt in die diegetische Welt des Films über (Abb. 8).²

Film und/als Fantasie

In den Sequenzen des Übergangs wird Fantasie explizit an die Medialität des Films gekoppelt. Der fantastische Erfahrungsraum wird somit als medialer Erlebnisraum markiert; die Fantasiesequenzen erscheinen als Filme im eigentlichen Film. Die Reise des Protagonisten in die Fantsiewelt entspricht dem Einstieg des (kindlichen) Zuschauers in die Erlebniswelt des medial generierten Films. Das Medium Film ist somit über das Motiv der Illusion in ganz grundlegender

Weise mit der Idee von Fantasie verbunden (vgl. Fowkes 2010, S. 48).³

Die charakteristischen Genremerkmale, die für die relevanten Fantasyfilme gelten, lassen sich auch auf das Medium Film generell beziehen: Film und Fantasie können das Unbekannte, Unsichtbare, „Über-natürliche“ erfahrbar machen; mit ihrer Hilfe wird darstellbar, was in den Bedingungen der Realität undenkbar, unvorstellbar und somit unmöglich ist. Film und Fantasie bieten alternative Wahrnehmungs- und Erlebnismodi, die als Gegenräume zu alltäglichen Erfahrungen verstanden werden können. Die diegetische Parallelwelt wird in diesen Diskursen ebenso wie das Kino als Zufluchtsort verstanden, an dem Zuschauer und Protagonisten die Probleme des Alltags hinter sich lassen können.⁴ Bezeichnenderweise geben die filmischen Inszenierungen jedoch ein Medienverständnis vor, das über diese vereindeutigenden, trennenden Strukturen hinausweist. Im Modus der Fantasie wird die bekannte Welt nicht „vergessen“, sondern modifiziert und bearbeitet. So tauchen beispielsweise Charaktere aus der Rahmenhandlung des Films *The Wizard of Oz* als verwandelte Figuren in der Parallelwelt auf (Abb. 9–10; vgl. Fowkes 2010, S. 56 f.). Viele der fantastischen Motive wie etwa die Suche nach den Eltern, die Bedeutung politischer Systeme oder der Krieg sind aus den Lebenskontexten der Realität bekannt. Überträgt man diese Beobachtung auf die Beziehung zwischen Film und Zuschauer, so lässt sich annehmen, dass auch im Film gesellschaftliche Probleme und Fragestellungen reflektiert und verhandelt werden, die aktuell relevant und somit durchaus „real“ sind. Der Film *Avatar* (USA 2009) kann etwa gelesen werden als eine Auseinandersetzung mit den derzeitigen Unsicherheiten bezüglich künstlichen Lebens, mit Biotechnologien und den Möglichkeiten und Gefahren, die die neuen digitalen Bildgebungsverfahren mit sich bringen.⁵ In der Fantasie/im filmischen Erleben können Themen und Motive der Wirklichkeit neu organisiert, be- oder verarbeitet und gelöst werden. In diesem Sinne sind Fantasie und Film auch korreliert mit dem Traum, dem Unbewussten, mit Wünschen und dem Begehren, mit Trieben und dem Verdrängten.⁶

Kino und Fantasiewelten sind somit immer ambivalente, mehrdimensionale Orte, an denen positive Selbsterfahrungen, aber auch Erlebnisse existenzieller Ängste möglich werden. In diesem Sinne ziehen Fantasiewelt und Kino den Prota-

2
Zu den medialen Bedingungen, die in den Szenen des Übergangs anschaulich werden, vgl. Fowkes 2010, S. 147

3
Eine tiefer gehende Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen Illusion und Kino findet sich bei Koch/Voss 2006.

4
Zum Konzept des Eskapismus vgl. Butler 2009, S. 101 und Fowkes 2010, S. 7f.

5
Äquivalent strukturierte Analysen von anderen Fantasyfilmen finden sich bei Butler 2009, S. 96 ff.

6
Diese Beobachtung dient auch als eine Grundlage psychoanalytischer Filmtheorien, wie sie etwa bei Metz 2000 und Kaplan 1990 entwickelt werden.



Abb. 9: Publicity Still zu *The Wizard of Oz* (USA 1939)



Abb. 10: Screenshot aus *The Wizard of Oz* (USA 1939)

7

Ansätze zu dieser Deutung finden sich etwa schon in J. R. R. Tolkiens theoretischen Überlegungen zu Fairy-Stories (vgl. Tolkien 1964, S. 50 ff.).

8

Überlegungen zu einer „positiven“ Medienpädagogik, die nicht eine Gefahr durch Medien und die Notwendigkeit des Kinder- und Jugendschutzes als Ausgangspunkte definiert, finden sich etwa bei Barker/Petley 2001.

Abb. 11 – 12: Screenshots aus *The Chronicles of Narnia: Prince Caspian* (USA 2008)



Abb. 13 – 14: Screenshots aus *Harry Potter and the Prisoner of Azkaban* (UK/USA 2004)



gonisten bzw. Zuschauer gleichermaßen an, lassen ihn aber auch bereitwillig in den entsprechenden Alltag zurückkehren. Die Grenzen und die Sehnsüchte werden allerdings aufrechterhalten, sodass der Übertritt in die andere Welt immer wieder möglich und begehrenswert ist.

Beziehungen zwischen Kind und Medien

Wenn diese Kinderfantasyfilme also immer ihre eigene Medialität reflektieren und somit als Filme über Filme lesbar werden, dann inszenieren sie auch Vorstellungen über die Wirkung von Filmen und über Gefahren und Potenziale der Rezeption. Die Filme spielen hier mögliche Relationen zwischen Medium und Nutzer durch: Zu Beginn des Films *The Chronicles of Narnia: Prince Caspian* befinden sich die Kinder nach ihrem ersten Ausflug in die Fantasiewelt wieder in der Realität des Londoner Straßenlebens. Es zeigen sich Probleme im alltäglichen Sozialverhalten, die als Symptome eines übermäßigen Medienkonsums und einer unzureichend ausgebildeten Medienkompetenz verstanden werden können: Lucy ist unachtsam im Straßenverkehr (Abb. 11), Susan scheut soziale Kontakte und Peter reagiert mit Gewalt auf die Provokationen eines Mitschülers (Abb. 12). Die Filme inszenieren jedoch auch andere Möglichkeiten der Inbeziehungsetzung von Fantasie/Film und Wirklichkeit: In *The Wizard of Oz* und *Peter Pan* sind die Erfahrungen in der Fantasiewelt ausschlaggebend dafür, dass den Protagonistinnen Dorothy und Wendy die Liebe der eigenen Familie und die emotionale Bindung zu ihr bewusst werden. Die Erfahrungen, die die Kinder in der Fantasiewelt machen und in der Rezeption von Medientexten machen können, helfen ihnen bei der Initiation, bei der Ausbildung von Überzeugungen und von erwachsenen Identitäten. In *Peter Pan* etwa nimmt Wendy während ihrer Zeit im Nimmerland die Rolle einer Mutter an, die verantwortungsvolle Entscheidungen treffen muss. Dank der Auseinandersetzung mit Fantasie und Medien können die Kinder ihre Ängste erkennen und bewältigen. In *Harry Potter and the Prisoner of Azkaban* (UK/USA 2004) beispielsweise lernen die Kinder in Hogwarts, die Objekte der eigenen Ängste mithilfe von Magie in harmlose Figuren zu transformieren und somit zu besiegen (Abb. 13 – 14). Die Kinder werden sich ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst; sie lernen soziale Prinzipien, Verantwortung zu tragen und für die Interessen

einer Gruppe einzustehen. In den Fantasyfilmen geht es somit darum, Formen von Freundschaft, Gemeinschaft und nationalstaatlichem Verbund herzustellen und einzuüben. Die Aufenthalte in der Fantasiewelt bzw. im Kino helfen in diesem Sinne, die Kinder letztlich weiter in die Bedingungen der Realität rückzubinden.⁷

Im Modus der Fantasie und, in Analogie dazu, im Kino bieten sich den Kindern die Möglichkeiten, die sie in den Umgebungen der Realität nicht haben. Hier können sie ihre alltäglichen Probleme definieren, aushandeln und auch bewältigen. Bezeichnend ist, dass die kindlichen Protagonisten in unsicheren Familienverhältnissen und instabilen sozialen Umfeldern aufwachsen. Die „realen“ Lebensbedingungen sind durch nicht kindgerechte Umstände, durch strenge Machtbeziehungen und Gewalt geprägt: In *Die unendliche Geschichte* wird Bastian in der Schule von älteren Schülern gedemütigt (Abb. 15). In den *Chronicles of Narnia* herrscht Krieg in London, der Vater kämpft an der Front und die vier Geschwister werden von ihrer Mutter getrennt. Harry Potter schließlich lebt bei der Familie seiner Tante, wo er misshandelt und in seiner Kammer unter der Treppe eingesperrt wird (Abb. 16–17).

Schlussbemerkungen

In diesen Konstellationen, die in Fantasyfilmen inszeniert werden, erscheint Fantasie/das Medienerlebnis nicht in erster Linie als Problem; vielmehr bietet es konstruktive Möglichkeiten der Lösung. Fantasie und Medien sind hier nicht die Ursprungsorte von Gewalt, sondern notwendige Räume, innerhalb derer Kinder der Gewalt begegnen und sie bewältigen können. Fantasie und Medien werden somit nicht als Generatoren von Gewalt und Konflikten gedacht, sondern als Mediatoren, die sich mit Gewalt auseinandersetzen, weil sie ein vorherrschender Bestandteil der realen Verhältnisse ist, in denen Kinder aufwachsen (vgl. Zornado 2001, S. xvii). Die filmischen Inszenierungen entwickeln hier ganz eigene Perspektiven und Argumentationsstrategien und können somit neue Impulse für die Diskussion von Medienwirkungen, Medienpädagogik und Jugendmedienschutz geben.⁸



Abb. 15: Publicity Still zu *Die unendliche Geschichte* (BRD/USA 1984)



Abb. 16–17: Screenshots aus *Harry Potter and the Sorcerer's Stone* (USA/UK 2001)

Literatur:

- Barker, M./Petley, J. (Hrsg.):**
Ill Effects: The Media/Violence Debate.
London/New York 2001
- Butler, D.:**
Fantasy Cinema: Impossible Worlds on Screen.
London/New York 2009
- Fowkes, K. A.:**
The Fantasy Film.
Chichester 2010
- Golden, J. M.:**
The Narrative Symbol in Childhood Literature.
Berlin/New York 1990
- Kaplan, E. A. (Hrsg.):**
Psychoanalysis and Cinema.
New York/London 1990
- Koch, G./Voss, C. (Hrsg.):**
... kraft der Illusion.
München 2006
- Metz, C.:**
Der imaginäre Signifikant: Psychoanalyse und Kino.
Münster 2000
- Rushdie, S.:**
The Wizard of Oz.
London 1992
- Tolkien, J. R. R.:**
On Fairy-Stories. In: Ders.: *Tree and Leaf.* London 1964, S. 11–70
- Zornado, J. L.:**
Inventing the Child: Culture, Ideology, and the Story of Childhood.
New York 2001

Dr. Christian Stewen ist ab November 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Medienwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Seine Dissertation, die unter dem Titel *The Cinematic Child: Kindheit in filmischen und medienpädagogischen Diskursen* erschienen ist, wurde 2011 mit dem „medius“ ausgezeichnet.



Geschichte als Medienereignis

Rainer Gries

Geschichte boomt: Im Fernsehen, in seinen nachgeordneten Moderationsräumen und in den Medien des Internets finden historische respektive historisierende Produktionen großen Anklang. Der interdisziplinäre und internationale Forschungsverbund „Geschichtsvermittlung in der Mediengesellschaft“ untersucht in koordinierten Studien die Aneignung solcher „historischer“ Offerten.

Im März 2007 präsentierte die ARD den Zweiteiler *Die Flucht* – zur besten Sendezeit unmittelbar nach der *Tageschau*. Hauptfigur ist eine junge Adlige, dargestellt von der *Tatort*-Kommissarin Maria Furtwängler, die couragiert die Verantwortung für das mahlenbergsche Gut in Ostpreußen, für „ihre“ Gefolgsleute und für „ihre“ Zwangsarbeiter übernimmt. Während ihr Vater als Paterfamilias in seiner angestammten Heimat verbleibt, die alsbald von „den Russen“ überrollt wird, führt die Gräfin den Zug der Ihrigen unerschrocken an – ebenso mütterlich wie mutig –, über das zugefrorene Haff und durch alle Gefahren und Gefährdungen hindurch, ganz im Sinne ihres adligen Ehrenkodex’.

Dieser Spielfilm bescherte dem Ersten traumhafte Einschaltquoten. An beiden Sendeterminen erreichte dieses historisierende Melodram einen Marktanteil von nahezu 30%.

Mehr noch: *Die Flucht* war ein crossmediales Ereignis, dessen publizistischer Nachhall noch heute im Internet zu verfolgen ist. Selbstverständlich finden sich auf der reich bebilderten Homepage des Films nicht nur die Biografien der beteiligten Schauspieler, sondern auch „objektiv“-wissenschaftliche Stellungnahmen von Historikern und „subjektiv“-emotionale Erzählungen von Zeitzeugen. Hunderte Einträge im „Gästebuch“ vermitteln einen Eindruck von der Akzeptanz der Geschichte der Gräfin aus Ostpreußen während der ersten Tage nach der Ausstrahlung. Die Diskurse vor und nach der Sendung in der Presse und die Anschlusskommunikationen der Zuschauer sind Legion.

Probleme der Public History

Die Kardinalfrage, die mit diesem Phänomen verknüpft ist, ist bis heute wissenschaftlich unbearbeitet und daher auch unbeantwortet. Es ist die nicht nur medienkulturell, sondern auch gesellschaftlich und politisch grundlegende Frage danach, wie die Zuschauer solche Medienofferten wahrnehmen und für sich annehmen.

Die Flucht



Zum Zweiteiler *Die Flucht* verfügen wir mittlerweile über eine an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführte Fallstudie, die ein verblüffendes Ergebnis vorführt (vgl. Bergold 2010). Als Grundbotschaft der *Flucht* kam bei den Befragten an: „Die Deutschen“ lebten vor dem Krieg gegen die Sowjetunion in einem friedlichen Idyll auf den ostelbischen Ländereien. In diese schöne, wohlgeordnete Welt brachen die marodierenden Horden der Roten Armee aus dem Osten ein, vor denen „die Deutschen“ fliehen mussten. Die Probanden erinnerten zwar die im Film vorgeführten Leiden von Wehrlosen und die Gewalt; als Opfer galten ihnen jedoch nicht die von der deutschen Wehrmacht überfallenen „Russen“, sondern die flüchtenden deutschen Zivilisten. Die Soldaten der Roten Armee wurden von den Befragten als entmenslichte Wesen wahrgenommen. Zuschreibungen wie „Monster“, „Schweine“, „Tiere“ tauchen ebenso häufig auf wie die Attribute „eiskalt“ und „gefühllos“. Selbst von Wehrmachtssoldaten verübte Kriegsverbrechen wurden von manchen Respondenten „den Russen“ zugeschrieben. In summa kam es dazu, dass die Befragten die dargestellte Gesellschaft Ostpreußens als „widerständig“ gegenüber dem Nationalsozialismus betrachteten. Eine adäquate Aufnahme der in den beiden Filmteilen rein verbal angebotenen Informationen wurde offensichtlich von der Wahrnehmung der emotional mitreißenden Bilder in bedeutendem Maße gestört. Historische Einordnungen und Erklärungen wurden also von der Übermacht der Bilder sowie von den emotionalisierenden Personalisierungen des Historischen regelrecht karnalisiert.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Publikum nach der Perception dieses Fluchtdramas die Zuschreibungen „Dies ist ein Opfer“ und „Dies ist ein Täter“ verkehrte. Das muss unsere Besorgnis erregen – unter historischen, gesellschaftlichen und politischen Aspekten.

Das Fernsehen stellt keinen beliebigen Akteur der Geschichtsvermittlung unter vielen dar. Wir haben vielmehr zur Genüge Gründe, anzunehmen, dass das Bildmedium Fernsehen im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte zum „Leitmedium der Geschichtskultur“ (Korte/Paetschek 2009, S. 37) avanciert ist. Wir müssen davon ausgehen, dass das Fernsehen als maßgeblicher gesellschaftlicher Akteur geschichtsbezogene Themen auf die Agenda des Publikums setzt und dass es Rahmen vorgibt, wie „Geschichte“ in der Gesellschaft verhandelt wird. Diese Funktionen dürften auch für das digitale Fernsehen der Zukunft gelten.

Seit der Jahrtausendwende avancierten Geschichtsevents, die Spielfilme im Kern haben, zu TV-Events und damit zu gesellschaftlichen Ereignissen. Ein fiktionaler Film als Lokomotive für faktive Dokumentationen und für Debatten stellt heutzutage keine Ausnahme mehr dar:

„History sells“ und „History goes Pop“ (ebd.). Wir beobachten einen machtvollen Trend zur Popularisierung von Geschichte im Fernsehen und in den Neuen Medien, in den Medien des Internets und auch in Computerspielen. „Geschichte“ im Fernsehen und in seinen nachgeordneten Moderationsräumen erreicht mittlerweile regelmäßig ein Millionenpublikum. Das gilt vor allem für neuere Sendeformate wie die sogenannten Dokudramen, die von den öffentlich-rechtlichen wie von den privaten Sendern sogar zur Primetime ausgestrahlt werden.

Diese beeindruckenden Erfolge nicht nur bei den Programmverantwortlichen, sondern vor allem beim Publikum sind kein Zufall, denn durch die massenhafte und massive Adaption historischer Sujets und Stoffe durch das Fernsehen werden zwei Arenen gesellschaftlicher Selbstverständigung miteinander verknüpft, denen ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und Dignität zugeschrieben wird: die Geschichte und das Fernsehen.

Interdisziplinärer Forschungsverbund

Der öffentliche Gebrauch von Geschichte sei maßstabsetzend für die Selbstverständigung und für die Selbstorientierung von Gesellschaften, so der Philosoph Jürgen Habermas. Ohne Zweifel zeitigt der öffentliche Gebrauch und Verbrauch von „Geschichte“ erhebliche gesellschaftliche Implikationen. Doch über die Gemengelage der Bedürfnisse der Publika und über deren Strategien bei der Aneignung solch historischer respektive historisierender Kommunikate haben wir keine gesicherten Erkenntnisse, über die Wirkung dieser Offerten können wir derzeit nur spekulieren. Zwar gibt es im deutschsprachigen Raum mittlerweile Programm- und Inhaltsanalysen zu Phänomenen und Manifestationen dieses Geschichtsbooms in den Medien. Untersuchungen zur Wirkung und Rezeption fehlen jedoch gänzlich. Weder liegen seitens der Geschichtswissenschaft oder der Geschichtsdidaktik noch seitens der Kommunikations- und Medienwissenschaften Untersuchungen dazu vor. Selbst die Sendeanstalten verfügen über keinerlei differenzierte Analysen; sie begnügen sich vielmehr weitgehend mit der Messung der Quoten.

Diesem geradezu gefährlichen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Manko wollen wir mit dem interdisziplinären und internationalen Forschungsverbund „Geschichtsvermittlung in der Mediengesellschaft“ begegnen.

Es seien Bilder „aus unserem kollektiven Gedächtnis“ gewesen, welche der Zug der Flüchtenden in ihr aufgerufen habe, berichtete Maria Furtwängler hernach in einem Interview. Über die Glaubwürdigkeit einer solchen historisierenden Produktion entscheiden die Öffentlichkeit und das Publikum. Um ein rasches emotionelles und kognitives Wiedererkennen herbeizuführen, bieten die

Produzenten daher markante Bilder an, die mit gespeicherten Gedächtnisbildern der Zuschauer korrelieren. Die angebotenen historisierenden Fernsehwirklichkeiten müssen von den Zuschauern mit deren „Vorwissen“ und deren Vorstellungen von der historischen Realität in Beziehung gesetzt werden, um sie anschließend in die Sinnhorizonte des eigenen Lebens einordnen zu können.

In unserem Projektzusammenhang greifen wir dieses Problem auf: Lässt sich ein solches „Verschwimmen“ der Wahrnehmung auch bei den Zuschauern feststellen? Was bedeutet es für aktuelle und künftige „Geschichtsbilder“, wenn die Filmbilder die Gedächtnisbilder überlagern, ja sogar usurpieren?

Der Geschichtsdidaktiker Hans-Jürgen Pandel stellte schon in den 1990er-Jahren die Gretchenfrage: „Wie viel Fiktion verträgt unser Geschichtsbewusstsein?“ Seine Antwort: „Sehr viel, aber nur so lange, wie die Fiktion sich als Konstrukt zu erkennen gibt“ (Pandel 1996, S. 18). Der Praktiker Alexander Coridaß von ZDF Enterprises setzt hier auf den mündigen TV-Konsumenten, der intelligent genug sei, „die zulässige fiktionale Verknüpfung von historischen Wendemarken mit individuellen Schicksalen und Dramen als Stilmittel großen Erzähl-Fernsehens zu erkennen und wertzuschätzen. Und so hat dieser fiktionale Ansatz auch in Zukunft seine Berechtigung“ (Coridaß 2009, S. 104).

Doch stimmt diese Behauptung? Wie „mündig“ kann, wie „mündig“ will der Zuschauer in Bezug auf Geschichtsofferten sein? Wir wissen es nicht. Die Rezipienten nehmen die Fiktion eines Dramas womöglich ebenso für bare Münze wie die Fakten einer Dokumentation. Die Jenaer Untersuchung zur Rezeption der *Flucht* lässt die Vermutung zu, dass solche Kommunikate zu Wahrnehmungen führen können, die historische Täter zu Opfern werden lassen. Es stellt sich also die geschichtsdidaktisch, gesellschaftlich und politisch wichtige Frage, ob die dramatisierte Darstellung einer Flucht aus Ostpreußen 1945 mit einer fiktiven Figur wie Lena Gräfin von Mahlenberg, im Film dargestellt und in der Mediengesellschaft repräsentiert von der Sympathieträgerin Maria Furtwängler, das Geschichtsbild bestimmter Publika nicht nachhaltiger prägt als eine Dokumentation mit Erinnerungen einer tatsächlichen Zeitzeugin.

In unserem Forschungszusammenhang stellt sich daher die Grundfrage: Lassen die neuen Formate eine differenzierte Wahrnehmung von Fiktionen und Fakten zu? Wie viel Freiraum, wie viel Eigensinn kann der mündige Zuschauer aufbringen? Und: Wie viel Eigensinn will welche Gruppe von Zuschauern überhaupt aufbringen? Welche Folgen für die sozial gültigen Geschichtsbilder sind zu gewärtigen, wenn die Publika die Unterscheidung von Fakten und Fiktionen nicht mehr vornehmen können oder wollen? Und: Vermögen das Zusammen- und das Wechselspiel mit dokumentarischen Formaten bei The-

menabenden die Erinnerungsdominanz der fiktionalen Kommunikate zu reduzieren?

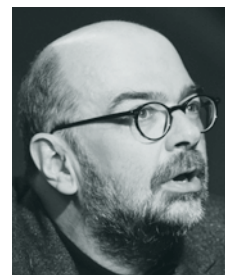
Auf der Basis der Forschungsplattform „Geschichtsvermittlung in der Mediengesellschaft“ arbeiten daher Geschichts- und Kulturwissenschaftler, Kommunikations- und Medienwissenschaftler der Universitäten Wien, Jena und Binghamton sowie Magdeburg, Bremen und Hildesheim seit über zwei Jahren mit der Programmplanung des ZDF-Kulturkanals und von 3sat und mit der Redaktion „Geschichte“ beim MDR Fernsehen zusammen, um im Rahmen konzertierter Studien die Entstehung und den Wandel von Geschichtsbildern des Zweiten Weltkrieges vor allem bei jugendlichen Publika im europäischen Vergleich zu untersuchen. Im Rahmen dieser Plattform betreiben, betreuen und beantragen die beteiligten Wissenschaftler koordinierte interdisziplinäre Forschungs- und Dissertationsprojekte.

Die mit Methoden der empirischen Sozialforschung erarbeiteten Grundlagen sollen schließlich in eine Expertise für Produzenten audiovisueller Medien der Geschichtsvermittlung münden, um die Gestaltung von „historiografischen“ Kommunikaten mit Blick auf geschichtsdidaktisch erwünschte „Wirkungen“ zu optimieren.

Literatur:

- Bergold, B.:**
„Man lernt ja bei solchen Filmen immer noch dazu.“ Der Fernsehzeitler „Die Flucht“ und seine Rezeption in der Schule. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* (GWU), 61/2010 [H. 9], S. 503–515
- Coridaß, A.:**
Fernsehen trifft Geschichte. Anmerkungen zu einem effektiven Miteinander. In: C. Cippitelli/A. Schwanebeck (Hrsg.): *Fernsehen macht Geschichte. Vergangenheit als TV-Ereignis.* Baden-Baden 2009, S. 101–107
- Korte, B./Paletschek, S.:**
Geschichte in populären Medien und Genres: Vom Historischen Roman zum Computerspiel. In: Dies. (Hrsg.): *History goes Pop. Zur Repräsentation von Geschichte in populären Medien und Genres.* Bielefeld 2009, S. 9–60
- Pandel, H.-J.:**
Legenden – Mythen – Lügen. Wie viel Fiktion verträgt unser Geschichtsbewusstsein? In: *Geschichte lernen*, 52/1996 [H. 9], S. 15–19

Rainer Gries ist Historiker und Kommunikationswissenschaftler. Er lehrt als Universitätsprofessor am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien (IPKW) und am Historischen Institut der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



Medien als Geschichtsvermittler

Gestaltung und nationale Erfahrung verändern die Verarbeitung

Können Sie kurz erläutern, womit sich Ihr Forschungsprojekt beschäftigt?

Vor allem geschichtliche Epochen, in denen die Dinge mächtig danebengelaufen sind, dienen regelmäßig als Stoff für mediale Darstellungen. So boomen im Fernsehen zurzeit historische Themen wie der Zweite Weltkrieg, Nationalsozialismus und Holocaust. Woher kommt das gewachsene historische Interesse der Medien? Welche Folgen hat das für die Geschichtsvermittlung in der Gesellschaft? Jugendliche und Erwachsene erfahren aus dem Fernsehen nicht nur etwas darüber, warum es zu Diktatur und Judenvernichtung gekommen ist, sondern auch, wie das historische Ereignis eingeordnet werden soll. Damit tritt das Fernsehen mit seinen historischen Deutungszuweisungen neben die professionellen Vermittler aus Geschichtswissenschaft und -didaktik, die teilweise ratlos über die neue mediale Betriebsamkeit staunen. Weitgehend unerforscht sind die Schlussfolgerungen, die Rezipienten aus geschichtsthematisierenden Fernsehsendungen für die Gegenwart und Zukunft ziehen. Welche Rolle spielen medial präsentierte Zeitzeugen, die im Hinblick auf den Holocaust leibhaftig kaum noch zur Verfügung stehen? Wo liegen ihre Grenzen? Angesichts von Europamüdigkeit und Europakrise erscheint überdies klärungsbedürftig, in welchem Maße medien-gestützte Geschichtsvermittlung supranational konvergiert oder aber zwischen den Nationen auseinanderdriftet. *tv diskurs* sprach darüber mit Jürgen Grimm, Professor am kommunikationswissenschaftlichen Institut der Universität Wien und Mitinitiator des Forschungsprojekts „TV-Geschichtsvermittlung im transnationalen Raum“, das in einem ersten Schritt Wirkungen des Dokumentarfilms *Nacht und Nebel* in Deutschland, Österreich und Israel vergleicht.

Wir beschäftigen uns in unserem Projekt „TV-Geschichtsvermittlung“ mit der Frage, wie man mithilfe von Medien bestimmte, aus gesellschaftspolitischer Sicht erwünschte Prozesse der Geschichtsaneignung befördern kann. Unsere Frage lautet: Unter welchen Bedingungen tragen Medien dazu bei, historische Deutungsprozesse, Diskurs- und Diskussionszusammenhänge zu initiieren bzw. zu moderieren, die in produktiver Weise zum Teil unseres Selbstverständnisses oder auch Teil unserer nationalen Identität werden? Umgekehrt ist zu prüfen, wann Geschichtsthemen in den Medien der gesellschaftlichen Orientierung schaden. Das Angebot geschichtsthematisierender Sendungen ist mittlerweile stark angewachsen, und das nicht erst seit Guido Knopp. Aus Sicht der Historiker wird diese Entwicklung nicht immer begrüßt. Während es früher mehr oder weniger ein Deutungsmonopol der Geschichtswissenschaften und der Geschichtsdidaktik an den Schulen gab, beteiligen sich heute eben auch die Medien an der Geschichtsvermittlung. Umstritten ist, wie es um die Qualität der Medienbeiträge konkret bestellt ist und ob sich Medien überhaupt sinnvoll in den Prozess der Geschichtsvermittlung einbauen lassen.

Ähnliche Bedenken kennen wir auch von anderen Berufsgruppen. Ich erinnere mich an den Sturm der Entrüstung, den die Supernanny anfangs losgetreten hat. Die Pädagogen zeigten sich jedoch versöhnlich, als sie gemerkt haben, dass man damit eine höhere Akzeptanz öffentlicher Erziehungshilfe erreicht hat.

Genau das konnten wir in unseren früheren Untersuchungen zeigen: Fernsehsendungen wie Die Super Nanny helfen potenziell dabei, dass professionelle Formen der pädagogischen Begleitung, die gerade in Krisensituationen nicht immer reibungslos verlaufen, plötzlich besser funktionieren: Die Aufmerksamkeit für kritische Erziehungsthemen – z. B. Gewalt in der Familie oder Autoritätskonflikte – steigt und Eltern, die normalerweise dem Jugendamt und Psychologen ablehnend gegenüberstehen, nehmen im Konfliktfall dann eben doch professionelle Beratung in Anspruch. Die Profis selbst neigen allerdings dazu, in den Sendungen vor allem die Aspekte wahrzunehmen, die ihren eigenen Methoden zu widersprechen scheinen. Sie übersehen so leicht die Chancen, die aus dem Fernsehen für die professionelle Beratung erwachsen. Unter den Historikern ist es ähnlich: Hier gibt es eine sehr traditionell orientierte Fraktion medienkritischer Bedenkenträger, die jegliche Medieninlassungen auf ihrem „ureigenen Gebiet“ kritisch beurteilen. Dem stehen aufgeschlossene Historiker

gegenüber, die davon ausgehen, dass die hohe Präsenz von Geschichte im Fernsehen auch eine potenzielle Quelle von Reputationsgewinn darstellt. Dies ist die gruppenbezogene Innenperspektive. Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist davon auszugehen, dass historische Fernsehsendungen in jedem Fall die Aufmerksamkeit für Geschichtsthemen steigern. Um diesen Prozess zu gestalten, zu kultivieren und zu optimieren, brauchen wir eine bestimmte Art der Forschung. Da nicht jede Form medialer Geschichtsthematisierung positive Effekte hat, sondern es auch zu Missdeutungen und gesellschaftlich problematischen Effekten kommen kann, benötigen wir Kriterien, mit denen wir eine positive TV-Geschichtsvermittlung von einer weniger akzeptablen unterscheiden können. Wie lassen sich nationalistische Selbstüberhöhung oder extreme Feindbildkonstruktionen bei der Geschichtsaneignung vermeiden? Wie können Prozesse des Humanitätstransfers bei der Erinnerung an historische Katastrophen angeregt oder gesteigert werden?



Wie kann man so etwas herausfinden?

Wir haben versucht, das anhand des Holocaustfilms *Nacht und Nebel* zu prüfen. Dieser oft eingesetzte Dokumentarfilm von Alain Resnais (1956) hat extrem viel geleistet. Es handelt sich um eine transnationale Produktion, die sich dadurch auszeichnet, dass sie auch ästhetisch eine transnationale Betrachtung impliziert. Unfraglich ist, dass die Deutschen die Verantwortung für den Holocaust tragen. Aber lässt sich die Verarbeitung dieses Geschichtsereignisses auf Schuldzuweisungen an die Deutschen reduzieren? Wir wollten wissen, was ein solcher Film heute noch in der Geschichtsvermittlung bei Jugendlichen und Erwachsenen leistet. *Nacht und Nebel* arbeitet neben den obligatorischen Gräuelszenen aus den KZs mit poetischen Mitteln, die den Erinnerungsprozess wie eine Art Geschichtsmeditation gestalten. Um noch mehr über unterschiedliche Wirkungsfaktoren zu erfahren, haben wir den Film für einen Teil unserer Testseher variiert und mit unterschiedlichen Typen von Zeitzeugen versehen, wie sie heute fast flächendeckend im Fernsehen zum Einsatz kommen. Ist es bei einem Thema wie dem Holocaust angezeigt, auch Täter-Zeitzeugen auftreten zu lassen oder sollte man sich auf überlebende Opfer-Zeitzeugen beschränken? Manche meinen, man sollte die Opfer gar nicht zeigen, weil sie dadurch vielleicht gedemütigt werden. Im Original des besagten Films gibt es keine Zeitzeugen. Hier wurde ein ganz und gar dokumentarisch orientierter Zugang gewählt. Nun wissen wir, dass dieses Thema für die Zuschauer eine große seelische Belastung bedeutet. Es geht um grausamen, vielfachen Massenmord, um Quälereien, um rassistische, menschenverachtende Folter. Kann und darf ich das einem Rezipienten überhaupt zumuten? Wie reagiert er auf diese Rezeptionserfahrung? Können Zeitzeugen dazu beitragen, dass diese Erfahrung produktiv wird?

Ist es methodisch überhaupt möglich, die Wirkung eines einzelnen Films von dem zu trennen, was insgesamt an medialen Erlebnissen vorhanden ist?

Natürlich müssen wir bei der Filmrezeption immer mit Interaktionen anderer Erfahrungen innerhalb und außerhalb der Medien rechnen. Gott sei Dank! Sonst hätten wir es ja nicht mit Medien im Sinne von Mittlern, sondern mit determinierenden Manipulationsapparaten zu tun. Andererseits müssen Optimierungsstrategien bezüglich Gestaltung und didaktischer Moderation immer am einzelnen Kommunikat ansetzen. Und das können wir nur, wenn wir die Wirkung genau dieses Kommunikats isolieren und den Einfluss dieses oder jenes Gestaltungsfaktors auf die Geschichtsvermittlung prüfen. Der Film *Nacht und Nebel* wurde daher in einer experimentellen Versuchsanordnung in unterschiedlichen Versionen gezeigt und mit diversen Zeitzeugen kombiniert. An Meinungen und Einstellungen nach im Vergleich zu jenen vor der Rezeption lässt sich ablesen, welche Filmversion welche Geschichtsdeutung befördert. Außerdem haben wir den Involvierungsgrad bei der Rezeption sowie den Wissens- und Humanitätstransfer gemessen, um die jeweils optimalste Filmvariante zu identifizieren. In einem weiteren Experiment wurde überprüft, inwiefern frühere Filmerfahrungen die Wahrnehmung steuern. Dabei ging es dann, in der Tat, um die erwähnten Interaktionseffekte zwischen mehreren Rezeptionen. Den Probanden wurden Ausschnitte aus den Filmen *Anne Frank*, *Jud Süß* bzw. aus der Serie *Holocaust* vorgeführt, bevor sie dann dem Film *Nacht und Nebel* ausgesetzt waren.

Um herauszufinden, ob der spezifische Medienscocktail zu einer anderen Wahrnehmung führt ...

Genau, um exemplarisch nachvollziehen zu können, welchen Einfluss die Rezeption historischer Spielfilme auf die Verarbeitung einer nachfolgenden Geschichtsdokumentation hat. Dieses Experiment befindet sich gerade noch in der Auswertung, sodass ich hier noch keine abschließenden Aussagen treffen kann. Erkenntnisse liegen jedoch bereits zum Zeitzeugen-Experiment vor.

Und zwar ...?

Zeitzeugen erschweren das Eintauchen in die erzählte Geschichte. Zugleich wird aber das Involvement gesteigert, d. h., die Zuschauer können mehr Bezüge zur eigenen Person bzw. ihrer eigenen Alltagswirklichkeit herstellen. Die Rezipienten pendeln in einer Zwischenhaltung zwischen sich und der medialen Realität, woran reflexive Formen der Geschichtsvermittlung, aber auch manipulative Geschichtsdeutungen ansetzen können.

Wie kann man sich den Einbezug des Medienrezipienten in den Prozess der Geschichtsvermittlung konkret vorstellen?

Es gibt unterschiedliche Formen des Einbezogenwerdens in das Rezeptionsgeschehen, aus denen ganz unterschiedliche Verläufe und Konsequenzen der Geschichtsvermittlung resultieren. In der Medienpsychologie wird differenziert zwischen Involvement und Transportation. Involvement bedeutet, dass der Zuschauer Bezüge zwischen dem, was er sieht, und seiner eigenen realen Person bzw. Situation herstellen kann. Bei Transportation geht er mit seiner Fantasie nahezu komplett in die Geschichte hinein. Beim Involvement bleibt der Rezipient ganz alltagsweltliches gegenwartsbezogenes „Ich“ und sieht die Ähnlichkeit mit einer Filmperson oder Situation aus einer zeitentfernten Außenansicht. Wenn sich der Rezipient hingegen in die Geschichte hineinziehen lässt, gibt er zeitweilig das Gegenwarts-Ich auf und wird sozusagen zum „Zeitgenossen“ von damals. In diesem Fall ist er ganz aufgeschlossen für die Wissensvermittlung der historischen Umstände, bleibt aber gebunden an das Damals, also an die Zeit, in der der Film spielt.

Also in der narrativen Logik.

Richtig. Involvement bedeutet, der Zuschauer bleibt in seiner Position außerhalb des Films und denkt über sich in Relation zur wahrgenommenen Medienrealität nach. Wir können systematisch nachweisen, dass Zeitzeugen Transportation, also das Hineingehen in die Geschichte, behindern. Die Zuschauer bleiben stärker in einer selbstreflexiven Rezeptionshaltung. Ohne Zeitzeugen gehen sie mehr in die Geschichte hinein. Das hat Folgen für das Resultat der Geschichtsvermittlung. Wenn ich stärker Transportation zulasse, werde ich eher vergangenheitsbezogene Konsequenzen daraus ziehen; wenn ich stärker involviert bin, transponiere ich auf die Gegenwart bzw. auf das allgemein Menschliche.

Was ist überhaupt Geschichtsvermittlung und welche Qualitätsmaßstäbe legen Sie an?

Grundlegend haben wir ein Modell der Geschichtsvermittlung entwickelt, das von zwei Grundinteressen ausgeht. Zum einen ist das Interesse einfach nur das Wissen über vergangene Ereignisse – also Kenntnis von Fakten, historischen Zusammenhängen und Kausalketten. Zum anderen prägt es aber auch die Sicht, wie wir die Welt heute durch das Prisma des vergangenen Ereignisses sehen. Wir betreiben also eine vergangenheitsbezogene und eine gegenwarts-/zukunftsgerichtete Geschichtsaneignung, bezüglich derer mediengestützte Geschichtsvermittlung mehr oder weniger effizient ist. So kann ein und dasselbe Medienkommunikat sehr viel neues Wissen über die Entstehung des Holocaust beisteuern, aber womöglich problematische politische Einstellungen gegenüber dem Staat Israel fördern und im Hinblick auf die Stärkung humanitärer Werte völlig versagen. Warum befassen wir uns überhaupt mit Geschichte? Spontan würde man vielleicht sagen: um etwas aus der Geschichte zu lernen. Wie aber kann man aus der Geschichte lernen, wenn sich die Welt so rasant schnell ändert, dass ein ehemals erfolgreiches Konzept in der Gegenwart und Zukunft gar nicht mehr funktionieren kann? Vorbildlernen bei historischen Ereignissen wäre sicherlich trügerisch! Bei den thematisierungsstarken Inhalten handelt es sich ohnehin ganz überwiegend um tödliche Katastrophen wie Krieg und Diktatur, von denen niemand eine Vorbildwirkung erwartet oder wünscht. Das stärkste und rationalste Motiv für das Interesse an Geschichte ist daher die zukünftige Vermeidung von Zivilisationsbrüchen, deren Wahrscheinlichkeit durch die Stärkung humanitärer Werte sinkt. Daher sehen wir im Ausmaß des Humanitätstransfers nicht nur eine weitere Ebene der Geschichtsvermittlung, sondern ihr wesentliches Qualitätskriterium.

Im Grunde beschäftigt sich wohl jeder Mensch in irgendeiner Weise mit der Geschichte seines Landes. Die Frage ist: Wie umfangreich und wie systematisch wird das betrieben?

Erinnerung ist immer ein Kind der Gegenwart. Man fragt sich, was die Vergangenheit für das Jetzt bedeutet. Wir haben einen absoluten Bezugspunkt und das ist unsere gegenwärtige Existenz, wenn man so will, unsere Identität, die von der Gegenwart und der Gesellschaft mit geprägt ist. Trotz einer stark vernetzten, zunehmend globalisierten Welt neigen viele Menschen immer noch dazu, Gesellschaft und Geschichte als nationales Konstrukt zu begreifen, wobei die Nation eine Schicksals- und Handlungsgemeinschaft und in diesem Sinne eine historische Bezugsgröße markiert. Bezüglich geschichtsthematisierender Kommunikate untersuchen wir nun, ob und gegebenenfalls welche Form nationaler Identität gefördert wird. Unterstützt der Film eine nationalistisch verengte Sicht oder eine kosmopolitisch geweitete Ausprägung nationaler Identität? Interessanterweise neigte ein bosnischer Experimentteilnehmer, der eigene Kriegserfahrungen im ehemaligen Jugoslawien gemacht hatte, nicht zu einer national abgrenzenden Betrachtung des Holocaust, sondern zu einer supranationalen, kosmopolitischen Perspektive. Das heißt, er hat nach dem Anschauen von Nacht und Nebel nicht gesagt: „Der Holocaust, das waren die Deutschen und wir sind anders.“ Vielmehr erinnerte er sich daran, was in Bosnien geschah und transzendierte das Geschehen auf eine allgemein menschliche Ebene. Für ihn zeigte der Film eine Tragödie, die jederzeit und überall passieren könnte – mit neuen Opfern und neuen Tätern. Es scheint also so zu sein, dass am Ausgangspunkt der Beschäftigung mit Geschichte immer auch eine Frage der Identität steht. Wer bin ich? Welche Vorfahren habe ich? Kann ich mir vorstellen, selbst Opfer oder Täter zu sein? Im Resultat der Geschichtsvermittlung muss aber nicht unbedingt die nationale Identität oder gar die Bekräftigung nationaler Selbstüberhöhung stehen.

Aber in meiner persönlichen Identität spielt ja auch die nationale Identität eine große Rolle und die tendiert bekanntlich zur Selbstbekräftigung...

Es kann aber auch sein, dass die Beschäftigung mit dem Holocaust ein vorhandenes Gefühl der nationalen Identität schwächt. So ist es z. B. bei den österreichischen Rezipienten gewesen, die mit einem österreichischen Täter-Zeitzeugen konfrontiert wurden. Sie sind nicht in ihrer Identifikation mit der eigenen Nation gestärkt worden, sondern haben eher gesagt: „Wir sind doch alle Europäer.“ Das gilt auch für die deutschen Rezipienten, die über eine unterdurchschnittliche Identifikation mit Deutschland und eine besonders kritische Einstellung zur eigenen Nation verfügen. Es ist eine offene, von der Beziehung Kommunikat/Rezipient abhängige Frage, ob das nationale Identitätsgefühl bestätigt wird oder eine Modifikation resultiert.

Ich denke, Empathie ist zur Erklärung von Rezeptionsweisen sehr wichtig. Je näher der Zuschauer einem menschlichen Schicksal kommt, desto mehr ist es ihm möglich, sich in die andere Person hineinzufühlen und damit Ereignisse in der Geschichte als etwas einzuschätzen, das sich nicht wiederholen darf. Können das Dokumentarfilme auch schaffen, die allgemein eher distanzierter sind als ein Spielfilm?

So allgemein kann man das nicht sagen. Es gibt Spielfilme wie die vielfach ausgezeichnete Holocaust-Fernsehserie von Marvin J. Chomsky aus den 1970er-Jahren, die bei den Zuschauern starke empathische Reaktionen und in der Folge intensive weitere Informationssuche und Diskussionsprozesse auslöste. Aber auch Dokumentationen können einen empathischen Sog entwickeln, insbesondere dann, wenn sie wie Nacht und Nebel mit intensiven Opferbildern arbeiten. Opferbilder sind in Spielfilmen und Dokumentationen das stärkste emotionale Gestaltungsmittel – mit allerdings ganz unterschiedlichem Effekt. Die Frage ist dann nämlich, wie ich mit den Stressgefühlen umgehe, die Opferbilder in meinem Kopf und Körper verursachen. Eine Reaktion könnte sein, dass ich es nicht weiterschauen will: Ende der Veranstaltung, keine Lust auf weitere Holocaust-filme. Opferbilder erzeugen Empathie und Abwehrreaktionen, um das Unangenehme in Zukunft zu vermeiden. Und das erhöht nicht unbedingt die Bereitschaft zum vertieften Geschichtsstudium – und auch nicht das Engagement für supranationalen Kosmopolitismus. Denn eine Möglichkeit, den Einfühlungsstress zu mindern, wäre, die Schuldfrage zu stellen. Ein vereinfachtes Beispiel: Die Deutschen sind schuld, also gehe ich den Deutschen ab sofort aus dem Weg und kann mich an dem Nebeneffekt erfreuen, selbst auf der Seite der moralisch „Unbefleckten“ zu stehen.

Aber ich kann mir doch nicht selbst aus dem Weg gehen?

Sich selbst kann man natürlich nicht aus dem Weg gehen, aber man kann sich als Deutscher einer besonderen Spezies kritischer Nonkonformisten zurechnen, die sich vom deutschen Mainstream distanzieren. Das ist eine verbreitete Attitüde z. B. der Alt-68er, die den Vätern und Großvätern ihre Nazivergangenheit vorwerfen und sich selbstgewiss als Antifaschisten gerieren. Oder ich konstruiere die Deutschen – aus österreichischer Sicht gesprochen – als „Tätervolk“ und Österreich als erstes Opfer. Empathie ist allgegenwärtig, sie ist nicht automatisch ein guter Ratgeber. Auf den Kontext und die Gestaltung des Kommunikats kommt es an.

Welche Rolle spielen die von Ihnen untersuchten Zeitzeugen bei der Verarbeitung von Opferbildern und Einfühlungsstress?

Wir hatten z. B. Zeitzeugen, die selbst im KZ gewesen sind und darüber berichteten. Jetzt war die Frage: Verstärken sie die Opferempathie bezüglich der Gräuelszenen in der Dokumentation? Die Wirkungsverhältnisse sind hier ausgesprochen komplex. Opfer-Zeitzeugen erhöhen den Einfühlungsstress und zugleich die Distanzierung von den Opfern. Die Empathie trägt unter den Bedingungen „Gräueltäter plus Opfer-Zeitzeugen“ nicht zu einer opferzentrierten Verarbeitung bei. Das Ganze wird dann als einseitig im Opferübermaß gestaltet empfunden und provoziert einen antiempathischen Effekt. Wenn man allerdings zusätzlich einen deutschen Täter-Zeitzeugen präsentiert, fielen die Distanzierungsreaktionen sehr viel geringer aus und die Rezeption war insgesamt stärker opferbestimmt. Und das, obwohl der Täter völlig ohne jede Reue auftrat und eher aus der Überzeugung, richtig gehandelt zu haben, argumentierte. Es ist sehr wichtig, das zu verstehen, um keine falschen, viel zu simplen Schlüsse in Bezug auf die pädagogischen Konzepte medien-gestützter Geschichtsvermittlung zu ziehen. Nachweislich falsch ist die Auffassung: Lasst einfach die Täter alle weg, dann werden die Leute opferempathisch und auf diese Weise zu einem maximalen Humanitätstransfer angeregt.

Wenn man dem folgt, könnte es sein, dass die islamfeindlichen Äußerungen von Thilo Sarrazin letztlich zu einer höheren Empathie gegenüber Ausländern beigetragen haben ...

In Bezug auf Thilo Sarrazin sind die Opfer-Täter-Verhältnisse verworren. Solange die islamischen Bürger als Opfer eines islamophoben Autors erscheinen, werden dessen Medienauftritte die Toleranz gegenüber Moslems steigern. Falls es Sarrazin jedoch gelingt, sich selbst als Medienopfer zu stilisieren, kann der Schuss nach hinten losgehen; und das Publikum schlägt sich erst recht auf die Seite des vermeintlich Schwachen. Medienwirkungen sind dialektisch, nicht linear. Es ist ein Grundmissverständnis zu denken, man zeigt einen Nazitäter und alle werden zu Nazis. Nein, ich habe einen Täter, der ist im Kontext des Holocaust eindeutig negativ kommentiert, weshalb ich mich von ihm distanzieren. Das hat Einfluss auf meine Empathiefähigkeit anderen Personen, insbesondere den Opfern des Täters gegenüber. Interessant war eine sehr nationenspezifische Reaktion auf einen österreichischen Täter-Zeitzeugen im Nacht

und Nebel-Experiment. Der hat nämlich gerade bei den österreichischen Rezipienten täterkritische antiempathische Reaktionen ausgelöst und die Opferempathie maximal gesteigert. Die Deutschen konnten sich in den österreichischen Täter sehr viel besser einfühlen als die Österreicher. Warum? Ich würde sagen, da wurde bei den Österreichern ein kognitiver Konflikt ausgelöst, weil Österreich nach seinem eigenen Gründungsmythos erst einmal als Opfer des Nationalsozialismus gilt. Jetzt steht da plötzlich ein österreichischer Täter im Fernsehen und bringt einiges durcheinander. Mit dem will man sich natürlich nicht identifizieren. Bei den deutschen Rezipienten ermöglicht der österreichische Täter-Zeitzeuge hingegen partielle Entlastung (nicht alle Täter waren Deutsche!) und gestattet eine kleine Tabuverletzung auf ideologisch vermintem Gebiet (mit einem deutschen Täter darf man sich als Deutscher niemals identifizieren!). Man sieht also schon, wie Nuancen in der Veränderung der Zeitzeugenschaft Identitätskonzepte verändern.

Die Annahme liegt nahe, dass es einen Unterschied in der Rezeption gibt, je nachdem, ob ich zum „Opfer-“ oder zum „Tätervolk“ gehöre. Sie haben Ihre Untersuchung auch in Israel durchgeführt. Gibt es schon Ergebnisse?

Ich kann zu der Studie zu Nacht und Nebel in Israel momentan nur vorläufige Aussagen machen, da sie noch nicht ganz abgeschlossen ist. Allerdings zeichnet sich jetzt schon aus den qualitativen Begleituntersuchungen ab, dass die Geschichtsvermittlung dort viel stärker gegenwartsbezogen verläuft. Faktenwissen ist hier weniger wichtig als die aktuelle politische Konsequenz. Der Holocaust ist ein zentrales Kettenglied der nationalen Identität Israels und legt nach offizieller Lesart eine kämpferische Einstellung zum Konflikt mit den Palästinensern nahe. Welche Folgen hat das für den Humanitätstransfer bei der Holocaustrezeption? Überraschenderweise verharren die Schlussfolgerungen unserer Interviewpartner nicht in einer dogmatischen Interpretation des Palästinakonflikts, sondern transzendieren, ähnlich wie bei unseren österreichischen und deutschen Rezipienten, zumindest partiell auf die allgemein menschliche Ebene. Die Rezeptionsweisen waren viel weniger nationalistisch verengt, als wir das erwartet hatten. Stattdessen wurden kosmopolitische Ansichten gestärkt. Das Holocaustthema entpuppte sich mitunter sogar als Türöffner für transnationale Kommunikation.

Wollen Sie noch andere Länder untersuchen?

Wir haben es vor, aber das hängt von den Budgets ab. Ich würde gern als Länder Polen und England noch mit dazunehmen. Polen hat unter Hitler massiv gelitten und die Judenvernichtung am intensivsten miterlebt. Möglicherweise ist hier die Opferidentifikation besonders hoch. Vielleicht kommt aber auch der nicht unerhebliche polnische Antisemitismus zum Tragen. England wäre interessant, weil es das Land der ehemaligen Sieger im Zweiten Weltkrieg ist, die den Film nochmals ganz anders betrachten werden. Wenn man sich im britischen Patriotismus auskennt, dann weiß man, dass nicht unbedingt der Holocaust, sondern der Sieg über Deutschland das identitätsstiftende Moment für Großbritannien ist. Ich könnte mir vorstellen, dass die Affirmation der nationalen Identität die Holocaustrezeption in Großbritannien stärker prägt als in Deutschland, Österreich und Israel und den Humanitätstransfer entsprechend verringert. Aber das sind Vermutungen, die einer empirischen Prüfung bedürfen.

Bisher scheint es ja so zu sein, dass die Unterschiede in der Holocaustrezeption zwischen „Opfer-“ und „Tätervolk“ nicht so gravierend sind...

Da müssen wir vorsichtig sein, da die Daten zum „Opfervolk“ noch nicht abschließend ausgewertet wurden. Was ich bereits zeigen kann, ist der unterschiedliche Einfluss auf deutsche Rezipienten, die einem „Tätervolk“ angehören, und auf ein Volk, das sich halb als Opfer und halb als Täter fühlt, nämlich die Österreicher. Bemerkenswert ist z. B., dass der Antisemitismus in der österreichischen Population ausgeprägter ist als unter Deutschen, dass aber die Reduzierung des Antisemitismus durch das Anschauen der Holocaustdokumentation in Österreich höher war. Es gibt ein paar interessante Unterschiede, die durchaus von nationaler Zugehörigkeit mitbestimmt werden, aber es kommt darauf an, auf welcher Ebene der Geschichtsvermittlung ich mich bewege. Aus heutiger Sicht würde ich sagen: Wenn es um reine vergangenheitsbezogene Wissensvermittlung geht, sind die Unterschiede nicht so groß. Genauso wenig wie auf der obersten Ebene, der Vermittlung von Humanitas. Die nationalen Differenzen betreffen primär die nationale Identität selbst und sind bei der Geschichtsvermittlung im mittleren Bereich konzentriert, wo es um Bewertungen des historischen Ereignisses geht, darum, wie die Kausalkette verstanden wird, die zum fraglichen Ereignis geführt hat, und wie die politischen Schlussfolgerungen heute aussehen.

Gehen wir noch einen Schritt weiter und fragen uns, ob man aus Ihren Ergebnissen generelle Schlüsse im Hinblick darauf ziehen kann, wie man Berichterstattung oder Nachrichten über Ereignisse in der Welt – gerade dann, wenn sie im Zusammenhang mit Krisen, Konflikten, Gewalt stehen – gestalten soll. Gibt es dazu aus Ihrer Studie Hinweise?

Der Fokus auf die Opfer macht emotional klar, wie böse der Täter ist ...

Ich denke schon. Wir wissen bereits aus früheren Untersuchungen, dass Opferbilder die stärkste Wirkungsmacht haben. Sie bestimmen unsere emotionale Erstreaktion: das Endresultat der Rezeption hängt nun davon ab, ob und wie Zuschauer die Ersteindrücke weiterverarbeiten können. Dies wiederum wird beeinflusst von der Qualität des Gewaltberichts, vor allem von der Opfer-Täter-Dramaturgie und der Bereitstellung von Deutungsrahmen, was in der Kommunikationswissenschaft Framing genannt wird. Die Berichterstattung darf z. B. nicht in die Falle treten, sich ganz auf den Täter zu fokussieren, weil dies sehr oft der Motivation von Gewalttätern entspricht. Denken Sie an die Amokläufer und die Terroristen. Vonseiten der Medienaufsicht, aber auch in der journalistischen Ethik gibt es eine gewisse Grundskepsis gegenüber Opferbildern, die ungewollt einer täterzentrierten Gewaltberichterstattung Vorschub leisten. Der sterbende Mensch soll nicht gezeigt werden, weil das angeblich seine „Menschenwürde“ verletzt. Übersehen wird dabei, dass die Realgewalt, die in den Nachrichten erscheint, das eigentliche Menschenwürdeproblem ist, das durch die Berichterstattung einer öffentlichen Bearbeitung zugänglich gemacht wird. Unter Medienwirkungsgesichtspunkten kann auf Opferbilder nicht verzichtet werden, weil wir ohne sie den Anker verlieren, der die Bedeutung des Ereignisses emotional erdet. Die Herausforderung besteht nun darin, die Opferbilder so zu zeigen, dass sie erstens keine unkalkulierbaren Reaktionen der Stressabwehr provozieren und zweitens ein auch für Kinder und Jugendliche erträgliches Maß nicht übersteigen. Unerwünschte Folgen des Opferbildeinsatzes könnten z. B. Alpträume von Kindern sein, die von ihren Eltern nicht hinreichend begleitet werden. Oder Erwachsene beschwerten sich selbst vehement über die Mediengewalt beim Sender oder der Aufsicht, anstatt Strategien gegen die reale Gewalt zu unterstützen. Umgekehrt gehört zu einer balancierten Opferberichterstattung durchaus auch die Täterperspektive, vorausgesetzt, diese wird richtig dosiert, positioniert und kommentiert. Reine Opferberichte führen zu Belastungen, die wahlweise in Depression oder Aggression münden. Daher ist eine sozialetisch aufgeklärte Gewaltästhetik zwar opferzentriert, schließt aber kritische Bezugnahmen zum Täter ein.

So ist es. Wir können nicht sagen: Eine ethisch wertvolle Berichterstattung über aktuelle oder historische Gewalt ist immer dann gegeben, wenn wir keine Opfer zeigen, weil die armen Opfer durch die Medienpräsenz in ihrer „Menschenwürde“ verletzt werden. Dabei würde das Aufklärungsgebot gegenüber Gewalt verletzt, das selbst eine notwendige Bedingung für effiziente Strategien gegen Menschenwürdeverletzungen ist. Außerdem wäre die Fokussierung alleine auf Täter kontraproduktiv, weil wir ihnen dadurch ein Forum schaffen. Auch reine Opferästhetik unter Aussparung der Täter wäre inakzeptabel, weil sie hohe Belastungen für das Publikum mit sich bringt und unkalkulierbare Stressreaktionen provoziert. Deshalb bleibt uns im Interesse des Humanitätstransfers nichts anderes übrig, als nach geeigneten Perspektiv-Kombinationen von Opfern und Tätern zu suchen, die eine gewaltkritische Haltung forcieren.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.

The Message is the Massage

Zum 100. Geburtstag von Marshall McLuhan

Alexander Grau

Marshall McLuhan gilt vielen als Begründer der modernen Medienwissenschaften. Stichworte wie die „Gutenberg-Galaxis“, „das globale Dorf“ oder sein berühmtes Diktum „the medium is the massage“ suggerieren Modernität und Progressivität. Doch McLuhans Apologie der elektronischen Medien ist weder aufklärerisch noch modern, sondern reaktionär und neomythologisch. Die modernen Medien sind für McLuhan die Chance, den Rationalismus der Moderne zu überwinden und die Menschheit in ein neues mythologisches Zeitalter zu führen.

Medientheorie ist unvermeidbar. Sobald ich anfangen zu kommunizieren, zu rezipieren oder auch nur wahrzunehmen, arbeite ich mit einer impliziten Theorie der Verständigung, der Sprache, der Bilder. Insofern ist die Medientheorie die älteste und ehrwürdigste unter allen geisteswissenschaftlichen Disziplinen. Der Ruf, der ihr vorausseilt, tendiert allerdings eher in die entgegengesetzte Richtung: Wer zu oberflächlich oder zu ungebildet ist, um etwas Intelligentes zu Thukydides, Pindar, Hölderlin oder Heidegger zu schreiben, kurz: Wer etwas zu schlicht gestrickt ist für seriöse Geisteswissenschaft, der wird eben Medientheoretiker. Da Medientheorie unvermeidbar ist, gab es sie auch schon immer – lange vor dem Begriff der Medien. Seit Jahrtausenden denken Menschen über die Wirkung von Texten, Reden, Dramen oder Kunstwerken nach. Und daher verwundert es nicht, dass auch technische Revolutionen medialer Vermittlung schon immer von intensiven theoretischen Reflexionen begleitet wurden: angefangen bei der Entwicklung des europäischen Theaters, über die Erfindung des Buchdrucks bis zur Fotografie und den Film.

Dramen, Bücher, Fotografien und Filme bezeichnen jedoch nicht einfach nur eine neue Form, altbekannte Inhalte auf eine neue, letztlich aber rezeptionsneutrale Art zu vermitteln. Die genannten Techniken der Kommunikation beeinflussen auch immer die vermittelten Inhalte selbst. Das Medium beeinflusst die Botschaft.

Diese Einsicht ist natürlich alles andere als neu. Es ist eben ein Unterschied, ob ich den Stoff der Antigone von einem einzelnen Rhapsoden bei einem Gastmahl vortragen lasse oder in einem Theater, vor großem Publikum, mit Kulissen und Schauspielern darbiere. Dass das Medium die Botschaft beeinflusst, war für die meisten Theoretiker wahrscheinlich so offensichtlich, dass sie nicht viel Aufhebens darum gemacht, sondern einfach die Differenzen der verschiedenen Medien beschrieben haben.

Die Theorie ist die Botschaft

Das epochemachende Diktum des kanadischen Medientheoretikers Marshall McLuhan (1911 – 1980) „the medium ist the message“ (McLuhan 1992, S. 17) steht also erst einmal unter dringendem Trivialitätsverdacht. Hinzu kommt, dass das berühmte Zitat suggeriert, man bräuchte lediglich eine Theorie der Medien, um die jeweiligen medialen Botschaften zu decodieren, und könnte alle psychologischen, rhetorischen oder soziologischen Ansätze getrost ignorieren. Das Medium wird hier zu einer nicht nur autonomen, sondern zu der den Inhalt allein bestimmenden Form. Das aber ist in seiner Radikalität fragwürdig, zumal man mit mindestens ebenso guten Gründen das Gegenteil behaupten könnte, dass nämlich die Botschaft das Medium bestimmt. Immerhin erklärt McLuhans Diktum, weshalb er als eigentlicher Begründer einer modernen, eigenständigen Medienwissenschaft gilt. Zugleich deutet McLuhans Sentenz an, wo die Probleme einer solchen, gleichsam methodisch autarken Medientheorie liegen: Da sie es ablehnt, die sozialen, die ökonomischen oder die psychologischen Bedingungen medialen Handelns zu untersuchen, bleibt die Frage, was überhaupt der Gegenstand einer solchen „Theorie“ ist – und was ihr Anliegen.

Für McLuhan ist das Medium nicht nur die Botschaft. Die Medien sind zugleich „die Ausweitung unserer eigenen Person“ (ebd.). Damit ist gemeint, dass Mikroskope, Ferngläser, Radioempfänger oder Fernseher die Möglichkeiten unserer Wahrnehmung nicht nur erweitern oder schärfen, sondern gleichsam Prothesen unseres Zentralnervensystems sind. Bei Überlastung reagiert das ZNS, so die zwischen Evolutions- und Kulturtheorie schwankende These McLuhans, mit Amputation und Auslagerung: Als die Einführung von Schrift und Geld den Handel beschleunigte und intensivierte, führte das zu einer Überlastung des Transportmittels Fuß, das gleichsam „amputiert“ und durch die Körpererweiterung des Rades ersetzt wurde. Doch diese Lossagung von unseren naturgegebenen Körperteilen zugunsten technischer Prothesen führt nicht nur zu einer Erweiterung der Möglichkeiten, sie schneidet zugleich den Menschen von sich selbst ab. Er erkennt sich in den von ihm geschaffenen Technologien nicht mehr wieder. Und das hat weitreichende Folgen: „Selbstamputation schließt Selbsterkenntnis aus“ (ebd., S. 59). Oder anders gewendet: Unser Selbstbild ist eine Konstruktion der Medien.

Das wäre vielleicht noch zu verkraften, wenn McLuhan einen klar umrissenen Medienbegriff hätte und die konstruktive Wirkung der Medien auf abgegrenzte und beschreibbare Bereiche menschlicher Realität beschränkt wäre. Das ist

»Unser Selbstbild ist eine Konstruktion der Medien.«

»Für McLuhan ist jede Technologie Medium.«

aber nicht der Fall. Für McLuhan ist jede Technologie Medium. Seine Medientheorie ist daher keine Theorie über die Produktion und Rezeption von Radiosendungen oder Fernsehformaten, sondern eine „overarching theory of everything“: der Technik, der Gesellschaft, der Kulturentwicklung. Da sich zudem die Techniken als Prothesen zwischen Mensch und Welt schieben, ist McLuhans Theorie immer auch eine Art Erkenntnistheorie, allerdings eine, die uns erklären möchte, weshalb es Erkenntnis in einem traditionellen Sinne nicht geben kann. Die Medien sind nicht nur Ausweitungen unseres Körpers, sie sind deshalb auch zugleich Metaphern, da sie Erfahrungen erst eine Form geben und sie damit bestimmen (McLuhan 1995, S. 6).

McLuhan greift hier auf die Metaphertheorie seines akademischen Lehrers Ivor Armstrong Richards (1893–1979) zurück. Richards kommt das Verdienst zu, erstmals den psychologischen Aspekten in die Grundlagen der Literaturtheorie und Rhetorik eingearbeitet zu haben – beispielsweise die Funktion von Metaphern für kognitive Prozesse. Allerdings unterscheidet Richards klar zwischen metaphorischer und nicht metaphorischer Rede. Für McLuhan hingegen ist letztlich alles Metapher: sprachliche Einheiten, Artefakte, Technologie. Unser Wissen, unsere Erkenntnis ist aus dieser pansemiotischen Sicht eine Konstruktion der technologischen Bedingungen, die wir uns selbst geschaffen haben. Zumindest seit der Erfindung des Faustkeils leben wir in einer medial vermittelten „Welt“. Das bedeutet zugleich: Nicht Menschen sind Subjekte der Geschichte, sondern Technologien. Die Medientheorie wird damit nicht nur zu der Geschichtsphilosophie, sondern zugleich zu der humanwissenschaftlichen Leitwissenschaft schlechthin.

Jenseits von Aufklärung und Rationalismus

McLuhans Argumentation ist praktisch frei von rational rekonstruierbaren Argumenten. Sie basiert auf der Reihung von Bildern und Analogien. Darin liegt für McLuhan kein Widerspruch, da für ihn Rationalitätsstandards nur Konstrukte jeweiliger Technologien sind. So ist unsere westliche Rationalität ein Produkt des Elektrizitätszeitalters, „uniform, kontinuierlich, seriell“ (McLuhan 1992, S. 26). Anstelle empirischer Evidenzen, mit denen er seine Behauptung stützen könnte, präsentiert er Assoziationsketten. Dabei beachtet McLuhan weder Logik noch empirische Überprüfbarkeit, sondern arbeitet im weitesten Sinne dialektisch. Das bedeutet, dass jedes Medium, jede Technologie seine charakteristischen und die jeweilige Geschichtsepoche definierenden Attribute zugesprochen bekommt – die zugleich aber immer auch irgendwie das Gegenteil bedeuten. Ist etwa die alte Schriftkultur einerseits harmonisch, ganzheitlich und universalistisch, so leitet sie zugleich in das elektronische Zeitalter über, das destruktiv, individualistisch und atomistisch ist. Zwischen beiden Epochen steht der Sündenfall der westlichen Kultur, die Erfindung des Buchdrucks, der das elektronische Zeitalter erst ermöglichte und „eine Verzerrung oder Reduktion unserer gesamten Sinneserfahrung auf den Bereich eines einzigen Sinnes ist“ (McLuhan 1995, S. 157). Zugleich ist die Buchkultur daher verantwortlich für Nationalismus, Absolutismus, Uniformität und Massengesellschaft. Höhepunkt dieser atomisierten und fragmentierten Unkultur der Moderne ist das elektronische Zeitalter, das aber zugleich – wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch – die Erlösung ermöglicht, das Pfingsterlebnis der elektronischen Medien und damit die Überwindung der Moderne.

Schon diese eher stichwortartige Rekonstruktion McLuhanscher Kulturgeschichte zeigt, worum es ihm im Kern geht: den Kampf gegen die Moderne, gegen Rationalität, Wissenschaft und Aufklärung. Symbol der Moderne ist für ihn das Buch. In McLuhans Verständnis erschafft insbesondere der Buchdruck (und die Reformation) die moderne, fragmentierte, entfremdete, von serieller Rationalität geprägte Moderne, der gegenüber die authentische, integrale und ganzheitliche orale Kultur des vorschriftlichen Zeitalters steht. Diese vorauflärerischen und mystischen Zustände stellt nun ausgerechnet das Medium Fernsehen wieder her, da es die sinnliche Limitierung des Buches aufbricht: „Beim Fernsehen wird der aktive, erforschende Tastsinn erweitert, der alle Sinne zugleich und nicht bloß den Gesichtssinn einbezieht“ (McLuhan 1992, S. 125).

Damit wendet McLuhan die traditionelle Medienkritik ins Positive: Das Fernsehen wird die alte Gutenberg-Galaxis vernichten, es führt zum Untergang abendländischer Bildung und zu Analphabetismus, doch das ist kein Verlust, sondern ein Segen. Erst das Fernsehen ermöglicht die Rückgewinnung jener sinnlichen, mystischen und ganzheitlichen Kultur, die die Erfindung des Buchdrucks einst zerstörte. Anstelle von Schriftkultur, Rationalität, Aufklärung, Emanzipation und Individualismus werden die Neuen Medien das Zeitalter einer neuen sinnlichen, ganzheitlichen irrationalen Mythologie einläuten und den zersetzenden abendländischen Logoentrismus überwinden – „the medium is the message“, wie der auf einem Druckfehler zurückgehende Titel des berühmten, von McLuhan zusammen mit Grafiker Quentin Fiore herausgegebenen Buches lautet.

Die Vision eines konservativen Futurismus

Es passt ins Bild, dass McLuhan 1937 zum Katholizismus konvertierte. Damit gehört er zu einer ganzen Reihe angelsächsischer Intellektueller (u. a. Graham Greene, J. R. R. Tolkien, Edith Sitwell, Alfred Hitchcock), die in den 1920er- bis 1950er-Jahren ihrer Sehnsucht nach einer neuen Mystik, einer neuen Spiritualität und einer Überwindung der Moderne durch eine Hinwendung zum Katholizismus Ausdruck verliehen – Evelyn Waugh, auch ein Konvertierter, hat diese intellektuelle, emotionale und ästhetische Sehnsucht in seinem Roman *Brideshead Revisited* durchbuchstabiert.

Doch McLuhan ist mehr als einfach nur ein rückwärtsgewandter Konservativer. Zugleich spielt er souverän mit den rhetorischen Posen des Techno-Visionärs. Hierbei steht er ganz in der Tradition des italienischen Futurismus, dessen Spiritus Rektor Filippo Tommaso Marinetti (1876–1944) schon 1909 alle Bibliotheken niederbrennen wollte. Anders jedoch als Marinetti, der einem destruktiven Avantgardismus huldigte, gehört McLuhan zur Gruppe der avantgardistischen Antiavantgardisten – eine Pose, die er vor allem von Wyndham Lewis (1882–1957) übernahm, dem wichtigsten Vertreter des britischen Futurismus.

Das Ergebnis bei McLuhan ist eine Art futuristischer Neukatholizismus und Technomystizismus, der in den elektronischen Medien Heilsbringer sieht, die uns von den Deformationen erlösen werden, die Schrift, Buchdruck, Reformation und Aufklärung mit sich gebracht haben. McLuhan ist alles andere, nur nicht der Vordenker der schönen neuen Medienwelt, in der kompetente, aufgeklärte Mediennutzer sich souverän bilden, politisch engagieren, unterhalten und konsumieren. In seiner Aversion gegen alles Moderne erweist er sich vielmehr ganz als ein Kind seiner Zeit – und als klassisches Produkt der von ihm so verachteten Gutenberg-Galaxis.

Literatur:

McLuhan, M.:
Die magischen Kanäle. Understanding Media. Düsseldorf u. a. 1992

McLuhan, M.:
Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters. Bonn u. a. 1995

Literaturtipps:

Baltes, M./ Höltschl, R. (Hrsg.):
Absolute Marshall McLuhan. Freiburg 2011

Marchand, P.:
Marshall McLuhan, Botschafter der Medien. Stuttgart 1999 [derzeit nur antiquarisch erhältlich]

Kerckhove, D. de/ Leeker, M./ Schmidt, K. (Hrsg.):
McLuhan neu lesen. Bielefeld 2008

»McLuhan ist alles andere,
nur nicht der Vordenker der
schönen neuen Medienwelt.«

Dr. Alexander Grau
arbeitet als freier Kultur- und
Wissenschaftsjournalist.



Wirkungsvermutung

Gerd Hallenberger

Ziel des Jugendmedienschutzes ist zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Medienangeboten ausgesetzt werden, die deren „Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden“, so die Formulierung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Das Fundament aller Jugendschutzmaßnahmen ist also unser Wissen über Medienwirkung – ein Fundament, das bei näherem Hinsehen keineswegs so gefestigt und belastbar ist, wie es manche Äußerungen nicht nur in Boulevardmedien bei aktuellen Problemfällen gerne unterstellen. Dass verlässliche Aussagen über Medienwirkungen nur schwer zu treffen sind, hat vor allem vier Gründe.

Der erste Grund: Wenn es um die Frage von Medienwirkung geht, kommen vor allem sogenannte „Massenmedien“ in den Blick. Massenmedien sind sie aber lediglich hinsichtlich ihrer Verbreitung und Nutzungshäufigkeit, die tatsächliche Nutzung erfolgt jedoch individuell.

Der zweite Grund: Der Begriff „Medienwirkung“ lässt vermuten, dass Medienangebote aus sich heraus zwangsläufig und unvermeidlich Wirkungen produzieren – so wie ein Medikament (falls es denn wirkt) dies ohne Eigenleistung und unabhängig vom Willen dessen, der es einnimmt, tut. Alle Medienangebote sind dagegen auf die Aktivität ihrer Nutzerin oder ihres Nutzers angewiesen. Ohne diese Eigenleistung wäre beispielsweise die schlichteste Fernsehsendung nichts anderes als Flimmern und Rauschen.

Der dritte Grund: Massenmediale Angebote verpflichten ihr Publikum nicht zu einer einzigen Nutzungsweise. Sie sind prinzipiell für verschiedene Nutzungsweisen offen und bieten mehrere Zugänge, ohne dadurch völlig beliebig zu werden – bestimmte Zugänge und

Nutzungswege werden natürlich herausgehoben, was andere aber nicht völlig ausschließt, auch keine Mischungen. So ist die *Tagesschau* als Nachrichtensendung beispielsweise primär als Informationsangebot gestaltet, gleichzeitig bietet sie eine Reihe von Ansatzpunkten zur Nutzung (auch) als Unterhaltungsangebot: Die Person des Sprechers lädt dazu ein, ihn sympathisch (oder unsympathisch) zu finden; der Bericht über einen Flugzeugabsturz ermöglicht das Gefühl des Mitleids über die Opfer (und das beruhigende Gefühl, selbst nicht betroffen zu sein); Sportnachrichten und Meldungen über Prominenz aus Adel und Showgeschäft schließen unmittelbar an Unterhaltungsinteressen an.

Der vierte Grund: Wie die Mediennutzerin oder der Mediennutzer mit einem Medienangebot umgeht, hängt maßgeblich von persönlichen Voraussetzungen und Entscheidungen ab: Wie viel Medienkompetenz kann eingebracht werden? Was sind die Ziele der Mediennutzung? Wie groß ist die Bereitschaft, kognitive und emotionale Leistungen zu erbringen?

All diese Faktoren spielen auch bei der Beurteilung von Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle, allerdings mit einer Besonderheit. Während bei Erwachsenen der Erwerb von Medienkompetenz im Wesentlichen abgeschlossen ist, findet er bei Kindern und Jugendlichen gerade erst statt. Da Medienkompetenz vor allem als „learning by doing“ erlangt wird, kommt der Frage, was bei der Nutzung eines bestimmten Medienangebots „gelernt“ werden kann, hier besondere Bedeutung zu.

Zu diesen im Gegenstand begründeten Schwierigkeiten, an verlässliches Wissen über Medienwirkungen zu gelangen, kommt auch

noch ein wissenschaftsspezifisches Problem. Angesichts der Komplexität der Frage ist es nachvollziehbar, dass sich nicht nur *ein* akademisches Fach mit Medienwirkung beschäftigt, sondern sehr viele Fächer – und jedes tut dies mit eigenen Zugängen, Themen und Methoden, eingebettet in eine je eigene Fachtradition. Als Resultat ergibt sich zwar eine Fülle valider Forschungsergebnisse, die sich aber nicht zu einem geschlossenen Gesamtbild ergänzen, da sie nur begrenzt kompatibel sind.

In Deutschland sind es vor allem vier Fächer, die sich mit der Wirkung von Medien befassen: Kommunikationswissenschaften, Medienpsychologie, Medienpädagogik und Medienwissenschaften. Kommunikations- und Medienwissenschaften repräsentieren dabei zwei Extrempositionen: Kommunikationswissenschaftliche Ansätze der Wirkungsforschung sind sozialwissenschaftlich grundiert und empirisch ausgerichtet, medienwissenschaftliche Ansätze dagegen entstammen den Philologien und operieren mit Methoden, die in Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaften entstanden sind. Vergleicht man die Zugänge und Ansätze, zeigt sich bei beiden je eine aus der Fachtradition erwachsene besondere Stärke und eine besondere Schwäche. Die Kommunikationswissenschaften sind in der Lage, verlässliche Daten über Prozesse massenhafter Mediennutzung hervorzubringen – ihre Schwäche sind Auskünfte über individuelle Nutzungsprozesse. Umgekehrt liegt hier die besondere Stärke der Medienwissenschaften, die selbst hochkomplexe Formen von Mediennutzung und ihre Kontexte analysieren können. Dafür sagen ihre Ergebnisse kaum etwas darüber aus, wie viele Menschen tatsächlich welche Nutzungsmuster aufweisen.

Der Jugendmedienschutz hat vor diesem Hintergrund die schwierige Aufgabe, disparate Befunde zusammenzutragen und zu gewichten, wobei als Ergebnis tatsächlich nur „Wirkungsvermutungen“ entstehen können. Aber angesichts der Tatsache, dass Medien und gar einzelne Medienangebote nur ein Faktor von vielen sind, die die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen oder gefährden können, stellen gut begründete und Kontexte einbeziehende Wirkungsvermutungen die bestmögliche Grundlage von Jugendschutz dar.

Dabei besonderes Augenmerk auf „gefährdungsgeneigte“ Jugendliche zu richten, wird so natürlich zur Herkulesaufgabe: Hinter dem Begriff der „Gefährdungsgeneigten“ verbirgt sich keine homogene Gruppe, sondern eine Summe individueller Lebensgeschichten, zu der auch jeweils eine Geschichte – erlernter – Mediennutzung gehört. Und selbst „Killerspiele“ haben eine zweite Seite: Bieten sie doch Gelegenheit, symbolisch zu demonstrieren, dass man den gesellschaftlichen Leitwert „Leistungswillen“ teilt – auch wenn man im realen Leben keine Chance sieht, durch berufliche Leistung zu Erfolg zu gelangen.

Dr. phil. habil.
Gerd Hallenberger forscht
als freiberuflicher
Medienwissenschaftler über
Fernsehunterhaltung, all-
gemeine Medienentwicklung
und Populärkultur. Er lehrt
an verschiedenen Uni-
versitäten und ist Mitglied
des Kuratoriums der Frei-
willigen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).



Marc Liesching

Der gesetzliche Jugendmedienschutz basiert im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Trägermedien mit Filmen und Spielen auf einem Altersfreigabesystem mit daran anknüpfenden Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen, welche auch im Rundfunk im Wege von Sendezeitgrenzen eine Entsprechung finden. Im Rahmen des Beitrags soll aufgezeigt werden, dass die Digitalisierung der Medieninhalte und

die Internetkommunikation sowie die hiermit einhergegangene Medienkonvergenz in der Praxis erhebliche Lücken in das traditionelle Schutzsystem des Jugendmedienschutzes gerissen haben und hierauf – auch rechtspolitische – Antworten gefunden werden müssen, damit der Jugendschutz für den Medienbereich insgesamt konsistent und aus Sicht der Mediennutzer transparent und plausibel bleibt.¹

Freigaben mit begrenzter Wirkung

Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher Regelungen im Jugendschutz

Anmerkungen:

1

Der Artikel ist die Verschriftlichung eines gleichlautenden Vortrags des Autors im Rahmen der *medien-impuls*-Tagung „Regulierung mit begrenzter Wirkung“ am 15. Februar 2011.

2

Vgl. z. B. §§ 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 JMStV; § 15 Abs. 2 JuSchG; §§ 86, 86a, 130, 130a, 131, 184 ff. StGB

3

Träger- und Telemedien, die nicht „nur“ entwicklungsbeeinträchtigend, sondern nach der Diktion des § 18 JuSchG auch jugendgefährdend sind, werden von der Bundesprüfstelle in eine Liste aufgenommen, an die restriktive Verbreitungs- und Werbebeschränkungen geknüpft sind.

Rechtliche Grundlagen zu Altersfreigaben

Der gesetzliche Jugendmedienschutz fußt – neben speziellen Verbreitungsverboten² und dem Indizierungssystem³ – vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Filme und Spielprogramme auf einer Orientierung an Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, kurz FSK (für den Filmbereich) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, USK (für den Gamesbereich) nach den Stufen 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren. Zentrale Norm für die Altersfreigabekennzeichnung ist insoweit § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG), in dessen Abs. 1 festgelegt ist: „Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“

Der Gesetzgeber knüpft hieran, nach verschiedenen Mediensparten differenziert, unterschiedliche Rechtsfolgen. Ungeachtet der fortgeschrittenen Medienkonvergenz wird insoweit bis heute zwischen (1.) der Filmveranstaltung in Kinos, (2.) dem Zugänglichmachen von Bildträgern wie DVDs und Blu-ray-Discs, (3.) der Ausstrahlung im Fernsehen bzw. im Rundfunk und (4.) der Verbreitung im Internet als sogenannte Telemedien unterschieden. Zwar sind nach den gesetzlichen Vorgaben die von den jeweiligen Veranstaltern bzw. Anbietern zu errichtenden Wahrnehmungsbarrieren zur Verhinderung des Zugangs relevanter Altersstufen theoretisch vergleichbar. Insbesondere ergibt sich aus § 2 Abs. 2 JuSchG die Pflicht zur Einlasskontrolle bei Kinos und zur Altersüberprüfung im Zweifelsfall vor Abgabe eines Bildträgers ebenso, wie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für den Rundfunk und die Telemedien Wahrnehmungsbarrieren wie Sende-

zeitbeschränkungen, technische Zugangsbeschränkungen oder die Vorschaltung eines Jugendschutzprogramms vorsieht. Eine phänomenologische Betrachtung zeigt aber, dass der Jugendmedienschutz in der Praxis nur in den Bereichen „Kino“, „Bildträger“ und „Rundfunk“ weitgehend eingehalten werden kann, im Internet hingegen faktisch zahlreiche Zugangsmöglichkeiten zu jugendschutzrelevanten Film- und Spielinhalten bestehen – trotz bestehender Altersfreigabebeschränkung, Indizierung oder gar einschlägiger Strafverbote.

Phänomenologische Betrachtung – 16/18/18+ Zugangsmöglichkeiten

Der traditionelle Jugendmedienschutz, wie er in den 1950er-Jahren zunächst für den Filmbereich und die jugendgefährdenden Schriften entstanden ist, basierte auf dem Grundgedanken, dass in der Öffentlichkeit außerhalb der elterlichen Erziehungssphäre der Gesetzgeber einen Flankenschutz zu gewähren habe, der in erster Linie durch die Filmveranstalter und Medienanbieter umzusetzen war.⁴ Hierdurch wurde die schon weithin gegebene Dispositionsmöglichkeit der Eltern und Erzieherinnen bzw. Erzieher über den Medienkonsum ihrer Kinder ergänzt. Dieses Modell gewährleistete über viele Jahrzehnte gerade deshalb ein vergleichsweise hohes Maß effektiven Jugendschutzes, weil der Zugang zu den klassischen Medien offline vor dem Kinosaal, bei der Abgabe von Bildträgern zum Kauf oder zur Miete und überwiegend auch bei der Rezeption über den Fernseher im Elternhaus kontrollierbar war. Zudem gab es weder eine weltumspannende Vernetzung von Medienangeboten, noch war es Privatpersonen möglich, Film- oder Spielinhalte in großem Umfang selbst über Plattformen zu distribuieren oder anderen zugänglich zu machen.

Durch die Digitalisierung von Medieninhalten, welche zu einer Kompatibilität und Durchlässigkeit klassischer Medienvertriebsformen geführt hat, sowie durch die fast überall verfügbare Internetkommunikation bestehen hingegen heute faktisch zahlreiche Möglichkeiten, jugendschutzrelevante Film- und Spielprogramme außerhalb der „elterlichen Erziehungssphäre“ zu konsumieren oder auf den eigenen Rechner, auf mobile Datenträger und Smartphones herunterzuladen. Hierbei müssen oft überhaupt keine Jugendschutzbarrieren überwunden werden, da sie erst gar nicht existent sind. Auch

wenn gelegentlich große Download- und Streamingportale wie zuletzt www.kino.to von Ermittlern – freilich nicht aus Jugendschutzgründen, sondern wegen massiver Urheberrechtsverstöße – geschlossen werden, können Filme und auch Spielinhalte über anderweitige Streamingangebote nach Belieben konsumiert werden. Dies gilt auch für große Videoplattformen, wo teilweise sogar wegen § 131 StGB⁵ beschlagnahmte Filmfassungen wie die des Streifens *Hostel 2* nach einem vergleichsweise einfachen und für Kinder und Jugendliche problemlos durchführbaren Registrierungsprozess rezipiert werden können.⁶

Über das sogenannte Share- oder Filehosting können zudem Filme jeder jugendschutzrechtlichen Couleur auf den eigenen Rechner heruntergeladen, beliebig oft wiedergegeben oder auf Datenträgern weiterverbreitet werden. Längst haben Angebote von Sharehostern wie Rapidshare, Hotfile oder Uploaded.to den Peer-to-Peer-Netzwerken (P2P) wie eMule, BitTorrent oder Gnutella zumindest im Bereich der illegalen Filmdownloads den Rang abgelaufen.⁷ Zwar versuchen Urheberrechtsinhaber gegen entsprechende Anbieter – sogar mit Teilerfolgen – vorzugehen, entsprechende Jugendschutzmaßnahmen sind aber – soweit ersichtlich – vonseiten der Aufsichtsbehörden bis heute nicht versucht worden.⁸ Auch pornografische Filmangebote sind über Suchmaschinen durch Eingabe von Suchbegriffen wie „porn“ und Verfolgen der ersten Suchtreffer-Linkverknüpfungen binnen Sekunden rezipierbar.

Fortschreitende Medienkonvergenz

Verbreitungsweg ist nahezu beliebig

Die vergleichsweise breite Verfügbarkeit entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Film- und Spielprogramme im Internet ist auch im Zusammenhang mit der bereits weit fortgeschrittenen technischen und inhaltlichen Konvergenz der Medien zu sehen. Zusammengefasst kann Medienkonvergenz im vorliegenden jugendschutzrelevanten Kontext derart beschrieben werden, dass der (technische) Verbreitungsweg aus Nutzersicht immer unwichtiger und nachgerade beliebig wird, da es nur noch auf die Rezeption des Medieninhalts in einer möglichst hohen Qualität ankommt. Da die Unterschiede z. B. der Rezeption eines Films über Blu-ray-Disc (Bildträger), über On-De-

4 Vgl. zur Historie des Jugendmedienschutzes z. B. Liesching, JMS in Deutschland und Europa, 2002, S. 4 ff.; Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 32 ff.

5 § 131 StGB untersagt bestimmte Formen besonders brutaler Gewaltdarstellungen, vgl. hierzu jüngst Erdemir, JMS-Report, 3/2011, 2 ff.

6 Vgl. z. B. <http://www.youtube.com/watch?v=Iqbl1h75Uw>, (letzter Zugriff: 15.08.2011); für Plattformbetreiber besteht gemäß § 10 TMG grds. keine rechtliche Verantwortlichkeit, solange keine konkrete Kenntnis in Bezug auf das gespeicherte Medienangebot vorliegt; vgl. aber jüngst: EuGH, Urt. v. 12.07.2011 – C-324/09 – L'Oréal SA.

7 Siehe z. B. Bachfeld, Raubschau – So funktioniert die Moviez-Szene, c't Heft, 1/2011, 86 ff.; Altenhain/Liesching, JMS-Report, 4/2011, 2 ff.

8 Siehe zu möglichen Jugendschutzmaßnahmen gegen die beteiligten Anbieter von Sharehosting-Systemen: Altenhain/Liesching, JMS-Report, 4/2011, 2 ff.

mand-Dienste (Telemedien) oder (HD-)Fernsehen (Rundfunk) immer geringer werden und die Rezeption zumeist über ein und dasselbe Empfangsgerät (z. B. LED-Fernseher, gegebenenfalls mit HD-Receiver, Set Top Box etc.) erfolgen kann, macht es unter Jugendschutzgesichtspunkten immer weniger Sinn, die technischen Verbreitungswege zu differenzieren. Dies gilt zumindest z. T. auch für den Bereich des Kinos, an den sich häusliche Großbildschirme und Home-Cinema-Soundsysteme hinsichtlich des Rezeptionserlebnisses immer weiter annähern.

Alles, was offline verfügbar ist, ist auch online verfügbar

Zu der geschilderten, eher technischen Ebene der Medienkonvergenz kommt eine angebotsinhaltliche Dimension hinzu. Namentlich kann davon ausgegangen werden, dass Medieninhalte nicht mehr exklusiv nur über bestimmte Verbreitungswege zugänglich sind bzw. vom Anbieter verwertet werden. Vielmehr durchlaufen insbesondere Filme vollumfänglich die gesamte Offline- und Onlineverwertungskette. Diese Entwicklung wird sich aber zunehmend auch im Spielprogrammabereich durchsetzen, ebenso bei Printmedien, welche in Form von E-Books oder Onlinemagazinen bereits heute im Internet vertrieben werden. Neben die legalen Verwertungsketten tritt im Internet verstärkt auch die durch private (anonyme) Uploader vorgenommene – überwiegend urheberrechtswidrige – Verbreitung durch die bereits angesprochenen Sharehosting-Systeme und durch sonstige Internetplattformen. Vor diesem Hintergrund kann unter dem Gesichtspunkt der Medienkonvergenz der Grundsatz formuliert werden: Alles, was offline verfügbar ist, ist in der Regel auch online verfügbar.

Hierbei handelt es sich angesichts der sich rasant fortentwickelnden Medientechnologien zwar lediglich um eine Momentaufnahme. Es scheint jedoch ausgeschlossen, dass die Medienkonvergenz im geschilderten Sinne – trotz der Bemühungen der Rechteinhaber um eine möglichst proprietäre Verwertung – umkehrbar ist. Viel wahrscheinlicher ist eine Vertiefung der Konvergenzentwicklung im Sinne einer zeitlich und räumlich unbegrenzten Verfügbarkeit von Medieninhalten, deren Vorboten – z. B. das Cloud-Computing – bereits absehbar sind.

Fortbestehende Regulierungsdivergenz

Den aufgezeigten Aspekten der Medienkonvergenz wird mit einiger Berechtigung die Frage nachgeordnet, ob es Sinn macht, im Jugendschutz eine Differenzierung nach einzelnen Mediensparten aufrechtzuerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn zu den jeweiligen Medienkategorien unterschiedliche Regelungen mit teils ganz anderen Rechtsfolgen existent sind. Gerade dies ist aber bei der deutschen Jugendschutzregulierung der Fall. Nicht nur ergeben sich relevante Jugendschutzbestimmungen aus unterschiedlichen Regelwerken wie dem Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG; überwiegend für Trägermedien) und dem von den Ländern verabschiedeten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV; für Rundfunk und Telemedien) sowie ergänzend dem Strafgesetzbuch (z. B. §§ 130, 130a, 131, 184 ff. StGB). Auch die Verbotsreichweiten inhaltsidentischer Angebote sind je nach Mediensparte teilweise unterschiedlich. Verstöße gegen Zugangsbeschränkungen werden teilweise mit Kriminalstrafe, teilweise mit Bußgeld, teilweise gar nicht oder nur über Beanstandungen sanktioniert.

Zudem weist das Jugendschutzrecht die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen und Aufsichtsbehörden zu. Jugendmedienschutz wird, nach Mediensparten differenziert, teilweise von Polizei- und Ordnungsbehörden, teilweise von insgesamt 14 Landesmedienanstalten sowie dem Organ der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie der angeschlossenen Stelle jugendschutz.net verantwortet. Im Bereich der Altersfreigaben und der regulierten Selbstregulierung existieren im Wesentlichen vier hinsichtlich ihrer Kompetenz nach Mediensparten und Angebotsinhalten differenzierte Selbstkontrollorganisationen, welche zudem bei Bildträgern mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten. Abstimmungen sind im Grenzbereich der Entwicklungsbeeinträchtigung und der Jugendgefährdungen zudem mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) notwendig, welche mediendivergent zwar Trägermedien und Telemedien indizieren kann, hingegen keine Rundfunksendungen (solange diese nicht als Bildträger verwertet werden).

Hinsichtlich der Jugendschutzeffektivität im Sinne der Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben zeichnet die heutige Medienlandschaft ebenfalls ein divergentes Bild insofern, als in den klassischen Offlineverbreitungswegen wie Kino und Bildträgerabgabe, aber auch im Bereich „Fernsehen“ eine hohe Regulierungs- und Kontrolldichte und auch die Möglichkeit der Ahndung und Unterbindung von Jugendschutzverstößen bestehen. Dem steht eine weitgehende Ohnmacht der Jugendschutzregulierung in Bezug auf das strukturell dynamische und flüchtige, anonyme und weltumspannte Internet gegenüber. Gerade diese Dimension der Divergenz birgt aus Sicht des Verfassers das enorme Risiko eines Akzeptanzverlusts und einer Entrückung des gesetzlichen Jugendschutzsystems in seiner Gesamtheit von der Realität einer konvergenten Mediennutzung.

Konsequenzen für die Jugendschutzregulierung

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verhehlen, dass der traditionelle „bewahrpädagogische“ Ansatz der Jugendschutzregulierung in Deutschland mit der Etablierung einer digitalisierten Medienwelt und der fast grenzenlosen Internetkommunikation enorm an Effektivität verloren hat und Zugangsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jugendschutzrelevanten Medieninhalten gerade auch außerhalb elterlicher Erziehungssphären immer schwerer zu verhindern sein werden. Insoweit ist aus Sicht des Verfassers vor allem rechtspolitisch darauf hinzuwirken, dass das Regulierungssystem des Jugendmedienschutzes nicht den Mediennutzungsrealitäten weiter entrückt, um glaubwürdig und akzeptiert zu bleiben. Dies scheint durch eine Konsolidierung bestehender gesetzlicher Differenzierungen nach Mediensparten und durch eine Auflösung der hier nur im Ansatz aufgezeigten Regulierungsdivergenzen z. T. leistbar.

Allerdings wird hierdurch eine Jugendschutzeffektivität im bewahrpädagogischen Sinne nicht mehr auf ein vergleichbar hohes Maß rückführbar sein, wie dies bei den traditionellen Medienverbreitungsformen vor der Durchsetzung der Digitalisierung und der Internetkommunikation der Fall war. Gleichwohl darf Jugendschutzregulierung nicht aufgegeben und können deutsche Anbieter nicht pauschal aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Den-

noch wächst die Bedeutung der individuellen Eltern- und Nutzerverantwortung, sodass entsprechenden neuen Lösungsoptionen zu deren Stärkung sich weder die Politik noch die Jugendschutzanwender verschließen dürfen. Hierfür sind entsprechende „Nutzertools“ wie Jugendschutzprogramme – ungeachtet des eher macht- als sachpolitisch motivierten Scheiterns des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RfÄndStV) im Dezember 2010 – von erheblicher Bedeutung. Die erst kürzlich erfolgte Positivbewertung eines entsprechenden Programms durch die KJM⁹ ist daher nach Auffassung des Verfassers das richtige Signal, der gewandelten Medienwelt mit einem zeitgemäßen Jugendschutzinstrumentarium zu begegnen.

9
KJM-Pressmitteilung
13/2011 (10.08.2011).
Abrufbar unter:
http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_132011.cfm.

Dr. Marc Liesching ist
Rechtsanwalt und speziali-
siert auf das Medienrecht.
Er berät Medienunter-
nehmen und ist als rechts-
wissenschaftlicher Gutachter
und Referent im Auftrag von
Medianbietern, Institu-
tionen und Behörden tätig.



Nachdem einige junge Männer in den vergangenen Jahren an verschiedenen deutschen Schulen Amok gelaufen waren, wurden allerorten Notfallpläne für solch folgenreiche Ernstfälle entwickelt. Parallel dazu aber wuchs die Erkenntnis, dass Präventionsmaßnahmen mindestens genauso wichtig sind, um Gewalttaten wie solche in Erfurt, Emsdetten oder Winnenden zu verhindern. Problematische Entwicklungen müssen frühzeitig erkannt werden, sodass

eine Intervention möglich ist. Wie dies realisiert werden kann, welche Rolle Lehrer und Mitschüler spielen und welchen Einfluss Medien haben, darüber sprach *tv diskurs* mit Dr. Frank Robertz, der das Institut für Gewaltprävention und angewandte Kriminologie in Berlin (IGaK) leitet. Diese Einrichtung hat sich zur Aufgabe gemacht, kriminologisches Wissen für die Prävention von Gewalt in der Gesellschaft nutzbar zu machen.

„Es kommen sehr viele Faktoren zusammen!“

School Shootings in der wissenschaftlichen und praxisorientierten Analyse



Sie haben 2004 ein wissenschaftliches und 2010 ein praxisorientiertes Sachbuch über Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule publiziert. Dabei haben wir es mit einem relativ jungen Phänomen zu tun. Woher kommt es?

Die ersten Taten traten vereinzelt Mitte der 1970er-Jahre in den USA und Kanada auf. Eine gewaltige Zunahme des Phänomens ist jedoch erst Ende der 1990er-Jahre zu verzeichnen. Insbesondere eine multi-medial sehr intensiv verbreitete US-Tat an der Columbine High School in Littleton hat einen wahren Boom dieses Phänomens hervorgerufen. Neben den von Nachfolgetätern begeistert wahrgenommenen Bildern der Überwachungskameras dürfte dafür auch ein Detail verantwortlich sein: Damals wurde berichtet, die Täter hätten sich an spezifischen Jugendlichen gerächt, von denen sie gemobbt worden seien. Abgesehen davon, dass diese Taten immer von sehr vielen Faktoren bestimmt werden, ging es den Tätern aber real primär um die Schaffung des größtmöglichen Massenmords. Die Idee, dass gemobbte Schüler beginnen, sich gezielt an ihren Peinigern zu rächen, führte dazu, dass die Täter in den Augen von gemobbten Jugendlichen zu Identifikationsfiguren, ja geradezu zu Märtyrern, wurden. Es entstanden Fantasien, diesen Tätern nachzueifern. Mit dem Stichtag 01.01.2010 zählen wir mittlerweile weltweit 124 dieser Taten.

Zu dem Wort „Amok“ lässt sich folgende Erklärung finden: „[...] in einem Anfall von affektbetonter Geistesverwirrung blindwütig zerstörend und tötend“. Im Fall der jungen Männer, die an deutschen Schulen Amok liefen, waren die Taten aber minutiös und lange vorab geplant ...

Ja. Obwohl die gezielten Mehrfachtötungen von Jugendlichen an Schulen umgangssprachlich meist als „Amokläufe“ bezeichnet werden, geschehen sie nicht raptusartig aus einer kritischen Situation heraus, sondern sind über Wochen, Monate, oft sogar Jahre sorgfältig vorbereitet. Um dies zu unterscheiden, sprechen wir daher wissenschaftlich präzise von School Shootings. Dieser Begriff hat sich international mittlerweile durchgesetzt.

Lassen sich School Shootings vorhersehen und damit verhindern?

Ja, denn solchen School Shootings gehen immer zahlreiche Warnsignale voraus, die wir erkennen und deuten können. Die Entwicklung eines Schülers zu einem möglichen Täter ist bereits Wochen oder Monate im Vorfeld zu erfassen. Werden ihm dann die entsprechenden psychosozialen Hilfen zuteil, die er benötigt, dann kann die Tat rechtzeitig verhindert werden.

Wem kommt dabei welche Rolle zu?

Die Rolle der Schule ist es zunächst, sensibel für diese Warnsignale zu sein. Wurden Warnsignale bemerkt, dann sollte gemeinsam mit externen Helfern eine Einschätzung der Gefährdung vorgenommen sowie das Fallmanagement geplant und umgesetzt werden. Diese Arbeit ist immer ein Teamansatz und nicht alleine Aufgabe einer Schule. Zu solchen externen Experten gehören beispielsweise schulbezogen arbeitende Polizeibeamte und die Schulpsychologie. Es ist allerdings wichtig, sich bereits vorbeugend ein Netzwerk für Krisen an Schulen zu schaffen und nicht erst dann tätig zu werden, wenn ein Jugendlicher mit einer Waffe droht. Der Aufbau von schulinternen Krisenteams, die auch für eine gute Vernetzung mit helfenden Institutionen verantwortlich sind, hat sich in den letzten Jahren etabliert.

Gibt es ein typisches Täterprofil?

Es gibt kein Profil, das man wie eine Checkliste behandeln könnte. Dazu sind die Ausprägungen zu unterschiedlich. School Shooter teilen jedoch in aller Regel ähnlich strukturierte Problemlagen. Sie nehmen keine Möglichkeiten mehr für sich wahr, an Anerkennung zu gelangen, sehen oftmals keinen Platz für sich in der Gesellschaft und glauben, selbst kaum Kontrolle ausüben zu können, jedoch einer erheblichen Kontrolle zu unterliegen. Ihre Gewalttat ist aus subjektiver Sicht meist eine Möglichkeit, demonstrativ Kontrolle über Leben und Tod ausüben zu können. Darüber hinaus sind sie leicht kränkbar und leiden stark unter vorangegangenen Versagungen und Erniedrigungen. Sie verspüren einen intensiven Wunsch nach Bewunderung und kompensieren das Ausbleiben dieser Bewunderung in der Realität oft mit sehr gewalthaltigen Fantasien von grenzenloser Macht und Größe.

Welche Faktoren führen dazu, dass junge Menschen Amokläufe begehen?

Solche gravierenden und umsetzungsorientierten Gewaltfantasien bestehen bei einer ganzen Reihe von Jugendlichen. Sie werden jedoch in den wenigsten Fällen umgesetzt, weil Jugendliche normalerweise ausreichende Schutzfaktoren aufweisen, die sie von einer derart schweren Gewalttat abhalten. Das wesentlichste Element ist hierbei das sogenannte „soziale Band“, das man sich wie eine Sicherheitsleine vorstellen kann. Gebildet wird es aus vier Strängen: Der vielleicht zentrale Faktor ist das Vorhandensein von fürsorglichen und stabilen Bezugspersonen. Sie erlauben das Ansprechen von emotionalen Nöten und Hilfestellungen in Krisensituationen. Je stärker soziale Beziehungen und sichere Bindungen bei Jugendlichen ausgeprägt sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie schwere Gewalttaten begehen werden. Wichtig ist jedoch auch die Selbstwirksamkeit, also die Gewissheit, den eigenen Status quo in Zukunft selbst gezielt beeinflussen zu können, um eine ansprechende Perspektive in der Gesellschaft zu erreichen. Zudem ist eine gute soziale Einbindung in Gruppensituationen relevant, die das Gefühl vermittelt, zugehörig zu sein, sowie der Glaube an den Sinn von traditionellen Normen und Werten. Derartige Schutzfaktoren liegen bei jugendlichen Tätern nicht mehr vor bzw. werden von diesen nicht mehr gesehen. Erst das versetzt sie in die Lage, ihre Fantasien tatsäch-

lich umzusetzen. Als Konsequenz ist es unglaublich wichtig, Jugendlichen zu verdeutlichen, dass es auch für sie Lebensperspektiven gibt, ihre Probleme lösbar sind und zumindest einige Menschen ein Interesse daran haben, dass es ihnen gut geht. Ein Jugendlicher, der seine Lebensperspektiven und Bezugspersonen wahrnimmt, wird eine derart gravierende Tat auch bei schweren Gewaltfantasien nicht umsetzen.

Gibt es schließlich konkrete Auslöser für eine solche Tat?

Bricht aus subjektiver Sicht des Jugendlichen seine letzte Bezugsperson oder seine letzte Perspektive weg, dann sprechen wir von einem Auslöser. Machen wir uns also um einen gefährdeten bzw. gefährlichen Jugendlichen Sorgen, dann ist es enorm wichtig, schnellstmöglich sicherzustellen, dass er erkennt, dass es Personen gibt, denen er wichtig ist, und dass auch er Möglichkeiten hat, in unserer Gesellschaft Fuß zu fassen und seine Ziele zu erreichen.

Im Zusammenhang mit School Shootings wird immer wieder eine Debatte über den Einfluss der Medien, z. B. etwa der sogenannten Ego-Shooter, entfacht. Welche Rolle kommt den Medien Ihrer Meinung nach zu?

Medien fungieren im Kontext von Jugendlichen mit schwerwiegenden Gewaltfantasien vor allem als Ideengeber. Um die subjektiv als entlastend erlebte Wirkung der eigenen Gewaltfantasien zu verstärken, beginnen diese jungen Menschen, nach zusätzlichen Inhalten zu suchen, um ihre Fantasien auszudifferenzieren und zu intensivieren. Da unsere Kultur mit Gewalt gesättigt ist, finden sie eine riesige Menge von Anregungen, etwa in Filmen, Spielen und Büchern, aber auch im Vorleben von realen Erwachsenen. Diese Jugendlichen recherchieren geradezu, wie frühere Täter ihre School Shootings begangen haben und imitieren ganz konkret Aspekte der Kleidung, Bewaffnung, Vorgehensweise und Begründungen vorangegangener Täter. Umgekehrt tragen sie Sorge für ihre eigene mediale Unsterblichkeit. Sie verteilen bewusst Tagebuchauszüge, stellen Videos und Texte ins Internet oder senden ihre kruden Pamphlete sogar direkt an die Presse. In aller Regel tut diese ihnen dann unglücklicherweise den Gefallen und

verbreitet die Materialien inklusive der im Vorfeld vorbereiteten und platzierten Fotos in martialischem Outfit. In gewisser Weise wird damit eine Serialität herbeigeführt. Zwar sind es nicht identische Täter, doch wollen sie alle Teil einer gigantischen, pressewirksamen Geschichte sein. Dabei genügt es ihnen mitunter nicht einmal, dass sie für eine Weile in der deutschen Presse omnipräsent sind. Der jugendliche School Shooter von Emsdetten beispielsweise formulierte sein Abschiedsvideo auf Englisch, damit er auch außerhalb Deutschlands eine subkulturelle Berühmtheit erlangt. Gerade wegen dieser Identifikations- und Imitationsprozesse ist es auch höchst problematisch, das Thema mittels Presseberichten oder halbinformierten Theaterstücken, Filmen bzw. Romanen in der Schule zu thematisieren. Diese wirken dann eher als Plattformen, um bestehende Gewaltfantasien anzureichern und zu intensivieren. Zudem werden noch weitere Probleme geschaffen: Zum einen kann die Angst im Schulgebäude zunehmen, zum anderen kommen immer wieder Trittbrettfahrer auf die Idee, eine Drohung auszustoßen oder an die Toilettentür zu kritzeln. Solche Trittbrettfahrer haben – im Gegensatz zu Nachahmstätern – selbst keinerlei Absicht, eine Gewalttat durchzuführen. Sie wollen in erster Linie aus dem Schutz der Anonymität heraus an der Macht der Akteure teilhaben. Sie freuen sich etwa, wenn die Polizei wegen ihrer Drohung die Schule durchsucht oder angstvoll geäußerte Gerüchte die Runde machen. Dennoch sind die Verantwortlichen einer Schule, an der eine derartige Drohung eines Trittbrettfahrers entdeckt wird, natürlich zunächst geschockt, dann gezwungen, den tatsächlichen Bedrohungsgehalt zu bestimmen, und schließlich stehen sie vor der Entscheidung, wie die Information an Kollegen, Schüler, Eltern etc. weitergegeben wird, die ihrerseits Angst vor dem scheinbar Unberechenbaren verspüren.

Welchen besseren Weg könnten Medien gehen?

Zu einer verantwortungsvollen Behandlung des Themas gehört zumindest die Darstellung der Komplexität von Motivlagen. Kein Schüler bringt andere um, nur weil er gemobbt wird, wie derartige Medien immer wieder gerne behaupten. Zudem sollte bei der Thematisierung von schweren Gewalttaten auf Fotos, detaillierte Tatvergangensweisen und auf persönliche Aufzeichnungen der Täter verzichtet werden. Ebenso ist die explizite Vermittlung weiterführender Beratungsmöglichkeiten und konkreter Hilfestellungen für verzweifelte Jugendliche wichtig. Die Schüler müssen verstehen, dass sie sich nicht in der gleichen Lage befinden wie die Täter zur Tatzeit. Immer wieder muss deutlich werden: Es kommen sehr viele Faktoren zusammen, bevor jemand in der Lage ist, zielgerichtet zu töten. Zeigt man dies nicht auf, dann verstärkt sich die Gefahr einer Identifikation mit den Tätern.

Wie lassen sich Drohungen überhaupt als gefährlich einschätzen?

In den letzten Jahren sind international im Rahmen der noch jungen Disziplin des Bedrohungsmanagements große Fortschritte gemacht worden. Über die Analyse von Warnsignalen, Risikofaktoren, stabilisierenden Faktoren und potenziell beeinflussenden Lebensereignissen können wir feststellen, wie gefährlich Drohungen sind und wie wir einen Jugendlichen wieder in der Gesellschaft verankern können. Dieses Wissen vermitteln wir Schulen in unseren Seminaren. Es wäre allerdings fahrlässig, dies in nur wenigen Sätzen wiedergeben zu wollen.

Welchen Rat kann man Schülern und Lehrern geben?

Neben der institutionellen Vernetzung als Vorbereitung für den Ernstfall ist es zunächst wichtig, ein gutes System zur Gewaltprävention an Schulen aufzubauen. Besonders relevant ist dabei, den Fokus auf soziales Lernen zu legen. Sämtliche Problemlagen der späteren School Shooter hätten mühelos bewältigt werden können, wenn die Jugendlichen frühzeitig verstanden hätten, wie sie Lebensperspektiven finden, bedeutsame Beziehungen aufbauen, Konflikte regeln, mit Frustrationen umgehen etc. Abgesehen davon kommt es nachdrücklich auf ein gutes Schulklima an, bei dem auch Außenseiter integriert werden. Es ist grundlegend, mit Wohlwollen und Hilfsbereitschaft auf diejenigen zu achten, denen es nicht gut geht.

Das Interview führte Barbara Weinert.

Torsten Körner

Haben wir es mit einem Skandal zu tun? Geht es um politische Zensur unter dem Deckmantel des Jugendschutzes? Als der *Polizeiruf 110*: *Denn sie wissen nicht, was sie tun* vom Bayerischen Rundfunk (BR) vom bereits festgesetzten Sendetermin am 25. September 2011 genommen, aus dem Hauptabendprogramm verbannt und auf einen späteren Zeitpunkt ins Spätabendprogramm verschoben wurde, war die Aufregung immens. In dem Krimi geht es um den Bombenanschlag eines fanatischen Einzeltäters, der aus Nachlässigkeit von staatlichen Stellen unentdeckt bleibt und der zum Al-Qaida-Terroristen umgedeutet wird, um Schaden vom amtierenden Innenminister und den Strafverfolgungsbehörden abzuwenden.

Wissen wir, was wir tun?

Zur Diskussion um den *Polizeiruf 110*:
Denn sie wissen nicht, was sie tun

Polizeiruf 110: Denn sie wissen nicht, was sie tun



Am 25. Juli 2011 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Überschrift *Der hilflose Staat* von der Sendezeitverschiebung und kommentierte die Begründung der Jugendschutzbeauftragten des BR, Sabine Mader. Dabei bezog sich die Zeitung auf eine schriftliche Einschätzung Maders vom 23. März, in der vor allem das Versagen der staatlichen Institutionen und die unklare Gut-Böse-Zeichnung als Grund für eine notwendige spätere Ausstrahlung genannt wurden. Daraus folgerte die „Süddeutsche“: „Maders Einlassungen wirken wie Zensur unter dem Etikett des Jugendschutzes.“ Der Bayerische Rundfunk reagierte und veröffentlichte am 27. Juli 2011 eine Pressemitteilung, in der nicht mehr die sozialetische Desorientierung im Vordergrund stand, sondern das Risiko einer nachhaltigen und beeinträchtigenden Ängstigung von Zuschauern unter 16 Jahren. In dieser im Juni verfassten Begründung schreibt die Jugendschutzbeauftragte: „Der Anschlag des Selbstmordattentäters, die Tunnelszenen und die Szenen vor dem Tunnel sind für die jugendschutzrechtliche Bewertung die wesentlichen Szenen. Die Vielzahl der schrecklichen Bilder nach dem Selbstmordattentat im Tunnel und die durchgängig gehaltene Spannung, durch die Angst vor einem weiteren Attentat, sind für Kinder als problematisch anzusehen. Entspannende Momente finden kaum statt.“

Welche Einschätzung gilt? Wurde die zweite umfassendere Beurteilung nur verfasst, um den Sprengstoff, der in einer politischen Bewertung des Films liegt, zu kaschieren? Geht es also um verdeckte Zensur? Ein unaufgeregter Blick auf den Film könnte helfen. Der Film ist ohne Frage hart, schmerzhaft, er enthält eine Fülle von ängstigenden, nahegehenden Szenen, die nicht nur Kinder und Jugendliche berühren und in Erinnerung bleiben dürften. Das ist sicher eine Qualität des Films, die aus künstlerischen Gründen für ihn spricht, denn vordergründig schockieren will dieser Film offenkundig nicht; allerdings sensibilisiert gerade die emotionale In-

tensität die Aufmerksamkeit des Jugendschützers, denn er oder sie muss den Film nicht unter ästhetischen Gesichtspunkten, sondern unter der Fragestellung eines entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungsrisikos betrachten. Dieser Risikoauslotung profoundly nachzugehen, ist immer schwierig, denn es handelt sich um Wirkungsvermutungen. Das gefährdete Kind, der gefährdete Jugendliche, das ist immer auch eine grobe Projektion, eine imaginäre Zielperson, mit der der Jugendschutz versucht, reale Rezeptions- und Verarbeitungsweisen zu beschreiben.

Der zynische Staat

Hanns von Meuffels (Matthias Brandt), das ist der neue Kommissar, der im Münchner *Polizeiruf* seinen Dienst antritt. Sein düsterer Tag beginnt schrecklich. In einer Verhörpause erschießt sich ein Mann, der ein 12-jähriges Mädchen vergewaltigt hat. Die Bilder legen nahe, dass der wachhabende Polizist dem Vergewaltiger seine Dienstpistole zur Selbsthinrichtung überlässt. Blut und Hirn spritzen und kleben tropfend an der Wand. Unmittelbar an diese Szene wird das Szenario eines Selbstmordattentats eröffnet. Bevor die Polizei eingreifen kann, explodiert die Bombe des Attentäters in einem Fußgängertunnel. Der Kommissar kommt zu spät. Mit großer Kunst wird das Inferno ausgemalt, akustisch und visuell, die Düsternis nach der Explosion wirkt wie von Goyas Kriegsbildern inspiriert. In diesen minutenlangen Passagen wird die Desorientierung und Verstörtheit des Protagonisten gezeigt, auch durch Bildrisse, Schwarzblenden, seine zeitweilige Taubheit wird durch fehlenden oder dumpfen Ton evoziert, anschließend hört und sieht man Sterbende und Verwundete im fahlen Licht seiner Taschenlampe. All das ist sehr realistisch und wuchtig inszeniert, das unmittelbare Leid, der unmittelbare Schmerz wird spürbar, nahezu physisch greifbar. „Ent-



lastung“ oder „optimistische“ Momente sucht man in diesem im Abend-, Nacht- und staubigen Tunnellicht spielenden Film vergeblich. Nach der Explosion wird der Film von dem Dialog zwischen dem Kommissar und dem sterbenden Attentäter bestimmt, der von Meuffels veratet soll, wo die zweite Bombe steckt. Während sich von Meuffels im intimen Dialog mit dem Sterbenden befindet und versucht, seine Arbeit zu machen, verstricken sich die staatlichen Sicherheitsbehörden in selbstbezügliche Spielchen und Positionskämpfe. Der Staatsschutz überwachte den Attentäter, ging aber klaren Hinweisen nicht nach. Weil ein fanatischer Einzeltäter nicht ins Konzept passt, schrecken die staatlichen Behörden nicht davor zurück, falsche Spuren zu legen und Beweise verschwinden zu lassen. Von Meuffels, der dieses Staatskomplott in Ansätzen begreift und aufdeckt, hat keine Chance, dieses Wissen öffentlich zu machen. Ein verschlagener Staatssekretär telefoniert ständig mit seinem Minister, dessen Sorge nur der eigenen Karriere gilt, nicht aber den Opfern, die zynisch in „unschuldige“ oder „schuldige“ oder Opfer, die „deutsche Staatsangehörige“ sind, unterschieden und in ihrer Opferqualität bewertet werden. Das sind harte polemisch-politische Schläge, die der Film austeilt, die aber – im Kontext dieses Films – durchaus legitim sind. Als belastend im Hinblick auf Zuschauer unter 16 Jahren könnten auch die Bilder des sterbenden Attentäters, der langsam zu Tode gequetscht wird, die beständige Drohung einer weiteren Explosion und das Versagen der staatlichen Ordnungskräfte gesehen werden. Dabei sollte der Blick des Jugendschützers das staatliche Versagen jedoch nicht politisch einschätzen – das wäre kein Grund, Kinder und Jugendliche vor einer solchen Darstellung zu schützen, sondern er hat im Hinblick auf eine nachhaltige Ängstigung das Fehlen einer glaubwürdigen Kriseninterventionskraft und mitfühlenden Ordnungsmacht, die die Bürger schützen soll, zu bewerten.

Stellt man den Film in den Kontext dessen, was sonst im Hauptabendprogramm gezeigt wird, dann bewegt er sich an der Grenze dessen, was die Jugendschützer in den Sendeanstalten der öffentlich-rechtlichen Sender oder die Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die das Programm der privaten Mitgliedssender prüfen, für das Hauptabendprogramm freigeben. Es wird Jugendschützer geben, die diesen Film in seiner integralen Fassung erst für das Spätabendprogramm freigeben. Die drastischen Bilder, die hochangespannte Atmosphäre, die zahlreichen Eindrücke des Leids und die Ungewissheit des Ausgangs sowie letztlich die fehlende Entlastungsperspektive können zu einer Bewertung führen, dass dieser Film Zuschauer unter 16 Jahren übermäßig ängstigen könnte.

Allerdings ließe sich kaum weniger überzeugend darlegen, dass Zuschauer ab 12 Jahren mit diesen Bildern und dieser Geschichte fertig werden können, ohne an ihr Schaden zu nehmen. Denn trotz der Eindringlichkeit setzt der Film keine Szenarien in die Welt, um die Zuschauer dieser Altersgruppe nicht wissen könnten. Der Film geht im Rahmen seiner Erzählung verantwortungsvoll mit dem selbst entfesselten Schrecken um, weil er nicht übermäßig ausgespielt und vordergründig ausgebeutet wird.

Es bleibt die Frage nach der politischen Zensur. Es mag ein Blick auf die Freiwillige Selbstkontrolle des Privatfernsehens helfen. Seit ihrer Gründung im April 1994 hat die FSF 981 eigenproduzierte TV-Movies der privaten Sender geprüft. Davon wurden 147 nicht zu dem beantragten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestrahlt. Weitere 121 TV-Movies konnten nur mit Schnittauflagen auf den beantragten Sendeplätzen gezeigt werden. Im Jahr 2010 wurden von 1.404 Sendungen, die geprüft wurden, 244 zu einem späteren als dem beantragten Zeitpunkt gezeigt, weitere 169 Sendungen wurden mit Schnittauflagen belegt. In diesem anders struk-



turierten System des Jugendschutzes ist die Verschiebung eines Films oder einer Sendung also durchaus kein „Präzedenzfall“ und erst recht kein Einzelfall. Aufgrund der Organisation und Struktur des Jugendschutzes in den öffentlich-rechtlichen Sendern ist er – im Vergleich zum Prüfungssystem der FSF –, sagen wir mal, politisch verzerrungsanfälliger.

Die Angst vor der Angst

Der Fernsehdirektor Gerhard Fuchs hat in seiner Erklärung vom 27. Juli 2011 für eine lebhafte Diskussion in Sachen Jugendschutz auch und gerade in Hinsicht auf seine Entscheidung, diesen *Polizeiruf* zu verschieben, plädiert. Er hat recht. Der Jugendschutz muss sich in beiden Systemen Fragen stellen. Hinsichtlich seiner Struktur, seiner Wirklichkeitsnähe, seiner Kriterien, seiner Unabhängigkeit. Wie kann man Entscheidungen der Jugendschützer bei den öffentlich-rechtlichen Sendern transparenter machen? Wie kann man sicherstellen, dass der Jugendschutz hier nicht zum Deckmantel für politische Einflussnahme benutzt wird? Ist die Vermutung, dass hier ein politisch brisanter Film auf einen weniger beachteten Sendeplatz geschoben wurde, so abwegig? Zumal dann, wenn offenbar merkwürdig differierende Einschätzungen der Jugendschutzbeauftragten existieren und schließlich nur eine davon als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird? Man muss das nicht annehmen, es gibt gute Gründe, die Angstdimension ernst zu nehmen, man muss aber auch nicht naiv sein.

Und schließlich: Kann man die Welt, wenn es um die sozialethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen geht, wirklich noch in „Gut und Böse“ einteilen? Müssen nicht gerade das moralisch-ethische Zwielficht, die Grauzonen jeglichen Handelns, die Aporien menschlicher Haltungen und Überzeugungen stärker reflektiert und in Entscheidungen mit einbezogen werden? Für

beide Systeme gilt, dass sie die Anliegen des Jugendschutzes stärker kommunizieren und in die Öffentlichkeit tragen müssen. Zu dieser Außenöffnung, zu dieser Öffentlichkeitsoffensive gehört aber auch die Diskussion der eigenen Prüfmaßstäbe und des damit verbundenen Vokabulars. Wenn man an die avancierte Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen denkt, wenn man erlebt, wie sie sich selbst die Welt mittels der Medien erschließen, dann müsste man das ganze Vokabular des Jugendschutzes auf den Prüfstand stellen, denn es ist immer noch vom großen Paradigma Angst geprägt. Und wenn wir der vermuteten Angst so viel Platz einräumen, müsste dann nicht auch die Angst als Lehrmeisterin, als sensibilisierende und Empathie bildende Kraft stärker beachtet werden? Kann man es sich eigentlich erlauben, in einer Welt, in der der Selbstmordattentäter seit den Anschlägen des 11. September eine ubiquitäre und das globale Bewusstsein prägende Figur ist, so einen exzellenten Film wie diesen *Polizeiruf* nicht im Hauptabendprogramm zu zeigen? Lehrt er uns nicht, dass wir stereotypen Menschenbildern keinen Glauben schenken dürfen? Bannt er die Angst nicht in Bilder, statt sie ungestaltet zu lassen? Zeigt er nicht überzeugend, dass wir den politischen Erklärungen, die geprägt sind von Machtbehauptungswillen und Medienbedürfnissen, nicht vorschnell trauen dürfen? Warnt er nicht davor, dem Terror mit Terror zu begegnen? Wären diese sensibilisierenden und aufklärerischen Impulse nicht gerade nach den Anschlägen in Norwegen „pädagogisch wertvoll“? Die Angst vor der Angst unserer Kinder kann falsche Entscheidungen forcieren. Die Angst vor ihrer Angst kann Unmündigkeit provozieren und verhindern, dass sich Kinder mit Ängsten auseinandersetzen. Auch das kann ein politischer Eingriff, ein politischer Akt, eine Art Selbstzensur sein: den Ängsten den Vorrang zu geben und die Hoffnungen zu gering zu veranschlagen.



Dr. Torsten Körner arbeitet als freier Autor in Berlin. Er schreibt u. a. für „epd medien“ und ist Vorsitzender in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Die Journalistinnen Katrin Zeug und Anne Kunze sind quer durch Deutschland gereist, um junge Menschen kennenzulernen und zu erfahren, was es heißt, heute erwachsen zu werden. Herausgekommen sind dabei spannende Porträts, die die Autorinnen unter dem Titel *Ab 18 – Was junge Menschen wirklich machen* veröffentlicht haben. *tv diskurs* sprach mit Katrin Zeug über das Buch und seine Geschichte.

Auf der Suche nach Sicherheit – und doch keine „Generation Sicherheit“!

Über das Erwachsenwerden heute

Sie und Ihre Mitautorin sind beide Anfang 30. Was hat sie dazu motiviert, ein Buch über die Gruppe der 18- bis 25-Jährigen zu schreiben?

Die originäre Idee dazu hatte unsere Lektorin vom Rowohlt Verlag. Sie ist auch 30 und hatte bei der Arbeit mit einer Praktikantin und anderen Begegnungen mit Anfang-20-Jährigen beobachtet, dass die so ganz anders sind als sie. Ursprünglich bezog sich dieser Eindruck vor allem auf den Bereich „Arbeit“. Sie hat dann Autorinnen für diese Idee gesucht und so sind wir zusammengekommen. Die Ausgangsidee war, über die jungen Leute zu schreiben. Wir haben das dann etwas verändert und die jungen Menschen selbst von ihrem Leben erzählen lassen.

Nach welchen Kriterien wurden die Jugendlichen ausgewählt?

Wir haben sehr breit über Verwandte, Freunde und Bekannte gesucht, aber auch ganz gezielt, beispielsweise bei einer Konzentrationslager-Gedenkstätte oder auf dem Arbeitsamt. Wir wollten ganz normale junge Leute, die sich mit verschiedenen Themen unserer Gesellschaft auseinandergesetzt haben. Wir haben dann Vorgespräche am Telefon geführt und darauf geachtet, dass wir Jugendliche aus ganz unterschiedlichen Lebenssituationen finden – aus der Stadt, vom Land, welche, die eine Ausbildung machen, andere, die studieren usw. Im Buch werden schließlich die Geschichten von 23 Jugendlichen erzählt. Jeden Einzelnen haben wir intensiv begleitet, die Gespräche anschließend transkribiert und redigiert. Am Ende bekamen die Jugendlichen die Texte noch einmal zur Freigabe. Alle haben mitgemacht – eine Tatsache, die mich wirklich überrascht hat.



Es heißt, dass die heutige Jugendgeneration mit Privatsphäre und Intimität offener umgeht als vorige Generationen. Haben die Protagonisten vielleicht deswegen so freizügig von ihrem Leben erzählt?

Ich hatte nicht das Gefühl, dass sie uns so viel von sich erzählt haben, weil sie offener sind. Ich denke eher, dass es daran lag, dass wir uns für die Gespräche mit ihnen viel Zeit genommen haben. Viele waren überrascht und fragten: „Wer bin ich denn? Wieso wollt ihr mich in so ein Buch reinbringen? Ich bin doch ein ganz normales Mädchen, ein ganz normaler Junge!“ Aber unsere Idee war es ja gerade, dass genau in den „normalen“ Leben all das steckt, was uns zeigt, wie der Alltag in unserer Gesellschaft hier in Deutschland aussieht – und warum gerade so.

Natürlich hätten wir uns auch einfach Klischees bestätigen lassen können: Wir hätten einen Hardcore-Säufer interviewt und eine Facebook-Süchtige und dann ein, zwei Knallerzitate von ihnen herausgesucht. Aber genau das war nicht unser Ziel.

Wir wollten die ruhigen Geschichten, das vermeintlich Banale, in dem – wie wir meinen – das Besondere und

Authentische zu finden ist. Die jungen Leute haben sich gefreut, dass wir sie ernst nehmen und nicht nur als Schablone sehen. Ein Protagonist z. B. lebt im tiefsten Allgäu und erzählt, wie er mit seinen Kumpeln Bier trinkt und sich dann mit ihnen auf der Kuhwiese kloppt – und wie er ab und zu auf Demos fährt und im Schwarzen Block Steine schmeißt. Das war eigentlich unser Thema, aber dann hat er auch noch davon erzählt, wie er allein mit seiner Mutter aufgewachsen ist. Die hat oft geweint und er hat sich dann um sie gekümmert. Er hat ganz klar gesagt, dass er bei unserem Buchprojekt mitmacht, weil er Lust hat, einmal über alles zu reden.

Gab es etwas, das für alle Jugendlichen charakteristisch war?

Das ist schwierig zu beantworten. Alle fragen immer genau das – und das Buch wäre wahrscheinlich ein Bestseller, wenn wir so etwas gefunden und hineingeschrieben hätten. Vielleicht kann man so eine Aussage in 20 Jahren treffen, jetzt aber ist es dafür noch zu nah. Diese Altersgruppe ist genauso heterogen wie meine Altersgruppe und wie alle anderen auch. Mir ist

aufgefallen, dass ich bei den Befragten, die in etwa aus meiner Bildungsschicht kamen und einen ähnlichen finanziellen und politischen Hintergrund hatten, ganz viel von mir in dieser Lebensphase wiederentdeckt habe. Andererseits sind mir diejenigen, deren Gedanken- und Lebenswelt mir damals schon nicht nah waren, heute immer noch fremd. Die letzte Shell-Studie sagt, dass für die Mehrheit der Befragten die Familie eine ganz wichtige Rolle spielt. Tatsächlich ist uns aufgefallen, dass vielen die Familie extrem wichtig ist und die Jugendlichen zu ihren Eltern eine sehr gute Beziehung haben. Das fand ich überraschend, weil ich das so aus meinem Umfeld nicht kenne. Aber zum einen bin ich mir nicht sicher, ob ich mir das in diesem Alter nicht auch so gedacht habe. Und zum anderen gibt es das auch in allen Altersgruppen, dass Leute ihren Hauptbezugspunkt in ihrer Familie und nicht in ihrem Freundeskreis haben. Ich bin der Meinung – und das hat sich auch in den Gesprächen gezeigt –, dass der Wunsch nach Bindung und eigenen Kindern stark mit dem Umfeld und den Erfahrungen aus der eigenen Familie zusammenhängt.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Ich habe eine Punkband in Eisenhüttenstadt besucht – eigentlich auf der Suche nach ein bisschen Rebellentum, Gepöbel und Saufgelagen. Aber die waren im Hinblick auf ihre Einstellungen verhältnismäßig konservativ. Die Jungen waren sehr familienverbunden, hatten feste Freundinnen und halfen regelmäßig auf dem Bauernhof der Eltern mit. Sie sagten, dass sie sich jetzt, mit 21 noch ein wenig ausleben wollen, aber dann – in drei, vier Jahren – Familien gründen möchten. Mit ihrer Band sind sie vor Kurzem in einen neuen Probenraum gezogen, weil sie im alten zu viel Party mit anderen Bands gemacht haben, nun aber mit ihrer Musik weiterkommen wollen. Einer der beiden arbeitet in einem Stahlwerk und genießt es nach eigener Aussage sehr, so einen strukturierten Arbeitsalltag zu haben und Vorgesetzte, von denen er lernen kann. Der andere will studieren und hat diesbezüglich auch ganz feste Vorstellungen. Diese Pöbel-und-Saufen-Phase hatten sie vielleicht mit 16, heute aber scheint sie längst vorbei. Ich habe das Gefühl, dass das Erwachsenwerden auf dem Land oder in kleineren Städten schneller geht als z. B. in einer Großstadt wie Berlin.

Ist die heutige Generation zielstrebigter als ihre Vorgänger?

Dieser Gedanke war der Auslöser, warum die Lektorin meinte, dass diese Generation anders tickt. Ich hatte bei vielen der Jugendlichen das Gefühl, dass sie wahnsinnig gut informiert sind und sich genau überlegen, was sie machen wollen und wie sie zu diesem Ziel kommen. Ich dagegen bin in dem Alter eher losgerannt, habe Dinge ausprobiert und dann auch manchmal gemerkt, dass es nicht so geklappt hat, wie ich es mir eigentlich vorgestellt hatte. Ich hatte immer das Vertrauen, dass die Dinge sich schon irgendwie entwickeln, aber in den letzten Jahren wurde Arbeitslosigkeit auch unter Akademikern immer mehr ein Thema. Damit sind die Jüngeren groß geworden, sodass sie sich gar nicht mehr einbilden, herumtrödeln zu können und sich irgendwann einmal umzuschauen. Die Jugend von heute muss genaue Pläne haben. Wer das nicht hat – das gibt es natürlich nach wie vor –, steht, glaube ich, unter einem größeren Druck als früher.

Gab es eine Begegnung, die Sie persönlich am meisten beeindruckt hat?

Ein Besuch bei vier Offiziersanwärtern, drei Männern und einer Frau, alle zwischen 19 und 23, hat mich sehr beeindruckt, weil sie mir so extrem fremd waren. Ich habe sie bewusst gemeinsam und in der Kaserne interviewt, weil ich sehen wollte, wie sie als Gruppe funktionieren. Das Gespräch wäre wahrscheinlich anders gewesen, wenn ich sie einzeln am Wochenende getroffen hätte. Aber mich hat interessiert, wie sie miteinander umgehen. Und das, was ich da erlebte, war für mich auf verschiedenen Ebenen berührend. Das waren nicht einfache Wehrdienstleistende, sondern junge Menschen, die sich für 13 Jahre bei der Armee verpflichtet haben. Sie werden von Anfang an zu Anführern ausgebildet, um später andere in den Krieg zu führen. Trotzdem waren alle vier unglaublich unpolitisch. Keiner von ihnen las eine Zeitung; einer berichtete, dass ihr Vorgesetzter ihnen erzähle, wenn etwas Wichtiges auf der Welt passiere. Das war die Grundeinstellung: Alles, was wichtig für sie sein könnte, kommt von den Vorgesetzten. Das Argument, Offizier zu werden, war bei allen

vieren das Gleiche: dass sie sonst, außerhalb der Bundeswehr, keine Ausbildungs- und Jobchancen gehabt hätten. Beim Bund aber können sie studieren, bekommen monatlich ein gutes Gehalt und sind für die nächsten Jahre abgesichert. Die Soldatin erzählte, dass es ihr am wichtigsten gewesen sei, einen sicheren Job zu finden. Nun wisse sie genau, was die nächsten 13 Jahre in ihrem Leben anliege. Für mich persönlich klingt das absurd. Denn es bedeutet schließlich auch, dass sie in den Krieg geht, dass sie auf andere Menschen schießen muss und umgekehrt auch erschossen werden kann. Aber scheinbar war die Angst vor der Arbeitslosigkeit größer.

Ist das Bedürfnis nach Sicherheit auch eine Reaktion auf unsere Zeit, in der wir frei aus einer scheinbar unbegrenzten Zahl von Möglichkeiten wählen können?

Das war auch eine unserer Ausgangsthesen. In unserer Zeit ist nichts mehr sicher, global ändern sich die politischen Bündnisse ständig, die Wirtschaft wankt, Tsunamis und Erdbeben erschüttern die Welt und auch die persönliche Sicherheit ist – beispielsweise durch Arbeitslosigkeit – bedroht. Entsprechend haben wir eine Suche nach Sicherheit bei allen gefunden. Und zwar nicht im Hinblick auf einen perfekten Lebenslauf, sondern in einer Art von Genügsamkeit! Es ging gar nicht um große Lebenspläne, Selbstverwirklichung oder verrückte Abenteuer, sondern einfach nur darum, genug Geld zu verdienen, um irgendwann eine Familie zu haben und gut durchzukommen. Gut klarkommen! Das ist die Prämisse, nach der sie ihr Leben ausrichten. Das kommt mir für Anfang 20 sehr bescheiden vor, aber ich kann es verstehen. Die sogenannten 68er, die gerne als Gegenbeispiel aufgeführt werden, weil sie so politisch und wild waren, sind in einer sehr stabilen Zeit aufgewachsen. Es ist leichter, zu rebellieren, wenn man danach sicher einen festen Job bekommt. Ich glaube, die Angst vor dem sozialen Abstieg ist heute so präsent wie schon lange nicht mehr und sie hemmt die Abenteuerlust. Einer unserer Protagonisten beispielsweise spielte seine ganze Jugend über Gitarre, er wollte Konzertgitarrist werden und wurde auch an allen Hochschulen angenommen. Aber nach einem Semester wurde ihm bewusst, was dieser Job heißt: ein ständiger Kampf um Aufträge und immer wechselnde Arbeits- und Lebensverhältnisse. Das war ihm zu unsicher. Jetzt macht er eine Pilotenausbildung und sagt, dass er sich intellektuell zwar komplett unterfordert fühle, aber eben eine Sicherheit habe. Genau dieses Sicherheitsbedürfnis ist es, was bei vielen die berufliche Entscheidung beeinflusst hat.

Dann hätte Ihr Buch auch „Generation Sicherheit“ heißen können?

Sicherheit war tatsächlich ein wichtiges Thema, über das wir immer wieder mit den Jugendlichen gesprochen haben. Aber ein solches Etikett wollten wir nicht. Das würde ihren unterschiedlichen Umgangsformen mit diesem Thema nicht gerecht werden – auch wenn sich so ein „Generationen-Begriff“ auf dem Titel wahrscheinlich gut verkauft. Eigentlich wollten wir ein Antigenerationenbuch machen. Natürlich kann man, wenn man eine kleine Gruppe von Leuten oberflächlich genug anschaut, immer sagen, dass die alle so oder so sind, weil sie z. B. aus dem gleichen Lebensumfeld kommen. Wir haben genau das Gegenteil gemacht, indem wir ganz verschiedene Lebenswelten angeschaut haben. Warum sollte jemand, der auf dem Land eine Ausbildung in einer Stahlfabrik macht, genauso ticken wie jemand, der Medienkommunikation in Berlin studiert? Wir sind der Meinung, dass die Welt zu komplex ist, als dass man ihr einfach ein Label aufdrücken kann. Dass diese Einstellung die Verkaufszahlen des Buches nicht unbedingt steigert, war uns von vornherein klar. Niemand will lesen, dass das Leben komplex und kompliziert ist. Das weiß ja sowieso jeder, die Leute suchen oft eher einfache Erklärungen. Unser Buch ist eine Art Mosaik. Es soll keine Anleitung dafür sein, wie junge Menschen heute denken. Es stellt ein paar ihrer Gedanken vor und lädt ein, sich auf sie einzulassen, sie nachzuvollziehen und selbst über deren Themen nachzudenken. Die Gedanken dieser Altersphase sind sehr intensiv und beziehen sich auf alle möglichen Themen, beispielsweise auf Glauben, Macht und Geschlechter. Und wenn wir den Jugendlichen heute dabei zuhören, können wir selbst sicherlich auch angeregt werden.

Das Interview führte Barbara Weinert.

Literatur

Inhalt:

- Udo Göttlich/Stephan Porombka (Hrsg.): **Die Zweideutigkeit der Unterhaltung. Zugangsweisen zur Populären Kultur**
Gerd Hallenberger **98**
- Waltraud ‚Wara‘ Wende/Lars Koch (Hrsg.): **Krisenkino. Filmanalyse als Kulturanalyse: Zur Konstruktion von Normalität und Abweichung im Spielfilm**
Michael Wedel **100**
- Martina Thiele/Tanja Thomas/Fabian Virchow (Hrsg.): **Medien – Krieg – Geschlecht. Affirmationen und Irritationen sozialer Ordnungen**
Martina Schuegraf **101**
- Anja Ebersbach/Markus Glaser/Richard Heigl: **Social Web. 2**
Lothar Mikos **102**
- Kurzbesprechungen, Teil I**
Lothar Mikos **103**
- Sonja Ganguin: **Computerspiele und lebenslanges Lernen. Eine Synthese von Gegensätzen**
Regina Friess **104**
- Kurzbesprechungen, Teil II**
Klaus-Dieter Felsmann **105**
- Kurzbesprechungen, Teil III**
Tilman P. Gangloff **106**
- Claudia Dittmar: **Feindliches Fernsehen. Das DDR-Fernsehen und seine Strategien im Umgang mit dem westdeutschen Fernsehen**
Lothar Mikos **107**
- Christina Holtz-Bacha (Hrsg.): **Die Massenmedien im Wahlkampf. Das Wahljahr 2009**
Hans-Dieter Kübler **108**

Die Zweideutigkeit der Unterhaltung

Festschriften sind eine akademische Publikationsorte, die keinen besonders guten Ruf genießt. Sehr oft findet man dort ein lediglich durch einen sehr vagen Titel zusammengehaltenes Sammelsurium von Texten, mit denen Weggefährten und Schüler vor allem ihre Beziehung zum bzw. zur Geehrten dokumentieren. Der wissenschaftliche Ertrag solcher Publikationen ist in der Regel gering. Dieser Band ist in mehrfacher Hinsicht eine bemerkenswerte Ausnahme. Alle Beiträge greifen zentrale Thesen von Hans-Otto Hügel auf, Deutschlands erstem und bislang einzigem Professor für Populäre Kultur, mittlerweile emeritiert, der mit Publikationen wie dem *Handbuch Populäre Kultur* (2003) und *Lob des Mainstreams* (2007) die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit unterhaltungskulturellen Phänomenen maßgeblich beeinflusst hat.

Der Titel des Bandes verweist auf einen 1993 erstmals veröffentlichten Aufsatz von Hügel und damit zugleich auf eine Kernthese: „Zweideutigkeit“ meint hier eine für alle Unterhaltungsprozesse konstitutive Balance zwischen Ernst und Unernst. Unterhaltung macht Angebote, auf die sich ihre Nutzer zu ihren Bedingungen einlassen können, aber nicht einlassen müssen. Sie haben die Wahl, wie ernst sie das Angebot nehmen, ob und wie sie sich an diesem Spiel mit Ernst und Unernst beteiligen. Entfällt diese Balance, gibt es keine „Unterhaltung“. Hügel veranschaulicht diesen Umstand beispielsweise anhand einer Zaubervorführung: Sie verliert ihren Unterhaltungswert nicht nur, wenn jeder Laie

den Trick durchschauen kann (= zu wenig Ernst), sondern auch, wenn sich erweisen sollte, dass ein Zauberer tatsächlich zaubern kann (= zu viel Ernst). Leider unterschlägt der Buchtitel ein Adjektiv, das beim ursprünglichen Aufsatztitel eine Schlüsselrolle spielt. Dass es Hügel speziell um „ästhetische Zweideutigkeit“ geht, hat einen guten Grund. Heute ist das Konzept des „aktiven Nutzers“ längst zum Allgemeinplatz geworden. Anders als zur Zeit der Anfänge der Kommunikationswissenschaften geht niemand mehr davon aus, dass populäre Medienangebote nach einem Stimulus-Response-Modell „wirken“, also das Angebot seine Nutzung vollständig determiniert. In Teilen der angelsächsischen Cultural Studies wurde dagegen zeitweise eine radikale Gegenposition eingenommen: Nun erschienen Unterhaltungsprozesse als vollständig in alltagskultureller Praxis aufgehoben, das Unterhaltungsangebot als an sich weitgehend bedeutungsfreies Spielobjekt. Der Begriff der „ästhetischen Zweideutigkeit“ beharrt demgegenüber auf dem Eigenwert des Angebots: Offenheit bedeutet nicht Beliebigkeit, Unterhaltungsangebote sind schon – in älterer Terminologie der Germanistik – als „Rezeptionsvorgaben“ ernst zu nehmen.

Die besondere Qualität dieser Festschrift ergibt sich daraus, dass sich alle Beiträge mit dieser Überlegung auseinandersetzen, mal als gegenstandsbezogene Anwendung, mal mit dem Anspruch des Weiterdenkens, mal mit kritischer Intention. Die Texte sind in zwei Gruppen angeordnet, wobei sich die erste, „Genrebilder“ betitelt, spezifischen Problemlagen bei einzelnen Unterhaltungsphänomenen

widmet, die zweite vor allem theorie relevanten Fragen. Die Palette der dabei verhandelten Gegenstände ist nicht nur sehr breit, sondern schließt neben in diesem Rahmen Erwartbarem (z. B. James-Bond-Filme, Stars der Popmusik, Schlager, Fotografie) auch recht Ungewöhnliches ein wie das Phänomen der „Brickfilme“, mit Legosteinen und -figuren hergestellten Animationsfilmen, und Friedrich Schillers Romanfragment *Der Geisterseher*. Lesenswert sind alle Beiträge, zumal die fast durchweg sehr präzise beobachtenden Texte der ersten Gruppe auch zahlreiche theorie relevante Einsichten bereithalten. So arbeitet beispielsweise Ingrid Tomkowiak heraus, dass die spezifische darstellerische Leistung von Johnny Depp darin besteht, in seinem Spiel zugleich Kommentierungen unterschiedlichster Art zu integrieren – etwa seiner Rolle, des betreffenden Filmgenres oder seines Images (vgl. S. 39). Barbara Hornberger begründet überzeugend, warum die subversive ästhetische Strategie der „Scheinaffirmation“ (vgl. S. 89f.) einiger Vertreter der Neuen Deutschen Welle (NDW) wie Markus oder Andreas Dorau zwangsläufig in dem Moment scheitern musste, als diese auch ein Massenpublikum erreichten, das die verwendeten Codes nicht entschlüsseln konnte und das Endprodukt dem Genre „Schlager“ zuordnete. In beiden Texten wird beispielhaft deutlich, wie Medienunterhaltung gleichzeitig unterschiedliche Angebote an ihre Nutzer macht, die sie nach Maßgabe von Kompetenz und Interesse aufgreifen können, aber nicht müssen, was in Einzelfällen (siehe NDW) aus Produzentensicht auch zu großen Missverständnissen führen

kann. Erwähnenswert ist hier auch der Beitrag von Mathias Mertens über „Brickfilme“: Unter Rekurs auf Hügels Verständnis von „Unterhaltung“ entwickelt er die These, dass „Medienamateurpraxis [...] keine Unterhaltung produzieren [kann], sondern nur ungewollt Kunst“ (S. 146). Die Grenzen von Unterhaltung sind auch ein wichtiges Motiv in fast allen Texten der zweiten Gruppe. Den überraschendsten Beitrag liefert dabei Stephan Porombka, der Schillers Scheitern an seinem Roman *Der Geisterseher* darauf zurückführt, dass der Autor die spezifischen Anforderungen von Unterhaltungsliteratur nicht bewältigen konnte (vgl. S. 164). Kaspar Maase begründet überzeugend, warum der ex post gerne verklärte deutsche Schlager der 1920er- und 1930er-Jahre zeitgenössisch sowohl vonseiten der politischen Rechten wie auch der Linken als Nichtunterhaltung abgelehnt wurde – und zwar gerade wegen Eigenschaften, für die er heute geschätzt wird (vgl. S. 194 ff.). Neben eher historisch orientierten Texten finden sich auch Beiträge zu aktuellen Fragen. So plädiert Udo Göttlich dafür, ältere Konzepte von „Öffentlichkeit“ angesichts der Herausbildung einer „Unterhaltungsöffentlichkeit“ zu überdenken. Eggo Müller sieht in neuen partizipatorischen Medien (von YouTube über Blogs bis zu Facebook u. a.) die Grundlage für neue Formen des Mediengebrauchs, die sich mit der Terminologie, die sich anhand der klassischen Massenmedien herausgebildet hat (wie dem Begriff der „Unterhaltung“), nicht mehr angemessen beschreiben lassen: Führt mediale Konvergenz zum Ende der Unterhaltung, wie wir sie kennen?

So vielfältig die in diesem Band behandelten Gegenstände und Themen auch sind, es gibt doch eine Leerstelle: Gaming – oder in älterer Terminologie: „Spiele“. Bemerkenswert ist diese Leerstelle vor allem deshalb, weil das im Hintergrund stehende Theoriekonzept von Hans-Otto Hügel eine deutliche Affinität zu Spieltheorien hat. Diese Anmerkung ist jedoch nicht als Kritik zu verstehen, sondern als Hinweis: Bis heute tut sich die Medienwissenschaft sehr schwer damit, „Gaming“ zu untersuchen: Ist es eine besondere Form von Unterhaltung? Oder ist es eine eigenständige Form des Medienumgangs neben Unterhaltung? Abschließend sei noch erwähnt, dass zwei sehr ungewöhnliche Beiträge diesen Band rahmen, die ihn dann doch als Festschrift identifizierbar machen: An seinem Anfang beschreibt Christian Kortmann, u. a. Kolumnist von sueddeutsche.de, welches eigenwilliges Erlebnis Autofahrten mit Hans-Otto Hügel sein können, an seinem Ende steht eine Liste der Sendungen der ZDF-Quizreihe *Der große Preis*, in denen Hügel als Experte agiert hat. Merke: „Professor für Populäre Kultur“ ist man immer und (im besten Fall) überall ...

Dr. Gerd Hallenberger



Udo Göttlich/Stephan Porombka (Hrsg.):
*Die Zweideutigkeit der Unterhaltung.
Zugangsweisen zur Populären Kultur.*
Köln 2009: Herbert von Halem Verlag.
248 Seiten, 26,00 Euro



Waltraud ‚Wara‘ Wende/Lars Koch (Hrsg.): *KrisenKino. Filmanalyse als Kulturanalyse: Zur Konstruktion von Normalität und Abweichung im Spielfilm*. Bielefeld 2010: transcript Verlag. 350 Seiten, 29,80 Euro

Filmanalyse als Krisenkultur-analyse

Der vorliegende Sammelband ist aus einer im Herbst 2009 an der Reichsuniversität Groningen abgehaltenen Tagung hervorgegangen, die seinerzeit den Titel „Szenenwechsel“ trug. Unter dem an die Stelle des ursprünglichen Titels gerückten Begriff des „Krisenkinos“ wird der Spielfilm in seiner „Mittlerfunktion zwischen gesellschaftlichen Ereignissen einerseits und ihren symbolischen Ausdeutungen andererseits“ in den Blick genommen und als „Seismograf, Katalysator und Reflexionsmedium von als krisenhaft erlebten Ausnahmezuständen und Zuspitzungen“ zur Analyse herangezogen (S. 9f.). In exemplarischen, überwiegend auf Beispiele aus der deutschen Filmgeschichte gerichteten Interpretationen fragt das Buch in diesem Zusammenhang „weniger nach konkreten – und d. h. auch empirisch überprüfbar – Rezeptionseffekten, als dass es vielmehr die Funktionspotenziale konkreter filmischer Texte im Hinblick auf die von ihnen betriebene ‚Sinnzirkulation‘ medienarchäologisch zu rekonstruieren sucht“ (S. 11). Als Richtschnur der Lektüre dient den einzelnen Beiträgen die von den Herausgebern vorgegebene Unterscheidung zwischen „Normalität“ und „Abweichung“, deren Neujustierung jeder Form von Krisendiskursen eigen sei. Die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren nimmt diese Vorgabe zum Anlass einer Untersuchung der filmischen Repräsentation sozialer Gruppen und gesellschaftlicher Ereignisse und Entwicklungen, die auf unterschiedlich gelagerten soziologischen Ebenen angesiedelt

sind und auch in der historischen Reichweite der thematisierten Krisenphänomene z. T. deutlich auseinanderklaffen. So reicht das Spektrum der betrachteten Gegenstände von der Inszenierung der „Femme fatale“ in G. W. Pabsts *Die Büchse der Pandora* aus dem Jahre 1929 (Susanne Mildner) oder der Darstellung von Angestellten im deutschen Film um 1930 (Sabine Biebl) über die Kennzeichnung des Juden als biopolitisch negativ gewendete Spiegelfigur zum „Genie“ im NS-Film (Niels Werber) und des „Jüdischen“ im deutschen Nachkriegskino (Ingo Loose) bis hin zur Rolle von Außenseitern im Heimatfilm der 1950er-Jahre (Sören Philipps), der Darstellung von deutsch-türkischen Migranten (Ortrud Gutjahr, einmal mehr am Beispiel von Fatih Akins *Gegen die Wand*) sowie zu der wechselseitigen Porträtierung Ost- und Westdeutscher in sogenannten Wendefilmen seit der Wiedervereinigung (Gerhard Jens Lüdeker). Zwei Beiträge, ein ausführlicher Überblick über die Reflexion des RAF-Terrors in fiktionalen Spielfilmen (Knut Hickethier) und eine Fallstudie zur umstrittenen Eichinger-Produktion *Der Baader Meinhof Komplex* (Lothar Mikos), unterziehen die Strategien der filmischen Aufbereitung der wohl größten innenpolitischen Krise der alten Bundesrepublik einer kritischen Revision. Ungeachtet der hohen Informationsdichte und der von den Beiträgen vielfältig geleisteten Beleuchtung des Verhältnisses von Film und Gesellschaft, erscheint der gewählte Ansatz einer filmanalytisch argumentierenden „Krisenhistoriografie“ am produktivsten immer dort, wo auf einzelne oder einige we-

nige Filmbeispiele vor ihrem jeweiligen Zeithorizont mit einer Analyseschärfe eingegangen wird, die unter die Oberflächenlogik einer schlichten gesellschaftlichen Abbildungsfunktion narrativer und motivischer Muster zu gelangen versteht. Dies ist vor allem bei Lorenz Engells versierter Explikation der Zeitregime und seiner eingehenden Erläuterung der ästhetisch paradoxen Bewerkstelligung einer still gestellten Gegenwart in Helmut Käutners *Unter den Brücken* (1944) der Fall. Ebenso bei Jörn Ahrens' Diskussion des Inzestmotivs als Paradigma einer „antipolitischen Gemeinschaftsbildung“ im deutschen Film der 1950er-Jahre oder in den Ausführungen von Lars Koch über den prekären Status von Normalität und das subtile Kalkül des Normalitätsbruchs in Michael Hanekes *Wolfzeit* (2003) und *Caché* (2005). Welche Funktion eine Betrachtung der seit 1958 für den „Oscar“ nominierten deutschen Filme im Rahmen dieses Sammelbandes erfüllt, will sich dem Rezensenten dahingegen nicht recht erschließen. Auch wenn die interpretatorischen Potenziale der Krisenmetapher filmanalytisch von den Beiträgen nicht immer ausgeschöpft werden: Das Buch bietet unterm Strich eine Fülle von Anregungen und Hinweisen, die für eine Sozialgeschichte des deutschen Films ebenso relevant sind, wie sie der Film- und Mediensoziologie wertvolles Anschauungsmaterial zur Verfügung stellen.

Prof. Dr. Michael Wedel

Medien – Krieg – Geschlecht

In globalisierten Zeiten scheinen sich Kriege zu verändern und mit ihnen die eingesetzten Mittel und Strategien. Es finden keine großen Weltkriege mehr statt, die Beginn und Mitte des 20. Jahrhunderts markierten, sondern territorial begrenzte, aber nicht weniger global wirksame kriegerische Auseinandersetzungen. Bereits die Bezeichnung „Krieg“ ist in der politischen Sprachregelung umstritten, wenn man sich den Einsatz deutscher Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan in Erinnerung ruft. Vor Karl-Theodor zu Guttenberg wurde stets von „Kampfeinsatz“ und „bewaffnetem Konflikt“ gesprochen, und erst der damals neue, nun Ex-Verteidigungsminister führte die Bezeichnung „Krieg“ ins Feld. Es stellt sich also die Frage, welche Handlungen überhaupt als Krieg bzw. Kriege bezeichnet werden können. Komplizierter wird es noch, wenn man sich in diesem Zusammenhang die Rolle von Frauen, vor allem als Soldatinnen, im Militär und in Kriegseinsätzen ansieht. Mit der Öffnung des Militärs für Soldatinnen sind die Geschlechterordnungen im bis dahin traditionell männlich besetzten Territorium heftig irritiert worden. Zwar haben auch Frauen eine aktive Rolle in Kriegen gespielt, beispielsweise in der Pflege von Verwundeten, aber selten an vorderster Front. Auch die mediale Berichterstattung ändert sich angesichts digitaler Technologien, die ein schnelleres und früheres Eingebundensein vor Ort ermöglichen. Hierdurch können Bilder und Interpretationsansätze geliefert werden, die von einer traditionellen Berichterstattung abweichen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es ei-

ne sehr begrüßenswerte Aufgabe, die „komplexen Zusammenhänge zwischen Medien, Krieg und Geschlecht in historisch und kulturell verschiedenen gesellschaftlichen Konstellationen zu beleuchten“ (S. 10).

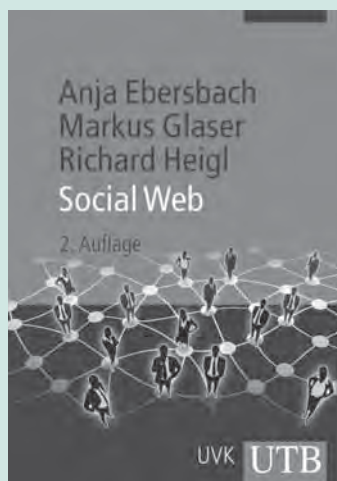
Die Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes nähern sich diesem Ziel, indem sie fünf verschiedene Zugänge wählen. Das erste Kapitel stellt Ausgangspunkte bereit, die in das Thema einführen. Der eröffnende Beitrag der Herausgeber setzt sich mit Medien und Krieg im Fokus der Geschlechterforschung auseinander und zeigt auf, wie Geschlechterpositionierungen in Krieg und Militär mit gesellschaftlichen Vorstellungen und Aufgabenverteilungen korrelieren sowie welche Herausforderungen daran geknüpft sind. Im zweiten Teil geht es um *Bilderpolitiken*, die auf verschiedene Aspekte des Visuellen zielen. Sehr erhellend ist hier der Beitrag von Martina Thiele, die sich dem Zusammenhang medial vermittelter Stereotype, Feindbilder und Vorurteile widmet. Durch ihre Differenzierung unterschiedlicher Stereotype und deren Verschränkung (Stichwort: Intersektionalitätsforschung) werden Mehrfachdiskriminierungen deutlich, die sich in der Medienberichterstattung widerspiegeln. Weitere Fokuse sind mediale Darstellungen von Krieg und Terror in verschiedenen Wochenmagazinen, Konstituierungsprozesse von Geschlecht in der israelischen Armee sowie die filmische Inszenierung von Geschlecht in Robert Redfords *Von Löwen und Lämmern*. Der dritte Teil des Bandes beschäftigt sich mit *Narrationen*. Im Mittelpunkt der Analysen stehen Erzählstrukturen, die vor allem in der westlichen Medienberichterstattung

zu erkennen sind und die Konstruktion von Geschlecht sichtbar werden lassen. Hier geht es um Erzählstrukturen im Ersten Weltkrieg, in der deutschen Presse über den Afghanistankrieg und im amerikanischen, europäischen und asiatischen Gegenwartskino. Im vierten Kapitel werden unter dem Titel *Artikulationen* Beiträge aufgeführt, die Agitationen von Frauen in der Bundeswehr, in der US-Armee, als „Selbstmord“-Attentäterinnen und als patriotische Musikerinnen beleuchten. Das fünfte und letzte Kapitel vereint Beiträge, die sich aus verschiedenen Perspektiven mit *Standpunkten* journalistisch tätiger und kriegsberichterstattender Frauen zu unterschiedlichen Zeiten in Kriegen auseinandersetzen. Wie ambivalent und teils widersprüchlich sich die Handlungsspielräume und strategischen Vorgehensweisen hierbei erweisen, zeigt insbesondere der Beitrag von Rainer Emig zu Florence Nightingales Einsatz während des Krimkrieges. Insgesamt lässt sich sagen, dass der Sammelband ein sehr lesenswertes und facettenreich angelegtes Werk ist, das viele Anregungen für weitere Forschungsarbeiten liefert. Wünschenswert wäre jedoch eine Problematisierung des Kriegsbegriffs gewesen. Denn es werden Kriege, Terror und Attentate unter geschlechtsspezifischer Perspektive analysiert, ohne jedoch eine Diskussion um Abgrenzungen und Definitionen, wenn diese denn möglich sind, zu führen.

Dr. Martina Schuegraf



Martina Thiele/Tanja Thomas/
Fabian Virchow (Hrsg.):
*Medien – Krieg – Geschlecht. Affirmationen
und Irritationen sozialer Ordnungen.*
Wiesbaden 2010: VS-Verlag für Sozialwissen-
schaften. 363 Seiten, 34,95 Euro



Anja Ebersbach/Markus Glaser/
Richard Heigl:
Social Web. Konstanz 2010
(2. überarbeitete Aufl.): UVK/UTB.
315 Seiten m. Abb., 19,90 Euro

Social Web

Soziale Netzwerke und Blogs sind in aller Munde. Die einen, weil sie scheinbar nicht auf den Schutz der Daten achten, die anderen, weil mit ihnen vermeintlich die freie Meinungsäußerung fröhliche Urstände feiert und sie daher als Aushängeschild des demokratischen Netzes gelten. Beide sind Teil des sogenannten Social Web. Aber was ist das eigentlich genau, dieses Social Web? Auf diese Frage geben die Autoren des Bandes ausführliche Antworten. Beginnend mit einem historischen Überblick über die „Geschichte des Internets als sozialer Treffpunkt“, arbeiten sie sich zu einer Begriffsklärung und Definition von Social Web vor. Es wird als Teilbereich des Web 2.0 gesehen, in dem es „um die Unterstützung sozialer Strukturen und Interaktionen über das Netz geht“ (S. 32 f.). Dieses Social Web besteht aus „webbasierten Anwendungen, die für Menschen den Informationsaustausch, den Beziehungsaufbau und deren Pflege, die Kommunikation und die kollaborative Zusammenarbeit in einem gesellschaftlichen oder gemeinschaftlichen Kontext unterstützen, sowie den Daten, die dabei entstehen, und den Beziehungen zwischen Menschen, die diese Anwendungen nutzen“ (S. 35). Damit legen die Autoren eine Basis für die weitere Arbeit. Im weitaus umfangreichsten Kapitel widmen sie sich dann der „Praxis des Social Webs“. Dabei orientieren sie sich an Anwendungsformen wie Wikis, Blogs, Microblogs, Social Networks, Social Sharing sowie weiteren Konzepten wie Tagging, Newsfeeds und Mashups. Die Autoren entpuppen sich allerdings nicht als euphorische

Apologeten des Social Webs, wie das gerne selbst ernannte „Netzaktivisten“ tun, sondern befassen sich auch mit den Schattenseiten. Bei Blogs sehen sie vor allem die Gefährdung der Privatsphäre, Rufmord sowie die sinkende Qualität von Suchergebnissen; bei den Social Networks die große Ansammlung von privaten und firmeninternen Daten, das Problem der falschen Identitäten, aber vor allem das Problem der Mitglieder, die sich nicht an die Regeln halten: Lurker, Stalker und Mobber. Im zweiten Hauptkapitel entwickeln die Autoren eine „Theorie des Social Webs“. Hier unterscheiden sie zwischen Gruppenprozessen und der gesellschaftlichen Bedeutung. Die großen Chancen des Social Webs liegen vor allem in der Nutzung der kollektiven Intelligenz, Wikipedia mag hier als Beispiel dienen. Allerdings hängt das immer davon ab, wie eine Gruppe zusammengesetzt ist. Eine homogene Gruppe trägt wenig zur Bildung einer kollektiven Intelligenz bei, da sie mehr um sich selbst kreist. Von Vorteil ist eine heterogene Gruppe, die aber ein gewisses Grundverständnis des Themas der Gruppe eint. Denn es gilt: „Kollektive Intelligenz kann ihre Stärken nur ausspielen, wenn starke individuelle und auch kontroverse Meinungen in der Gruppe existieren“ (S. 211). Die Autoren sparen in ihren Überlegungen auch Geschäftsmodelle nicht aus. Neben Bannerwerbung, Subscription-Modellen, Micropayment und Crowdsourcing hat Long Tail eine besondere Bedeutung. Das Konzept besagt, „dass eine Vielzahl von kleinsten Nischen, welche Kunden aufgrund der Empfehlungen anderer Nutzer besser erforschen können als ein großes Angebot, insgesamt

mehr Absatzvolumen ergibt, als dies bei den bestverkauften Waren der Fall ist“ (S. 243). In ihrem Ausblick schließlich konzeptionieren die Autoren das Social Web „als Leitmedium einer sich verändernden Gesellschaft“ (S. 274). Verschiedene Formen werden miteinander verschmelzen, der Erfolg hängt jedoch auch von einer Qualitätssicherung ab. Für die künftige Netzpolitik definieren sie die Bereiche „Datenschutz“, „Sicherheit und Kriminalität“, „Informationsfreiheit“, „Ökologie“ und „Mediendemokratie“. Jugend(medien)schutz kommt nicht vor. Ein Manko in einem ansonsten sehr lesenswerten Buch.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Allgemeinbildung

Seitdem mit dem PISA-Test die Bildungslandschaft abgebildet wird, steht es vermeintlich schlecht um die Bildung in Deutschland. Vor allem skandinavische und asiatische Länder sind uns demnach weit voraus. Während der PISA-Test sich den Schülern widmet, wollte „Der Spiegel“ das Wissen der Studenten testen. In Zusammenarbeit mit studivZ wurden 700.000 Teilnehmer befragt, um deren Allgemeinwissen zu erfassen. Wissenschaftler verschiedener Disziplinen sahen sich diesen Datenschatz näher an. Eingeleitet wird der Band von einem ausgesprochen lesenswerten Essay des Historikers Eckhard Freise, der als erster Kandidat bei *Wer wird Millionär?* den Höchstgewinn einstrich. Unter dem Titel *Bildungshäppchen auf der Schlachtplatte der Wissensgesellschaft* setzt er sich kritisch mit „Wissenstests“ auseinander und macht deutlich, woraus sich Wissen und damit Allgemeinbildung zusammensetzt.

Während sich vier Beiträge mit den Bedingungen des Studententest-PISA befassen, ist der weitere Inhalt vier Bereichen zugeordnet: „Hochschulmerkmale und Allgemeinwissen“, „Persönliche Merkmale und Allgemeinwissen“, „Geschlecht und Allgemeinwissen“ sowie „Mediennutzung und Allgemeinwissen“. Markus Bachtel und Stephanie Geise stellen in ihrem Beitrag die Frage: „Machen Medien Kluge klüger?“ und kommen zu dem Ergebnis, „dass sowohl Experten als auch Nichtexperten durch ihre Mediennutzung ‚klüger‘ werden und ihr Wissen erweitern können“ (S. 304). Das ist doch eine gute Nachricht!

Prof. Dr. Lothar Mikos

Jugendkulturen

Das Buch zur gleichnamigen Ausstellung gibt einen guten Überblick über die Jugendkulturen in der Nachkriegszeit. Die insgesamt 31 Beiträge beschäftigen sich mit Themen wie „Konsum, Materialität und Selbststilisierung als Bausteine jugendlicher Subkulturen“, „Jugendkultur im Retro-Look“, „Jugendkulturen junger Muslime in Deutschland“ oder „Asoziale Netzwerke und neue Generationskonflikte: Online-Fotos und -Videos von Jugendlichen in augmented subcultures“. Auch das Thema „Gewalt“ wird nicht ausgespart. Wilhelm Heitmeyer, Judith Scherer und Martin Winands stellen „Choreografien der Gewalt“ am Beispiel, von Ultras, Linksautonomen und Autonomen Nationalisten dar. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Gewalt hier „zwar durchaus politisch aufgeladen“ ist, „aber weniger auf ideologische Konzepte fixiert“ (S. 161). Ihr spielerisches Element halten die Autoren für besonders gefährlich, weil es nicht kalkulierbar ist. Kirsten Bruhns setzt sich mit dem Thema „Mädchen und Gewalt“ auseinander. Sie versucht, die Gewalt im Kontext von Sozialstruktur, Familie, Peergroup und Schule zu erklären. Manfred Schneider sieht in seinem Beitrag zu jugendlichen Serienmördern in Institutionen, in dem die Amokläufe an Schulen durchleuchtet werden, einen „popkulturellen Vatermord“. Das reich bebilderte Buch ist ausgesprochen lesenswert und gibt einen breiten Einblick in Jugendkulturen. Leider gehen Begriffe wie „Jugendkultur“ und „Subkultur“ etwas durcheinander.

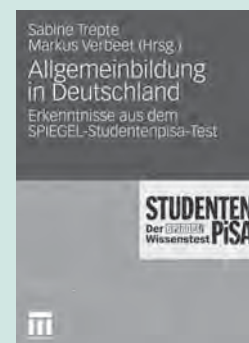
Prof. Dr. Lothar Mikos

Kinder und Jugendliche in virtuellen Erfahrungsräumen

Der zunehmenden Literatur in medienpädagogischen Kontexten ist zu entnehmen, dass der Umgang von Kindern und Jugendlichen mit dem Internet eher Angst bereitet und die Sorgen über mögliche negative Folgen wachsen lässt. Der vorliegende Band vereint 13 Beiträge, die auf Vorträgen einer Tagung unter gleichem Namen im Oktober 2008 beruhen. Im Vorwort der Herausgeber wird auf die Sorgen eingegangen und festgestellt, „dass mit den neuen Möglichkeiten auch eine Vielzahl potenzieller Risiken entstanden ist, deren problematische Wertorientierung und eventuelle entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung von Heranwachsenden erst gar nicht erfahren werden sollten“ (S. 9). In den Beiträgen werden neben Daten zur Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche auch Aspekte des Internets im Vorschulalter, Internetforen als Erziehungsratgeber und Artikulationsformen von Jugendlichen im Web 2.0 behandelt sowie medienpädagogische Projekte vorgestellt.

Insgesamt bietet der Band wenig Neues. Die meisten Argumente hat man so oder so ähnlich in den vergangenen Jahren schon gehört. Eine positive Ausnahme bilden die Überlegungen von Anja Hartung, die den Zusammenhang von Familie und Medien als einen dynamischen Prozess begreift, bei dem Medien zunehmend konstitutiv für die Gemeinschaftsbildung in Familien sind. Damit eröffnet sie ein neues Forschungsfeld, das auch für Fragen des Jugendmedienschutzes relevant ist.

Prof. Dr. Lothar Mikos



Sabine Trepte/Markus Verbeet (Hrsg.):

Allgemeinbildung in Deutschland. Erkenntnisse aus dem SPIEGEL-Studententest-PISA. Wiesbaden 2010: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 367 Seiten m. Abb. u. Tab., 39,95 Euro



Birgit Richard/Heinz-Hermann Krüger (Hrsg.):

inter-cool 3.0. Jugend, Bild, Medien. Ein Kompendium zur aktuellen Jugendkulturforschung. München 2010: Wilhelm Fink Verlag. 480 Seiten m. Abb., 34,90 Euro



Burkhard Fuhs/Claudia Lampert/Roland Rosenstock (Hrsg.):

Mit der Welt vernetzt. Kinder und Jugendliche in virtuellen Erfahrungsräumen. München 2010: kopaed. 246 Seiten m. Tab. u. Abb., 18,80 Euro



Sonja Ganguin:
Computerspiele und lebenslanges Lernen.
 Eine Synthese von Gegensätzen. Wiesbaden
 2010: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
 442 Seiten, 39,95 Euro

Computerspiele

Sonja Ganguin wählt für ihre Betrachtung des Spiels und Computerspiels eine interessante Ausgangsperspektive: Welche soziale und kulturelle Wertschätzung hat das Spiel im Laufe der Geschichte erfahren? Dabei geht sie von der Gegenüberstellung von Arbeit und Spiel aus und fragt bzw. analysiert, wie das Spiel im historischen Verlauf in Diskursen verhandelt wurde. Zielsetzung ist einerseits eine historische Verankerung der aktuellen Diskussionen zur Computer- und Computerspielkultur und den sich anbahnenden Verschiebungen der Wertigkeiten von Spieltätigkeiten. Andererseits stellt die Betrachtung auch die konkrete Grundlage dar für eine empirische Studie zur Semantik der Begriffe „Spiel“, „Arbeit“ und „Lernen“, die Sonja Ganguin auf der Basis von Befragungen unter Studierenden durchgeführt hat.

Ihre Fragestellung richtet sich dabei auf zwei Themenbereiche: 1) die Forderung nach lebenslangem Lernen, die sich mit der rasanten Ausbreitung und Entwicklung von Informationstechnologien zwangsläufig ergibt, 2) die Diskussionen um einen Paradigmenwechsel im Erkenntnis- und Lernprozess, der sich von gezielten und linearen Formen des Lernens zu unvorhersehbaren experimentellen Prozessen in komplexen Umgebungen verschiebt – die wiederum in spielerischen Lernumgebungen und komplexen Strukturen von Computerspielen gespiegelt werden.

Die historische Betrachtung reicht von der Antike, als das Spiel noch recht hoch angesehen war, bis zum 20. Jahrhundert, das Ganguin als Zeitalter

der Extreme beschreibt: Dem Spiel wird eine hohe Gewichtung für die kindliche Entwicklung zugeordnet, die Arbeitswelt der Erwachsenen spricht ihm nur noch zerstreuten Freizeitwert zu.

Diese Dichotomie von Spiel und Ernst, von zweckfreier Unterhaltung und zielorientierter Arbeit scheint im aktuellen Diskurs um die Serious Games erstmalig auf breiterer Ebene ins Wanken zu geraten. Welchen Stellenwert werden die Kinder, die heute mit Computerspielen ebenso selbstverständlich wie frühere Generationen mit dem Fernsehen aufwachsen, in der weiteren Entwicklung dem Spiel zuordnen? Welche Verschiebungen in der Medien- und Lernpraxis werden oder sollten sich daraus ergeben? Diesem Thema ist unter der Überschrift: *Der Spieler in der Wissensgesellschaft?* der zweite große Themenblock gewidmet.

Ausgangspunkt sind verschiedene Betrachtungen zum lebenslangen Lernen. Im Gegensatz zum klassischen „verberuflichten Arbeitnehmer“ (S. 195) sieht Ganguin den aktuellen „Arbeitskraftunternehmer“ (S. 194) als Person, die ihre Arbeitsmarkttauglichkeit fortwährend neu organisieren und aktualisieren muss. Die Vereinbarkeit von Lernen und Arbeiten wird zum entscheidenden Kriterium für seine Integrationsmöglichkeit in die sich im fortlaufenden Wandel befindlichen Anforderungen potenzieller Einsatzgebiete.

Die weitere Erörterung bezieht sich auf den Computer als Arbeits- und Spielmedium und schließlich das Phänomen der Computerspiele und ihre massive Ausbreitung. Die immer wieder in Theorien des Game-Based Learnings gestellten Fragen, ob und wie sich intrinsisch

motivierte, zweckfreie Handlungen des Spielens mit den intentionalen Anforderungen des Lernens verbinden lassen, werden an den Abschluss des Kapitels gestellt.

Sonja Ganguin versucht, dieser Frage über die Analyse aktueller semantischer Zuweisungen zu den Begriffen „Arbeit“, „Spiel“ und „Lernen“ aus der relevanten Zielgruppe der aktuell Studierenden einen Schritt näher zu kommen. Auf der Grundlage einer fragebogenbasierten Erhebung entwickelt sie in ihrer Auswertung fünf semantische Typen, deren jeweilige Einschätzungen zu Spiel, Arbeit und Lernen sie zusammenfassend charakterisiert (S. 378 ff.).

Sonja Ganguin spannt einen sehr breiten Bogen mit vielen erhellenden und interessanten Facetten zur Diskussion von Spiel, Arbeit und Lernen. Die Debatte der aktuellen Entwicklungen zum Computerspiel und des Computers scheinen etwas zu breit und dementsprechend in den einzelnen Segmenten eher oberflächlich angelegt. Die Diskussion der Computerspielgenres bietet nur wenig Anschluss zur gestellten Fragestellung. Hier wäre eine stärkere Fokussierung auf die interessanten Aspekte der Ausgangsperspektive wünschenswert gewesen.

In der abschließenden Darstellung ihrer Studienergebnisse fehlt dementsprechend in Teilen der stringente Bezug zu den vorhergehenden Erörterungen. Dennoch liefert Sonja Ganguin mit ihrem Überblick und ihrer empirischen Studie einen wichtigen Baustein für die aktuelle und brisante Fragestellung zur Entwicklung von Mediennutzung im Kontext von Arbeits- und Lernprozessen.

Filmbildung in der Theorie

Unter den zahlreichen Büchern, die in den letzten Jahren zum Thema „Filmbildung“ die Öffentlichkeit erreicht haben, nimmt die vorliegende Publikation in doppelter Hinsicht einen besonderen Stellenwert ein. Mit seinen Überlegungen zu einem Curriculum „Filmbildung“ für die Sekundarstufe I der Hauptschule gelingt es Björn Maurer auf der einen Seite, Theorie und filmpädagogische Praxis in überzeugender Weise miteinander zu verknüpfen. Auf der anderen Seite reflektiert er in einem ausführlichen Exkurs Filmbildungsbemühungen von den Anfängen bis zu den heutigen Ansätzen im jeweiligen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Kontext in einer präzisen und gut nachvollziehbaren Weise. Dabei sieht er die einzelnen Herangehensweisen nicht, wie oft gehandhabt, diametral entgegengesetzt, sondern er versucht mit Blick auf eine moderne Medienrealität, unterschiedliche Prämissen miteinander zu verknüpfen. Damit gelingt es ihm, cineastisch-ästhetische Ansätze mit „einem eher an subjektiven Rezeptionsvorlieben von Jugendlichen anknüpfenden populärkulturellen Konzept“ (S. 59) zu verbinden. Maurer entwickelt ein Filmbildungskonzept, das sowohl der Persönlichkeit des Rezipienten als auch der Sache des Films dienen soll. Dabei versucht er, dem aktuell präferierten Bildungsverständnis, das eher vom Primat der Ökonomie ausgeht, gerecht zu werden, ohne die klassische humanistische Bildungskomponente der Persönlichkeitsentwicklung zu vernachlässigen.

Klaus-Dieter Felsmann

Filmbildung in der Praxis

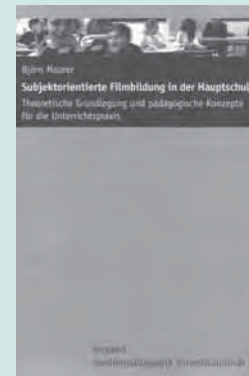
Mit der vorliegenden Publikation untermauert Björn Maurer praxisbezogen die theoretischen Überlegungen innerhalb seiner Dissertation, die er unter dem Titel: *Subjektorientierte Filmbildung an Hauptschulen* vorgelegt hatte. Dies ist allein schon deswegen verdientvoll, weil er damit der geneigten Leserschaft gegenüber nicht einfach in einer appellatorischen Position bleibt, sondern in konkrete Verantwortung für seine Thesen tritt. Ein solch komplexes curriculares Konzept gibt es bis dato noch selten für die deutsche Bildungslandschaft. Allein das Modell einer „Integrativen Filmdidaktik“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg und das kompetenzorientierte Konzept „Filmbildung“ der Länderkonferenz Medienbildung sind damit vergleichbar. Maurers Vorschlag ist fächer- und klassenübergreifend in Form von rezeptiven und aktivproduktiven Unterrichtsbausteinen aufgebaut. Er orientiert sich an der Hauptschule in Baden-Württemberg und erfasst die Klassenstufen 5 bis 9, wobei die Vorschläge so konzipiert sind, dass sie sich ohne zusätzlichen Aufwand in den Fachunterricht integrieren lassen. Besonders wertvoll wird das Konzept, weil es sich an „bildungsferne“ Milieus richtet und in diesem Kontext ausdrücklich Wert auf die Persönlichkeitsbildung legt. Kreativ gelesen, lassen sich Maurers Vorschläge problemlos auf die Schulstrukturen anderer Bundesländer übertragen, was wärmstens zu empfehlen wäre.

Klaus-Dieter Felsmann

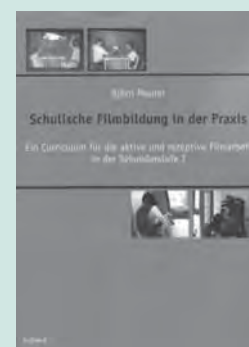
Mobile Bilder

Indem der Autor von der Einsicht ausgeht, „dass sich die Bild- und Filmproduktion zu einer alltäglichen Beschäftigung zahlreicher Menschen entwickelt hat“ (S. 7), verfolgt er sicher ein richtiges Anliegen, wenn er versucht, dies für die Unterrichtspraxis nutzbar zu machen. Leider gelingt es ihm nicht, den erhobenen Anspruch innerhalb der vorliegenden Publikation über schlüssige Konzepte anschaulich zu machen. Genau die Hälfte des Textes reflektiert drei empirische Untersuchungen zur Handynutzung, die Reuter mit Blick auf „den Umgang mit Fotografien durch Kinder und Jugendliche sowie mit Filmen durch Jugendliche“ (S. 19) durchgeführt hat. Der entsprechende Erkenntnisgewinn tendiert dabei für den Leser gegen null, da die Untersuchungsergebnisse nichts anderes aussagen, als bereits durch diverse KIM- und JIM-Studien bekannt ist. Nach dann folgenden, oftmals redundanten, theoretischen Assoziationen kommt der Autor schließlich auf den letzten 20 Seiten seiner Abhandlung zu einigen praxisrelevanten Betrachtungen unter dem Motto: „Das Handy als Fotoapparat“ (S. 99) bzw. „Das Handy als Filmkamera“ (S. 110). Doch hier werden nur einige methodische Möglichkeiten als Optionen genannt, ohne dass Umsetzungsbeispiele im Sinne von Unterrichtsmodellen dargeboten werden. Auf vergleichbare Ideen wird jeder Pädagoge kommen, der sich dem Thema zuwendet. Für die Frage, wie es funktionieren kann, findet er bei Reuter leider keine Anregungen.

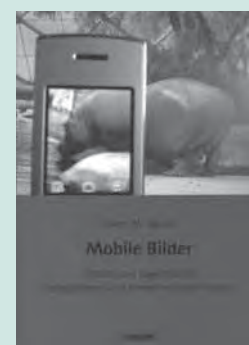
Klaus-Dieter Felsmann



Björn Maurer: *Subjektorientierte Filmbildung in der Hauptschule. Theoretische Grundlegung und pädagogische Konzepte für die Unterrichtspraxis.* München 2010: kopaed. 479 Seiten, 22,80 Euro



Björn Maurer: *Schulische Filmbildung in der Praxis. Ein Curriculum für die aktive und rezeptive Filmarbeit in der Sekundarstufe I.* München 2010: kopaed. 132 Seiten, 12,80 Euro



Oliver M. Reuter: *Mobile Bilder. Kinder und Jugendliche fotografieren und filmen mit dem Handy.* München 2009: kopaed. 160 Seiten, 16,80 Euro



Rainer Funk:
Der entgrenzte Mensch. Warum ein Leben ohne Grenzen nicht frei, sondern abhängig macht. Gütersloh 2011: Gütersloher Verlagshaus. 238 Seiten, 19,99 Euro



Die Medienanstalten:
Programmbericht 2010: Fernsehen in Deutschland. Berlin 2011: Vistas. 288 Seiten, 19,00 Euro



Grimme-Institut/Deutsche Kinemathek/Funkkorrespondenz/Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP)/Institut für Medien- und Kommunikationspolitik (IMK):
Jahrbuch Fernsehen 2011. Marl 2011: Grimme. 614 Seiten, 34,90 Euro

Der entgrenzte Mensch

Wenn jemand eine Grenze überschreitet, dann will er sie vor allem hinter sich lassen. Entgrenzte Menschen aber, so das Fazit dieser Gesellschaftsanalyse von Rainer Funk, wollen Grenzen beseitigen. Der Tübinger Psychologe beschreibt in seinem Buch die moderne Sehnsucht nach einem Leben ohne jede Vorgabe; aber auch, wie dieses Streben nach grenzenloser Freiheit in vielfältiger Form abhängig machen kann. Damit erklärt der Psychoanalytiker auch, warum so viele Menschen von Computerspielen fasziniert sind: weil sie dort ihr limitiertes Ich hinter sich lassen und ihre eigene Wirklichkeit konstruieren können. Doch auch im Diesseits ist ja der Schein längst wichtiger als das Sein. Funks Thesen gehen u. a. auf Erich Fromm zurück, der von der „Marketing-Orientierung“ des Individuums sprach. In unserer Gesellschaft ist es laut Funk weniger „entscheidend, wer man ist und was man kann, sondern wie man sich verkauft“. Große Bedeutung komme in diesem Zusammenhang auch der Fähigkeit zur Realitätsprüfung zu. Mit diesem Begriff beschreibt Funk die Fähigkeit, zwischen Schein- und Wunschwelten sowie der Wirklichkeit zu unterscheiden. Der promovierte Sozialpsychologe hält diese Eigenschaft für ein „zentrales Erfordernis menschlichen Lebens und Zusammenlebens“. Wer zwischen subjektiv erlebter Realität und äußerer Realität nicht unterscheiden könne, neige zu extremem Risikoverhalten und lasse sich z. B. auf lebensgefährliche Mutproben ein.

Tilmann P. Gangloff

Programmbericht 2010

Die Frage nach der publizistischen Relevanz des Privatfernsehens prägt diesen Programmbericht der Landesmedienanstalten. Die Antwort ist ernüchternd: Zur Meinungsvielfalt haben die kommerziellen Sender nicht viel beizutragen. Provokant fragt Thomas Fuchs schon in seiner Einführung, ob die beliebte ProSieben-Sendung *Galileo* womöglich die Nachrichtensendung des 21. Jahrhunderts werde. Das Genre Nachrichten steht ohnehin immer wieder im Mittelpunkt der Beiträge: mal quantitativ, weil gerade die Sender der ProSiebenSat.1-Gruppe ihr entsprechendes Angebot zuletzt immer mehr ausgedünnt haben; mal qualitativ, wenn etwa die Personalisierung der Wahlkampfberichterstattung untersucht wird. Dass sich die entsprechenden Analysen auf den Bundestagswahlkampf 2009 beziehen, zumal sich auch die Programmstrukturanalyse der Landesmedienanstalten der vorletzten TV-Saison (2009/2010) gewidmet hat, ist das übliche Manko dieser selten aktuellen Jahrbücher. Umso nützlicher sind die Langzeituntersuchungen. Die Einschätzungen allgemeiner Art etwa zu Programmtrends und Formatfernsehen oder zu den Folgen der Finanzkrise für die Programmökonomie haben einen ebenso hohen Nutzwert wie eine Studie über die Präsenz der Vollprogramme im Internet. Gleichfalls reizvoll sind die Stand- und Streitpunkte des Programmdiskurses „Qualität für Geld“, die sich mit Fragen der Qualität befassen – aber auch verdeutlichen, wie schwierig eine Definition dieses Begriffs ist.

Tilmann P. Gangloff

Jahrbuch Fernsehen 2011

Die Beiträge zum *Jahrbuch Fernsehen* boten stets mehr als bloße Bestandsaufnahmen. Ausgerechnet im Jubiläumsband (Nummer 20) aber wirken die Themen merkwürdig zeitlos. Talkshow-Schwemme, Erzählmuster in populären Serien, die angebliche Krise der Krisenberichterstattung: alles Themen, die auch schon vor zehn oder 20 Jahren debattiert worden sind. Viele Leser werden zudem keine Lust haben, den Auftaktaufsatz auf Englisch zu lesen, was schade ist, weil Roger Boyes, langjähriger Deutschlandkorrespondent der Londoner „Times“, den reizvollen Blick des Ausländers auf das deutsche TV-Programm wirft. Die interessantesten Denkanstöße bietet dennoch das „Editorial“, das dem Fernsehbetrieb vorwirft, er sei in den letzten 20 Jahren „gründlich entintellektualisiert“ worden: durch äußerliche und daher wenig zu beeinflussende Entwicklungen, aber „auch durch grundängstliche Redakteure“. Wahrlich Stoff genug für einen eigenen Beitrag, den das *Jahrbuch* jedoch schuldig bleibt. Zum Begleiter durchs Jahr aber wird das Buch ja wegen des gut 330 Seiten starken Serviceteils. Allein dem deutschen TV-Angebot sind an die 80 Seiten gewidmet. Hinzu kommen Übersichten über Fachpresse, Produktionsfirmen, Festivals sowie Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung im Medienbereich. Knapp 60 ausgewählte Kritiken, eine ausführliche Analyse und die Dokumentation der wichtigsten Auszeichnungen bilden die Chronik des letzten Fernsehjahres.

Tilmann P. Gangloff

DDR-Fernsehen und der Westen

Das bundesrepublikanische Fernsehen spielte nicht nur für die Zuschauer in der DDR, sondern auch für das DDR-Fernsehen selbst eine große Rolle. War es doch die Folie für die Orientierungen des eigenen Programms. Denn das stand „im ideologischen Konkurrenzkampf mit den Medien des ‚Klassenfeindes‘“ (S. 34). Mehr noch, ihm wurde unterstellt, subversiv die Bevölkerung der DDR zu beeinflussen. Konsequenterweise wurde das Fernsehen der Bundesrepublik im internen Sprachgebrauch des DDR-Fernsehens als „gegnerisches“ oder „feindliches“ Fernsehen bezeichnet (vgl. S. 31). Daher wurde dem „Westfernsehen“ viel Aufmerksamkeit gewidmet. Claudia Dittmar hat in ihrer sehr lesenswerten Dissertation den „kontrastiven Dialog“ (S. 30) von den Anfängen des DDR-Fernsehens bis zu seinem Ende mit der Wende nachgezeichnet. Sie stützt sich bei ihrer Darstellung auf eine Vielzahl von Quellen, die sie ausgewertet und interpretiert hat.

Das DDR-Fernsehen verstand sich von Anfang an „als Fernsehsender für ganz Deutschland“ (S. 75) und sah sich in der „ideologischen Konkurrenz“ (ebd.) zum Fernsehen in der Bundesrepublik, zumal bereits in der Versuchsphase Anfang der 1950er-Jahre die politische Funktion als Instrument der Partei, der SED, deutlich geworden war. Allerdings betrieb das DDR-Fernsehen keine offensive Programmpolitik, sondern reagierte in der Regel auf Entwicklungen im Westen. So wurde 1966 z. B. „ein Ausbau des Vormittagsprogramms für notwendig erklärt, um der west-

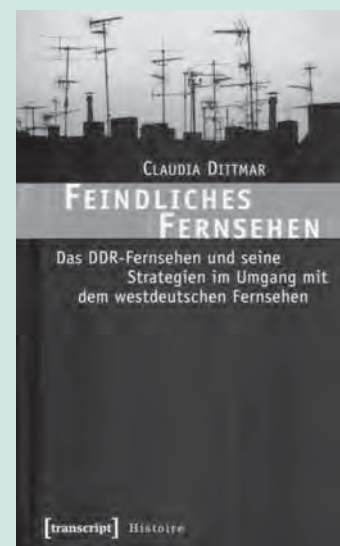
lichen Konkurrenz in dieser Zeit das Feld nicht mehr allein überlassen zu müssen“ (S. 262). ARD und ZDF hatten u. a. als Reaktion auf den Mauerbau bereits 1961 ein Vormittagsprogramm eingeführt, das vor allem die DDR-Bürger mit Informationen versorgen sollte. Die Konkurrenz aus dem Westen beeinflusste auch ganz konkret die Programmgestaltung. So forderte Programmdirektor Schmotz 1974, „dass die politischen Programmbeiträge des DDR-Fernsehens nicht der Konkurrenz bundesdeutscher Unterhaltungsangebote ausgesetzt werden dürften, sondern nur an Tagen ausgestrahlt werden sollten, an denen das Westfernsehen ebenfalls journalistische Formate offerierte“ (S. 332). In diesem Sinne ist auch das Bonmot des Leipziger Medienforschers und früheren Mitarbeiters des DDR-Fernsehens, Tilo Prase, zu verstehen: „Der Programmdirektor des DDR-Fernsehens hieß ‚Hörzu‘“ (S. 10). Auch die generelle Orientierung und das Selbstbild des DDR-Fernsehens wandelten sich mit Blick auf den Westen seit Beginn der 1970er-Jahre. Auf dem VIII. Parteitag der SED im Juni 1971 hatte Erich Honecker gefordert, „eine bestimmte Langeweile zu überwinden, den Bedürfnissen nach guter Unterhaltung Rechnung zu tragen“ (zitiert auf S. 288). Mit der Einführung des Privatfernsehens im Westen wurde die Unterhaltungsorientierung des Fernsehens auch in der DDR noch verstärkt.

Die Gestaltung des Fernsehprogramms in der DDR erfolgte immer mit Blick auf den Westen. In den ersten Jahrzehnten wurde ein großer Ehrgeiz entwickelt, „bestimmte Sendeformen früher als das Westfernsehen zu

etablieren“ (S. 428). Es ging immer darum, sich gegenüber dem Fernsehen der Bundesrepublik zu positionieren. Allerdings wich der „Kampfgeist“ zunehmend einer Resignation (vgl. S. 429). In diesem Sinn zieht Dittmar ein für das DDR-Fernsehen eher bescheidenes Fazit: „Mit dieser ungeheuren Fokussierung auf das Feindbild war auch die Konstruktion eines produktiven Selbstbildes nicht möglich, das tatsächlich ein stärker identitätsstiftendes und damit erfolgreicherer Programm hätte ermöglichen können“ (S. 430). Doch so war das Fernsehen der DDR ständig in der Defensive und zur Reaktion gezwungen.

Claudia Dittmar hat eine hervorragende historische Studie zur Geschichte des DDR-Fernsehens im kontrastiven Dialog mit dem Westfernsehen geliefert. Die im Anhang versammelten Kurzbiografien wichtiger Persönlichkeiten aus Fernsehen, Hörfunk und Politik erleichtern die Orientierung bei der Lektüre der detailreichen Darstellung. Wer etwas über das Wesen des DDR-Fernsehens erfahren möchte, ist mit diesem Buch ausgezeichnet bedient.

Prof. Dr. Lothar Mikos



Claudia Dittmar: *Feindliches Fernsehen. Das DDR-Fernsehen und seine Strategien im Umgang mit dem westdeutschen Fernsehen.* Bielefeld 2010: transcript. 492 Seiten, 34,80 Euro



Christina Holtz-Bacha (Hrsg.):
Die Massenmedien im Wahlkampf.
Das Wahljahr 2009. Wiesbaden 2010:
 VS Verlag für Sozialwissenschaften.
 375 Seiten, 39,95 Euro

Massenmedien im Wahlkampf

Wer erinnert sich noch? Mit Europa- und Bundestagswahl sowie mit mehreren Landtags- und Kommunalwahlen war das Jahr 2009 von den Medien wieder einmal zum Superwahljahr ausgerufen worden. Ohnehin waren die medialen Erwartungen hoch, da Barack Obama ein Jahr zuvor mit dem massiven Einsatz von Onlinemedien – Blogs, Social Networks, E-Mail-Kampagnen – fulminant die amerikanische Präsidentschaft gewonnen hatte. Und wie schon häufig zuvor orakelte man hierzulande von einer ähnlichen (weiteren) Amerikanisierung oder zumindest medienorientierten Professionalisierung der Wahlkämpfe. Doch so hochgeschraubt die Erwartungen, so – fast zwangsläufig – ernüchtert und enttäuschend fielen die tatsächlichen Verläufe aus: Stand der Europawahlkampf bereits im Schatten der Bundestagswahl, kritisierte man an diesem Längeweile, Profillosigkeit und Konsensneigung zumal der beiden Spitzenprotagonisten, Angela Merkel und Frank-Walter Steinmeier, die ja bis zuletzt in der Großen Koalition kooperieren mussten, so die Herausgeberin in ihrer einleitenden Aufarbeitung.

Schon mehrfach hat sich die Erlanger Kommunikationswissenschaftlerin mit Wahlkämpfen, mit den Wechselverhältnissen von Politik, Wirtschaft, Medien, mit Kampagnen und Politikinszenierung befasst – und auch in diesem Reader hat sie von den 13 Beiträgen fünf (mit) verfasst. Im vorliegenden Band werden an dem damaligen Europa- und Bundestagswahlkampf aus diversen Perspektiven und mit verschiedenen Ansätzen Bedingungen, Formen, Korrelationen und (personale)

Ausprägungen moderner Wahlkämpfe untersucht. Dabei liegt der Fokus auf den medialen Dimensionen: Wahlplakate, Resonanz der Medienkampagnen, Fernsehspots, Onlinepräsentationen, Wahlwerbung in sozialen Netzwerken, Fernsehshows und -duelle, die Presseberichterstattung über die Fernsehduelle sowie über den Wahlkampf insgesamt sind die Analysefelder, die hier explorativ, in exemplarischen Fallstudien oder in soliden Erhebungen aufgearbeitet werden. Die direkten Wahlkampfformen wie Kundgebungen, Straßenwahlkampf, Kandidatentouren etc. bleiben unbeachtet – weshalb keine Gewichtung möglich ist, worauf hiesige Wähler bei ihren Entscheidungen rekurren. Durchgängig zeigen die Studien, dass hierzulande eher noch die traditionellen (Massen-)Medien sowie die plakative Direktwerbung dominant sind, auch wenn sich die Parteien mit den Fernsehspots 2009 wenig Mühe gaben und die digitalen Optionen im Vergleich zu den USA nachhinkten.

Eine empirische Bestätigung, dass 2009 der Bundestagswahlkampf auch für die Medien wenig Aufmerksamkeit und Brisanz bot, liefert der letzte Beitrag von Jürgen Wilke und Melanie Leidecker: In einem inhaltsanalytischen Vergleich der Presseberichterstattung über die Bundestagswahlkämpfe 2005 und 2009 können sie zeigen, dass die Berichte drastisch zurückgingen, weniger Wahlkampfaussagen kolportierten und sich die Polarisierung abschwächte. Hingegen mehrten sich „subjektive“ Formen wie Reportagen und Features, in denen die Kandidaten „menschlich“ porträtiert wurden; Visualisierungstendenzen durch Fotos steigerten sich.

Auch die Plakate – so andere Studien – frönten ungehemmt Personalisierungstendenzen, also der Präsentation von Köpfen, und begnügten sich mit trivialen Slogans, die vorzugsweise auf Emotionen und Attitüden zielten.

Über die zeitgeschichtliche Dokumentation hinaus beeindruckt der Band mit vielfältigen Aufarbeitungen des Forschungsstandes zu Wahlen und (medialen) Wahlkämpfen, die – als zeitlich limitierbar und thematisch überschaubar – immer noch das bevorzugte Sujet der Politik- und politischen Medienforschung sind, sowie mit multiplen methodischen Ansätzen für seine empirische Registrierung. Insofern setzt er ebenso systematisch wie exemplarisch diese – hierzulande noch vergleichsweise schmale – Tradition kompetent fort.

Prof. Dr. Hans-Dieter Kübler

>> WERBUNG <<

Recht

Inhalt:

Entscheidungen

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders 110

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 1739/04

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders 115

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 2020/04

Entscheidungen

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 1739/04

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung von Redaktionsräumen sind einerseits das Interesse der Verfolgung an der konkreten Tat und andererseits die regelmäßig zu erwartende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Medienorgan und seinen Informanten sowie die mögliche einschüchternde Wirkung auf die Mitarbeiter des Medienorgans bezüglich künftiger Recherche und Berichterstattung zu berücksichtigen.

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein eingetragener Verein, betreibt den Hamburger Lokalsender Freies Sender Kombinat FSK. Am 24.10.2003 strahlte er eine Radiosendung der Musikredaktion aus, in der ein unbekannt gebliebener Moderator Mitschnitte von zwei Telefongesprächen einspielte, die zwischen dem Pressesprecher K. der Hamburger Polizei und einem Anrufer stattgefunden hatten, der sich zu Anfang der Gespräche als Herr P. vom Freien Senderkombinat FSK vorgestellt hatte. Der Anrufer konfrontierte K. in diesen Gesprächen mit Zeugenaussagen, nach denen es vor einigen Tagen bei einer Demonstration zu Übergriffen von Polizeibeamten und Verletzungen von Demonstrationsteilnehmern gekommen sei. K. erklärte lediglich, dass bei der Polizei keine Erkenntnisse zu derartigen Vorfällen vorlägen.

Das Landeskriminalamt Hamburg zeichnete die Radiosendung auf und erstattete Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 Abs. 1 StGB (Unbefugtes Aufnehmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen und Gebrauchen einer so hergestellten Aufnahme). Der als Zeuge vernommene K. habe bekundet, eine Aufzeichnung der Telefongespräche sei nicht vereinbart gewesen. Ferner sei aufgrund eines Onlinebeitrags der „taz“ festgestellt worden, dass in Hamburg eine Person mit dem Namen W. P., den auch der Anrufer verwendet habe, gemeldet sei, die

kriminalpolizeilich bereits in Erscheinung getreten und der ermittelnden Dienststelle als Sympathisant der linken Szene bekannt sei. Ob es sich bei dieser Person W. P. um den Mitarbeiter gleichen Namens beim Beschwerdeführer handele, habe noch nicht festgestellt werden können. Aus ermittlungstaktischen Gründen sei man an den Sender noch nicht herangetreten.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg leitete wegen des Verdachts einer Tat nach § 201 Abs. 1 StGB ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein und beantragte am 31. 10. 2003 die Anordnung der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rundfunksenders.

Mit Beschluss vom 04. 11. 2003 ordnete das AG Hamburg, gestützt auf § 103 StPO, die Durchsuchung der Geschäfts-, Büro- und sonstigen Betriebsräume des Beschwerdeführers an. Unbekannte Mitarbeiter des Beschwerdeführers seien verdächtig, durch Aufnahmen und Ausstrahlen der beiden Telefonate mit K. eine Tat gem. § 201 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Es lägen auch Tatsachen für die Annahme vor, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde, insbesondere des Tonträgers, auf dem die Gespräche aufgezeichnet worden seien, sowie von Unterlagen, die Aufschluss über die Identität des Anrufers und der weiteren Verantwortlichen gäben.

Die Durchsuchung fand am 25. 11. 2003 statt. Die gegen ihre Anordnung gerichtete Beschwerde wies das LG mit Beschluss vom 01. 04. 2004 zurück. Die Durchsuchung habe neben der Identifizierung des noch unbekannt Anrufers sowie weiterer beim Sender beteiligter Personen auch der Auffindung von Beweismitteln gedient, insbesondere des Tonträgers, auf dem die beanstandeten Telefonate aufgezeichnet worden seien. Nicht zu beanstanden sei, dass das Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt geführt worden sei. Allein daraus, dass in Hamburg ein namensgleicher P. amtlich gemeldet sei, folge nicht zwingend, dass gerade dieser der Anrufer gewesen sei, der sich gegenüber K. als „P. vom FSK“ vorgestellt habe. Aus ermittlungstaktischen Gründen sei die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen gewesen, eine Identitätsfeststellung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Der Durchsuchungsanordnung stehe auch kein Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 5 S. 1 StPO

entgegen, da es sich bei dem gesuchten Tonträger um einen Gegenstand im Sinne des § 97 Abs. 2 S. 3 StPO handele. Schließlich sei die Durchsuchung auch nicht unverhältnismäßig gewesen, da es sich bei § 201 StGB nicht um ein Bagatelldelikt handele. Die Dauer der Durchsuchung sei im Übrigen auch auf das unkooperative Verhalten der Mitarbeiter des Beschwerdeführers zurückzuführen.

Mit Beschluss vom 13. 07. 2004 wies das LG eine hiergegen gerichtete Gegenvorstellung des Beschwerdeführers zurück. Eine andere Bewertung der Durchsuchungsanordnung sei nicht veranlasst. Auch hinsichtlich der gesuchten Unterlagen bestehe, soweit es um die mögliche Teilnahme an der Tat gehe, gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO kein Beschlagnahmeverbot. Im Übrigen sei die Durchsuchung auch verhältnismäßig gewesen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der betroffene Zeuge als Pressesprecher weniger schutzwürdig mit Blick auf § 201 StGB sein solle. Außerdem stelle die Durchsuchung keinen schweren Eingriff in den Sendebetrieb des Beschwerdeführers dar, da das Sendeprogramm nicht unterbrochen worden sei und keine Aufenthaltsbeschränkungen erfolgt seien.

Während der Durchsuchung hatten sich der Beschuldigte P. als Urheber der Telefonmitschnitte und der weitere Beschuldigte T. als an der Ausstrahlung der Sendung Beteiligter zu erkennen gegeben. P. wurde nach einer ersten Verurteilung und deren Aufhebung durch das OLG Hamburg mit Urteil des AG Hamburg vom 26. 09. 2006 unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 18,00 Euro verurteilt. Das Verfahren gegen T. stellte die Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit ein.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Durchsuchung und rügte eine Verletzung seiner Grundrechte auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Das BVerfG gab ihr statt.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur

Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden. Dies gilt insbesondere für die Reichweite der Rundfunkfreiheit und das hiervon umfasste Redaktionsgeheimnis (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. > ; 77, 65 < 74 ff. > ; 107, 299 < 330 > ; 117, 244 < 259 f. >), für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines publizistischen Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots (vgl. BVerfGE 77, 65 < 74 ff. > ; 107, 299 < 331 ff. > ; 117, 244 < 261 f. >) sowie für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Anordnung der Durchsuchung von Redaktionsräumen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 ff., 186 ff., 212 ff. > ; 77, 65 < 74 ff., 81 ff. > ; 117, 244 < 258 ff. >).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und im Sinne des § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

a) Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, das auch juristischen Personen zusteht, die – wie der Beschwerdeführer – Rundfunkprogramme veranstalten (vgl. BVerfGE 97, 298 < 310 >), gewährleistet nicht nur als subjektives Recht den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 > ; 77, 65 < 74 >), sondern schützt in seiner objektiven Bedeutung darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit des Rundfunks von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118 < 121 > ; 66, 116 < 133 > ; 77, 65 < 74 ff. >). Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk zu

ihren Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 176, 187>; 36, 193 < 204>; 117, 244 < 258 f. >) sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 75 >; 100, 313 < 365 >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 258 >). Letztere verwehrt es staatlichen Stellen grundsätzlich, sich einen Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116 < 135 >; 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 330 >). Entsprechend dieser Zielsetzung fallen nicht nur Unterlagen eigener journalistischer Recherche (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >) und redaktionelles Datenmaterial einschließlich der im Zuge journalistischer Recherche hergestellten Kontakte (vgl. BVerfGE 117, 244 < 260 >), sondern auch organisationsbezogene Unterlagen eines Presse- oder Rundfunkunternehmens, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben, unter das Redaktionsgeheimnis. Eine Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt – ebenso wie die Durchsuchung von Presseräumen – wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dar (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259 f. >; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965). Auch können potenzielle Informanten durch die begründete Befürchtung, bei einer Durchsuchung könne ihre Identität aufgedeckt werden, davon abgehalten werden, Informationen zu liefern, die sie nur im Vertrauen auf die Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259 >). Überdies liegt in der Verschaffung staatlichen Wissens über den Inhalt redaktionellen Materials ein Eingriff in das von der Rundfunkfreiheit geschützte Redaktionsgeheimnis vor (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187 >; 117, 244 < 259 f. >).

b) Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Zwar sind die den Entscheidungen zugrunde gelegten Vorschriften mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar (aa), ihre Anwendung im Ein-

zelfall genügt jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (bb).

aa) Die Rundfunkfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden, sind als allgemeine Gesetze anerkannt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 331 f. >; 117, 244 < 261 >). Die in den allgemeinen Gesetzen bestimmten Schranken der Presse- und der Rundfunkfreiheit müssen allerdings ihrerseits im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Es bedarf einer Zuordnung der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Freiheiten und des durch die einschränkenden Vorschriften geschützten Rechtsgutes, die in erster Linie dem Gesetzgeber obliegt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75 >; 107, 299 < 331 f. >). Eine solche Zuordnung hat der Gesetzgeber vorgenommen, indem er einerseits die allgemeine Zeugnispflicht von Medienangehörigen in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO und korrespondierend hierzu Beschlagnahmen bei Journalisten und in Redaktionsräumen in § 97 Abs. 5 S. 1 StPO eingeschränkt hat, andererseits aber ein Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO bei strafrechtlicher Verstrickung des Zeugen oder der Sache wiederum ausgeschlossen hat. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber jedenfalls im Grundsatz einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Institution einer freien Presse und eines freien Rundfunks auf der einen Seite und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse auf der anderen Seite geschaffen, wobei offenbleiben kann, ob der Gesetzgeber den Schutz der Presse und des Rundfunks weiter hätte ziehen oder stärker hätte beschränken dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508 >). Er hat hiermit typische, wenn auch nicht alle Konfliktsituationen erfasst und in genereller Weise Abwägungen zwischen den Freiheitsrechten der Medien und den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege vorgenommen. Die Normen sind nach ständiger

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht notwendig abschließende Regelungen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 189 >; 64, 108 < 116 >; 77, 65 < 81 f. >). Vielmehr ist auch dann, wenn im Einzelfall ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht nicht greift, im Zuge der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts, insbesondere im Zuge der regelmäßig gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 107, 299 < 334 >; 117, 244 < 262 >).

bb) Die Rechtsanwendung im Einzelfall verletzt jedoch das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Die Auslegung der Vorschriften des Strafprozessrechts sowie ihre Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Strafgerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (BVerfGE 7, 198 < 206 f. >; 18, 85 < 92 f. >; 62, 189 < 192 f. >; 95, 96 < 128 >). Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ist daher nur zu prüfen, ob die Gerichte Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte zutreffend beurteilt haben (BVerfGE 7, 198 < 207 >; 11, 343 < 349 >; 21, 209 < 216 >). Handelt es sich um Gesetze, die die Rundfunkfreiheit beschränken, ist bei Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f. >; 77, 65 < 81 ff. >; 117, 244 < 260 ff. >), damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 < 208 f. >; 59, 231 < 265 >; 71, 206 < 214 >; stRSpr.). Die Anordnung einer Durchsuchung von Wohn- oder grundrechtlich geschützten Arbeitsräumen muss von vornherein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f. >; 42, 212 < 219 f. >). Die Durchsuchung muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten Zweck Erfolg versprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der

Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (BVerfGE 96, 44 < 51> ; BVerfGK 5, 289 < 291> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281). Stehen Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presse- oder Rundfunkunternehmen in Rede, fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ins Gewicht (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187, 213>). Die Beeinträchtigungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind auch dann in die Gewichtung einzustellen, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung ein pressenspezifisches Beschlagnahmeverbot nicht vorsehen (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262>) und sind insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (BVerfGE 77, 65 < 82 f.> ; 107, 299 < 334> ; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507). Geboten ist daher eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und – hier – der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508> ; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965). Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht.

(1) Nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Fachgerichte davon ausgegangen sind, dass zumindest der Anrufer und der Moderator der inkriminierten Radiosendung verdächtig waren, durch Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen von den Telefongesprächen sich der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes schuldig gemacht zu haben. Ebenso begegnet es keinen Bedenken, dass die Fachgerichte hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung gesehen haben, dass die gesuchten Beweismittel in den Räumen des Beschwerdeführers aufzufinden seien.

(2) Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme der Fachgerichte, dass ein eventuelles Beschlagnahmeverbot in den Räumen der Rundfunkanstalt des Beschwerdeführers gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO entfallen sei, weil einzelne Mitarbeiter des Be-

schwerdeführers der Teilnahme an den Taten verdächtig seien. Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte hindert auch ein etwaiger Mitgewahrsam anderer, nicht beschuldigter Mitarbeiter einer Redaktion nicht die Beschlagnahme in Redaktionsräumen. Andernfalls bliebe letztlich jede Durchsuchung und Beschlagnahme gegen Angehörige eines Presseunternehmens ausgeschlossen, weil an Presseunterlagen in aller Regel Mitgewahrsam mehrerer, darunter auch zeugnisverweigerungsberechtigter Personen bestehe. Eine solche weitgehende Einschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten sei aber auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit nicht geboten und liefe dem Zweck des Strafrechts und des Strafprozessrechts zuwider (vgl. BGHSt 19, 374 < 375>). In der Literatur wird diese Rechtsprechung auch auf die Frage übertragen, ob der Mitgewahrsam eines zwar nicht beschuldigten, aber doch der aufzuklärenden Tat verdächtigen Zeugnisverweigerungsberechtigten das Beschlagnahmeverbot insgesamt entfallen lässt, und die Konsequenz gezogen, dass bereits der Verdacht der Beteiligung gegen nur einen Mitarbeiter des Presseorgans den Beschlagnahmeschutz in Redaktionsräumen entfallen lasse (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 53. Aufl., München 2010, § 97 Rn. 45; Wohlers, in: Rudolphi u. a., Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblatt, 64. Lieferung, Stand: Okt. 2009, § 97 Rn. 73; Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Zweiter Band, 25. Aufl., Berlin 2004, § 97 Rn. 2, 137; Kunert, MDR 1975, S. 885 < 890>). Gegen eine solche Anwendung des einfachen Rechts bestehen auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG keine durchgreifenden Bedenken, da mit der Prüfung der einfachrechtlichen Beschlagnahmeverbote und der Feststellung ihres Entfallens nicht abschließend über den Schutz der Rundfunkfreiheit entschieden ist, § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbs. StPO. Vielmehr bleibt Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auch dann, wenn ein Beschlagnahmeverbot nicht greift, für die Anwendung und Auslegung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten durchgeführt werden, von Bedeutung (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262>).

(3) Die angegriffenen Entscheidungen lassen aber eine tragfähige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung nicht erkennen.

So lassen die Entscheidungen von Amtsgericht und Landgericht bereits Erwägungen zur Frage der Erforderlichkeit der Durchsuchung im gebotenen Umfang vermissen. Nicht zu beanstanden ist es zwar, dass die Fachgerichte davon ausgegangen sind, dass die Identität des Anrufers noch nicht festgestanden habe, sondern weiterer Aufklärung bedurfte. In noch vertretbarer Weise hat das Landgericht auch eine vorherige Befragung des Beschuldigten P. als nicht gleich geeignete Ermittlungsmaßnahme angesehen, da ihre Vornahme den Ermittlungserfolg einer späteren Durchsuchung hätte gefährden können. Eine ansonsten drohende Gefahr der Verschlechterung der Beweislage kann je nach Umständen einen Grund darstellen, um eine grundrechtsschonendere Maßnahme zurückzustellen oder von ihr abzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13.11.2005 - 2 BvR 728, 758/05 -, NStZ-RR 2006, S. 110 < 111>). Zumindest Zweifeln begegnen die angegriffenen Entscheidungen aber, weil ihren Gründen nicht zu entnehmen ist, dass die Fachgerichte die von § 97 Abs. 5 S. 2 StPO angeordnete, gesonderte Subsidiaritätsprüfung vorgenommen haben. Zwar ist es grundsätzlich Sache der ermittelnden Behörden, über die Zweckmäßigkeit und die Reihenfolge vorzunehmender Ermittlungshandlungen zu befinden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13.11.2005 - 2 BvR 728, 758/05 -, NStZ-RR 2006, S. 110). Eine Beschlagnahme von Beweismitteln in Redaktionsräumen oder Rundfunksendern – und eine hierauf gerichtete Durchsuchung – kommt nach den Vorgaben des Gesetzgebers gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbs. StPO aber auch bei Entfallen eines Beschlagnahmeverbots nur dann in Betracht, wenn die Ermittlung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder unmöglich wäre. Der Gesetzgeber bringt mit dieser Subsidiaritätsvorschrift zum Ausdruck, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Presse- und Rundfunkunternehmen auch bei Entfallen eines Beschlagnahmeverbots zu beachten ist und schränkt den Spielraum der Ermittlungsbehörden, über die Vornahme einzelner

Ermittlungsmaßnahmen zu befinden, hier ein. Angesichts dessen wären die Fachgerichte gehalten gewesen, die Frage zu erörtern, ob die Taten nicht auch auf andere Weise hätten aufgeklärt werden können. Die angegriffenen Entscheidungen befassen sich aber nur mit der Frage, ob die vorherige Befragung des Beschuldigten P. unterbleiben konnte, nicht aber damit, ob angesichts der schon vorliegenden Erkenntnisse eine Aufklärung der Taten auch ohne Durchsuchung der Räume des Beschwerdeführers zur Beschlagnahme der gesuchten Beweismittel möglich gewesen wäre. Ob bereits die fehlende Subsidiaritätsprüfung eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG begründet, kann vorliegend aber offenbleiben. Denn die angegriffenen Entscheidungen sind jedenfalls deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil ihnen tragfähige Erwägungen zur Angemessenheit der angeordneten Durchsuchung nicht zu entnehmen sind.

(4) Die Begründung des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts lässt eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung nicht erkennen. Zwar mag der Umstand, dass die Begründung des Beschlusses nahezu wörtlich mit der Begründung des Antrags der Staatsanwaltschaft übereinstimmt, für sich genommen unerheblich sein. Auch sind umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit weder im Durchsuchungsbeschluss noch in der Beschwerdeentscheidung grundsätzlich und stets von Verfassungs wegen geboten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26.03.2007 - 2 BvR 1006/01 -, juris < Rn. 28 >). Aus grundrechtlicher Sicht ist es aber nicht mehr hinnehmbar, dass dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss keinerlei Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu entnehmen sind, obgleich sich Ausführungen hierzu einerseits wegen der ersichtlich geringen Schwere der in Rede stehenden Tat und andererseits wegen der mit einer Durchsuchung der Räume einer Rundfunkanstalt regelmäßig einhergehenden Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit geradezu aufdrängen. Auch die Entscheidungen des Landgerichts lassen eine tragfähige Gewichtung des Strafverfolgungsinteresses einerseits und der Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit an-

dererseits nicht erkennen. Nicht zu beanstanden ist zwar, dass das Landgericht die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nicht als Bagatelldelikt ansieht und davon ausgeht, dass die von § 201 Abs. 1 StGB geschützte Vertraulichkeit der Kommunikation auch dann verletzt werden kann, wenn das gesprochene Wort eines Amtsträgers in dieser Eigenschaft unbefugt mitgeschnitten wird. Soweit sich das Landgericht aber darauf beschränkt, das Strafverfolgungsinteresse in dieser Weise nur abstrakt zu bestimmen und ihm allein die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit gegenüberzustellen, genügen diese Erwägungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Zum einen wäre das Interesse an der Verfolgung der konkreten Tat zu gewichten gewesen. Für die Schwere der Tat macht es einen erheblichen Unterschied, welchen Grad der Vertraulichkeit der Sprecher erwarten durfte; äußerte er sich von vornherein an die Öffentlichkeit gerichtet, bleibt die Aufzeichnung seines gesprochenen Wortes zwar jedenfalls grundsätzlich strafbar, wiegt indes weniger schwer, als wenn etwa ein Gespräch zweier sich unbelauscht fühlender Gesprächspartner heimlich aufgezeichnet wird. Eine den Fachgerichten obliegende Gewichtung der konkret in Rede stehenden Tat ist den angegriffenen Entscheidungen aber nicht zu entnehmen. Ausführungen hierzu waren auch nicht etwa entbehrlich, weil es keineswegs auf der Hand liegt, dass die konkrete Tat so schwer wiegt, dass sie ohne Weiteres erhebliche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit rechtfertigen kann.

Zum anderen wären zur Gewichtung der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht nur die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit zu berücksichtigen gewesen. Die angegriffenen Entscheidungen lassen nicht erkennen, dass das Landgericht sich des aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden grundrechtlichen Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit und des Schutzes der Vertraulichkeit der Informantenbeziehungen bewusst gewesen wäre oder diese Aspekte in die Abwägung eingestellt hätte. Auch insofern waren vorliegend Ausführungen geboten, da die Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der Rundfunkfreiheit für die hier maßgebliche Abwägung in besonderer Weise naheliegt. Zwar dürfen Presse- und

Rundfunkfreiheit nicht als Privilegierung jeder der Nachrichtensammlung und Nachrichtenverbreitung dienenden Handlung verstanden werden (vgl. BVerfGE 77, 65 < 77 >). Auch dient der grundrechtliche Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht etwa dazu, Medienangehörige vor der Strafverfolgung zu schützen und ihnen einen Deckmantel zur Begehung von Straftaten zu bieten. Er dient vielmehr der Gewährleistung einer von staatlicher Beeinflussung und Einschüchterung freien Berichterstattung und dem Erhalt der Voraussetzungen der Institutionen einer freien Presse und eines freien Rundfunks. Dem haben die Fachgerichte bei der Abwägung Rechnung zu tragen. Insofern waren vorliegend insbesondere die Auswirkungen der strafprozessualen Maßnahmen auf das Medienorgan als solches in Rechnung zu stellen. Auch wenn das einfache Recht den generellen Beschlagnahmeschutz in Redaktionsräumen bereits dann entfallen lässt, wenn nur einer der Medienmitarbeiter Beschuldigter oder der Beteiligung verdächtig ist, so muss bei der Gewichtung der Schwere des Eingriffs im Einzelfall doch gleichwohl berücksichtigt werden, ob die Ermittlungsmaßnahme auf die räumliche Sphäre des oder der beschuldigten Journalisten beschränkt werden kann oder ob sie sich, insbesondere wenn sie wie hier der Aufdeckung der Identität eines unbekanntem Medienmitarbeiters dient, zwangsläufig auf eine gesamte Redaktion erstreckt. Die Wirkungen einer solchen Ermittlungsmaßnahme reichen über die Durchsuchung allein bei einem beschuldigten Journalisten deutlich hinaus. Die Durchsuchung der Räume eines Rundfunksenders hat regelmäßig eine Störung des Vertrauensverhältnisses der Rundfunkanstalt zu ihren Informanten zur Folge, die befürchten werden, dass ihre Identität anlässlich einer solchen Durchsuchung aufgedeckt werden könnte. Zudem kann von einer uneingeschränkten Durchsuchung, die dem Staat einen umfassenden Einblick in die inneren Vorgänge einer Redaktion verschafft, indem die Identität aller Redaktionsmitarbeiter einschließlich ihrer Arbeitsbereiche aufgedeckt wird, eine erhebliche einschüchternde Wirkung auf das betroffene Presseorgan ausgehen, die geeignet sein kann, die Bereitschaft der Redaktion oder einzelner an der Tat nicht beteiligter Redaktionsmitarbei-

ter erheblich zu beeinträchtigen, in Zukunft auch staatliche Angelegenheiten zum Gegenstand kritischer Recherchen und Berichterstattung zu machen. Nicht jede strafrechtliche Ermittlung rechtfertigt einen solchen erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit. Die Entscheidung des Landgerichts, die demgegenüber allein tatsächliche Behinderungen der Sendetätigkeit berücksichtigt, beruht daher auf einer Verkennung von Reichweite und Wirkkraft der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Fachgerichte bei hinreichender Berücksichtigung der geschützten Belange der Rundfunkfreiheit zu einem anderen Ergebnis gekommen wären.

3. Ob die angegriffenen Entscheidungen auch das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG verletzen, von dem auch Geschäftsräume umfasst sind, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts verletzen den Beschwerdeführer jedenfalls in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG).

Verfassungswidrige Durchsuchung eines Rundfunksenders

BVerfG, Beschluss vom 10.12.2010 - 1 BvR 2020/04

1. Die Anfertigung von Ablichtungen von Redaktionsunterlagen bei der Durchsuchung eines Rundfunksenders ist unzulässig, wenn nur eine Tat von geringer Schwere in Frage steht und der verdächtige Redaktionsmitarbeiter sie bereits eingeräumt hat.

2. Die Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen von Redaktionsräumen bei einer Durchsuchung ist unzulässig, wenn nicht ersichtlich ist, welche Beweisbedeutung sie für das Verfahren haben soll.

Zum Sachverhalt:

Der Beschluss betrifft dieselbe Durchsuchung wie die oben abgedruckte Entscheidung, u. zw. die Art und Weise ihrer Durchführung. In ihrem Verlauf wurden Grundflächenskizzen und Lichtbilder von allen Räumlichkeiten des Senders angefertigt. Die Staatsanwaltschaft eröffnete einer anwesenden Vorstandsvorsitzenden des Beschwerdeführers, dass eines der Durchsuchungsziele das Auffinden von Aufzeichnungen der ausgestrahlten Radiosendung sei. Die Sicherung zweier daraufhin von der Vorstandsvorsitzenden zugänglich gemachter Dateien von den Servern des Senders scheiterte an technischen Umständen. Bereits zu Beginn der Durchsuchung traf der spätere Beschuldigte P. ein, wurde nach Personalienfeststellung als Beschuldigter belehrt und räumte ein, K. angerufen und die Telefongespräche aufgezeichnet zu haben. Während der Durchsuchung beobachtete die anwesende Staatsanwältin, dass P. einen Ordner mit der Aufschrift „R Drei“ öffnete und darin auf einem als „Redaktion 3 - Sendeplanung Oktober 2003, Bl. 4“ bezeichneten Blatt Eintragungen unbekannter Inhalts vornahm. Nachdem die Staatsanwaltschaft diverse Aktenordner sichergestellt hatte, bot P. an, einen an der Sendung beteiligten Mitarbeiter zu nennen, wenn alle zuvor sichergestellten Ordner wieder zurückgegeben werden würden. Die Staatsanwaltschaft erklärte, die Entscheidung hierüber erst nach der angekündigten Einlassung zu treffen. Daraufhin

räumte der weitere Beschuldigte T. ein, die Aufzeichnungen der Telefongespräche am 24.10.2003 gesendet zu haben. Er habe die Regler betätigt. Ob er die Sendung auch moderiert habe, wisse er nicht mehr. Die Staatsanwaltschaft stellte gegen den Widerspruch des Beschwerdeführers zwei Ordner mit den Aufschriften „Musikredaktion“ und „R Drei“ sowie ein Notizbuch mit der Aufschrift „Studioservierungen“ sicher. Die übrigen zuvor sichergestellten Unterlagen wurden sogleich wieder zurückgegeben. Von einer weiteren Durchsuchung der Räume wurde abgesehen. Nach Sichtung der sichergestellten Unterlagen fertigte die Staatsanwaltschaft Ablichtungen eines kalendarischen Studiobelegungsplans vom Sendetag, Ablichtungen von Sendeplanungen der beiden Abteilungen „Musikredaktion“ und „Redaktion 3“ sowie Ablichtungen von Listen mit Telefonnummern und E-Mail-Anschriften von den Mitarbeitern dieser Redaktionen an und nahm diese Kopien zu den Akten. Die Ordner und das Notizbuch wurden dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers zurückgegeben.

Mit Beschluss vom 08.04.2004 wies das AG Hamburg mehrere Feststellungs- und Anordnungsanträge des Beschwerdeführers gegen die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung sowie gegen die Beschlagnahme der Unterlagen zurück.

Die Anträge seien z. T. unzulässig. Soweit der Beschwerdeführer rüge, dass den Redakteuren im laufenden Sendebetrieb untersagt worden sei, über die anhaltende Durchsuchungsmaßnahme zu berichten, sei das Amtsgericht nicht zuständig, da es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gehandelt habe. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde nicht.

Im Übrigen seien die Anträge in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 StPO zwar zulässig, aber unbegründet. Die Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen der Räumlichkeiten des vom Beschwerdeführer betriebenen Senders sei rechtmäßig, da sie der sachlich gebotenen Dokumentation von Auffindungen diene. Im Durchsuchungsobjekt seien verschiedene Personen in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Aufgaben tätig. Die Aufnahmen und Skizzen von den Räumlichkeiten seien geeignet, eine Zuordnung sichergestellter Beweismittel zu

ermöglichen. Anders als im Fall einer Durchsuchung von Privaträumen sei hier auch kein besonders geschützter persönlicher Lebensbereich berührt.

Auch die Sicherstellung der Ordner sowie des Notizbuches, deren Sichtung und teilweise Ablichtung seien rechtmäßig gewesen. Ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO habe nicht bestanden. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung habe sich das Verfahren zutreffend gegen Unbekannt gerichtet. Die Unterlagen ließen Aufschluss über die zur Tatzeit geplanten Radiosendungen und die daran beteiligten Personen zu. Diese kämen als Täter oder Teilnehmer der Tat nach § 201 Abs. 1 StGB in Betracht. An der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bestünden keine Zweifel. Auf andere Weise wäre die Aufklärung des Sachverhalts jedenfalls wesentlich erschwert. Daher bestehe auch weder ein Anspruch auf Vernichtung bzw. Löschung der angefertigten Lichtbilder und Skizzen von den Räumlichkeiten noch ein Anspruch auf Vernichtung von Kopien und Abschriften der sichergestellten Unterlagen. Unbegründet sei auch der Antrag, festzustellen, dass der Zugriff der Ermittlungsbeamten auf die Computeranlage mit dem Ziel der Speicherung von Daten unzulässig gewesen sei. Ein solcher Zugriff sei nicht feststellbar. Ausweislich des Durchsuchungsberichts habe sich ein Vorstandsmitglied des Beschwerdeführers bereit erklärt, die gesuchte Sendeaufzeichnung von den Servern des Senders zur Verfügung zu stellen.

Auch die Anträge, festzustellen, dass die Androhung rechtswidrig gewesen sei, die Durchsuchung auf alle Räume des Senders auszuweiten, wenn nicht die Person des Sendeverantwortlichen benannt und diesen identifizierende Unterlagen sowie der gesuchte Sendemitschnitt herausgegeben würden, und dass der Sendebetrieb übermäßig beeinträchtigt worden sei, wies das AG als unbegründet zurück. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde nicht.

Die gegen den Beschluss des AG gerichtete Beschwerde wies das LG mit Beschluss vom 02.08.2004 aus den für zutreffend erachteten Erwägungen des AG als unbegründet zurück. Mit Beschluss vom 16.09.2004 wies es auch eine Gegenvorstellung, mit der der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt hatte, zurück.

Mit der Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des AG und des LG, mit denen seine Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen und auf deren Vernichtung, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Unterlagen und auf Vernichtung der hiervon gefertigten Ablichtungen und sein weiterer Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Zugriffs auf die Server des Beschwerdeführers im Zuge der Durchsuchung zurückgewiesen wurden. Er rügte eine Verletzung seines Grundrechts auf Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), eine Verletzung seines Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) sowie eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt.

Aus den Gründen:

II. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zurückweisung seiner Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Lichtbildern und Grundflächenskizzen über die Räumlichkeiten des durchsuchten Rundfunksenders, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Redaktionsunterlagen sowie auf Löschung der Lichtbilder, Grundflächenskizzen und Ablichtungen der sichergestellten Unterlagen wendet. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen insoweit vor (§ 93c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden. Dies gilt insbesondere für die Reichweite der Rundfunkfreiheit und das hiervon umfasste Redaktionsgeheimnis (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 74 f. >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 259 f. >), für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines publizistischen Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots (vgl. BVerfGE 77, 65 < 74 ff. >; 107, 299 < 331 ff. >; 117, 244 < 261 f. >) sowie für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anordnung von

Beschlagnahmen in Redaktionsräumen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 ff., 186 ff., 212 ff. >; 77, 65 < 74 ff., 81 ff. >; 117, 244 < 258 ff. >). Die Verfassungsbeschwerde ist auch im Sinne des § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 08.04.2004 und der Beschluss des Landgerichts vom 02.08.2004 verletzen den Beschwerdeführer im Umfang des Tenors in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

1. Die angegriffenen Entscheidungen greifen in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ein.

a) Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7, 198 < 208 >; 77, 65 < 74 >; stRspr). Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162 < 174 >; 50, 234 < 239 f. >; 77, 65 < 74 >). Wie die Pressefreiheit gewährleistet auch die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als subjektives Recht den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 >; 77, 65 < 74 >). In seiner objektiven Bedeutung schützt Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 10, 118 < 121 >; 66, 116 < 133 >; 77, 65 < 74 ff. >). Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 176, 187 >; 36, 193 < 204 >; 117, 244 < 258 f. >), darüber hinaus aber auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. BVerfGE 66, 116 < 133 ff. >; 77, 65 < 75 >; 100, 313 < 365 >; 107, 299 < 330 >; 117, 244 < 258 >). Letztere verwehrt es staatlichen Stellen grundsätzlich, sich einen Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten

ten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden (vgl. BVerfGE 66, 116 < 135> ; 77, 65 < 75> ; 107, 299 < 330>). Entsprechend der Zielsetzung der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, die Verschaffung staatlichen Wissens über redaktionelle Vorgänge zu unterbinden, um die Voraussetzungen für die Institution einer eigenständigen Presse zu erhalten, fallen auch organisationsbezogene Unterlagen eines Presse- oder Rundfunkunternehmens, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben, unter das Redaktionsgeheimnis. Ebenso wie die Beschlagnahme von Datenträgern mit redaktionellem Datenmaterial (vgl. BVerfGE 117, 244 < 260>) greift auch die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von redaktionellen Unterlagen in die vom Grundrecht der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75>).

b) Angesichts dessen greifen die fachgerichtlichen Entscheidungen, die die Mitnahme redaktioneller Unterlagen aus dem Gewahrsam des Beschwerdeführers und die Anfertigung von Ablichtungen hiervon für rechtmäßig erachten, in die Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers ein. Die mit einer Beschlagnahme oder Sicherstellung einhergehende fortdauernde Entziehung des Besitzes des bei einer Durchsuchung aufgefundenen Gegenstandes berührt zwar nicht mehr die Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern in aller Regel das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 1, 126 < 133> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30.01.2002 - 2 BvR 2248/00 -, NJW 2002, S. 1410 < 1411>), kann daneben aber auch weitere spezielle grundrechtliche Gewährleistungen beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 113, 29 < 45> ; 124, 43 < 57>). Sind – wie hier – Unterlagen betroffen, die einen Inhalt aufweisen, der von der Rundfunkfreiheit vor staatlicher Kenntnisverschaffung geschützt ist, greift nicht nur deren Sicherstellung, sondern auch die Anfertigung von Ablichtungen hiervon zu Zwecken des Strafverfahrens – ungeachtet einer späteren Rückgabe der Originale an den Betroffenen – in die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein, da auf diese Weise an sich

der Einsicht des Staates entzogene Informationen jederzeit und dauerhaft für diesen einsehbar werden (vgl. BVerfGE 117, 244 < 271>).

c) Auch soweit die fachgerichtlichen Entscheidungen die Anfertigung von Grundflächenskizzen und Lichtbildern der Räume des vom Beschwerdeführer betriebenen Rundfunksenders im Zuge deren Durchsuchung für rechtmäßig erachten, liegt ein Eingriff in die Rundfunkfreiheit vor, da mit der Billigung einer bild- und skizzenhaften Dokumentation aller Räumlichkeiten des Rundfunksenders der mit der Durchsuchung verbundene Einbruch in die redaktionelle Sphäre des Medienunternehmens und die damit einhergehende einschüchternde Wirkung (vgl. BVerfGE 117, 244 < 259>) in gewissem Maße perpetuiert und vertieft wird.

2. Die Eingriffe sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Die Rundfunkfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen (vgl. BVerfGE 7, 198 < 209> ; 28, 282 < 292> ; 71, 162 < 175 f.> ; 93, 266 < 271> ; 124, 300 < 321 f.> ; stRspr). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (vgl. BVerfGE 111, 147 < 155> ; 117, 244 < 260> ; 124, 300 < 322> ; stRspr).

Gegen die hier zur Anwendung gebrachten strafprozessualen Vorschriften über die Durchsuchung sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen, §§ 94, 97, 103, 105 StPO, bestehen aus Sicht der Rundfunkfreiheit auch insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken, als sie die Durchsuchung von Redaktionsräumen sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen im Bereich von Presse und Rundfunk zulassen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur

Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden, sind als allgemeine Gesetze anerkannt (vgl. BVerfGE 77, 65 < 75> ; 107, 299 < 331 f.> ; 117, 244 < 261> ; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -).

b) Vorliegend ist jedoch die Rechtsanwendung im Einzelfall durch die Fachgerichte nicht mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu vereinbaren. Die Auslegung der Vorschriften des Strafprozessrechts sowie ihre Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Strafgerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (BVerfGE 7, 198 < 206 f.> ; 18, 85 < 92 f.> ; 62, 189 < 192 f.> ; 95, 96 < 128>). Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ist daher nur zu prüfen, ob die Gerichte Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte zutreffend beurteilt haben (BVerfGE 7, 198 < 207> ; 11, 343 < 349> ; 21, 209 < 216>). Handelt es sich um Gesetze, die die Rundfunkfreiheit beschränken, ist bei Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f.> ; 77, 65 < 81 ff.> ; 117, 244 < 260 ff.>), damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198 < 208 f.> ; 59, 231 < 265> ; 71, 206 < 214> ; stRspr.). Auch die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen muss insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. BVerfGE 20, 162 < 186 f.> ; 113, 29 < 53> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282>). Die Beschlagnahme muss zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 113, 29 < 53> ; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282>).

Stehen Beschlagnahmen in Presse- oder Rundfunkunternehmen in Rede, fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ins Gewicht (vgl. BVerfGE 20, 162 < 187, 213 >). Die Beeinträchtigungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind auch dann in die Gewichtung einzustellen, wenn die Vorschriften der Strafprozessordnung ein pressenspezifisches Beschlagnahmeverbot nicht vorsehen (vgl. BVerfGE 117, 244 < 262 >) und sind insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (BVerfGE 77, 65 < 82 f. >; 107, 299 < 334 >; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -). Geboten ist daher eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und – hier – den Belangen der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 < 508 >; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.02.2005 - 1 BvR 2019/03 -, NJW 2005, S. 965).

Ebenso wie die Ermittlungsbehörden gehalten sind, auch eine angeordnete Durchsuchung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, um die Integrität der Wohnung nicht mehr als erforderlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfG 9, 287 < 291 >), ist auch eine übermäßige Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit bei Vollzug der Durchsuchung eines Rundfunksenders zu vermeiden.

aa) Gemessen an diesen Maßstäben begehen die angegriffenen Entscheidungen der Fachgerichte, welche die Ablichtung der Unterlagen als rechtmäßig billigen und den hierauf bezogenen Antrag auf Löschung zurückweisen, ungeachtet der strafprozessualen Einordnung dieser Maßnahme durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dabei kann es insbesondere offenbleiben, ob bereits die vom Amtsgericht als Sicherstellung bezeichnete Mitnahme der Unterlagen, wie der Beschwerdeführer meint, als Beschlagnahme hätte angesehen werden müssen oder ob sie als vorläufige Sicherstellung von Papieren zu deren Durchsicht nach Maßgabe des § 110 StPO hätte qualifiziert werden

können, die noch zum Vollzug der Durchsuchungsanordnung zählt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 03.08.1995 - StB 33/95 -, NJW 1995, S. 3.397; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29.01.2002 - 2 BvR 94/01 -, NStZ-RR 2002, S. 144 < 145 >). Denn jedenfalls mit Anfertigung der Ablichtungen von den Schriftstücken geht der hier vom Beschwerdeführer geltend gemachte, über die Durchsuchung hinausgehende Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einher, der in Perpetuierung des staatlichen Zugriffs auf redaktionelle Unterlagen liegt. Soweit die angegriffenen Entscheidungen diese Ablichtungen als rechtmäßig billigen, sind sie mit dem Grundrecht des Beschwerdeführers auf Rundfunkfreiheit nicht vereinbar, da den von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Belangen im Zuge der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Mit Blick auf die Anfertigung der Ablichtungen begegnet bereits die Anwendung der strafprozessualen Vorschriften erheblichen Zweifeln. So ist den Gründen der angegriffenen Entscheidungen nicht zu entnehmen, dass die Fachgerichte berücksichtigt haben, dass ungeachtet einer Beendigung der vorausgegangenen Entziehung des Besitzes an den Schriftstücken im Original bereits mit dem Verbleib der Ablichtungen redaktioneller Schriftstücke in den Akten durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte grundrechtliche Belange berührt werden. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, welche Ermächtigungsgrundlage für diesen Eingriff als einschlägig erachtet und welche Vorschriften zur rechtlichen Beurteilung der Maßnahme herangezogen worden sind. Soweit man der vorgenommenen Prüfung der in § 97 Abs. 5 StPO geregelten Beschlagnahmeverbote entnehmen wollte, dass die Fachgerichte die Ablichtung – möglicherweise als beschlagnahmeeretzende Minusmaßnahme (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11.07.2008 - 2 BvR 2016/06 -, NJW 2009, S. 281 < 282 >; BGH, Beschluss vom 03.06.1983 - StB 17/83 -, BGH bei Schmidt, MDR 1984, S. 183 < 186 >; Beschluss vom 09.01.1989 - StB 49/88 -, BGHR StPO § 94 Verhältnismäßigkeit 1; Beschluss vom 24.02.1989 - StB 5/89 -, BGH bei Schmidt, MDR 1990, S. 102 < 105 >; Meyer-Goßner/Cierniak, Strafprozessordnung,

53. Aufl., München 2010, § 94 Rn. 18; Nack, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl., München 2008, § 94 Rn. 13) – auf die Beschlagnahmenvorschriften stützen wollten, bleibt die naheliegende Frage unerörtert, weshalb nicht auch der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Beschlagnahme aus § 98 Abs. 1 StPO Anwendung finden musste. Ob die Fachgerichte bereits dadurch spezifisches Verfassungsrecht verletzt haben, dass sie die staatsanwaltschaftliche Maßnahme der Ablichtung der Unterlagen ohne vorausgehende richterliche Anordnung als rechtmäßig gebilligt haben, ohne zu erörtern, ob der vom Gesetzgeber zum Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG angeordnete Richtervorbehalt einschlägig ist, kann jedoch offenbleiben. Durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begehen die angefochtenen Entscheidungen jedenfalls deshalb, weil ihren Gründen eine tragfähige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anfertigung der Ablichtungen nicht entnommen werden kann.

Zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Fachgerichte den Ablichtungen eine hinreichende Beweisbedeutung für das Ermittlungsverfahren beigemessen haben. Ein Verdacht der Begehung von Straftaten im Sinne des § 201 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB konnte hier angenommen werden. Auch die Annahme, dass den Unterlagen Hinweise auf die Identität der an der Ausstrahlung der Radiosendung beteiligten Personen entnommen werden konnten, erscheint vertretbar. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers waren die Fachgerichte auch nicht gehalten, die Fortführung der Ermittlungen wegen der zwischenzeitlich erfolgten Einlassung der Beschuldigten P und T. als entbehrlich anzusehen. Angesichts der vagen Angaben des Beschuldigten T. und den Verschleierungsversuchen des Beschuldigten P ist es vertretbar, dass zumindest die Identität der an der Radiosendung beteiligten Personen als nicht vollständig aufgeklärt angesehen worden ist, sodass die Erforderlichkeit der Beschlagnahme nicht entfallen war. Dass andere Ermittlungsansätze bestanden hätten, um zu ermitteln, welche Personen an der inkriminierten Radiosendung mitgewirkt haben, zeigt auch die Beschwerdebegründung nicht auf. In vertretbarer Weise haben die Fachgerichte zudem das Entfallen eines

eventuellen Beschlagnahmeverbots auf § 97 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 3 StPO gestützt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tag - 1 BvR 1739/04 -). Allein mit dieser Prüfung durfte es aber nicht sein Bewenden haben, dies stellt auch § 97 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz StPO eigens klar. Zu den Maßgaben der Verhältnismäßigkeit gehört nicht allein die Prüfung der Erforderlichkeit, sondern auch der Angemessenheit. Insoweit ist jedoch wie im Verfahren 1 BvR 1739/04 auch hier nicht erkennbar, dass das Amtsgericht oder das Landgericht im Zuge der gebotenen Angemessenheitsprüfung das Strafverfolgungsinteresse an den konkreten in Rede stehenden Taten einerseits und den mit der Maßnahme sich fortsetzenden Einbruch in das Redaktionsgeheimnis andererseits gewichtet hätte. Die Fachgerichte beschränken sich insoweit auf die Feststellung, dass die Maßnahme verhältnismäßig sei. Auch wenn umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nicht stets von Verfassungen wegen geboten sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26.03.2007 - 2 BvR 1006/01 -, juris < Rn. 28 >), waren sie vorliegend jedoch nicht entbehrlich, da die Schwere der konkret in Rede stehenden Tat jedenfalls nicht ohne Weiteres geeignet erscheint, den in Rede stehenden erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit zu rechtfertigen. Weder aus den angegriffenen noch aus den in Bezug genommenen Entscheidungen zur Anordnung der Durchsuchung ergibt sich aber, dass die Fachgerichte einerseits eine Gewichtung des noch bestehenden Strafverfolgungsinteresses vorgenommen haben, in deren Zuge neben der eher geringen Schwere der konkret in Rede stehenden Taten auch hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Beschuldigte P., den die Staatsanwaltschaft ausweislich der Einstellungsverfügung vom 07.05.2004 wegen seiner Einlassungen während der Durchsuchung als den Hauptverantwortlichen auch für den Inhalt der ausgestrahlten Radiosendung angesehen hat, sich bereits zu seinen Handlungen bekannt hatte. Ebenso ist den Gründen der Entscheidungen nicht zu entnehmen, ob Amtsgericht oder Landgericht andererseits die erhebliche Beeinträchtigung des von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfassten Schutzes der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, die mit einer beschlagnahmeersetzen-

den Ablichtung von Unterlagen über Arbeitsweise und Mitarbeiter zweier Redaktionsabteilungen eines Rundfunkunternehmens einhergeht, in die Abwägung einbezogen haben. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auch auf dieser Verkenning von Reichweite und Wirkkraft des Grundrechts der Rundfunkfreiheit, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fachgerichte bei Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit zu einem anderen Ergebnis gelangt wären.

bb) Auch soweit die Fachgerichte die Anfertigung der Lichtbilder und Grundflächenskizzen der durchsuchten Räume für rechtmäßig erachtet und die entsprechenden Löschanträge deshalb abgewiesen haben, sind die Entscheidungen mit der Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers nicht vereinbar.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht mag es vertretbar sein, wenn die Fachgerichte davon ausgehen, dass eine Durchsuchungsanordnung es den Ermittlungsbehörden auch erlaubt, Lichtbilder und Skizzen von den durchsuchten Räumlichkeiten anzufertigen, soweit dies zum Zwecke des Ermittlungsverfahrens, etwa zur Dokumentation des Auffindeortes von Beweismitteln erforderlich ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11.01.1985 - 3 VAs 20/84 -, StV 1985, S. 137 < 139 >; Meyer-Goßner/Cierniak, a. a. O., § 105 Rn. 8b; Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, a. a. O., § 105 Rn. 66). Den angegriffenen Entscheidungen, die die Beurteilung der Dokumentation auf diesen Rechtsgedanken stützen, ist aber keine Begründung dafür zu entnehmen, weshalb der Auffindeort der allein sichergestellten Aktenordner für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens von Belang sein könnte. Dessen Relevanz für das Ermittlungsverfahren ist auch keineswegs offenkundig. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der Auffindeort der hier sichergestellten Unterlagen in den Skizzen gar nicht vermerkt worden ist und sich selbst bei Heranziehung des Durchsuchungsprotokolls und der Lichtbilder nicht mehr exakt bestimmen lässt, dafür, dass selbst die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungsbeamten vor Ort dem Auffindeort der in Rede stehenden Unterlagen keine maßgebliche Bedeutung für das Verfahren beigemessen haben. Außerdem wurden hier

keineswegs nur das Büro, in dem die Unterlagen aufgefunden worden sind und dessen unmittelbare Umgebung, sondern *alle* Räume des Senders fotografiert und skizziert, ohne dass ein Grund für eine derart ausführliche Dokumentation ersichtlich wäre. Hinzu kommt schließlich, dass den Gründen der Entscheidungen wiederum nicht zu entnehmen ist, ob sich die Gerichte der aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Vertraulichkeit redaktioneller Vorgänge bewusst gewesen sind und diese in die Abwägung eingestellt haben. Dagegen spricht, dass die Fachgerichte es im Zuge der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit mit der Erwägung haben bewenden lassen, dass keine Beeinträchtigung des höchstpersönlichen Lebensbereichs vorliege. Dies wird dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit nicht gerecht.

3. Ob die angegriffenen Entscheidungen darüber hinaus auch die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 13 Abs. 1 GG oder Art. 103 Abs. 1 GG verletzen, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer im tenorierten Umfang jedenfalls in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Sie sind in diesem Umfang aufzuheben und an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung über die Anträge zurückzuverweisen, § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG.

III. Soweit der Beschwerdeführer sich darüber hinaus gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Suche nach den gespeicherten Sendeaufzeichnungen wendet und eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Art. 13 Abs. 1 GG rügt, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund im Sinne des § 93a Abs. 2 Buchstabe b) BVerfGG liegt nicht vor. Die Verfassungsbeschwerdebeurteilung zeigt insoweit weder eine Grundrechtsverletzung von besonderem Gewicht auf, noch ist der Beschwerdeführer von dem folgenlos gebliebenen Versuch, im Zuge der Durchsuchung einzelne Daten sicherzustellen, in existenzieller Weise betroffen (vgl. BVerfGE 90, 22 < 25 f. >).

Ins Netz gegangen:

Freizeitspaß im Freizeitland – www.sufino.de

Ein Stein lernt fliegen und zeigt Kindern die Welt

Sufino, das ist ein kleiner Stein, der einst mit seinem Freund, der Kellerrassel Rubi, in einem alten Steinbruch gelebt hat und nun – dank seiner Spezialfliegerkappe – schwerelos herumschweben kann und dabei jede Menge spannende Dinge entdeckt, die nicht nur für ihn und seinen Freund interessant sein dürften, sondern vor allem auch für Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren. Auf www.sufino.de gibt es nicht nur allerlei Tipps für sehenswerte, informative und interessante Veranstaltungen, sondern auch Ideen für die Freizeitgestaltung und Anregungen zur Erkundung der eigenen Umgebung. Aktuelle Filme und Theatervorstellungen werden ebenso präsentiert wie Ausstellungen und Lesungen für Kinder und Jugendliche. Hier können die jungen Nutzer selbst nach besonders originellen Ideen zur Gestaltung ihrer Geburtstagsfeier stöbern, einfache Rezepte zum Nachkochen recherchieren, sich Tipps zum Bepflanzen eines

eigenen Kräutergartens holen oder lernen, wie man Wassergläsern Töne entlockt. Mit der Eingabe der eigenen Postleitzahl können sich die Seitenbesucher gezielt Veranstaltungen in ihrem direkten Wohnumfeld anzeigen lassen. Die Suchergebnisse beinhalten dann eine Kurzzusammenfassung des Freizeitangebots, Anfahrtsbeschreibung, Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Bewertungen von anderen Kindern.

www.sufino.de ist kostenfrei und wurde vom KlickSchlau e. V. ins Leben gerufen. Gefördert ist die Seite vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie von der Initiative „Ein Netz für Kinder“. Die visuelle Aufmachung der Seite ist detailverliebt und dürfte Kinder mit ihrer verspielten Art ansprechen. Liebevoll animierte Avatare führen durch die bunte Welt der Rubrik „Dein Freizeitland“. Im „Haus“ finden sich unterschied-

liche Räume, so etwa das „Spielzimmer“, das „Kreativzimmer“ und der „Hobbykeller“. Im „Medienzimmer“ werden Vorschläge für empfehlenswerte Suchmaschinen für Kinder im Netz gemacht und es wird auf Informationsseiten hingewiesen, die kindgerechte Inhalte publizieren. Neben dem „Haus“ gibt es außerdem die „Insel“, auf der sich alles um die Themenwelten „Erlebnis“, „Spaß und Sport“, „Sehenswertes“, „Aktuelles“, „Forschen und Gestalten“, „Natur und Tiere“ sowie „Kultur und Unterhaltung“ dreht. Zwischen den einzelnen Feldern kann man herrlich „herumspazieren“ – wie zwischen den verschiedenen bunten Ständen eines Jahrmarktes. Die komprimierte Informationsausgabe auf diesen Seiten erspart weitere Recherchen und erweist sich damit gerade für Kinder als besonders nutzerfreundlich. Unter der Rubrik „News“ werden aktuelle Themen aufgegriffen. Zum jeweiligen

Thema des Monats kann jeder angemeldete Nutzer seine Meinung schreiben. Die drei verschiedenen Mitmachrubriken auf www.sufino.de geben den Kindern die Möglichkeit, ihre Seite selbst aktiv mitzugestalten und sich mitzuteilen. So können Kinder unter der Rubrik „sufino-Reporter“ Freizeitaktivitäten vorschlagen, Fotos hochladen und alles Wissenswerte zu ihrem Tipp auf die Seite stellen. Chatrooms und Foren gibt es auf der Webseite nicht – eine bewusste Maßnahme der Betreiber, die der Sicherheit der Kinder dienen soll. Insgesamt wird viel Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten und Inhalten gelegt und dies auch den Nutzern nahegebracht. Auf komplizierte Formulierungen und Fachsprache wurde verzichtet. Das zeigt sich exemplarisch in der Erklärung zum Datenschutz, die leicht verständlich und logisch formuliert ist. In kindgerechter Sprache wird dargestellt, warum sich die Kinder einen Be-

nutzernamen ausdenken sollen, weshalb keine Adressen abgefragt werden und wie so bestimmte Angaben (wie Alter und Geschlecht) bei der Registrierung freiwillig sind. Dabei wird den jungen Nutzern nahegelegt, sich damit auseinanderzusetzen, was sie von sich preisgeben und was mit den Informationen geschieht bzw. wozu diese benötigt werden. Die Kinder werden dazu angehalten, in Texten, Kommentaren und Beiträgen auf Namen und Adressen zu verzichten. Die Redaktion von www.sufino.de sichert für ihr Prüfverfahren zu, dass niemand – ob in böswilliger Absicht oder aus Versehen – Namen und Anschriften in Beiträgen oder dergleichen preisgibt. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, auch die Funktionsweise anderer Internetseiten zu reflektieren und dadurch zu erkennen, mit welchen ihrer Daten eventuell Missbrauch betrieben werden kann, obgleich sie für die Nutzung der Seite eigent-

lich gar nicht von Belang sind. Auch die Eltern werden angesprochen: So gibt die Rubrik „Elterninfo“ einen Überblick über das Funktionieren und die Rahmenbedingungen von www.sufino.de. Hier finden sich Informationen zum Umgang mit den Daten der Kinder und zu deren eingestellten Beiträgen, Kommentaren und Inhalten. Den Kindern wird nahegelegt, sich mit ihren Eltern zusammenzusetzen, zu fragen, wenn ihnen Dinge auf der Seite oder im Netz allgemein unklar sind. Außerdem können Eltern die Seite „sufino für Erwachsene“ nutzen und sich hier Tipps sowie Ideen für ihre eigene Freizeitgestaltung holen.

Die Seite www.sufino.de ist eine gute Möglichkeit, einen verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten, die man selbst ins Netz stellt, zu erlernen. Sie liefert Ideen für spannende, aber auch sinnvolle Freizeitgestaltung, informiert und ist für Kinder verständlich formuliert, benutzerfreundlich und transparent.

Luise Weigelt

Kurz notiert 04/2011

28. GMK-Forum Kommunikationskultur 2011

„Partizipation und Engagement mit Netz und doppeltem Boden. Konzepte für Medienpädagogik und Medienbildung“ lautet der Titel des diesjährigen GMK-Forums Kommunikationskultur, das am 18. und 19. November 2011 in Stuttgart stattfindet. Neue Formen von Öffentlichkeit und Beteiligung erfordern neue Kompetenzen. Kreativität, Kritikfähigkeit und Beteiligungsmöglichkeiten im Internet und mit mobilen Medien sind wichtige Ziele einer zeitgemäßen Medienbildung. Das GMK-Forum setzt sich mit diesen aktuellen Aufgaben der Pädagogik und Bildung auseinander. Es bietet Antworten auf die Frage, welche Methoden und Konzepte in Bildungsangeboten einbezogen werden müssen, damit alle die neuen medialen und kommunikativen Kompetenzen produktiv und kreativ nutzen können. Dabei werden u. a. folgende Themen bearbeitet: Führen neue Beteiligungsformen zu einer neuen Politik? Welche neuen Modelle der Beteiligung an Politik und Öffentlichkeit entwickeln sich durch Internet und mobile Medien? Tragen soziale Netzwerke zu einem neuen Verständnis von Öffentlichkeit und Teilhabe bei? Wie kann die aktive Beteiligung im Netz und wie die Kritikfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gefördert werden? Expertinnen und Experten aus Politik, Pädagogik, Bildung, Wissenschaft und Praxis präsentieren und diskutieren neue Bildungskonzepte und Beteiligungsmodelle. In Praxisworkshops wird das Thema für alle medienpädagogischen Arbeitsfelder und Zielgruppen aufgefächert.

Weitere Informationen:
www.gmk-net.de

Tagung „Alt und Jung in mediatisierten Lebenswelten“

Am 2. Dezember 2011 findet die 7. Interdisziplinäre Tagung des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis zum Thema „Alt und Jung in mediatisierten Lebenswelten“ statt. Wie eignen sich junge und wie ältere Menschen Medien an? Welche Bedürfnisse haben beide, wo unterscheiden sie sich? Wo ist die Medienpädagogik herausgefordert, wo kann sie helfen, den verschiedenen Generationen einen souveränen Medienumgang zu ermöglichen und sie in einen Dialog zu bringen? Die Tagung will auf der Grundlage theoretischer und empirischer Kenntnisse zu Alters-, Generationen- und Medienforschung sowie einschlägiger medienpädagogischer Praxisprojekte einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion geben und hieran anknüpfend Perspektiven und Handlungsbedarfe für die medienpädagogische Forschung und Praxis ausloten. Die Anmeldung ist bis zum 25. November 2011 möglich. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Informationen:
www.jff.de

Persönlichkeitsrechte, Datenschutz & Co. im Netz – Informationen für Eltern

Netiquette und Fair Play, Urheberrechte und das Recht am eigenen Bild, Cyber-Mobbing und Cyber-Bullying – wo Menschen im Internet unterwegs sind, stoßen sie früher oder später auf diese Themen und müssen sich damit auseinandersetzen. Um hier Hilfeleistung auf Augenhöhe bieten zu können, gibt es seit einiger Zeit die Internetseite www.webhelm.de – die Werkstatt-Community für Daten, Rechte und Persönlichkeit. Die Seite richtet sich bislang an Jugendliche und Pädagogen, bietet Hintergrundinformationen und Tipps, aber auch von Jugendlichen selbst erstellte Fotostories, Videos etc. an. Nun wurde das Angebot der Community erweitert und spricht jetzt auch die Eltern an – mit der Broschüre *Persönlichkeitsrechte, Datenschutz & Co. im Netz. Informationen für Eltern*. Hier gibt es ausführliches Hintergrundwissen zum Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Internet, zu Persönlichkeitsrechten, Datenschutz, Cyber-Mobbing und Sucht. Die Informationen sind auf 28 Seiten verständlich aufbereitet und mit vielen Beispielen, Handlungsanregungen und Verweisen veranschaulicht.

Die Broschüre kann auf www.webhelm.de heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden bei presse@jff.de.

>> WERBUNG <<

Das letzte Wort

Das Haus Anubis



Es geht um einen Gral und um ein Mädchen.
Es gibt viele Monster, eine Frau im Spiegel und einen
Mann, der Kinder klaut.
Die Serie ist spannend und es ist gruselig. Ich gucke
sie mit meinem Bruder und er ist 12 Jahre alt.

Fazit: Alle Kinder, die sich gerne gruseln, sollen das
angucken.

Hanin El-Ghazi (8 Jahre), spinxx-Redaktion, Berlin

Wir danken der Redaktion von spinxx.de – dem Onlinemagazin für junge Medienkritik – für diesen Beitrag.